Darstellung

des Betragens

der

Württembergischen Landstände.

Erste Fortsetzung

enthaltend

die Beschwerden des Landes.

1815.

Darstellung

des Betragens

der

Württembergischen Landstände.

Erste Fortsetzung

enthaltend

die Beschwerden des Landes.

1815.

Uebersicht
über die
Darstellung der Landes-Beschwerden.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Beschwerden.

§. 1.	I. Alte Verfassung überhaupt.
§. 2—5.	II. Gesetzgebung seit 1806.
§. 6.	III. Erhaltung des Staats-Eigenthums.
§ 7.	IV. Kirchen-Eigenthum.
	1) altwürttembergisches Kirchengut.
§. 8. 9.	2) Pia Corpora.
§. 10. 11.	V. Bildung der Staats-Diener.
§. 12.	VI. Belohnung und Behandlung derselben.
§. 13.	VII. Besetzung der Staats-Dienste.
§. 14.	Controlen und Central-Stellen.
§. 15.	VIII. Aufhebung der Collegial-Verfassung.
§. 16—18.	IX. Organisation des Staats-Ministeriums, der einzelnen Ministerien und des Staats-Raths. — Verwickelter Geschäfts-Gang.

§. 19. X. Straf-Rechts-Verwaltung.
1) Strafgesetze überhaupt.
§. 20. 2) Straf-Anstalten.
§. 21. 22. 3) Ausübung der Strafgerechtigkeit.
a) Von den administrativen Stellen.
§. 23. b) In eigentlichen peinlichen Sachen.
§. 24. Allgemeine Bemerkungen.
XI. Bürgerliche Rechts-Verwaltung.
§. 25. 1) Gesetzgebung.
§. 26. 2) höhere Civil-Instanzen.
§. 27. 3) Niedere Instanzen.
§. 28. XII. Innere Administration und Polizei.
a) Allgemeine Bemerkungen.
§. 29. b) Landvogteien.
§. 30. c) Oberamtleute.
§. 31. 32. d) Stadt- und Amtsschreiber.
§. 33. Substituten.
§. 34. e) Magistrate.
§. 35. f) Amts-Versammlungen.
§. 36. XIII. Organisation der verschiedenen Land-Beamtungen überhaupt.
XIV. Steuer-Bedrückungen.
§. 37—39. 1) Im Allgemeinen.
2) Im Besondern.
§. 40. a) Kriegssteuern.
§. 41. b) Directe herrschaftliche Steuer.
α) Ueberhaupt.
§. 42. β) Von altsteuerbaren herrschaftl. Gütern.
§. 43. γ) Aufhebung der Steuerfreiheit.— Niederschlagung aller Prozesse.
§. 44. 45. c) Indirecte Steuern.
§. 46. d) Amts- und Communschaden.

§. 47. XV. Forst- und Jagd-Beschwerden.
Organisation der Oberforst-Aemter.
§. 48. Wildschaden. — Aufstellung von Commun-Wildschützen.
§. 49. Jagd-Beschwerden.
§. 50. Verletzung wohlerworbener Rechte u. s. w.
§. 51. Forst-Justitz. — Abgaben.
§. 52. Höhe der Holz-Preise.
§. 53. Waldkultur überhaupt.
§. 54. Leib-Gehäg.
§. 55. XVI. Volks-Entwaffnung.
§. 56—59. XVII. Militair-Bedrückungen.
§. 60. XVIII. Weitere Beschränkungen des Eigenthums-Rechts und der persönlichen Freiheit.
1) des Eigenthums-Rechts.
§. 61. 2) der Freiheit.
§. 62. 3) des Verkehrs überhaupt.
XIX. Beschwerden des Handels und der Gewerbe.

---

§. 63—66. a) Postwesen.
§. 67. b) Monopolien.
§. 68. α) Tabacks-Regie.
§. 69. β) Salz-Regie.
§. 70. γ) Eisen-Monopol.
§. 71—74. c) Zoll.
§. 75. d) Colonial-Impost.
§. 76. e) Accise.
§. 77. f) Umgeld.
§. 78. g) Chaussee-Gelds-Surrogat und Pässe.

§. 79. Allgemeine Bemerkungen über die Vervielfältigung der Abgaben.
§. 80. h) Vom Creditiren der Apotheker.
§. 81. i) Juden.
§. 82. Schluß-Bemerkung.
§. 83. XX. Einige Bemerkungen in Hinsicht auf Geistes-Cultur, Sittlichkeit, Religiosität, Kirchen- und Schul-Anstalten überh.
1) Beschränkung der Preßfreiheit.
§. 84. 2) Nichtachtung der Gelehrten, besonders der Geistlichen. u. s. w.
§. 85. 3) Beschränkte Wirksamkeit d. Geistlichen.
§. 86. 4) Feier der Fest- und Sonntage.
§. 87. 5) Unbedingte Gleichheit der Rechte verschiedener Religions-Verwandten.
§. 88. 6) Deutsche Schulen.
§. 89. XXI. Resultate.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Beschwerden einzelner Stände und Corporationen.

§. 90. I. Der Agnaten.
§. 91. II. Des Adels.
Verschiedene Klassen desselben.
§. 92. Mediatisirter hoher Adel.
§. 93. Unmittelbare Reichs-Ritterschaft und anderer Adel.

§. 94—98. Aufhebung der dem Adel zugesicherten Rechte.
§. 99. 100. Autonomie desselben.
§. 101. Schluß.
§. 102. III. Der protestantischen Geistlichkeit.
§. 103. IV. Der katholischen Geistlichkeit.
§. 104-108. V. Der vormaligen Reichsstädte.
A) Im Allgemeinen.
§. 109. B) Im Einzelnen.
§. 110. 1) Rothweil.
§. 111. 2) Hall.
§. 112. 3) Eßlingen.
§. 113. 4) Gmünd.
§. 114. 115. 5) Ulm.
§. 116. 6) Ravensburg.
§. 117. 7) Bopfingen.
§. 118. 8) Isny.
§. 119. 9) Heilbronn.
§. 120. 10) Weil.
§. 121. 11) Reuttlingen.
§. 122. 12) Leutkirch.
§. 123. Allgemeine Bemerkung.
§. 124. VI. Besondere Beschwerden einzelner Oberämter.
1) Oberamt Ravensburg.
a) Weingarten.
§. 125. b) Altdorf.
§. 126. 2) Oberamt Ehingen.
a) Stadt Ehingen. Ort Munderkingen.
§. 127. b) Ober-Marchthal.
§. 128. 3) Oberamt Wangen.
§. 129. 4) Oberamt Waldsee.

§. 130. 5) Oberamt Biberach.
a) Unteramt Ochsenhausen.
§. 131. b) Schemmerberg. — Altheim. — Aepfingen.
§. 132. c) Gutenzell.
§. 133. 6) Fürstenthum Hohenlohe.
§. 134. a) Oberamt Oehringen.
§. 135. b) Weikersheim.
§. 136. 7) Stadt Gaildorf.
§. 137. 8) Stadt Crailsheim.
§. 138. 9) Oberamt Freudenstadt.
§. 139. 10) Oberamt Sulz.
§. 140. 11) Oberamt Ellwangen.
§. 141. 12) Oberamt Horb.
§. 142. VII. Besondere Beschwerden über die Organisation einzelner Oberämter.
§. 143. VIII. Schluß.

Die Beilagen Lit. A. B. u. C. werden, da sie nur ein untergeordnetes Interesse haben, hier nicht mit abgedruckt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Beschwerden.

§. 1.

I. Alte Verfassung.

Die eingelaufenen Adressen fordern zunächst die alte Verfassung überhaupt, namentlich aber eine unter ständischer Administration stehende Casse, die Ausübung des Selbst-Taxations-Rechts, wie es früher bestanden hatte, fortdauernde Repräsentation durch bleibende Ausschüsse, die altconstitutionellen Rechte der Magistrate und der Amts-Versammlungen, die Aussprechung des Grundsatzes, daß die Unterthanen nur verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten haben, die freieste Communication der Repräsentanten mit ihren Committenten, die Befugniß der Gewählten, ihre Stimmen auf ihre Collegen überzutragen, die Aufhebung des Militair-Druks, soweit solche mit der politischen Lage des Landes sich verträgt, eine unabhängige Criminal-Justiz-Verwaltung, das Kirchen-Gut, die frühere Verwaltung der Piorum Corporum, endlich die landschaftlichen Gebäude, das Archiv und die Bibliothek zurück.

Auch von den hohen Herrn Agnaten wurden die Landstände zu Herstellung der früheren Landes-Grund- und Hausgesetze aufgefordert.

Von allen Seiten also wird die alte Staats-Verfassung zurückgefordert. Dies geschieht nicht blos deßwegen, weil man in derselben die sicherste Garantie des sinnlichen Wohls und der Freiheit der Unterthanen findet; sondern in der Ueberzeugung, daß dadurch die Herrschaft der Sittlichkeit und der Religiosität von neuem befestiget, daß der erhabenen Regenten-Familie die alte Liebe und Treue des Volkes errungen, daß dem Throne selbst die festeste Stütze verschafft werden müsse.

Die Staats-Veränderung vom 30. Dec. 1805. mußte Folgen haben, welche bisher vielleicht noch nicht gehörig beachtet worden sind.

Unaussprechlich mußte nämlich der Schaden seyn, welcher für die Moralität des ganzen Volkes dadurch entstund, wenn heilige Verträge, welche so feierlich abgeschlossen, welche garantirt und in alten und neuen Zeiten beschworen worden sind, nicht blos in einzelnen Theilen verletzt, sondern ganz vernichtet, und alle Spuren davon vertilgt wurden. Das Volk erhebt sich nicht auf den Standpunkt der Politik. Die Ansichten des Privatlebens trägt es auch auf das öffentliche über. Und wohl ihm und dem Staate, wenn es den Standpunkt des Rechts nie verläßt! Wehe dem Staate, wenn dem Volke Verträge nicht mehr etwas unverletzliches sind, wenn seiner der Glaube sich bemächtigt, daß es keine innern Pflichten gebe, daß Verträge nicht schon ein moralisches Band seyen, daß

solche ohne äussern Zwang nichts zu bedeuten haben! — Nie ist es auch noch gelungen, einem Staate mit Einem Mahle eine ganz neue Verfassung, ganz neue Gesetze, ganz neue Einrichtungen zu geben. Versuche dieser Art haben immer unsägliche Nachtheile gehabt, und wie oft mußten nicht gerade ihre Urheber selbst, oder deren Nachfolger, die Folgen dieser Veränderungen am schmerzlichsten empfinden! Am allerwenigsten geht ein solches Ueberspringen in einem Staate an, der seinen alten Regenten-Stamm behielt, dessen Festigkeit durch die heilige Scheu vor dem Alterthum begründet wird.

Der Württemberger ist gewohnt, an seinen Herrn unter der Form seiner alten Verfassung mit Liebe zu denken; sie ist das Band, das Herrn und Land zusammen hält; nimmt man solches weg, so ist die beste Stütze des Throns gesunken. — Wird der Württemberger durch die Herstellung der Verfassung überzeugt, daß nur vorübergehende gebieterische Umstände solche momentan unterbrochen haben, dann muß der alte Glaube an das Heilige bei ihm zurückkehren, dann wird ihm sein Vaterland wieder über alles theuer, dann wird die alte Liebe gegen das Durchlauchtigste Regenten-Haus von neuem lebendig werden, und dann kann kein Thron sicherer stehen als der Württembergs, weil kein Volk für den Thron mit mehr Muth sich aufopfern wird als das württembergische.

§. 2.

II. Gesetzgebung seit 1806. überhaupt.

Schon die Herstellung der vorigen Verfassung überhaupt verträgt sich mit dem Gesetz-Zustand, wie er gegenwärtig ist, durchaus nicht. Es ist recht gut, wenn der §. 35. der Urkunde vom 15. März 1815. verordnet, daß alle wesentlichen Abänderungen der Gesetze an die Einwilligung der Stände gebunden seyn, und daß ohne deren Zustimmung kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz die Königliche Sanction erhalten und promulgirt werden könne. Aber wenn nach dem §. 67. dieser Urkunde die bisherigen Gesetze und Verordnungen in Absicht auf alle jetzt nicht abgeänderten Puncte bestätigt werden sollen, so erhält jene Bestimmung offenbar eine ganz andere Bedeutung, als wenn der Erbvergleich von 1770.

A. I. Grav. VI. §. 2.

sagt, daß in Absicht auf die vorhandenen Landes-Gesetze und Ordnungen ohne freie Mit-Einwilligung des engern Ausschusses keine hauptsächliche Aenderung vorgenommen werden soll. Denn der Erbvergleich spricht nur von der Veränderung solcher Gesetze, welche im verfassungsmäßigen Wege gegeben, mithin von den Ständen als Rechts-Normen anerkannt worden sind. Ganz anders ist es hier. In der Periode, als die Landes-Verfassung suspendirt war, ist der Gesetz-Zustand beinahe gänzlich verändert worden. Wird

nun ein neuer Rechts-Zustand vertragsmäßig hergestellt, wie sollte solcher auf diese ohne alle ständische Mitwirkung für ganz andere Verhältnisse gegebene Gesetze gegründet werden können.

§. 3.

Fortsetzung.

Aber auch abgesehen hievon, ist gewiß eine Revision dieser Gesetze das dringendste Bedürfniß. Die Stände sind eben so weit entfernt, es zu widersprechen, daß solche manches Gute enthalten; so wenig sie deßwegen, weil ein gutes Gesetz ohne ihre Beistimmung gegeben worden ist, Anstand nehmen werden, es als fortdauernd gültig anzuerkennen. Aber mit welcher Vorliebe man auch die seit neun Jahren ergangenen Verordnungen betrachten mag, so muß gewiß schon die Menge derselben, und die Art ihrer Entstehung Mißtrauen gegen ihren Werth erregen. Der anliegende besondere Aufsatz

Lit. A.

giebt nicht uninteressante Nachrichten von der Art, wie die Gesetze ehemals, und wie sie in neuern Zeiten gegeben worden sind, und stellt zugleich Vergleichungen über das quantitative Verhältniß von beiden an. Gewiß, Gesetze die so gegeben werden, können nicht die Bestimmung einer fortdauernden Wirkung haben. Wie abgerissen, wie fragmentarisch, wie mangelhaft in ihrer Fassung sind so viele Verordnungen! Statt aller

Beispiele will man sich hier nur auf die bekannte Verordnung vom 22. Apr. 1808, (Staats- u. Regier. Bl. von 1808. S. 221.) über die Erbfolge in den fürstlichen, gräflichen und adelichen Familien berufen, — eine Verordnung, welche mit Einem Federstriche, ohne alle Schonung erworbener Rechte, den ganzen Privatrechts-Zustand jener bedeutenden Klasse von Staatsbürgern veränderte, welche, was nicht einmal bestimmt ausgedrückt war, Rechts-Geschäfte, längst vor der Herrschaft der neuen Gesetze abgeschlossen, ja selbst durch die württembergischen Gesetze im allgemeinen gebilligt, nur in Absicht auf diese Klasse rückwärts für ungültig erklärte!

Daher, weil so viele Verordnungen ganz offenbar nicht das Werk einer allseitigen Ueberlegung waren, ja weil sehr viele davon nicht einmal von der höchsten Stelle, der auch in der unbeschränkten Monarchie die Gesetzgebung allein gebührte, ausgiengen; weil vielmehr jede Stelle es sich erlaubte, allgemeine Verordnungen zu machen, daher wurden auch solche alle Augenblicke abgeändert. Die vollständigste und richtigste Darstellung des Gesetz-Zustandes würde schon in wenigen Jahren wieder Antiquität geworden seyn. Um bei einer so productiven Gesetzgebung mit der Zeit fortzuschreiten, mußte man ihr ein eigenes Studium wiedmen, und selbst bei dem besten Willen und bei dem angestrengtesten Fleisse konnte man nie sicher seyn, ob die erworbenen Kenntnisse vollständig seyen, und ob sie nicht schon in dem Moment ihrer Erwerbung allen praktischen Werth

verlohren haben. Denn ungeachtet das Staats- und Regierungs-Blatt nach der Verordnung vom 22. Jan. 1807. dazu bestimmt war, alle Verfügungen, welche in irgend einer Beziehung den Charakter der Allgemeinheit haben und von allgemeinem Interesse seyn konnten, bekannt zu machen; so enthält es doch selbst von denjenigen Verordnungen, die nicht etwa nur als Vorschrift für einzelne Klassen von Staats-Dienern, z. B. für Forst- und Cameral-Beamte gegeben wurden, sondern die als allgemeine Normen beobachtet werden sollten, kaum die Hälfte. Ja was noch viel auffallender ist, so wurde selbst bei der Censur von Privatsammlungen der Verordnungen die Bekanntmachung von vielen, deren Beobachtung man doch forderte, als unstatthaft erkannt!

§. 4.

Fortsetzung.

Dieser Mangelhaftigkeit des Staats- und Regierungs-Blattes sollte zwar zum Theil durch Circularien, welche von den höhern Stellen an die Landvogteien erlassen und von diesen an die Ober-Aemter mitgetheilt werden sollten, ergänzt werden. Allein schon die Art, wie diese Mittheilung geschah, war zum Theil mangelhaft.

Und dann, wer war es auch, der auf diese Art von den Verordnungen Kenntniß erhielt? Durch die Landvogtei der Oberamtmann, und dann der Central-Stadtschreiber, und von der Central-Stadtschreiberei

kamen sie in einer noch mangelhaftern Form an die ersten Orts-Vorsteher.

Also für alle Gelehrte und für so viele Staats-Diener war durch diesen Gang der Bekanntmachung nichts gewonnen. Wenn nun selbst die, welche die Gesetzkenntniß zu ihrem eigenen Geschäfte machen, sich im besten Falle nur rühmen können, Fragmente davon sich eigen gemacht zu haben, wie kann man von dem großen Haufen der Unterthanen, von ihnen, welche diese Gesetze zu beobachten, welche aber, wenn sie als fleißige Hausväter für ihre Familien sorgen, und nützliche Bürger des Staats seyn wollen, mit ganz andern Dingen als mit einem so sorgfältigen Gesetz-Studium sich zu beschäftigen haben — wie kann man von diesen eine Gesetzkenntniß fordern, deren Mangel, wenn das Gesetz nicht beobachtet ist, wirklich imputabel wäre! — Selbst das Staats- und Regierungs-Blatt bleibt meistens nur in den Händen der ersten Orts-Vorsteher; und wie viele derselben möchten wohl auch die Fähigkeit haben, eine nur etwas ausführliche Verordnung so zu verlesen, daß ein auch nicht ganz ungeübter Verstand deren Innhalt ganz auffassen könnte!

§. 5.

Fortsetzung.

Doch die Form dieser Verordnungen ist es nicht allein, was eine Revision unumgänglich nöthig macht. Ihre Materie fordert solche noch viel dringender. Wie drückend manche derselben sind, wie sehr sie in die Rechte

des Menschen und des Bürgers eingreifen, wie sehr sie jede freie Bewegung lähmen, wie nachtheilig sie für das öffentliche Wohl sind, das wird durch die folgende Ausführung sehr anschaulich gemacht werden. Besonders sind es drei Vorwürfe, welche diese Gesetzgebung treffen; einmal, daß sie das Denunziren so sehr begünstigen, mithin den biedern Charakter der Württemberger verderben; dann, daß sie so viele Handlungen, welche an sich erlaubt sind, zu Verbrechen machen; endlich, daß sie das gerechte Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe so oft überschreiten. So stößt man in einem Staate, der sonst wegen der Religiosität, wegen der Rechtlichkeit und Sittlichkeit seiner Bewohner der höchsten Achtung genoß, überall auf Sträflinge, welche die Abzeichen von Criminal-Verbrechern öffentlich zur Schau tragen. — Da nicht selten Handlungen, welche nur durch positive Gesetze zu Verbrechen gemacht werden, schwerere Strafen zur Folge haben, als solche, welche die Vernunft verabscheut, so wird das natürliche Rechtsgefühl verdorben, und der wahre Verbrecher selbst wird schon aus diesem Grunde sein Verbrechen nicht mit dem Abscheu betrachten, den die öffentliche Strafe ihm einflößen sollte. Uebrigens wiederholen es die Stände, sie verlangen durchaus keine revolutionaire Verfügung, die Staats-Maschine soll nicht einen Augenblick in's Stocken gerathen.

§. 6.

III. Erhaltung des Staats-Eigenthums.

Mit der Herstellung der alten Verfassung überhaupt lebt auch das Recht der Stände wieder auf, über die Erhaltung des Staats- und Kirchen-Eigenthums zu wachen. Bekannt ist es, daß ohne Einwilligung der Stände die Kammer-Güter weder veräussert noch mit Schulden beschwert werden durften; (Erbvergleich Art. IV. §. 1. S. 66.) und daß das Kirchen-Gut nach den Grund-Gesetzen sogar mit der Landschaft ein unzertrennliches Corpus ausmachte. (Landes-Grund-Verfassung S. 948.)

Nun sind zwar unter der gegenwärtigen glänzenden Regierung sehr bedeutende neue Erwerbungen von Domainen gemacht worden; allein diese Erwerbungen waren die Folge von der Benutzung glücklicher äußerer Umstände; darinn an sich lag wohl durchaus kein Grund von folgenden Veränderungen: daß nehmlich

I) in Alt-Württemberg manche Güter und Gebäude oft zum großen Schaden der Ober-Finanz-Kammer veräußert worden sind, daß ferner

II) neue Staatsschulden contrahirt wurden. Die Stände rechnen hieher hauptsächlich diejenigen bedeutenden Schulden, welche eine Folge des neuen Cautions-Systems sind, — eines wahren Systems gezwungener Anlehen.

III) Ist es eine für das Land sehr nachtheilige und mit den Grundsätzen des Rechts nicht vereinbare Ver-

änderung, daß so viele, und zwar die besten, der Kammer-Güter willkührlich zur Hof-Kammer gezogen und in sogenannte Kammer-Schreiberei-Güter verwandelt worden sind. Zwar gehören beide zum Familien-Fidei-Commiß; aber das eine gehört zum allgemeinen, das andere zum besonderen; das Kammer-Gut hat vorzüglich die Bestimmung, daß die Staats-Bedürfnisse davon bestritten werden; das Kammerschreiberei-Gut hingegen constituirt, wie Breyer (elem. jur. publ. Württ. §. 339.) sich erklärt, die Chatoulle, das Patrimonium des Landesherrn, so daß er über diese Revenüen ganz frei disponiren, und solche in seinen Nutzen verwenden kann.

Sehr auffallend ist es, daß der Domainen-Kammer sogar die Beziehung der direkten und indirekten Steuern, welche in den Hofkammer Orten fallen, (jene vormals unmittelbar, nunmehr aber durch Vergütung von der Steuer-Casse) zugetheilt worden, und daß es, wie es von der Hofkammer namentlich ausgeschrieben wurde, als eine Verletzung des allerhöchsten persönlichen Interesse geahndet werden solle, wenn Beamte, deren Amts-Bezirke gemischt sind, zu dem die Hofkammer-Orte betreffenden Geschäften das Stempel-Papier nicht von der Hofkammer beziehen.

IV) Die Veräußerung der in den neuen Landen erworbenen Domainen hat so manches besondere, daß die Stände-Versammlung jetzt unmöglich über solche sich erklären kann. Hingegen sollte sie

V) erwarten können, daß, da die in neuern Zeiten häufig geschehene Verwandlung der Fall-Lehen-Güter in Erblehen oder Zinns-Güter eine wahre Veräusserung ist, die Löse-Schillinge für die Ober-Finanzkammer erhalten worden seyen.

§. 7.

IV. Kirchen-Eigenthum.

1. Alt-Württembergisches Kirchengut.

Das protestantische alt-württembergische Kirchengut, welches für die erhabensten und edelsten Zwecke der Menschheit bestimmt ist, hatte bekanntlich eine abgesonderte Verwaltung, welche den 2. Jan. 1806. aufgehoben wurde. Mit welchem Rechts-Grunde dies geschah, dies wird an einem andern Orte untersucht werden. Hier begnügt man sich die nachtheiligen Wirkungen dieser Veränderung anzuzeigen.

1) Die erste traurige Folge davon war die bedeutende Verminderung seines Fonds, indem seine Activ-Capitalien, welche sich über — 800,000 fl. erliefen, für die Kirche verloren gegangen, und nicht etwa nach dem Sinne der alten Landes-Compactate zu Rettung von Land und Leuten, sondern, wie durch das Herumtragen und Feilbieten der Obligationen im ganzen Lande bekannt geworden ist, zu Bezahlung der Hof-Handwerksleute verwendet wurden. Diese Veräusserung der Kirchenguts-Capitalien war nicht nur als Verminderung des Fonds, sondern auch in staatswirthschaftli-

cher Hinsicht sehr nachtheilig, weil der Kirchenkasten sonst eine beinahe nie versiegende Quelle zu Geldanlehnungen für den armen Landmann enthalten, und in gewisser Hinsicht die Stelle einer Leihbank für das Landvolk vertreten hatte, nunmehr aber das Volk gerade in seiner grösten Noth nicht nur dieser Unterstützung entbehren, sondern zu Ablösung der Capitalien, welche in ganz andern Hoffnungen aufgenommen worden waren, mit der äussersten Strenge angehalten werden mußte.

2) Die Einwerfung der Kirchengüter in die Masse der Staats- und Kammergüter, und die Verwaltung derselben durch eine und ebendieselbe, unter dem Finanz-Ministerium stehende Behörde, hatte alle die Folgen, welche der weise und gute Herzog Christoph durch Anordnung einer abgesonderten Verwaltung verhüten wollte.

Das Kirchengut wurde nehmlich deßwegen von der Staats- und Kammer-Casse des Regenten gänzlich getrennt, damit bei ihm, welcher gerade durch die stiftungsmäßige Leitung der Administration unendlich viel Gutes wirken kann, jeder Reitz wegfalle, es zu andern Zwecken, als wofür es bestimmt ist, zu verwenden. Ganz anders ist es, wenn das Kirchengut in den Händen der Finanz-Behörde sich befindet. Hier wird es nur gar zu leicht mit dem Kammergute vermischt, und der Reitz, über die Vorschriften des Stifters sich wegzusetzen, ist oft zu stark, um solchem immer widerstehen zu können.

So geschah es seit 1806, daß die wichtigsten Besitzungen der Kirche, namentlich die Kloster-Gebäude zu Denkendorf, Bebenhausen und Blaubeuren — der Sitz der Bildungs-Anstalten der geistlichen Zöglinge, dem Gebrauche der Kirche entzogen, und profanen, d. h. nicht — religiösen, Zwecken gewidmet wurden, obschon diese Anstalten der Central-Punkt des ganzen württembergischen protestantischen Kirchenwesens sind. So erhielten ferner zu Stuttgart die Amtswohnungen mehrerer Geistlichen eine ganz andere Bestimmung, und diese wurden in die Miethe gebracht; so wurden noch andere Kirchenraths-Gebäude zu blos weltlichen Zwecken verwendet; in dem ganzen Lande wurden Immobilien des Kirchenguts veräussert, ohne daß eine Verwendung des Kaufschillings zum Nutzen der Kirche bekannt geworden wäre, ja ein Theil davon wurde sogar zur Hof- und Domainen-Kammer gezogen. Wenn endlich

3) bei dieser Verwaltung auch das Seyn und die Fortdauer der geistlichen Sachen noch besteht, — wiewohl selbst über diesen Punkt bei manchen Pfarrhäusern Klagen sich erheben, so wird doch das Besserseyn nur gar zu sehr vernachlässigt. Dieß ist besonders in den Fällen bemerkbar, wo nicht eine principale, sondern blos eine subsidiarische Verbindlichkeit des Kirchenguts eintritt, namentlich bei dem Aufwand für die Schulen, der nun ganz den Communen anheim gegeben ist. Der gleiche Fall tritt bei der Stuttgarter Hospital-Kirche ein, deren schmutziges Aeusseres schon beinahe die An-

dacht stört, an deren Verbesserung aber doch weder von dem Armen-Kasten, als dem zunächst verpflichteten, noch von der gegenwärtigen Administration des Kirchenguts, auf welchem die subsidiarische Verbindlichkeit haftet, gedacht wird. Ja mit Erbauung der schon längst abgebrannten Kirche zu Tuttlingen, wozu das Kirchengut sogar die principale Verbindlichkeit hat, ist noch kein Anfang gemacht, obgleich schon vor zwölf Jahren die Abstreichs-Verhandlungen getroffen wurden, und immer noch muß ohne Aussicht, wann es anders werde, selbst mit grosser persönlicher Gefahr der Gemeinde der Gottesdienst in einer bretternen schon einmal im Jahre 1805. durch den Wind eingerissenen Hütte gehalten werden.

Obgleich nach den Grundgesetzen das Remanet des Kirchenguts dem Staate gehört, so haben doch die vormaligen württembergischen Stände nie, durch den Reitz dieses Gewinns verführt, gegen zweckmäßige Verwendung des Kirchenguts, selbst bei nur subsidiarischen Verbindlichkeiten desselben, sich Vorstellungen erlaubt, und eben das ist der feste Gesichtspunkt, wodurch auch die gegenwärtigen Stände, das wichtigste für die Menschheit stets vor Augen habend, geleitet werden.

§. 8.

2. Pia Corpora.

Mit dem Kirchengute stehen die Pia Corpora des alten Landes in der engsten Verbindung. Sie haben die nehmliche Bestimmung, wie das altprotestantische

geistliche Gut; nehmlich Erhaltung der Kirchen und des Gottesdienstes, der Schulen und Unterstützung der Armen. Eben diese Bestimmung haben auch die protestantischen sowohl als die katholischen Pia Corpora des neuen Landes. Der Unterschied zwischen dem geistlichen Gut überhaupt und den Piis Corporibus besteht in Hinsicht auf das alte Land nur darinn, daß das geistliche Gut als Eigenthum der ganzen protestantischen altwürttembergischen Kirche, die Pia Corpora hingegen als Eigenthum der einzelnen Communen und Kirchen zu betrachten sind. Die Auflösung des Kirchen-Raths hatte für die Pia Corpora zunächst keine andere Folge, als daß deren unverändert beibehaltene Administration unter die Aufsicht des Ober-Landes-Oekonomie-Collegiums gestellt wurde. Aber eine ganz andere Tendenz hatte die Verordnung vom 9. Jul. 1811., wodurch alles öffentliche Vermögen, mit Ausnahme des Vermögens der Communen, den Königl. Cameral-Verwaltern, in deren Stelle nachher die Stifts-Verwalter eingetreten sind, übergeben, und für die Leitung der Verwaltung eine eigene Section der Kron-Domainen bestellt wurde.

Gegen diese Verwaltungs-Art nun erhebt sich von allen Seiten, von den katholischen Landestheilen eben sowohl, als den protestantischen, eine laute Stimme; und gewiß sind es auch sehr wichtige Gründe, welche gegen die neue Einrichtung sprechen. Sie erscheint nämlich

1) offen-

1) offenbar als eine Verletzung des Eigenthums-Rechts, indem die Pia Corpora ohne allen Zweifel zum Privat-Eigenthum einzelner Kirchen und Communen gehören. — Ohne die bedeutenden Unterstützungen, welche die Gemeinden den Piis Corporibus reichten, nur um eine solche Corporation noch zu erhalten, würden manche längst nicht mehr existirt haben. Nun geht aber

a) die offenbare Tendenz der ganzen Anstalt dahin, dieses Privat-Eigenthum in Gemein-Gut zu verwandeln, was schon die Einverleibung dieser Fonds in die Section der Kron-Domainen und die Bestellung Königlicher Verwalter, noch mehr aber der Umstand beweist, daß sie in Absicht auf die Besteurung und alle andere Privilegien mit den herrschaftlichen Gütern gleich behandelt werden. Wurde auch der Grundsatz, daß diese Güter als Staats-Eigenthum zu betrachten seyen, noch nicht bestimmt ausgesprochen, so erscheint gewiß schon das als eine Rechts-Verletzung, daß

b) den rechtmäßigen Eigenthümern ihre Verwaltung entzogen, und daß namentlich die Geistlichen von allem Antheil daran ausgeschlossen wurden; daß ferner

c) die Verwendung eines Theils der Fonds zu allgemeinen Zwecken geschieht, für welche sie nicht bestimmt sind. Selbst die Deckung des Deficits bei den Waisenhäusern, die nun prinzipaliter auf die Pia Corpora, subsidiarisch aber auf die Commun gelegt wird, gehört nicht zu den Obliegenheiten jener Corporationen, aber

diese Beschwerde ist um so größer, da nun das Waisenhaus zu Stuttgart, ganz gegen seine eigentliche Bestimmung, zugleich ein Erziehungs=Institut der Kunst-Zöglinge für Theater und Musik geworden ist, und diese Zöglinge, welche auch nach dem 14ten Jahre noch beibehalten werden, auf Rechnung des Waisenhauses noch Wohnung, Kost, Wäsche und Kleidung erhalten, so wie auch ihrer Gouvernante Wohnung, Wäsche und Kost in dem Waisenhause zu Theil wird. Eben deßwegen müssen nun manche dürftige Waisen, welche um die Aufnahme bitten, abgewiesen werden. Je weniger die ganze ursprüngliche Einrichtung des Waisenhauses auf so viele würdige Concurrenten, als gerade die gegenwärtige Zeit liefert, berechnet ist; desto auffallender ist es gewiß, daß ihm nun noch eine so fremdartige Bestimmung gegeben wurde. Dieß hat zugleich die Folge, daß dem Waisenhause die Unterstützungen, welche es sonst der Theilnahme des Publikums an dem Schicksale der Waisen verdankte, entzogen werden. So sind es eigentlich die Pia Corpora, welche einen großen Theil der Kosten des Kunst=Instituts zu tragen haben. — Besonders beschwerend ist es ferner,

d) Daß die Pia Corpora der einen Kirche den Erogationen der andern dienen müssen, wie z. B. daß der katholische geistliche Rath auch durch Beiträge der protestantischen Piorum Corporum erhalten wird, was offenbar der Rechtsgleichheit der Confessionen eben so sehr entgegen steht, als die Ausübung der Oberaufsicht über katholische Pia Corpora durch Protestanten.

2) Die neuere Verwaltungsart ist kostbarer als die frühere war. Nicht nur muß der Stiftsverwalter besoldet werden, sondern auf Kosten der Piorum Corporum wurden ihm auch Wohnungen erbaut oder eingerichtet; dann reist er oft z. B. wegen Bauwesen, wegen Zehent- und Güter-Verleihungen und anderer Angelegenheiten in die Orte seines Sprengels, und umgekehrt wird der Unterpfleger, dessen Besoldung doch noch fortdauert, oft in den Sitz des Stiftsverwalters gerufen. Schon die Einrichtung der Gebäude mußte den Fond schwächen, aber aus den meisten Rechnungen kann man sich überzeugen, daß die Administrations-Kosten gegenwärtig bei weitem mehr betragen, als ehemals, selbst da, wo die Rechnungsstellen durch die Stadt- und Amtsschreibereien besorgt wurden. Manche Stiftsverwalter wollen sich auch gar nicht überzeugen lassen, daß die Rechnungsstellung bei den einzelnen Piis Corporibus zu ihren Amts-Obliegenheiten gehöre, und die Ausdehnung ihres Sprengels macht es ihnen auch nicht wohl möglich, solche überall auf dem Laufenden zu erhalten.

3) Schon aus diesen Gründen, nehmlich aus der Ueberladung der Piorum Corporum mit fremdartigen Erogationen und der vermehrten Administrations-Kosten mußte eine andere Folge entspringen, nämlich das Bestreben, die fundationsmäßigen Ausgaben der Piorum Corporum möglichst zu vermindern, oder sie auf andere, namentlich die Communen, überzuwälzen! Aber

4) diese Nothwendigkeit beruht noch auf einem andern Grunde, weil eben so, wie die fundationswidrigen Ausgaben vermehrt werden, die Einnahmen sich schwächen. Nicht nur von neuen Stiftungen hört man seit der neuen Einrichtung wenig mehr, sondern auch die Opfer werden überall geringer. Dieß ist zwar zum Theil der überall einreissenden Armuth, aber ganz vorzüglich doch der veränderten Administrations-Art zuzuschreiben. — Besondere Rücksicht verdienen auch

5) die Collisionen, die seit der neuen Verwaltungs-Art eintraten. Die Pia Corpora und die Gemeinde-Cassen standen überall in der innigsten Verbindung; sie hatten meistens dieselbe Verbindlichkeit gemeinschaftlich zu erfüllen; sie unterstützten sich gegenseitig, und sie machten einander Vorschüsse; bei den Rechnungs-Stellungen wurde dann über das Verhältniß von beiden Abrechnung getroffen. Was sich vorher alles so einfach und so leicht ausglich, das ist nun, da die Administration beider Corporationen in so ganz verschiedene Hände gekommen ist, ein Werk von großen Schwierigkeiten. Besonders aber müssen die Collisionen dadurch so sehr vermehrt werden, daß die Heiligen-Administration stets die Lasten der Piorum Corporum auf die Communen zu wälzen sucht.

Es ist einleuchtend, daß diese Collisionen bei weitem bedeutender sind, als vormahls, wo zwar die Commun-Administration und die Heiligen-Administration unter verschiedenen höheren Stellen gestanden war, wo

aber nicht nur jenes Bestreben noch nicht so vorherrschend gewesen, sondern wo wenigstens die Stellung, Revision und Abhör der Commun- und Heiligen-Rechnung in denselben Händen sich befunden, auch das Oberamt an allen Berichten an die Heiligen-Section wenigstens Theil genommen hatte.

6) Ganz besonders traurig ist diese Einrichtung für die Armen. Nicht genug, daß das, um was auf der einen Seite die Einkünfte sich vermindern, und was auf der andern Seite auf die kostbare Administration und die fremdartigen Erogationen weiter verwendet wird, eigentlich der Armuth entzogen werden muß; so ist der Gang der Verwilligung jedes Almosens durch die Orts-Vorsteher, die gemeinschaftlichen Oberämter, die Stiftungs-Verwalter, die Landvogtei und wohl gar die Section der Kron-Domainen so weitläuf, daß die Orts-Geistlichen schon dadurch zurückgeschreckt werden müssen, auf eine neue Verwilligung anzutragen. In den dringendsten Fällen ist aber Hülfe gar nicht möglich.

§. 9.

Fortsetzung.

Die Gründe, welche man für die neue Einrichtung anführt, sind, so viel den Ständen bekannt ist, hauptsächlich folgende: Mit der früheren Verwaltungs-Art seyen große Mißbräuche verbunden gewesen; die Administration sey sehr vernachläßigt worden; man habe weder für die Erhaltung noch für die Aufnahme des Fonds gesorgt; die Capitalien seyen ohne Versicherung zum

Theil unverzinslich oder gegen geringe Zinse ausgeliehen worden; die Realitäten der Piorum Corporum seyen ihnen mehr lästig als nützlich gewesen; bei Verwilligung von Subsidien habe man sich an keine festen Regeln gebunden, und Lasten, welche nur die Commun angegangen haben, seyen nach Belieben auf die Pia Corpora gelegt worden. Als Folge der schlechten Administration seyen viele Corporationen mit Schulden beschwert worden; manche haben allen Credit verscherzt gehabt, indem weder Zinse noch Capitalien von ihnen bezahlt worden seyen. Alles dieß sey nun anders geworden, die unversicherten Capitalien seyen nun beigetrieben oder verbrieft, der Zinsfuß seye überall auf 5 Prozent gesetzt, schädliche Realitäten seyen veräussert, Gülten, deren Administration lästig gewesen sey, seyen zur Ablosung gebracht, der Erlöß von beiden sey sicher angelegt, bei jeder Leistung, welche von den Piis Corporibus gefordert werde, sey der Rechts-Grund genau untersucht, alle fremdartige Erogationen, welche nicht in der ursprünglichen Bestimmung der Piorum Corporum gelegen, seyen, so weit es von der Section abhieng, abgewiesen, die Schulden derselben seyen möglichst getilgt, die Administration seye vereinfacht, und in der That auch minder kostbar geworden, und das einzige Bestreben bei dieser Verwaltung sey gewesen, nicht nur den Fond zu erhalten, sondern auch zu vermehren. Ohne Zweifel habe man es auch dem Zutrauen zu dieser neuen Verwaltungsart zu verdanken, daß noch in der neuesten Zeit sehr beträchtliche Stiftungen gemacht worden seyen.

Zwar sey es nicht zu läugnen, daß auf den Piis Corporibus Erogationen liegen, welche ihrer Bestimmung nicht angemessen seyen; aber diese seyen auf solche nicht erst seit der Verordnung vom 9. Jul. 1811 gelegt worden; vielmehr seye es nur der Unterordnung der Piorum Corporum unter das Königl. Finanz-Departement zuzuschreiben, daß die Pia Corpora sowohl mit der ordentlichen herrschaftlichen Steuer, als mit der Kapital- und Vermögens-Steuer verschont geblieben seyen, was für sie eine sehr bedeutende Ersparniß ausgemacht habe. Uebrigens habe die wesentliche Verbesserung der Verwaltung der Piorum Corporum die Bestellung besonderer Stiftsverwalter unumgänglich nothwendig gemacht.

Die Stände erlauben sich hierüber vorläufig nur folgende Bemerkungen:

1) spricht zwar allerdings die Verordnung vom 9. Jul. 1811 von großen Mißbräuchen bei der Verwaltung dieser Institute, welche bis zur höchsten Ungerechtigkeit und Unterdrückung der Armuth gestiegen seyen; allein welche grosse Sensation diese Forderung im ganzen Lande gemacht habe, ist bekannt; die Stände kennen wenigstens keine in das Einzelne eingehende Untersuchung, wodurch diese Verordnung, besonders im Allgemeinen, motivirt worden wäre. — Vielmehr läßt es sich durch Bilancen erweisen, daß viele Corporationen ihren Flor nur der frühern Administration zu verdanken haben. — Daß auch bei diesen Instituten, wie bei jedem andern, Mißbräuche Statt gehabt haben mochten, wer wollte dieses widersprechen? Aber unmöglich könn-

ten sie so bedeutend seyn. Schon vorher wurde wenigstens in dem alten Lande das Recht der landesherrlichen Oberaufsicht durch die Revisoren, die Oberämter, die Heiligen-Section, und nachher durch das Ober-Landes-Oeconomie-Collegium, endlich durch das Ministerium des Innern — strenge genug ausgeübt; und war auch in dem neuen Lande die Verwaltungsart anders geformt, wurde dadurch vielleicht für die Sicherheit der Corporationen nicht immer so genau, wie im alten Lande, gesorgt, so bot diese Verwaltungsart wieder auf der andern Seite Vortheile dar, welche es sehr problematisch machen, was durch die Veränderung gewonnen werde. Wenigstens konnte kein Mißbrauch, wie erwiesen und wie groß er auch seyn mochte, einen Rechtsgrund abgeben, um dieses Privat-Eigenthum, dessen Verwaltung einer Section der Kron-Domainen übergeben wurde, eben dadurch selbst für einen Theil der Kron-Domainen zu erklären.

2) Wird das lobenswerthe Bestreben dieser Section, die Pia Corpora, so weit es von ihr abhängt, ihrer ursprünglichen Bestimmung zu erhalten, und die Verwaltungsart zu verbessern, gar nicht verkannt. Allein

a) sind die Abgaben, welche die Pia Corpora von ihren Vorschüssen zu leisten haben, und welche in der That häufig von Corporationen, bei denen sogar ein Deficit Statt hatte, geleistet werden mußten, erst seit 1811 in Gang gekommen. Es läßt sich sogar erweisen, daß zu gleicher Zeit, als die Ratification von fundationsmäßigen Verwilligungen, aus dem Grunde, weil ein Deficit bei der Corporation sich zeigte, verweigert

wurde — daß gleichzeitig Abgaben auf die Vorschüsse derselben Corporationen von der Kron-Domainen-Section durch die Steuer-Räthe ausgeschrieben worden sind.

b) Galt doch schon früher im alten Lande die Verordnung, daß Gelder nur gegen dreifache gerichtliche Versicherung zu 5 Prozent ausgeliehen werden sollen. Diese Regel hatte nur zwei Ausnahmen; nehmlich manchmal wurde ganz sichern Männern auf kurze Zeit gegen Bürgen Geld dargeliehen; und dann wurden Dürftigen Vorschüsse unter der Bedingung der Wiedererstattung gemacht. Durch das letztere wurde der Zweck dieser Stiftungen, nehmlich Unterstützung der Armuth, eben so gewiß erfüllt, als durch wahres Almosen, und durch die erstere Abweichung konnten die Pia Corpora desto weniger einer Gefahr ausgesetzt werden, weil für solche Posten nicht nur der Heiligen-Pfleger selbst, sondern auch das Kirchen-Convent subsidiarisch zu haften hatten.

c) Gab es zwar auch im alten Lande sehr arme Pia Corpora, aber keine, welche alles Credits beraubt waren; namentlich betrachtete man die Commun-Cassen und die Heiligen-Pflegen als verbrüdert, und jene trugen gar kein Bedenken, das Deficit der letztern zu decken. Läßt es sich daher auch

d) erweisen, daß ehemals Lasten, welche die Commun-Cassen angehen, auf die Pia Corpora übertragen worden seyen, so trat gewiß der umgekehrte Fall noch viel häufiger ein, daß nehmlich von den Communen die Verbindlichkeiten der Piorum Corporum erfüllt wurden.

e) Mögen zwar allerdings die Ausgaben der Pio-

rum Corporum nun vermindert worden seyn; aber das ist gerade die allgemeine Klage, daß die fundationsmäßigen Bestimmungen dieser Corporationen so sehr erschwert werden, daß für Kirchen und Schulen und für die Armuth so gar wenig geschieht. Es waren auch

3) schon früher bei allen größeren Corporationen, z. B. den Spitälern, kunstverständige, oder doch erfahrne Männer als Rechner angestellt, die Administration der kleineren blieb aber neuerlich in denselben Händen, in welchen sie sich vorher befunden hatte. Die Aufsicht über die Administration führten die Oberämter, und man sieht nicht ein, warum diese, besonders wenn sie ihrer eigentlichen Bestimmung wieder mehr gegeben werden, solche nicht wenigstens eben so leicht und so zweckmäßig sollten führen können, als die oft so entfernten Stiftungs-Verwalter; die Oberämter haben einen Ueberblick über das Ganze, welcher den Stiftsverwaltern fehlen muß; und die Verwaltung der Piorum Corporum steht ja mit der der Communen in der allerengsten Verbindung. — Die meisten Veränderungen, aus welchen die Section der Kron-Domainen sich ein Verdienst machen könnte, wurden auch noch vor Errichtung der Stiftsverwaltungen durch die mit andern Geschäften überladenen Cameral-Verwalter ausgeführt. Also die höheren, allgemeinen Anordnungen sind es, denen man das, was seit 1811 etwa wirklich Gutes für die Pia Corpora geschah, zu verdanken hatte. Konnten diese Anordnungen durch Cameral-Verwalter ausgeführt werden, warum hätten sie nicht eben so wohl

durch die Ober-Beamten ausgeführt werden können? Wenigstens

4) liegt wohl in der veränderten Administrations-Art an sich kein Grund zu wirklichen Ersparnissen, in so fern der Zweck der Stiftungen noch erreicht werden soll. Denn

a) ist auf der einen Seite nicht abzusehen, warum diesen Corporationen wegen ihrer für den Staat so wichtigen Bestimmung nicht eben sowohl auch bei der vorigen Administrations-Art Befreiung von ordentlichen und ausserordentlichen Staats-Lasten verwilligt werden könnte; auf der andern Seite wurde nun eben dadurch die ganze Last auf die Unterthanen gewälzt, welche allein für das Staats-Bedürfniß zu sorgen hatten.

b) Ueberhaupt dürfen als Vortheil der neuen Einrichtung alle diejenigen Ersparnisse, welche, in so fern sie sich überhaupt mit den Gesetzen der Gerechtigkeit vereinigen lassen, auch bei der früheren Verwaltungs-Art beibehalten werden können, nicht in Anschlag genommen werden. Allerdings ist es das Verdienst der 3ten Kron-Domainen-Section, wenn solche Ersparnisse ohne Rechts-Verletzung gemacht wurden; aber nach dieser Bestimmung hätte sie sich dieses Verdienst eben sowohl in dem Verhältniß, in welchem ehmals die Heiligen-Section gegen die Pia Corpora stand, erwerben können. Hieher gehört der jetzt unterbleibende Aufwand für Stempelpapier, die aufgehobenen Emolumente der Orts-Vorsteher bei Spitälern, in so fern sie nicht unter die Kategorie wahrer Administrations-Kosten gehören, u. s. w.

Unter dieser Voraussetzung kann man sich unmöglich überzeugen, daß

c) jetzt, da der Geschäftsgang unstreitig bey weitem beschwerlicher und verwickelter geworden ist, die eigentliche Administration weniger kostbar sey, als vorher. In den neuen Landen waren diese Kosten gar unbedeutend, weil die Verwaltung beinahe ganz in den Händen der Kirchen-Vorsteher war, und daher wird auch diese Verwaltungs-Art von vielen Orten sehr dringend reclamirt. Aber auch in dem alten Lande muß die jetzige Administrations-Art kostbarer seyn, als zuvor. Bekanntlich gab es kein weniger belohnendes Geschäft, als die Stellung der Heiligen-Rechnungen, so wie sie im alten Lande Statt hatte. Nun muß der Stifts-Verwalter nicht nur alles das thun, was die Stadt- und Amtsschreiberei vorher zu besorgen hatte, sondern er muß auch die ganze Administration leiten, und unzähliche Berichte, Consignationen und Ueberschläge fertigen. Die Rechnungsstellung muß ihm auch in seinem Wohnorte bei weitem mehr Mühe machen, als dem Substituten, welcher im Orte selbst arbeitet, und mit der ganzen Commun-Administration bekannt ist. Auch waren die Kosten der Revision und Abhör, wenn leztere gleichzeitig mit der Abhör der Burgermeister-Rechnungen vorgenommen wurde, meistens sehr unbedeutend. Wenn also nicht durch die Einziehung von Besoldungen bei Spitälern u. s. w. bedeutende Ersparnisse gemacht worden sind, so müssen nothwendig die Kosten der neuen Verwaltung viel größer seyn; und

daß dieß wenigstens an mehreren Orten der Fall sey, erbieten sich die Stände zu erweisen. Wollte man das Gegentheil behaupten, so ist es sehr zu bezweifeln, ob auch die Verminderung des Fonds wegen Anschaffung von Wohnungen für den Stiftsverwalter, die sehr bedeutenden Diäten und Reisekosten, welche Baumeister und Stiftsverwalter theils den Corporationen selbst aufrechnen, theils von den Zehent- und andern Beständern erheben, die Besoldungen der Revisoren, die Abhör-Kosten, die beibehaltene Besoldung der Unter-Verwalter und deren besondere Anrechnungen, welche wegen der veränderten Verwaltungs-Art bei weitem größer sind, als ehmals, mit in Berechnung gebracht worden sind, und ob nicht auf der andern Seite Ersparnisse, welche mit der frühern Administrations-Art eben so wohl als mit der neuen sich vereinigen lassen, als ausschliessende Vortheile der neuen Einrichtung in Anschlag genommen werden. Noch weniger können die Stände es

5) der veränderten Verwaltungs-Art zuschreiben, wenn den Piis Corporibus auch neuerlich noch bedeutende Stiftungen zugeflossen seyn sollten; vielmehr wird in so vielen Adressen gerade der Mißcredit, in welchen die milden Stiftungen durch die neuern Einrichtungen beim Publicum gesetzt worden seyen, als einer der wichtigsten Nachtheile der neuen Ordnung der Dinge ausgedrückt. Sind auch einzelne Corpora noch in den Besitz von solchen Stiftungen gekommen, so steht es nicht nur sehr dahin, ob die Verordnungen, wenn sie auch bei der neuen Ordnung der Dinge erst vollzogen

wurden, nicht schon früher gemacht worden seyen; sondern auf alle Fälle ist es mehr als problematisch, welchen Antheil die neue Verwaltungs-Art daran habe. Endlich

6) ist wohl für die Unterstützung der Armuth am wenigsten etwas gewonnen worden. Vielmehr sind es gerade die Seufzer der Armuth, welche dieses Institut am meisten drücken.

Gewiß ist es nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß im ganzen Lande, bei allen Klassen der Unterthanen nur Eine Stimme gegen dasselbe ist. Wenn aber gegen eine Anstalt so laut und so allgemein die öffentliche Stimme sich erhebt; so muß sie gewiß auch große Nachtheile haben.

§. 10.

V. Bildung der Staats-Diener.

Bei nichts kann der Staat wohl lebhafter interessirt seyn, als bei der Bildung künftiger Staats-Diener, und gerade in dieser Hinsicht hatte Württemberg so treffliche Anstalten sich zu erfreuen. Das Land besaß sonst einen Reichthum von den tüchtigsten und gelehrtesten Männern, welcher nicht nur für alle Forderungen des Staates selbst hinreichte, sondern auch dazu diente, um das Ausland damit zu versorgen, und den Namen der Württemberger überall geachtet zu machen. Wie ganz anders ist es aber nun in dieser Hinsicht geworden! Die katholische Kirche beschwert sich darüber, daß, weil viel zu wenig Geistliche nachgebildet werden, der Gottes-

dienst in Gefahr stehe, ganz eingestellt zu werden. Bei der protestantischen Kirche ist zwar die Gefahr nicht in demselben Grade gestiegen; aber doch fehlt es selbst in den dringendsten Fällen an Vicarien, und zu öffentlichen und Privat-Unterrichts-Anstalten dürfen Männer, welche eine ganz gelehrte Bildung genossen haben, nicht mehr benutzt werden. An jungen Aerzten fehlt es beinahe gänzlich, und wie viel tüchtige junge Rechts-Gelehrte mögen wohl die letzten neun Jahre dem Staate gegeben haben! Es ist mathematisch zu erweisen, daß in wenigen Jahren die Aemter, zu welchen Rechts-Kenntnisse unumgänglich nöthig sind, mit Inländern gar nicht mehr besetzt werden können. — An Schreibern ist zwar in neueren Zeiten kein Mangel; aber die Rohheit und Unwissenheit, die bei manchen jüngern herrscht, ist eine bedeutende Landes-Beschwerde geworden.

§. 11.

Fortsetzung.

Die wichtigsten Gründe dieses Zerfalls sind, ausser den eigenen Verhältnissen, welche bei der katholischen Kirche eintreten, und welche in dem IIten Abschnitt werden angeführt werden, folgende:

1) Die niedern lateinischen Schulen waren sonst meistens mit den tüchtigsten Männern besetzt; alle Candidaten zu diesen Stellen mußten sich einer sehr strengen Prüfung unterwerfen; aber in neuern Zeiten muß man zufrieden seyn, wenn man überhaupt nur noch Concur-

renten findet. Der Grund davon ist ein dreifacher: einmal weil überhaupt wenige junge Gelehrte nachgebildet werden, dann weil den Präceptoren, welche die Theologie studirt hatten, die Beförderung auf ein geistliches Amt in neuern Zeiten so schwer gemacht wurde, endlich weil seit der veränderten Verwaltung des Kirchen-Guts, noch mehr aber seit der veränderten Verwaltung der Piorum Corporum für die niedern Schul-Anstalten nicht nur nichts Neues geschieht, sondern häufig den Angestellten das, was sie schon hatten, entzogen, oder doch so sehr erschwert, und alles auf die ohnedieß so bedrückte Gemeinde-Cassen gewälzt wird. So genossen namentlich die Schullehrer zu Waiblingen von der Kasten-Pflege wahrhaft fixe Gehalte, wegen deren Beziehung sie sich aber, nach einer freilich etwas demüthigenden Einrichtung, mit jedem Jahre von neuem an die Kirchen-Vorsteher wenden mußten. Nun, weil bei dieser Corporation ein Deficit sich zeigte, so wurde von dem Stiftungs-Verwalter zu Ludwigsburg die Bezahlung aller solcher Gehalte an Männer, denen das Brod ohnedieß so kärglich zugeschnitten war, geradezu eingestellt.

2) Eine sehr unglückliche Veränderung ist es, daß statt der 4 protestantischen Kloster-Schulen, welche für das kleine Herzogthum in verschiedenen Theilen des Landes gestiftet waren, nun nur 2 Seminarien, und zwar das eine davon an der äussersten Gränze des Königreichs, errichtet worden sind. Sonst wurden die Kloster-Schulen nicht blos von künftigen Theologen, sondern

dern häufig auch von andern Candidaten der Staats-Aemter benutzt; aber bei der jetzigen Einrichtung ist dieß kaum mehr möglich. Wie nachtheilig diese Einrichtung in jeder Hinsicht sey, das ist ohne Zweifel schon bei der geeigneten Stelle ausgeführt worden. Man begnügt sich, hier nur folgende Umstände zu bemerken:

a) sind die Reisen für die Professoren, für die Zöglinge und ihre Eltern nach Schönthal meistens sehr kostbar,

b) sind diese Anstalten wegen des beengten Raumes in Hinsicht auf die Studirenden selbst durchaus nicht auf das Bedürfniß des Vaterlandes berechnet; besonders aber

c) ist es für die Sittlichkeit und den Fleis der Studirenden höchst nachtheilig, daß immer verschiedene Promotionen neben einander bestehen. Ein schlechter Geist ergreift sogar leicht auch die bessern; hat sich also ein solcher Geist einer Promotion bemächtigt, so wird auch die folgende davon ergriffen, und von dieser wird er wieder als ein endemisches Uebel auf ihre Nachkommen fortgepflanzt. Um ja diesem Uebel zu begegnen, war ehmals sogar die Correspondenz zwischen verschiedenen Promotionen verboten.

3) Die Beschwerden der Universität zu Tübingen werden seiner Zeit von den Ständen besonders vorgetragen werden. Hier sey nur die Bemerkung erlaubt, daß namentlich die juridische Facultät stets vorzüglich

zum Glanze der Universität beitrug, daß den Ständen auch die Erhaltung des Credits dieser Facultät in so manchen Beziehungen ganz besonders am Herzen gelegen seyn muß, und daß sie es ebendeßwegen sehr zu bedauren haben, wenn junge Männer, welche ganz für das academische Leben erzogen waren, von welchen die Universität sich sehr grossen Nutzen versprechen konnte, und welche ihr höchstes Glück darein gesetzt hätten, eine ihrer Bildung und ihren Neigungen angemessenen Laufbahn zu betreten, unbenutzt geblieben sind.

4) Noch viel schädlicher mußte es seyn, daß wenigstens ein halbes Jahrzehend hindurch, den Inländern das Studiren nicht nur erschwert, sondern beinahe unbedingt verboten worden ist. Es gehörte wahrhaft zu den glücklichen Ausnahmen, wenn diese Erlaubniß irgendwo gegeben wurde; viele Eltern wagten es gar nicht mehr um solche zu bitten, weil diese Bitte mehrmals die Versetzung des Sohns in eine Caserne zur unmittelbaren Folge hatte. Ja, was noch auffallender ist, so wurde mehreren, welchen auch die Erlaubniß zum Studiren gegeben war, solche sehr bestimmt nur für eine ganz andere Wissenschaft ertheilt, als wozu den jungen Menschen seine Neigung, seine Vorbereitung oder der Wunsch seiner Eltern bestimmt hatte.

Die Stände sprechen hier noch nicht von dem Eindruck, den solche Verfügungen auf jedes Gemüth machen mußten, in welchem das Gefühl für die heiligsten Menschen-Rechte nicht ganz abgestorben war; sie

sprechen hier nur von den Nachtheilen für das gemeine Wesen selbst. Aber diese wurden

5) noch dadurch vermehrt, daß ungeachtet der Schonung, welche den Studirenden in Absicht auf die Conscriptions-Verhältnisse in einer gewissen Periode gesetzmäßig zugesichert war, eine grosse Anzahl doch, wie wenig sie auch die Natur zum Militairdienst bestimmt hatte, mitten aus ihrer Laufbahn ohne alle Noth herausgerissen wurde. So brachte namentlich der russische Feldzug das Vaterland beinahe um die ganze Generation junger Aerzte, worunter manche sehr hoffnungsvolle junge Männer waren, und jezt, da das Jahr 1813. und 1814. so viele Ober-Amts-Aerzte weggerafft hatte, jezt ist man genöthigt, ihre Stellen mit Männern zu besetzen, die ihre Kenntnisse doch meistens nur der Erfahrung zu verdanken haben.

6) Höchst schädlich ist ferner die Laufbahn, welche den Rechts-Candidaten nach Vollendung ihrer Studien vorgeschrieben ist. Hatte der Candidat ehmals die Landes-Universität verlassen, so machte er entweder noch eine gelehrte Reise, oder er widmete sich in seinem Vaterlande der Rechts-Praxis. Das leztere ist unter gewissen Beschränkungen sehr nüzlich, denn dadurch werden die Kenntnisse, welche auf der Universität erworben wurden, in das Leben übertragen. Man lernt die Lücken seines Wissens kennen, und so kann die Praxis ein mächtiger Sporn seyn, selbst den Umfang der theoretischen Kenntnisse zu erweitern. Nun, an

Reisen in das Ausland war gar nicht mehr zu denken, und als Advokat durfte nach einer Verordnung vom Febr. 1811. (Staats- und Regierungsbl. S. 81.) der Candidat vor Zurücklegung des 25ten Jahrs nicht aufgenommen werden. Auffallend ist diese Verordnung schon deßwegen, weil er vorher doch zum Auditor gemacht werden kann, und hier in gewisser Beziehung das Leben, die Integrität des Körpers und die Freiheit von so vielen in seine Hände gegeben wird. Erhielt er aber nicht eine militairische Bestimmung; so blieb ihm meistens nichts übrig, als sich unmittelbar nach Verlassung der Universität wieder in eine Schreibstube zu werfen. Er mußte dieß schon deßwegen thun, weil nach der Verordnung vom 18. März 1812. (Staats- und Reg. Bl. S. 137.) kein Candidat der Rechts-Wissenschaft oder der Cameral-Wissenschaften sich eine Anstellung versprechen konnte, wenn er nicht als Actuar, Substitut oder Schreiber bei den Provinzial-Justiz-Collegien, Landvogteien, Criminal-Aemtern, Ober-Aemtern, Cameral-Verwaltungen und Stadt- und Amts-Schreibereien gedient hatte. Man will es nicht widersprechen, daß diese Vorschrift in gewisser Beziehung nützlich seyn kann; aber gewiß ist es doch, daß sie sehr viel dazu beiträgt, daß so viele in neuern Zeiten ihre Aemter beinahe ohne alle theoretische Kenntnisse antreten. Besonders ist es ein sehr schädliches Vorurtheil, daß die Laufbahn als Actuar bei den Landvogteien die beste Schule ür die künftigen Ober-Amtleute sey. Wissenschaftliche Bildung kann nun einmal bei dieser

Laufbahn gar nicht gedeihen; aber auch mit dem Innern der Geschäfte, die der Ober-Amtmann zu behandeln hat, kann der Landvogtei-Actuar nicht bekannt werden. Freilich kommt es hier auf die Forderungen an, welche an die Ober-Amtleute gemacht werden. Diese sind, wie die Folge zeigen wird, gegenwärtig nicht mehr dieselben, wie vormals. Was das gemeine Wesen dabei gewinnt, das ist freilich eine andere Frage. Noch mehr mußte

7) der Rechts-Candidat mit seiner Existenz in Verlegenheit kommen, als in der Folge sogar für die Antretung einer Ober-Amts-Actuarsstelle das 25te Jahr bestimmt wurde. Durfte er nicht Advokat und nicht einmal Ober-Amts-Actuar werden, wie sollte er von der Vollendung seiner academischen Laufbahn bis zum 25ten Jahr seine Zeit verwenden? Ja, wovon sollte er, nachdem seine Eltern schon durch die Studirungskosten sehr wehe sich gethan, oder nachdem er vielleicht sein ganzes Vermögen zugesetzt hatte, in der Zwischenzeit überhaupt nur leben?

8) Sind bekanntlich die württembergischen Schreiber etwas ganz anders als die Schreiber in andern Ländern. In Württemberg werden aus dieser Kaste die meisten und zum Theil sehr wichtige Staatsämter besetzt. Immer fanden sich auch unter den württembergischen Schreibern Männer von wissenschaftlicher Bildung und von sehr umfassenden Kenntnissen. Die gegenwärtige Generation zeichnet sich im allgemeinen in dieser Hin-

sicht leider durchaus nicht vortheilhaft aus. Der Grund ist einmal, weil sie meistens in den Schulen so vernachläßigt werden, und dann der Gang ihrer weiteren Bildung.

Die Stadt= und Amts=Schreibereien hielt man sonst für die wahre und einzige Schule eines guten württembergischen Schreibers; aber jene waren sonst im Durchschnitte mit Männern besetzt, welche ihrem Stande Ehre machten. Allerdings giebt es noch manche, besonders aus der alten bessern Zeit, welche theoretische Kenntnisse mit praktischen Fertigkeiten vereinigen, und welchen die Ehre ihrer Schreibstube am Herzen gelegen ist; aber nicht nur erstickt die Menge geistloser Arbeiten, womit gegenwärtig auch diese Staats=Diener belastet sind, eben sowohl beim Prinzipal als beim Lehrling, jedes geistige Wirken; sondern in der Folge wird auch von der neueren Art der Besetzung der Stadt= und Amts=Schreibereien die Rede werden, und so wird man über die Zöglinge, welche aus solchen Schulen hervorgehen, gewiß nicht mehr sich wundern.

§. 12.

VI. Belohnung und Behandlung der Staats=Diener.

Drei Triebfedern sind es hauptsächlich, welche einem Lande, dessen Bewohner sich frei bewegen können, eine hinreichende Anzahl tüchtiger und geschickter Staats=Diener sichern.

1) Eine würdige Behandlung. Hierunter kann man nicht gerade hohen Rang und äußere Decoration verstehen. Sie besteht mehr in einer stillen Achtung, welche die Regierung dem wahren Verdienste zollt; hauptsächlich darinn, daß zur Aufmunterung mehr die Beweggründe der Ehre, als Straf-Drohungen benutzt werden. Daß gegenwärtig eine andere Ansicht herrscht, davon zeugt nicht nur jeder Band des Regierungs-Blattes, sondern auch die Erfahrungen, welche so viele Individuen gemacht haben. Aber dafür zeigt sich auch bei so vielen Staats-Dienern ein unwürdiger Geist; man ist froh, das Tagwerk mechanisch vollendet zu haben. Ist man vor Strafe sicher, wie sollte man sich dann noch um das, was für das öffentliche Wohl durch die Arbeit zu gewinnen ist, groß bekümmern? Fortschreitende wissenschaftliche Bildung kann für Menschen, welche durch die Last von so vielen geistlosen Arbeiten niedergedrückt sind, ohnedieß die letzte Sorge seyn.

2) Wer vielleicht den größten Theil seines Vermögens auf seine Ausbildung verwendet hat, wer alle seine Kräfte dem Dienste des Staates widmet, kann dagegen eine anständige, sorgenfreie Existenz für sich und die Seinigen erwarten. Aber die Besoldungen der meisten Staats-Diener sichern diese nicht. Vorzüglich ist dieß der Fall bei den unter dem Justiz-Ministerium stehenden Staats-Dienern. Sehr nachtheilig muß es auch wirken, daß die Besoldungen der verschiedenen Räthe desselben Collegiums so sehr ungleich sind. Aller-

dings ist es billig, daß ausgezeichneten, sehr verdienten Männern auch besondere Belohnungen zu Theil werden; aber eine so bedeutende Ungleichheit muß etwas sehr kränkendes enthalten; auch der Eifer des besten muß dadurch erkalten. Mit welchem Muthe kann überhaupt der, welcher mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat, dem Staate dienen? — Allzugeringe Besoldungen haben noch einen andern Nachtheil. Wenn der Staats-Diener auch nicht durch den Drang seiner ökonomischen Lage gerade zu unrechtlichen Handlungen sich verleiten läßt; so wird er doch vielleicht die Gelegenheit, Diäten zu machen, die sich ihm darbietet, mit zu vieler Begierde benutzen.

Der 3te Grund ist die Ueberzeugung jedes Staats-Dieners, daß er ohne seine gerichtlich erhobene Verschuldung nicht nur seines Dienstes nicht entsetzt, sondern daß er auch nicht einmal ohne seine Einwilligung in eine andere Lage werde geworfen werden. Auch auf Erfüllung dieser gerechten Erwartung konnten die Würtembergische Staats-Diener in der neueren Zeit am wenigsten rechnen. Vielmehr mußten sie sich von einer Stelle in die andere werfen lassen, und wahrhaft nomadenartig oft von einem Theile des Königreichs in den andern wandern.

§. 13.

VII. Besetzung der Staats-Dienste.

Sehr wohlthätig ist die Bestimmung des Erbvergleichs (Cl. IV. §. 24. S. 78.) „daß Kanzlei- und

„Landbedienungen nicht ersetzt werden sollen, ohne die „Collegien mit ihrem unterthänigsten Gutachten und „Vorschlägen vernommen zu haben; wobei nach Aus„weis der Landes-Verträge auf die Landes-Einge„bornen, falls solche capabel, vorzüglicher Bedacht „genommen werden soll." Mochte auch hie und da der Nepotismus dadurch begünstigt worden seyn, so war doch Sicherheit gegen die Anstellung ganz untüchtiger Subjecte gegeben. Auch diese Bestimmung kam in neuern Zeiten ganz ausser Wirkung, und die Art, wie die Staats-Dienste neuerlich besetzt werden, ist gewiß eine der Haupt-Beschwerden. Welche geistige Kraft, welche Kenntnisse, welche praktische Fertigkeiten zu einem Staats-Amte erfordert werden, das soll, verbunden mit dem sittlichen Charakter des Candidaten, die einzige Rücksicht bei Besetzung der Staats-Dienste seyn; aber den entscheidendsten Einfluß scheint nicht selten der Umstand zu haben, ob der Staas-Casse durch Einziehung einer Pension eine kleine Ersparniß gemacht werde. Um jeden Vorwurf von Persönlichkeiten zu vermeiden, wollen die Stände in keine einzelne Untersuchung eingehen; noch gehört jedoch eine andere Bemerkung hieher, nämlich, daß nach den Landesgesetzen bei Besetzung der Stellen die Innländer vor den Ausländern den Vorzug erhalten sollen, daß aber nicht ganz selten die würdigsten Innländer den Ausländern nachgesetzt werden.

§. 14.

Fortsetzung.

Controlle und Central-Stellen.

Die Regierung selbst scheint es gefühlt zu haben, daß die Mehrheit der Stellen nicht so, wie es seyn sollte, besetzt werde. Wahrscheinlich deßwegen findet man überall Controllen und Central-Stellen, welche der vorigen Verfassung ganz fremd sind. Ob die neuen Landvogtei- und Steuer-Aemter mit jenem Grunde in Verbindung stehen, muß man dahin gestellt seyn lassen. Aber Thatsache ist es wenigstens, daß die Errichtung der Provinzial-Justiz-Collegien und der Criminal-Aemter vorzüglich nur in der schlechten Besetzung der Ober-Amteien ihren Grund hat. — Sollten diese Mittel wirklich dazu geaignet seyn, um das Uebel zu heben? Dieß dürfte schwerlich zu behaupten seyn. Um eine zweckmäßige Aufsicht über eine fremde Geschäftsführung zu haben, sollten billig dem Aufsehenden eine höhere Intelligenz und höhere Kenntnisse beiwohnen. Sollten sich diese überall bei den aufsehenden Stellen finden? Und wenn der Aufsehende sie besitzt, warum überträgt man ihm nicht lieber den Posten, der gerade diese Kenntnisse erfordert? Allerdings soll der Staat über alle Staats-Diener eine gewisse Ober-Aufsicht führen. Aber die erste Garantie, daß durch die Staats-Diener für das öffentliche Wohl gesorgt werde, muß in der Ueberzeugung liegen, daß die Angestellten sittlich gute Menschen seyen, daß sie die Kennt-

nisse, welche zu einem Posten erfordert werden, besitzen, und daß sie den Willen haben, kräftig für das öffentliche Wohl zu wirken. Ein Controllen-System hingegen, wie es jetzt besteht, würdigt den Staats-Diener herab, es lähmt seine freie Wirksamkeit, es erstickt das Streben nach einem höhern Ziele, und es hat noch den sehr großen Nachtheil, daß der Geschäftsgang dadurch weit verwickelter, und für den Staat und die Unterthanen viel kostbarer gemacht wird.

§. 15.
VIII. Aufhebung der Collegial-Verfassung.

Die Canzlei-Ordnung gehörte bekanntlich zu den Landes-Grund-Gesetzen, und die Collegien machten einen sehr wesentlichen Theil der Verfassung aus. Schon die Lähmung ihrer Wirksamkeit, besonders ihr geschwächter Einfluß auf Besetzung der Staats-Aemter war höchst nachtheilig. Indessen wurden sie auch nach der Staats-Veränderung durch das Organisations-Manifest vom 18. März 1806. noch erhalten; aber durch das Bureau-System, welches durch die Verordnung vom 1ten Julii 1811. eingeführt wurde, wurde vollends die letzte Spur des vorigen Zustandes vertilgt, und eben dadurch der letzte Grund-Pfeiler des öffentlichen Wohls eingerissen. Unmöglich kann man es verläugnen, daß die administrativen Stellen auf das Glück der Einzelnen und das Wohl des Ganzen einen vielleicht noch bedeutenderen Einfluß haben, als die

richterlichen. Abgesehen von der Wichtigkeit des Gegenstandes an sich, welcher in jedem concreten Falle verhandelt wird, so sind nicht nur zum Schutze der Unterthanen gegen Rechts-Verletzungen, welche von dem Richter selbst begangen werden, wenigstens in Civil-Sachen Rechtsmittel eingeführt, welche gegen die administrativen Stellen nicht auf gleiche Weise Statt haben; sondern von den letzteren geht meistens auch die Gesetzgebung aus: und doch ist es bei ihnen nur der Einzelne, in dessen Händen nun oft die heiligsten Interessen der Individuen, das Schicksal ganzer Corporationen, ja selbst das Schicksal des ganzen Volks überhaupt liegt. Würde gegen so manche harte und schädliche Verordnung nicht eine muthige Stimme sich erhoben haben, wenn sie vorher von ganzen Collegien berathen worden wäre? hätte man sie nicht doch wenigstens in der Anwendung weniger drückend zu machen gesucht? Jetzt ist es bloß der Einzelne, welcher die Sache des Rechts und der Wahrheit muthig vertheidigen soll; wie, wenn er durch diese Vertheidigung selbst persönlicher Gefahr sich aussetzte: kann man da die gleiche Energie von ihm erwarten, als wenn er die Gefahr mit dem ganzen Collegium theilt? Und dann, welcher Zauber, welche mächtige Triebfeder liegt nicht schon in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen? Wer auch nicht das Gute um des Guten willen liebt, oder wer auch nicht stark genug ist, der Pflicht deßwegen, weil die Vernunft es fordert, jedes Opfer zu bringen, der wird doch durch die Oeffentlichkeit einer Verhandlung zu einer

höheren geistigen Thätigkeit gereizt werden; schon sein Ehrgeiz wird es ihm gebieten, nur gründliche und vollendete Vorträge zu machen, und gewiß wird ihn schon die Scheu vor seinen Collegen von jedem Antrage abhalten, wodurch sein Charakter verdächtig werden könnte.

Auch noch in andern Beziehungen hat die Collegial-Verfassung einen entschiedenen Werth. Hier entsteht eine stäte Reibung der Gedanken, wodurch die Wahrheit zu Tage gefördert wird. Die Schwächen, die Einseitigkeit des Vortrages bleiben weniger unbemerkt; und indem jede einzelne Sache allseitiger behandelt und vollendeter bearbeitet wird, muß die Erörterung für die Individuen selbst belehrend seyn. — Bei jedem Collegium müssen nach und nach gewisse feste Grundsätze sich bilden, ihre Verhandlungen muß eine gewisse Stätigkeit und Gleichförmigkeit bezeichnen; und selbst die schwächern Mitglieder müssen sich allmählich einer Summe von Kenntnissen bemächtigen — müssen von jenen Grundsätzen ergriffen werden. Das alles ist nun bei dem Bureau-System ganz anders. Der einzelne Rath hat keine Uebersicht über das Ganze, er hält sich nur an das einzelne, was ihm hier vorgelegt wird. Was er heute verfügt, steht vielleicht mit dem, was sein College gestern in der ähnlichsten, wohl gar in der gleichen Sache verfügt hat, im directesten Widerspruche. Selbst der bessere Kopf, der kenntnißreichere Mann muß dadurch, daß er nicht das Ganze übersehen kann, daß ihm collegialische Grundsätze fremd sind, mit jedem

Augenblicke in Verlegenheit kommen; welche Noth muß erst bei dem untergeordneteren, unwissenderen Kopfe entstehen? Gewiß ist das ein sehr wichtiger Nachtheil, daß gute Räthe gar nicht mehr nachgebildet werden können.

Allerdings ist das Uebel noch nicht so groß geworden, als es wohl seyn könnte; aber diß verdankt man nur noch einzelnen wackern Räthen, vorzüglich aber verschiedenen Sections-Chefs, welche noch in der alten Schule gebildet waren, welche mit wissenschaftlicher Bildung überhaupt genaue Kenntniß des Landes, seiner Gesetze und Regierungs-Maximen verbinden. Diese sind zum Theil wahre Opfer ihres Berufs; sie lassen es sich nicht verdriessen, alle Aktenstücke mit der höchsten Sorgfalt zu durchlesen, und dann nicht selten aus fremden Arbeiten eine eigene zu machen. Eine solche Art von Anstrengung kann man in der Dauer nicht aushalten; auch der bessere Kopf muß dadurch für ein freieres, höheres Wirken zu Grunde gehen. Verliert der Staat einen dieser Männer, wie will er seine Stelle würdig ausfüllen? Von wem kann er diese Summe von Kenntnissen und Erfahrungen, diese Beharrlichkeit, diese Hingebung für eine so unerfreuliche, den Geist tödtende Thätigkeit erwarten? Also einige wenige tragen die große Last; schwer wird es seyn, jemand zu finden, auf dessen Schulter man sie übertragen kann; je länger daher diese Einrichtung dauert, destomehr müssen die Nachtheile davon mit einer furchtbaren Progression sich vergrössern.

Ausser den Nachtheilen, welche mit dem Bureau-System im Allgemeinen verbunden sind, entspringt noch ein besonderer daraus für die Verwaltung der Domainen. Ein cameralistischer Referent behandelt nicht selten eine Sache, welche durchaus nach Rechts-Grundsätzen einzuleiten ist, ohne dieß nur zu ahnen. Die Sache geht ihren von Anfang an fehlerhaften Gang, bis endlich die Verlegenheit, sie weiter zu führen, sie in die Hände des Justitiars bringt, der sodann nicht mehr, oder nur mit großen Kosten, helfen kann.

Das Einzige, was man vielleicht für das Bureau-System anführt, ist ein schnellerer Geschäftsgang. Allein einmal ist diese Rücksicht nur eine untergeordnete; und dann, wenn man bedenkt, daß nun alles, was vorher so leicht mündlich abgethan war, schriftlich vorgetragen werden, daß ein schriftlicher Vortrag an einen Chef, dem man keine mündliche Erläuterungen geben kann, in jedem Falle, wenn er gründlich seyn soll, weitläufer und ausführlicher seyn muß, als es auch bei den schriftlichen Collegial-Votis nöthig ist; und daß nun der Chef die Arbeiten aller Räthe sorgfältig zu prüfen, und bei verschiedenen Sectionen in eine ganz neue Form zu giessen hat; so ist es sehr problematisch, was durch diese Einrichtung auch nur für die Schnelligkeit des Geschäfts-Gangs gewonnen wird.

§. 16.

IX. Organisation des Staats-Ministeriums, der einzelnen Ministerien und des Staats-Raths. — Verwickelter Geschäfts-Gang.

Das ehemalige Geheime Raths-Collegium hatte nach der Kanzlei-Ordnung von 1660. die grosse und schöne Bestimmung: „vermittelst sorgfältiger, gewis-„senhafter und eifriger Beobachtung ihrer obhabenden „Pflichten dafür zu sorgen, daß Gottes Ehre bei dem „Herzogl. Hof, Kanzlei, und ganzen Herzogthum be-„fördert, das Kirchen- und Polizei-Wesen in guter „Ordnung fortgeführt, des Fürsten und des fürstlichen „Hauses Interesse, Wohlfarth und Aufnahme bestän-„dig gesucht, der Prälaten und Landschaft, auch des „kleinen und grossen Ausschusses einkommende Anbrin-„gen schleunig expedirt, die heilsame Justitia æquabi-„liter und ohne Affect und Partheylichkeit aller Orten „administrirt, Waisen und Bedrängten förderlich zu „ihren Rechten zu verhelfen, die Fremden so viel mög-„lich bescheiden und höflich tractirt, auch die Untertha-„nen, Zugewandte und Innwohner bei Recht und „gleich gehandhabt werden.“ Das Geheime Raths-Collegium hatte alle von der Landschaft einkommende Supplicationen, Memorialien, Berichte und Anbringen, wie auch die vom Obern Rath, (Regierungs-Collegium) Rent-Kammer, Kirchen-Rath und Consistorium erstatteten Anbringen und Gutachten in Be-

rathung

rathung zu ziehen, und, ohne daß diese vorangegangen, durfte in der Regel nichts Wichtiges an den Regenten gebracht werden. Dieses Geheime Raths-Collegium bestund noch im Jahre 1805 nur in 7 Mitgliedern, welche aber zugleich Chefs der Collegien und Deputationen waren.

Durch die Königl. Verordnung vom 7ten Jänner 1806 bekam dasselbe die Benennung: „Staats-Ministerium“ und es sollte jezt aus den Chefs der 6 errichteten besondern Departements, nämlich dem der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz, des Kriegs-Departements, des Finanz- und des Geistlichen Departements, und denjenigen Mitgliedern bestehen, welche Se. Maj. noch weiter ernennen werden. — Seine Bestimmung blieb aber nach dem Organisations-Manifest vom 18. März 1806 mit Ausnahme seiner Verhältnisse zu den Ständen, in der Hauptsache die vorige, denn nach den §. §. 10 u. 11. des Manifests sollten die Chefs der verschiedenen Departements über die zu ihrem Geschäfts-Kreise gehörigen Gegenstände in dem Staats-Ministerium referiren, und auch die Befehle an die Collegien jedesmal, neben dem Chef des Departements von 2 andern Mitgliedern des Staats-Ministeriums unterzeichnet werden.

1) Nur ein für das Ganze, wie für das Einzelne sehr wichtiges Recht wurde demselben schon damals entzogen. Vorher wurden nämlich die Vorschläge zu Ersetzung aller wichtigen Staats-Aemter von den Collegien

dem Geh. Raths-Collegium zur Begutachtung vorgelegt, und dadurch allen persönlichen Rücksichten so viel möglich vorgebeugt, nach dem §. 9. des Organisations-Manifests hingegen sollten jetzt nur die Chefs bei Besetzung der zu ihrem Departement gehörigen Stellen den Vortrag an Se. Königl. Majestät machen.

2) Noch mehr wurde der Wirkungskreis des Staats-Ministeriums durch eine Königl. Normal-Resolution vom 2. Nov. 1807 beschränkt. Durch diese wurden alle Collegien, Departements und Directionen angewiesen, alle einer höhern Entscheidung bedürfenden Gegenstände nicht mehr dem Staats-Ministerium, sondern ohne Ausnahme dem betreffenden Departements-Chef vorzulegen, welcher sodann die minder bedeutenden Angelegenheiten nach den vorliegenden Verordnungen selbst zu erledigen, die von höherem Belang aber Sr. Kön. Majestät schriftlich vorzulegen habe, Höchstwelche nach Vorliegenheit der Umstände entweder gleich entscheiden, oder den Bericht und das Gutachten des Königlichen Staats-Ministeriums darüber erfordern werden. Nur über solche, zu dem Geschäftskreise des Ministers gehörige Angelegenheiten, welche ein allgemeines Staats-Interesse haben, auf das Ganze, oder einen beträchtlichen Theil des Reichs, auf die Gesammtheit der Innwohner oder ganze Classen von Staats-Bürgern sich erstrecken, und allgemeine Gesetze und Verordnungen, deren Abfassung, Veränderung, Aufhebung oder avthentische Er-

klärung zum Gegenstande haben, soll der Minister in dem Königl. Staats-Ministerium den Vortrag, und dieses sodann Anträge in der Sache an Se. Königl. Majestät machen. Einzelne Unterthanen, Wittwen, Waisen und Bedrängte dürfen sich also nicht wie ehemals an das Geh. Raths-Collegium, nunmehr an das Staats-Ministerium, wenden. Der Recurs an diese höchste Stelle in allen den Fällen, in welchen kein gerichtliches Verfahren Statt hat, war für den Unterthanen noch unendlich wichtiger, als die eigentlichen Rechts-Mittel, die zu Sicherung seiner, einer gerichtlichen Erörterung unterliegenden Rechte eingeführt waren. Schmerzlicher mußte er sich nach solchem noch sehnen, als später auch die Collegial-Verfassung überhaupt aufgehoben, und als die besondern Ministerien durch Ueberladung mit Geschäften gehindert wurden, der Angelegenheit des Einzelnen die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

3) Eine neue sehr bedeutende Beschränkung, ja beinahe eine völlige Aufhebung der Thätigkeit des Staats-Ministeriums lag in der Anordnung eines Staats-Raths, vom 2. Jul. 1811, denn nun hat dieser die Bestimmung, über allgemeine, das Ganze umfassende Angelegenheiten oder sonstige wichtige Gegenstände, die in einzelne, oder in mehrere Departements zugleich einschlagen, zu berathschlagen, was offenbar nach der Normal-Resolution vom 2ten Nov. 1807 zum Ressort des Staats-Ministeriums gehörte.

§. 17.

Fortsetzung.

So weit die Stände davon entfernt sind, die Vortheile der Absonderung der Geschäfte im Allgemeinen zu verkennen, so giebt es doch schon nach der bisherigen Ausführung verschiedene Beziehungen, in welchen eine Herstellung des Geheimen Raths-Collegiums oder des Staats-Ministeriums in seinen frühern Verhältnissen sehr zu wünschen ist. Und wird die Strafrechts-Verwaltung nach den in der Folge zu machenden Bemerkungen abgeändert; wird die Collegial-Verfassung hergestellt; und werden nur die wichtigeren Gegenstände den Ministerien vorbehalten; so wird es denselben auch möglich seyn, solche in dem Staats-Ministerium vorzutragen. Besonders aber macht es die Wiederauflebung der Verfassung absolut nothwendig, daß dieses Collegium die ihm in den Grund-Gesetzen angewiesene Stellung zwischen dem allerdurchlauchtigsten Regenten und den Ständen wieder einnehme.

Aber noch hat die gegenwärtige Einrichtung bei den Ministerien in Hinsicht auf die Art der Communication zwischen den verschiedenen Departements und die Scheidung des Geschäfts-Kreises bedeutende Nachtheile.

Der §. 69. des Organisations-Manifests enthält die sehr zweckmäßige Verordnung, daß die so oft eintretende Communication verschiedener Stellen nur in wichtigen und weitläufen Sachen schriftlich geschehen, in minder wichtigen Angelegenheiten aber der Referent

derjenigen Stelle, wo die Hauptsache verhandelt wird, bei der andern, mit welcher die Communication zu pflegen ist, über den einschlagenden Punkt referiren, und daß erst, wenn die Vereinigung nicht zu Stande kommt, eine schriftliche Communication zu weiterer Discussion des Gegenstandes Statt finden solle. Diese Verordnung, wodurch der Geschäfts-Kreis sehr vereinfacht worden wäre, scheint nie in Ausübung gekommen zu seyn. Indessen waren es doch lange nur die Collegien und Sectionen, welche unmittelbar unter sich zu communiciren haben. Allein durch ein Decret vom 2ten Nov. 1811 wurde die Einrichtung getroffen, daß die Communication zweier Stellen verschiedener Departements nur durch ihre vorgesetzten Minister geschehen solle. Ein Beispiel wird hinlänglich seyn, zu beweisen, wie sehr der Geschäftsgang dadurch erschwert wird, besonders da schon der untern Behörden so viele sind, die bei einer und eben derselben Sache zu berichten haben, und da diese Behörden nur selten in Einem Orte beisammen angetroffen werden. Gesetzt, in einem Unter-Amts-Sitz sollte ein Armen- oder Krankenhaus erweitert werden, wozu ein Beitrag von einer milden Stiftung erforderlich wäre, so muß der Magistrat sich

1) an das in dem Haupt-Orte befindliche Oberamt,

2) an den in einer andern Stadt, vielleicht in einem andern Oberamte wohnenden Stiftungs-Verwalter, wegen der erforderlichen Beiberichte, wenden, und das Exhibitum wird sodann

3) der an einem dritten Orte befindlichen Landvogtei zur weitern Besorgung übergeben. Nun wird dasselbe

4) von der Landvogtei an die Section des Medicinal-Wesens eingeschickt, und dessen Chef läßt

5) einen Rath der Section eine Relation darüber erstatten. Der Rath trägt wegen des von der milden Stiftung verlangten Beitrags auf Communication mit der 3ten Abtheilung der Kron-Domainen an, giebt mit diesem Antrage die Acten

6) seinem Chef zurück, welcher sie

7) dem Minister des Innern vorlegt. Dieser sendet sie

8) dem Minister der Finanzen; dieser

9) dem Chef der 3ten Abtheilung der Kron-Domainen, und dieser

10) einem Rathe seiner Section um Gutachten zu. Ist dieses gestellt, so geht es

11) an den Chef, von diesem

12) an den Finanz-Minister, von da

13) an den Minister des Innern, von ihm

14) an den Chef des Medicinal-Wesens und von diesem

15) an den Referenten zurück, der nun die entworfene Resolution

16) dem Chef zur Unterschrift vorlegt, und jetzt wird dieselbe

17) durch die Landvogtei

18) an das Oberamt, und von diesem

19) an das Unteramt ausgeschrieben.

Und dieß ist noch ein ganz einfacher Gang, bei welchem die erforderliche Communication mit dem Oberforstamt, dem Landbaumeister und der Section der Commun-Verwaltung nicht einmal in Berechnung genommen worden ist. Wie viel Hände und Federn werden alsdann erst in Bewegung gesetzt, und wie viele Zeit wird nutzlos verwendet, wenn, was so leicht der Fall seyn kann, in einer und eben derselben Sache, mit zwei- oder dreierlei Departements communicirt werden muß, oder wenn dieselbe bei einer Behörde liegen bleibt.

§. 18.

Fortsetzung.

Wie langsam und schwerfällig der Geschäftsgang bei dieser Organisation seyn muß, bedarf keiner weitern Ausführung. Aber eine Bemerkung ist es, welche die Stände hier beyzufügen haben; sie betrift den Geschäfts-Kreis des Ministeriums des Innern und des der Polizei. Das letztere war bis zum Jahre 1812 mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbunden. Eine Trennung von diesem scheint sehr zweckmäßig gewesen zu seyn. Aber je schwerer es ist, die Grenzen zwischen dem Ministerium des Innern und der Polizei sicher zu bezeichnen, je häufiger also die Collisionen zwischen beiden Stellen seyn müssen; — je gewisser die Thätigkeit der modernen Polizei eine für die Freiheit der Einzelnen und das öffentliche Wohl oft so gefährliche Tendenz hat, je wichtiger es daher seyn muß, den Blick der leitenden Stelle von dem beschränkten Ge-

sichtspuncte der Polizei auf ein höheres Interesse und auf liberale Ideen zu führen; je weniger endlich in einem so bedrückten Lande selbst die Ersparniß einer ansehnlichen Ministers-Besoldung eine unbedeutende Rücksicht seyn kann: — desto mehr müssen die Stände die Vereinigung des Polizei-Ministeriums mit dem des Innern wünschen.

Daß Collisionen zwischen beiden Stellen unvermeidlich seyen, wird sich aus folgendem ergeben: Nach einem Decret vom $\frac{20}{21}$ Mai 1811 gehört die Leitung der Polizei im Allgemeinen und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zum Ressort des Ministeriums des Innern; die zur Entdeckung und Beifahung der Bettler und Vaganten, durch welche jene gefährdet wird, erforderlichen Anstalten aber zum Ressort des Polizei-Ministers. Dieser verfügt das Erforderliche wegen der Untersuchung gegen eingefangene Bettler und Vaganten, bestimmt zum Theil ihre Bestrafung, und ertheilt wegen ihrer Aufnahme und zweckmäßigen Behandlung in den Zwangs-Arbeitshäusern, den Arbeitshaus-Commissionen die nöthigen Befehle; und doch stehen diese Arbeitshäuser unter der Oberaufsicht des Ministers des Innern, er hat die Oberaufsicht über die darinn befindlichen Bettler und Vagabunden und über ihre Behandlung, und ihm steht die Cognition über ihre Entlassung zu; in so fern das Polizei-Ministerium bei ihrer Einlieferung nichts näheres bestimmt hat.

Wegen der Entweichung eines Verbrechers aus dem Gefängniß muß an beide Ministerien berichtet werden, an das Polizei-Ministerium, — um Anstalten zu seiner Verfolgung zu treffen; an das Ministerium des Innern, um die nöthige Untersuchung gegen Beamte, Gefangenwärter, Conducteurs ꝛc. deßwegen einzuleiten.

Die Gensdarmerie steht zum Theil unter der Oberaufsicht des Polizei-Ministers, zum Theil unter der des Ministers des Innern. In wie weit unter dem Erstern? ist blos negativ bestimmt; in so ferne sie nehmlich nicht bei Transportirung der Verbrecher und bei einem der Obrigkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu leistenden bewafneten Beistand mit dem Ministerium des Innern in Berührung komme, oder ihr Dienst sich nicht auf andere, zum Departement des Innern gehörige Gegenstände beziehe.

Das Polizei-Ministerium cognoscirt über die Reisen Königlicher Unterthanen ins Ausland; an dasselbe müssen alle Bittschriften und Berichte wegen Paßgesuchen eingereicht, und alle Monate von den Beamten tabellarische Verzeichnisse eingeschickt worden; welchen Personen Pässe ins Ausland ausgestellt worden, und wann sie zurückgekommen seyen; und das Ministerium des Innern cognoscirt darüber, ob, wenn Unterthanen über die ihnen erlaubte Zeit im Auslande verweilen, sie speziell zur Zurückkunft zurückzufordern, ob wegen ihres Vermögens etwas zu verfügen, und ob, wenn sie endlich zurückgekommen, eine Strafe gegen sie zu erkennen sey?

Wie sehr wird bei so unbestimmten und verwickelten Verhältnissen den Beamten ihr Geschäft erschwert und vergrößert, und wie entschuldbar ist es, wenn sie in der Direction ihrer Berichte etwas versehen, was ihnen aber doch nach dem in der

Beilage Lit. A.

angeführten Rescripte Strafen zuziehen soll.

§. 19.

X. Straf-Rechts-Verwaltung.

1) Straf-Gesetze überhaupt.

Keine Materie giebt es, welche größere und gegründetere Beschwerden darböte, als diese.

1) Ist es die Strenge der Gesetze, welche einen Gegenstand derselben ausmacht. Die Stände müssen sich hier begnügen, nur einzelne Beispiele solcher Gesetze aufzuführen. Hieher gehört wohl vorzüglich

a) das Edict wegen der Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810. (St. u. Reg. Bl. S. 73 ff.)

b) Die Verordnungen gegen die Hof-Diebe, welche zwar zum Theil schon früher bestanden hatten, aber doch durch die Praxis sehr gemildert waren, zum Theil aber ganz neu sind. Nach diesen soll

α) jeder verpflichtete Diener wegen jeder Art von Hof-Diebstahl mit der äußersten Todes-Strafe angesehen werden.

β) Diese Strafe soll selbst bei nicht verpflichteten Personen in dem Falle, wenn der Diebstahl mehr als

5 Ducaten beträgt, eintreten; (Hofordnung vom 22. März 1807. St. u. R. Bl. 1807. S. 83.)

γ) alle Diebstähle, welche in den vielen in der Verordnung vom 29. April 1814. (St. u. Reg. Bl. Nro. 22.) angeführten Gebäuden begangen werden, sollen als wahre Hof-Diebstähle angesehen werden; endlich

δ) soll sogar jede Entwendung irgend einer mit dem Königl. Namen oder Wappen bezeichneten Sache, ohne Rücksicht auf den Ort der Entwendung, und ohne Rücksicht auf den Werth der entwendeten Sache, mit zehnjähriger Zuchthaus-Strafe belegt werden. (Verordnung vom 7. Sept. 1811.)

c) Die sehr harte Verordnung, wodurch jeder, welcher Königliche oder im Reiche angenommene Münzen boshafter Weise nachprägt, und die von ihm nachgeprägten ausgiebt, ohne Rücksicht auf den Werth der Münzen, mit der Strafe des Stranges bedroht wird;

d) die Verordnungen wegen Bestrafung der Kassen-Reste; besonders aber die Bestimmung, daß bei jedem Kassen-Rest ohne Rücksicht auf erwiesene Vermengung der Gelder ein doloser Kassen-Eingriff vermuthet werden solle, (Gen. Rescr. vom 1. Aug. 1806. und Decret vom 29. Nov. 1806.) — eine Vermuthung, welche das Criminal-Tribunal sogar für eine wahre præsumtio juris et de jure erklärt, gegen welche also nicht einmal ein Gegenbeweis Statt finden soll. Diese Verordnung wurde ursprünglich nur gegen herrschaft-

liche Rechner, also gegen Männer vom Fache, gegeben. Aber viel härter wurde sie noch durch ihre Ausdehnung auf die Gemeinde-Rechner, welche gegenwärtig oft so bedeutende Verwaltungen haben, und zu solchen Geschäften oft wenig Kenntnisse und Erfahrung bringen. Nach diesem Gesetze haben sie nun bei jeder Verwirrung zu befürchten, als dolose Residuarien mit dem Zuchthause bestraft zu werden. Man begreift also kaum, daß sich noch Männer zu so lästigen, so wenig Lohnenden und nun auch für Ehre und Vermögen so gefährlichen Aemtern finden.

e) Die äusserst harten Postgesetze;

f) Die Strafen wegen verbotener Einfuhr des Tabacks;

g) Die Strafe von 250 fl. wegen Vorlegung einer nicht gestempelten Urkunde vor einer gerichtlichen Stelle;

h) die Confiscationen, welche die neue Accise-Ordnung ohne alle Rücksicht darauf, ob der Angeschuldigte das Gesetz kannte, ob er eine böse Absicht hatte, oder nicht, ganz gegen den Geist der alten Ordnung einführte.

i) Die Confiscations-Strafen des ganzen Vermögens, welche die Conscriptions-Ordnung von 1809 gegen die ungehorsamen Conscriptions-Pflichtigen erkannte, und welche bei Deserteurs sogar auf das nach ihrer Entweichung ihnen angefallene Vermögen ausgedehnt wurde; wobei das härteste war, daß in Gemäßheit der

neuen Gesetze vielen volljährigen Conscriptions-Pflichtigen, welche nach früheren Verordnungen nicht mehr persönlich bei der Conscription sich stellen durften, und deren Erscheinung vor der viel späteren Errichtung der Land-Regimenter auch gar keinen Zweck hatte, welche dann, wiewohl ohne Erlaubniß, wieder ihrem Gewerbe im Auslande nachgiengen, welche aber bei der Conscription von 1812 von neuem zum persönlichen Erscheinen aufgefordert worden sind, von der Citation aber vielleicht nicht einmahl etwas erfahren haben, — daß vielen von dieser Kategorie ihr Vermögen dann doch confiscirt worden ist.

k) Die Verordnung vom 9. März 1809, nach welcher alle in den östreichischen Staaten befindlich gewesenen Unterthanen bei Strafe der Vermögens-Confiscation innerhalb 4 Wochen in ihrem Vaterlande sich wieder einfinden sollten. (St. u. R. Bl. 1809. S. 85.) — Die Verordnung machte keinen Unterschied, ob die Einberufenen in der Lage waren, Kenntniß von dem Aufrufe zu erhalten, und diesem Aufrufe Folge zu leisten, oder nicht. Eben so wenig macht sie einen Unterschied, ob die Abwesenheit an sich gerecht, wenigstens durch die früheren Gesetze nicht mißbilligt war oder nicht, ja das Gesetz sollte sogar auf viele, die ohne Zweifel längst todt waren, angewendet werden. Zwar wurde am Ende der Grundsatz anerkannt, daß der wirklichen Confiscation der Beweis, daß der Einberufene noch gelebt habe, vorangehen müsse; so wie man überhaupt daraus, daß es in der Regel keine Vermuthung für

den Tod giebt, nicht schliessen kann, daß das Leben zu vermuthen sey. Indessen wenn schon nicht immer mit der wirklichen Vermögens-Confiscation vorgeschritten wurde, so befindet sich doch das Vermögen von vielen Aufgerufenen, von deren Schicksale man seit langer Zeit nichts mehr weiß, ja für deren Tod man sogar noch andere Beweise hat, zum empfindlichen Nachtheil ihrer präsumtiven Erben noch unter dem Sequester.

l) Von Militair-Strafen, so wie von den Strafen wegen Verheimlichung der Gewehre wird noch in der Folge die Rede seyn. Eine ausführliche Darstellung der Polizei-Gesetze, so wie aller einzelnen gegen die Beamten gerichteten Straf-Sanctionen würde zu weit führen. Von der Willkühr bei den Polizei-Strafen werden in der Folge noch einige Beispiele angeführt werden. Hier mag nur noch die Bemerkung stehen, daß der, welcher einen Unterthanen blutig schlägt, nur um 1. Frevel, höchstens um 1. grosse Frevel gestraft wird; wer aber ohne Auslaß-Schein durch ein Residenz-Thor fährt, der muß 30 fl. bezahlen.

§. 20.

2) Straf-Anstalten.

Die Galioten und Galiotenhäuser sind ebenfalls eine Erfindung neuerer Zeit. Es mag recht gut seyn, daß die Verbrecher dem Staate nützlich gemacht werden. Aber ob es gut ist, wenn durch den steten Anblick dieser Unglücklichen das Gefühl abgestumpft wird, und ob

alle die Uebel, welche sie erdulden müssen, namentlich die Aufhäufung in den Galiotenhäusern; die verpestete Luft, die wohl da herrschen muß; das Anfesseln und das Anschmieden von Stacheln, ihre Ausschliessung von allem Gottesdienste, wenigstens in der Residenzstadt Stuttgart, wodurch sie am Ende zu Thieren herabsinken müssen, — ob alles das durch den Zweck der Strafe, und selbst durch die Vorsichts-Maßregeln, welche die Verwahrung erfordert, geboten werde? das möchte eine andere Frage seyn. Besonders aber muß es für die Sittlichkeit, für das Rechtsgefühl und für das äussere Glück eben so zerstörend seyn, daß sonst rechtliche Männer und brave Familien-Väter oft wegen Polizei- und anderer Vergehungen gegen administrative Verordnungen in die Gesellschaft dieser Geschlossenen gestossen werden. Sollte der, der in dieser Gesellschaft sich befunden hatte, ohne sehr wesentlichen Nachtheil selbst für sein Gewerbe, in die bürgerliche Gesellschaft zurück treten können? — Bemerkenswerth ist es noch, daß die unvermöglicheren Sträflinge, welche auf eine kürzere Zeit als 5. Jahre verurtheilt wurden, die Atzungs- und Krankheitskosten abverdienen müssen. So muß der minder Beschwerte, welcher nur auf 4 Jahre verurtheilt ist, 6—7 Jahre ausharren, während dem der schuldhaftere nach 5. Jahren befreit wird; Armuth und Krankheit werden hiernach als Verbrechen bestraft.

§. 21.

3) Ausübung der Strafgerechtigkeit.

a) Von administrativen Stellen.

Verrathen manche neue Gesetze einen solchen Geist der Härte; so hat man gewiß über die Ausübung der Strafgerechtigkeit noch mit viel mehr Grund sich zu beschweren. Die Stände wollen hier von den vielen Fällen, in welchen Seine Majestät unmittelbar ohne Theilnahme irgend einer Stelle Srafen erkannten, nicht sprechen; wiewohl es sehr leicht wäre, mehrere dieser Fälle anzuführen und zu erweisen. Sie sprechen hier zunächst von den Strafen der administrativen Stellen. Beinahe alle diese Stellen trifft der Vorwurf, daß sie theils nach dem Geiste der Gesetze, die sie anzuwenden haben, theils aus andern Gründen auf alle die Umstände, welche sonst die Imputation bestimmen, gar keine Rücksicht nehmen. Besonders aber zeichnen sich unter solchen

1) die Post-Justiz-Verwaltung auf eine höchst nachtheilige Weise aus. Die Post-Behörden haben Beweise von einer Straf-Rechts-Verwaltung gegeben, die man in einem deutschen Staate gar nicht erwarten sollte. Es ist Thatsache, daß einem Boten zu einer Zeit, als das Gesetz noch keine andere Strafe, als die des hundertfachen Betrags von unterschlagenem Post-Porto bestimmt hatte, Wagen, Schiff und Geschirr confiscirt, und daß das hundertfache Porto von den Versendern dann doch noch besonders eingezogen wurde.

Aehnliche schreyende Beispiele giebt es noch sehr viele; manche Fuhrleute, die aus Menschlichkeit unterwegs einen Reisenden oder sein Gepäcke aufnahmen, wurden mit der äusserſten Härte behandelt. Gewiß, die Gerechtigkeit fordert es laut, daß eine Revision dieser Erkenntnisse angeordnet werde. Eben so

2) wird die Straf-Gerechtigkeit in Forstsachen den Oberforstmeistern allein überlassen. Schon die Menge von Straffällen, welche gewöhnlich in Einem Tage abgethan werden, macht es gar nicht denkbar, daß auch nur der Thatbestand, und die Frage, ob der Angeschuldigte wirklich das angegebene Vergehen begangen habe, ins Klare gesetzt werde. Gegen die Angabe eines Forstbedienten, bei welchem doch so leicht eine Täuschung vorgehen könnte, ja, welcher wegen der Delations-Gebühr sogar ein Interesse bei der Bestrafung hat, wird, wenn er solche auf seinen Eid nimmt, nicht einmal ein Gegenbeweis zugelassen. Noch viel weniger wird auf die Noth, welche die Unterthanen zum Theil als Folge der Forstverwaltung zu Wald-Excessen treibt, einige Rücksicht genommen.

3) Wie weit die Härte der Polizei-Strafen und die Willkühr bei ihrer Ansetzung geht, davon erlauben sich die Stände, nur einige Beispiele anzuführen.

Von dem K. Polizei-Ministerium wurden zwei Gesellschaften, welche am letzt vergangenen Jahrstage der Leipziger Schlacht in zwei Gasthäusern zu Canstadt, nachdem ihnen vom Polizei-Commissair abgeboten wor-

den war, noch Musik, jedoch ohne den geringsten Unfug oder Lermen hatten, auf folgende Art bestraft: Die Wirthe jeder um 15 fl. die Musikanten jeder um 14 fl., und jeder Gast um 3 fl. 15 kr. zusammen um Cca. 100 fl. — Nicht weniger wurde eine Gesellschaft von Honoratioren, welche in der geschlossenen Zeit bei einem der ersten in Stuttgart wohnenden Staats-Beamten tanzten, um 50 Thaler, der Haus-Innhaber ebenfalls um 50 Thaler bestraft, obgleich die Taxe für Bälle in der geschlossenen Zeit nicht höher als auf 8 fl. 30 kr. sich belauft.

Ein Staats-Diener versäumte, zwei Gäste, welche bekannt und unverdächtig waren, und bei ihm logirten, der Polizei anzuzeigen, und ward für die ganze Zeit des Aufenthalts derselben, mit der Strafe von täglichen 2 fl. für Jeden, zusammen von 112 fl. belegt.

Ein Wirth in Stuttgart gab einem jungen Mann, welcher in seinem Haus logirt, dasselbe aber verlassen hatte, als abgereist an, des Königs Majestät bemerkten darauf bei dem Polizei-Rapport, daß dieser Edelmann nicht abgereißt sey, sondern in der Königl. Pagerie sich befinde; allein das Polizei-Ministerium verurtheilte den Wirth in eine Strafe von 15 fl. dafür, daß er einen Fremden als abgereist angegeben habe, welcher in der That mit allen seinen Effekten das Wirthshaus verlassen hatte.

4) Auffallend ist es, daß, wenigstens nach der Verordnung vom 13. Juli 1811; auch bei der Justiz-

Section des Königl. Kriegs-Departements die Geschäfte Bureau-mäßig behandelt werden sollen. Diese Behandlungs-Art scheint zwar durch die That selbst verändert worden zu seyn, und im Allgemeinen läßt sich ein Geist der Mässigung und der Gerechtigkeit bei ihren Geschäften nicht verkennen. Doch giebt es wenigstens Fälle, in welchen die Confiscations-Erkenntnisse schwer mit den Gesetzen zu vereinigen sind.

Gegen alle diese Straf-Erkenntnisse findet nun entweder gar kein Recurs oder doch keiner an eine eigentliche richterliche Stelle Statt. Straf-Erkenntnisse der Poststellen, des Polizei-Ministeriums und des Kriegs-Departements können gar nicht an den Justiz-Minister gebracht werden; aber auch in den andern Fällen muß er die Entscheidung über das Straf-Nachlaß-Gesuch lediglich Sr. Maj. dem Könige überlassen.

§. 22.

Fortsetzung.

5) Auch die Zwangs-Arbeitshäuser, welche den Amts-Pflegen so grosse Kosten verursachen, sind eine wahre Straf-Anstalt, wodurch wenigstens die Freiheit der Individuen beschränkt wird. Dennoch geht weder eine Untersuchung, noch ein Erkenntniß einer competenten Stelle einer Versetzung dahin voran, ohne welche eine die Freiheit beschränkende Strafe nicht Statt haben sollte.

Früher war es hinreichend, wenn auf die Aufnahme eines Individiums der Schultheiß bei dem Ober-Amt,

und dieses bei der Landvogtei antrug, die landvogteiliche Commission konnte auf einen solchen Bericht einen Menschen selbst auf 4 Wochen; das Polizei-Ministerium und die Section der innern Administration konnten ihn aber nach dem Antrage der Commission auf längere, sogar auf unbestimmte Zeit in das Zwangs-Arbeis-Haus bringen lassen.

Erst nachdem diese Institute schon 4 4/3 Jahre angeordnet waren, wurde durch eine Verordnung der K. Section der innern Administration vom 18. Febr. 1813. vorgeschrieben, daß solche Menschen vor der Aufnahme „wenigstens summarisch" wegen ihrer Verschuldung gehört werden sollen.

Daß auf diese Art mancher ganz unschuldig, mancher aber auch über seine Schuld, bestraft worden sey, und daß Willkühr und Partheilichkeit dabei einen sehr freien Spielraum haben, unterliegt wohl keinem Zweifel; auch giebt es der Beispiele, welche diese Behandlungsart darthun, sehr viele; es möchte indessen hier an dem eines Bürgers Sohns von Stuttgart genügen, welcher „wegen Hanges zum Stehlen" in das Arbeitshaus auf unbestimmte Zeit mit dem Beisatze condemnirt worden ist, daß wegen seiner Entlassung nach zehen Jahren angefragt werden solle.

Diese Verfügung wurde auf unmittelbaren allerhöchsten Befehl durch das Polizei-Ministerium der Commission eröffnet und dieser Mensch befindet sich gegenwärtig noch, wiewohl krank, im Arbeitshause.

§. 23.

b) In eigentlichen peinlichen Sachen.

Bei diesen ist es zwar

1) die Absicht der Gesetze, daß die Untersuchung mit der höchsten Regelmäßigkeit und Genauigkeit vorgenommen, daß besonders alle Momente, welche auf die Imputation sich beziehen, mit der grösten Sorgfalt erhoben, und daß namentlich die Umstände, welche die Schuld vermindern, eben so sehr beachtet werden, als diejenigen, welche solche erschweren. In dieser Hinsicht ist die Einrichtung der Kriminal-Aemter etwas sehr dankenswerthes. Aber auch diese Einrichtung hat dann doch ihre sehr großen Unbequemlichkeiten. Einmal, wie es überhaupt schwer ist, die Gränze zwischen der General- und Spezial-Untersuchung genau zu bestimmen, so ist es noch weit schwieriger, die Grenzen der Thätigkeit der Ober- und Criminal-Beamten so festzusetzen, daß jede Collision dadurch aufgehoben werden könnte. Besonders wird durch die Entfernung der Criminal-Aemter von dem Orte des Verbrechers, durch die Abhörung der Zeugen und durch die häufigen Communicationen mit den Ober-Aemtern die Untersuchung sehr kostbar und beschwerlich und der unschuldigste, welcher in Inquisition geräth, kann in Gefahr kommen, Jahre lang herum geschleppt zu werden, wie solches aus den monatlichen Gefangenen-Tabellen jeden Augenblick ersehen werden kann. Gewiß giebt es auch sehr viele Fälle, in welchem die Reassumtion der Un-

tersuchung durch die Criminal-Aemter nichts als eine blosse Förmlichkeit ist; wenigstens in allen Fällen, in welchen der Inquisit ein Geständniß ablegt, würde es für den Oberbeamten, vorausgesetzt, daß er überhaupt die nöthigen Fähigkeiten dazu besitze, wohl nicht mehr Mühe machen, die ganze Untersuchung zu vollenden, als ihm durch die steten Communicationen mit dem Criminal-Amte verursacht wird.

2) Ist es allerdings schwer, feste in der Anwendung ganz sichere Regeln anzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Verhaftung eines Angeschuldigten Statt finden könne; aber solche Mißgriffe sollten doch nie vorgehen, daß, wie es vor nicht gar langer Zeit auf Veranlassung des Polizei-Ministeriums zu Ulm geschah, ein unschuldiger fremder Reisender, auf welchen das Signalement eines sogar wiederbeigefangenen Verbrechers gar nicht paßte, ohne alle weitere Untersuchung verhaftet, in Fesseln geschlagen und dem Criminal-Amt übergeben werde. Hätte die Gerechtigkeit in diesem Falle nicht erfordert, dem Unschuldigen nach erkanntem Irrthum die vollständigste Genugthuung zu verschaffen? Welchen Begriff muß das Ausland von der Rechts-Verwaltung in Württemberg erhalten, und wie sehr müssen auch solche Beispiele dazu dienen, daß Fremde sich scheuen, das Königreich zu betreten! Noch unendlich wichtiger ist es

3) daß es in Württemberg kein unabhängiges Criminal-Gericht giebt. Es ist von allen Staatsmännern

und allen Rechtsgelehrten anerkannt, daß die Rechts-Verwaltung unabhängig seyn, daß der Regent nie unmittelbar damit sich beschäftigen soll. Wie sollte ihm auch sein hoher Regenten-Beruf es möglich machen, nicht nur alle die Kenntnisse, auf deren Erwerbung man oft ein ganzes Leben verwendet, sich eigen zu machen, sondern jedem einzelnen Falle die Aufmerksamkeit zu schenken, welche die genaue Erhebung und Abwägung so vieler oft unbedeutend scheinender Umstände fordert? Was aber von der Rechts-Verwaltung überhaupt gilt, das muß noch vielmehr von der peinlichen Rechts-Verwaltung gelten, weil hier jede Rechts-Verletzung noch unendlich nachtheiligere Folgen hat.

Allerdings soll der Regent auch über die peinliche Rechts-Verwaltung eine Ober-Aufsicht führen. Er darf die Criminal-Richter ernennen, er hat den hohen Vorzug, das Recht der Begnadigung unter weisen Beschränkungen auszuüben. Aber weiter geht der Einfluß des Regenten auf die Strafrechts-Verwaltung nach den alten Gesetzen, welche das Leben und die Freiheit der Unterthanen gegen jede Willkühr so kräftig schützen, nicht, und weiter darf solcher auch nicht gehen; selbst konnte er nicht strafen; eben so konnte er Straf-Anträge nicht schärfen.

Mit der Staats-Veränderung von 1806. wurde dem Unterthanen auch dieses Palladium seiner Freiheit entzogen. Zwar besteht ein Criminal-Tribunal; aber es verdient diesen Namen nicht; es hat, mit Ausnahme

geringerer Straffälle, nur Anträge zu machen, welche nicht etwa, um dem Regenten zu Ausübung des Begnadigungs-Rechts Gelegenheit zu geben, sondern blos als Anträge an den Justiz-Minister, und von diesem an den König gebracht werden. Der König selbst ist es also eigentlich, welcher jedes Straf-Erkenntniß dictirt, denn von ihm werden die gemachten Anträge nicht nur gemildert, sondern auch geschärft; oder werden die Akten dem Tribunal zurückgegeben, um andere Referenten zu bestellen, und einen andern Antrag zu machen. — Also in Württemberg giebt es überhaupt kein Criminal-Gericht; noch viel weniger giebt es

4) eine höhere richterliche Stelle, an welche ein Recurs von den Aussprüchen der niederen Stellen Statt finden könnte. Zwar besteht ein Revisions-Collegium, aber auch dieses ist keine richterliche Stelle; auch dieses hat nur Anträge zu machen, welche der Justiz-Minister dem Könige vorlegt; und, was die Hauptsache ist, vor diesem Collegium findet kein neues Verfahren Statt; also dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger ist es nicht möglich, die schiefen Ansichten des Criminal-Tribunals zu widerlegen.

Wenn in bürgerlichen Sachen jedem Interessenten Gelegenheit gegeben wird, sein Recht in der Regel durch 3. Instanzen hindurch mit der vollkommensten Mühe und mit Benutzung aller Hülfsmittel zu vertheidigen: wie viel dringender sollte es seyn, in peinlichen Rechtssachen — da, wo es die höchsten Güter gilt, —

jedem Angeschuldigten wenigstens die freieste Vertheidigung in zwei Instanzen möglich zu machen? —

Noch mehr Befremden muß es erregen, daß im Revisions-Collegium sogar Mitglieder des Criminal-Tribunals selbst sitzen. Darf man auch voraussetzen, daß ihnen in derselben Sache, in welcher sie Referenten bei dem Criminal-Tribunal waren, nicht wieder das Referat bei der Revision übertragen werde; so werden sie wenigstens von dem Vortrag in dieser Instanz nicht entfernt.

5) Besonders beunruhigend muß die Verordnung vom 23. März 1813. (Reg. Bl. 1813. S. 125.) über die Untersuchungen bei Hochverraths- und Majestäts-Verbrechen seyn. Diese Verordnung sagt wörtlich: „daß sowohl bei der Untersuchung in Betreff des „wirklichen Verbrechens des Hochverraths, als bei „allen andern Majestäts-Verbrechen, wenn die Un„tersuchung dem Polizei-Minister oder einem andern „Commissair von Uns besonders übertragen wird, die „sonst gewöhnliche Beiziehung von Scabinis, in Hin„sicht auf die besondere Beschaffenheit dieser beiderlei „Arten von Verbrechen, wo diese Formalität im All„gemeinen nicht anwendbar ist, unterbleiben, und „überhaupt einen solchen Commissair hiebei jedesmal die „Jurisdiction in Beziehung auf die ihm übertragene „Commission dergestalt delegirt seyn soll, daß die von „ihm geführte Untersuchung quoad formale als gänz„lich geschlossen anzunehmen ist, und mithin, wenn die

„Untersuchungs-Akten, sei es unmittelbar der betreffen„den ordentlichen Gerichtsstelle, oder dem von Uns „niederzusetzenden Special-Gerichte zur Würdigung des „Verbrechens und zum rechtlichen Spruche in der Sache „abgegeben werden, es keiner fernern Reassumirung „der Untersuchung bedarf, sondern diese so angesehen „und behandelt werden soll, wie wenn sie auf dem ge„wöhnlichen Wege durch General- und Special-In„quisition von Seite der ordinairen inquisitorischen Stelle „vollführt worden wäre."

Auch soll bei solchen Anschuldigungen nicht einmal eine Vertheidigung Statt finden; (Verordn. vom 2. May 1813. Staats- u. Reg. Bl. S. 165. §. 4.) und die allgemeine Vorschrift, welche die Anwendung von Zwangsmitteln nur unter so manchen weisen Beschränkungen gestattet, scheint für das ausserordentliche Verfahren eben so wenig gegeben zu seyn.

Was sollten alle Formen, die bei der peinlichen Rechts-Verwaltung zur Sicherung der Unschuld eingeführt sind, nützen, wenn sie gerade da, wo der Regent ein Interesse hat, sie nicht zu beobachten nichts gelten sollen? Welcher Gefahr muß jeder Württemberger ausgesetzt seyn, wenn er, so bald man ihn nur eines Hochverraths oder Majestäts-Verbrechens beschuldigt, auf den Schutz der Gesetze überall keinen Anspruch zu machen hat? In gewöhnlichen Fällen, wo der Einzelne das Recht des Einzelnen verlezt hat, wo die Untersuchung durch den ordentlichen Richter geführt wird,

da soll die Beiziehung von Urkunds-Personen für die Gesetzmäßigkeit der Verhandlungen zeugen, da sollen dem Angeschuldigten alle Mittel zu seiner Vertheidigung offen stehen; aber wenn er gleichsam dem Staate selbst oder dem Staats-Chef gegen über gestellt wird, da soll er ganz der Willkühr eines Commissairs, welchen dieser ernennt, preis gegeben werden!

Wenn der Tübinger Vertrag es so bestimmt ausspricht, daß niemand ohne rechtliche Untersuchung, ohne Vertheidigung und ohne Erkenntniß der competenten Stelle verurtheilt werden soll, sollten da etwa auch die sogenannten Hochverraths- und Majestäts-Verbrechen von dieser großen Regel ausgenommen seyn? oder waren es nicht vielmehr gerade solche Anschuldigungen, gegen welche die Unterthanen durch den Tübinger Vertrag Schutz errangen?

Ueberhaupt, je größer die Anschuldigung, je härter die Straf-Sanction ist, desto dringender ist gewiß die Forderung der Gerechtigkeit, daß die Untersuchung mit der höchsten Vorsicht vorgenommen, daß dem Angeschuldigten alle Mittel zur Vertheidigung eingeräumt werden. Nur die dringendste, nur die höchste Gefahr des Staats, welche auf keine andere Weise abzuwenden wäre, könnte eine Abweichung von den Forderungen der Gerechtigkeit denkbarer Weise rechtfertigen. — Die Stände enthalten sich, von Unglücklichen, welche das Opfer dieser Abweichung geworden sind, namentlich zu sprechen. Endlich ist auch

6) die Verordnung vom 7. Jänner 1813. (Staats- u. Reg. Bl. 1813. S. 17.) daß den Königlichen Dienern die in den 10. Classen des Rang-Reglements begriffen sind, wenn sie wegen eines Amts-Vergehens in Untersuchung gerathen, kein Defensor gestattet werden soll, schwer mit den Gesetzen der Gerechtigkeit zu vereinigen. Denn nicht nur giebt es viele Staatsdiener, z. B. im Cameral-Fache, die schon nach ihrer Laufbahn gar nicht in der Lage waren, die Kenntnisse sich zu erwerben, welche zu einer gründlichen und zweckmäßigen Vertheidigung erfordert werden; sondern in seiner eigenen Sache ist auch das Gemüth des Geschicktesten zu sehr eingenommen, um sein wahres Interesse zu besorgen. Der beschuldigte Rechtsgelehrte ist ungefähr in dem gleichen Falle, wie der kranke Arzt. Würde man wohl diesem verbieten, einen andern Arzt zu gebrauchen?

Bei den ausserordentlichen Untersuchungen wird der Angeschuldigte auch meistens durch die großen Kosten, besonders durch die Kosten der Polizei-Wachen zu Grunde gerichtet.

§. 24.

Allgemeine Bemerkungen.

Die bisherige Ausführung läßt wohl keinen Zweifel übrig, daß die peinliche Rechts-Verwaltung einen vorzüglichen Gegenstand der neuen Gesetzgebung abgeben muß. Hier seyen nur folgende Bemerkungen erlaubt:

1) die Straf-Befugniß der administrativen Stellen,

besonders aber der Ober=Post=Direction sollte, wenn ihnen auch ein Straf=Recht zu überlassen wäre, wenigstens sehr beschränkt, keine Strafe von einer Section sollte anders als collegialisch erkannt, und den oberforstamtlichen Rugtägen sollten Justitiarien beigegeben werden.

2) Nichts kann dringender seyn, als die Einführung von 2. eigentlichen Criminal=Gerichten, des einen für die erste, des andern für die zweite Instanz, deren Aussprüche wahre richterliche Sprüche wären, und welche der Regent zwar mildern, aber nie schärfen könnte. Es verstünde sich hiebei von selbst, daß bei der höheren Stelle den Angeschuldigten es möglich gemacht werde, auch gegen die Gründe, worauf eine Erkenntniß der ersten Instanz beruht, auf das vollständigste sich zu vertheidigen. Endlich

3) sollten an die höhere Instanz zugleich alle Straf=Nachlaß=Gesuche, von welcher Stelle auch die Strafen angesetzt worden seyn mögen, in so fern der Nachlaß oder die Aufhebung der Strafe aus Gründen der Gerechtigkeit gefordert wird, verwiesen werden.

Es ist sehr merkwürdig, daß die Beschwerden wegen der Straf=Rechts=Verwaltung zugleich auf die Beschwerden der Unterthanen über Steuer=Bedrückungen Einfluß haben. Denn ohne Zweifel ist es vorzüglich den neuen Gesetzen und der neuen Straf=Rechts=Verwaltung zuzuschreiben, daß Galioten= und Zuchthäuser übervölkert sind. Die sehr großen Kosten der letzteren

legt man gerade zu auf die Amtspflegen, mit der meistens eiteln Hoffnung, daß ihnen von den Vorschüssen der Piorum Corporum eine Vergütung zu Theil werden soll; die Kosten der Galiotenhäuser hingegen, so wie die ungeheure Inquisitions-Kosten, welche zunächst alle Angeschuldigten ökonomisch zu Grunde richten, fallen zwar, da das Vermögen der leztern in den seltensten Fällen hinreichend ist, auf die Staats-Casse, tragen aber zu Erhöhung der herrschaftlichen directen und indirecten Steuern bei.

§. 25.

XI. Bürgerliche Rechts-Verwaltung.

1) Gesezgebung.

Wenn Deutschland auch keines allgemeinen neuen Gesezbuches sich zu erfreuen hat, so ist wenigstens eine avthentische Entscheidung über diejenigen württembergischen Privat-Rechts-Controversien, welche das meiste Interesse haben, sehr zu wünschen.

Die gröste Schwierigkeit macht die Anwendung des württembergischen Rechts in den neuen Landen. Die Verordnung vom 12. Sept. 1814. (Staats- u. Reg. Bl. S. 327.) schüzt zwar die neuen Lande gegen jede Rechts-Verlezung, welche mit dieser Anwendung oft verbunden war. Aber eine Rücksicht scheint sie doch unbeachtet gelassen zu haben, nämlich die Ungewißheit des Rechts, welche nun in so vielen Theilen des Königreichs herrscht. — Allerdings kann bei Ehen, welche

unter der Herrschaft der alten Gesetze eingegangen wurden, die allgemeine Güter-Gemeinschaft nicht geradezu in Particular-Güter-Gemeinschaft verwandelt werden; dieß würde nicht nur mit dem Gesetze der Gerechtigkeit sich nicht vertragen, sondern es ist schon deßwegen nicht möglich, weil es bei den früher für allgemeine Güter-Gemeinschaft eingegangenen Ehen an den Rechts-Polizei-Anstalten fehlen würde, ohne welche die Particular-Güter-Gemeinschaft kaum bestehen kann. Allein wie wenige Grundsätze der allgemeinen Güter-Gemeinschaft giebt es, welche auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen können; wie unbestimmt und fragmentarisch sind die meisten Statuten, und wie schwer ist es, Rechtsgewohnheiten genau zu erweisen! Also wie groß muß schon die objective Ungewißheit des Rechts seyn; und wie groß muß die Verwirrung erst durch die Männer werden, welche die Rechts-Geschäfte, bei denen genaue Kenntniß dieser Rechts-Verhältnisse erfordert wird, zu bearbeiten haben! Diesen Nachtheilen könnte vielleicht dadurch abgeholfen werden, wenn eben so, wie das Landrecht die Grundsätze der besondern Güter-Gemeinschaft aufstellt, allgemeine Regeln für die allgemeine Güter-Gemeinschaft gesetzlich gegeben, und wenn beide Gesetze, das eine in Hinsicht auf die Herrschaft besonderer Güter-Gemeinschaft, das andere auf die der allgemeinen Güter-Gemeinschaft als subsidiarisch verbindende Rechts-Normen auch in Ansehung der früheren Ehen für den Fall, wenn kein früherer oder späterer Vertrag das Gegentheil bestimme, dem neuen

Lande bekannt gemacht würden. Dadurch müßte dem Gesetze der Gerechtigkeit gewiß das vollkommenste Genüge geschehen, und weit die meisten Anstände, welche gegenwärtig in Hinsicht auf die früheren Rechts-Geschäfte der neuen Unterthanen sowohl bei der gerichtlichen, als aussergerichtlichen Behandlung entstehen, müßten, gehoben werden. Selbst wenn es sich behaupten ließe, was sich doch gewiß nicht behaupten läßt, (— denn wie viel Eheleute mögen wohl bei ihrer Verheurathung ganz genaue Kenntniß von den ihre Vermögens-Verhältnisse norminirenden Statuten haben?—) selbst wenn es sich behaupten ließe, daß die Eheleute, welche ohne ausdrücklichen Vertrag heurathen, ihre ehelichen Verhältnisse ganz genau nur auf die Bestimmungen des herrschenden Statutes gründen wollten, und daß sie ohne diese gesetzlichen Bestimmungen gerade nur diese für sich ausdrücklich als Rechts-Normen festgesetzt hätten, so wird es ihnen ja immer noch überlassen, ihr Verhältniß auf diese Art zu constituiren.

§. 26.

2) Höhere Civil-Instanzen.

In Absicht auf die höheren Civil-Justiz-Anstalten ist hauptsächlich zu wünschen:

a) eine andere Einrichtung der Civil-Revisions-Instanz,

b) ein schnellerer Rechts-Gang,

c) Vereinfachung der Appellations-Förmlichkeiten,

d) Aus-

d) Ausfertigung der Appellations=Acten, welche von dem niederen Richter einlaufen, im Original; indem die Abschriften nicht nur kostbar sind, sondern häufig die Anschauung, welche mit den Original=Acten verbunden ist, in den Abschriften gar nicht wieder gegeben werden kann.

§. 27.

3) Niedere Instanzen.

Doch die Civil=Rechts=Verwaltung in den höhern Instanzen gehört im Ganzen zu den musterhaftesten Anstalten Württembergs, denn kein Land wird sich einer gewissenhafteren, unpartheiischeren und wohlfeileren Rechtspflege zu erfreuen haben. Aber mehr als traurig sieht es um die Rechts=Pflege in der ersten Instanz aus. Wie oft ist die Leitung von Prozessen in den Händen von Männern, die entweder dieses wichtige Geschäft nur als Nebensache behandeln müssen, oder die wohl auch von einem regelmässigen Rechtsgange nicht einmal eine Ahnung haben! Besonders ist es eine große Unordnung, welche eine allgemeine Vorkehrung erfordert, daß so viele Gerichte durchaus nicht zu bewegen sind, dem Imploranten selbst von den auf seine Gesuche erlassenen Verfügungen Nachricht zu geben. Um die Rechts=Pflege der ersten Instanz zu verbessern, wurden die Provinzial=Justiz=Collegien eingeführt. Aber so wie es geschah, hätte man schwerlich ein unglücklicheres Mittel wählen können. Schon nach der ersten Anlage konnte man mit Gewißheit voraus sehen,

daß dieses Institut in sehr kurzer Zeit entweder sich auflösen, oder bedeutend verbessert werden müsse. Die Stadt-Gerichte, auch die bessern, wurden zu bloßen Maschinen gemacht; ihr Ansehen bei den Amts-Untergebenen wurde gänzlich herabgewürdigt; ihre Thätigkeit, auch in den dringendsten Fällen wurde, manchmal zum unwiederbringlichen Schaden der Unterthanen, gelähmt, und die ganze Last wurde nun auf 3. Provinzial-Justiz-Collegien gelegt, deren jedes nur aus einem Director, 4. besoldeten Räthen, und 1. unbesoldeten Assessor bestehen sollte.

Um eine richterliche Stelle mit Ehren zu versehen, werden hauptsächlich 2. Dinge erfordert: positive Kenntnisse, und zwar gegenwärtig nicht bloß Kenntniß des gemeinen Rechts und der württembergischen Gesetze, sondern auch Kenntniß der verschiedenen in den neuen Theilen des Landes ehemals geltenden Statute, und dann eine scharfe Beurtheilungskraft.

Ohne Zweifel hätten das sehr fleißige, sehr gelehrte und sehr geübte Männer seyn müssen, welche die Aufgaben, die man ihnen hier machte, auch nur zum Theile lösen wollten. Man hätte also wohl denken sollen, daß die Wahl der Angestellten mit der höchsten Vorsicht werde vorgenommen, und daß durch äussere Vortheile die geschicktesten und tüchtigsten Männer zur Concurrenz werden angelockt werden. Allein die Besoldungen wurden so kärglich bestimmt, daß sie überall nichts reizendes haben konnten, und, wie wenig man auch den an-

derweitigen Verdiensten der Angestellten, die oft aus einer ganz andern Laufbahn herausgerissen wurden, zu nahe treten will, so kann doch die Bemerkung hier nicht unterdrückt werden, daß die ursprüngliche Besetzung dieser Stellen grossentheils anders ausfiel, als das Publikum erwartet hatte.

Ueber den innern Werth von den Arbeiten dieser Collegien mögen die höheren Justiz-Stellen entscheiden, aber allbekannte Thatsache ist es, daß bei den meisten dieser Collegien die Prozesse ganz unsterblich geworden sind, daß buchstäblich ein Justitium eingetreten ist. Hier hilft alles Dringen und Treiben nichts; denn wollen diese Collegien ihre Arbeiten auch noch so fabrikmäßig behandeln, so ist es gar nicht möglich, daß sie sich auf dem laufenden erhalten können. An Lichtmeß dieses Jahres waren es nicht weniger als 2000 Prozesse, welche zum Spruche reif, aber vor diesen Justiz-Canzleyen unerledigt lagen.

Diese Hemmung des Rechtsganges könnte vielleicht eine gute Folge haben, nehmlich daß der streitsüchtigste Mensch von der Streitsucht am Ende geheilt werden müßte; aber abgesehen davon, daß es gewiß zu den ersten Pflichten des Staats gehört, das verletzte Recht zu schützen, so liegen vor diesen Gerichten so viele Prozesse, woran die Streitsucht auch nicht den allergeringsten Theil hat, und welche mit der zunehmenden Bedrückung mit jedem Tage vermehrt werden müssen, nämlich die Gant-Prozesse. Zu allen Zeiten haben

die Gesetze besonders für schnelle Beendigung dieser gesorgt, und nichts kann auch nachtheiliger, nichts für den öffentlichen Credit gefährlicher seyn, als die Verzögerung dieser Prozesse. In der Regel giebt es auch nichts einfacheres als ein Gant-Prozeß ist, und es ist leicht zu erweisende Thatsache, daß Männer, welche in solchen Geschäften geübt sind, in Einem Tage nicht blos einen, sondern manchmal sogar zwei Gante gänzlich, nehmlich bis einschließlich des Verweisungs-Projects, beendigt haben, so daß der Gläubiger nur einmal Reisekosten aufwenden durfte, und sogleich über sein Schicksal vollkommen belehrt wurde. Nun steht jeder Gant-Proceß, der füglich in einem Tage beendigt werden könnte, mehrere Jahre an, wenn auch nicht, was so oft der Fall ist, die Art der Behandlung der Gantungen die Ergreifung eines Rechtsmittels nöthig macht; — vor Beendigung des Gants werden gewöhnlich die Güter-Kaufschillinge nicht eingezogen; inzwischen sinken die Güter-Preise, der Güterkäufer wird selbst insolvent und so entsteht am Ende eine Verwickelung, die überall nicht mehr zu lösen ist. — Wären aber die Güter-Kaufschillinge eingezogen, so gehen nicht nur häufig die Zinsen für die Masse verloren, sondern sie wird auch durch den Güter-Pfleger in Gefahr gesetzt.

Dieser traurige Zustand hat gerade die entgegengesetzte Folge von der hervorgebracht, welche durch die Errichtung der Provinzial-Justiz-Collegien bezweckt wurde. Durch diese sollten nehmlich ohne Zweifel die Unterthanen gegen die Unwissenheit und gegen die Un-

geschicklichkeit der Stadt- oder Ober-Amts-Gerichte geschützt werden. Allein, wurde auch vorher ihr Recht hiedurch verlezt, so konnte diese Verlezung doch durch die geeigneten Rechts-Mittel gehoben werden. Nun aber treibt die Verzweiflung die Unterthanen häufig dazu, den Ober-Amts-Gerichten sich blin[illegible]ings in die Arme zu werfen, und durch Compromisse [illegible] lediglich ihrer Discretion zu übergeben.

Nichts kann dringender seyn, als hier zu helfen. Bei manchen Ober-Amts-Gerichten wird freilich die Hülfe sehr schwer seyn; indessen um für den Augenblick etwas zu thun, sollte man wenigstens den Partheyen überlassen, daß sie mit Vorbehalt der Appellation einen Ober-Amts gerichtlichen Spruch sich geben lassen, und zwar sollte es ihnen frei stehen, mit jenem Vorbehalt entweder diesen Spruch vom Ober-Amts-Gerichte selbst sich zu erbitten, oder dasselbe um Einholung eines Gutachtens von der Facultät oder den vormals bestellten Consulenten-Collegien anzugehen.

Dieses Mittel ist jedoch nur ein Palliativ-Mittel, das für den Augenblick etwas nützen kann, aber im Ganzen kann dadurch durchaus nicht geholfen werden. Ohne Zweifel haben die höheren Justiz-Stellen diese große Justiz-Noth, die ihnen unmöglich unbekannt bleiben konnte, längst ihrer sorgfältigsten Beachtung werth gefunden, und die Stände-Versammlung darf vielleicht hoffen, daß von Sr. Majestät dem Könige selbst die Initiative zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Justiz-Verwaltung werde gegeben werden.

§. 28.

XII. Innere Administration und Polizei.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Daß bei den zu diesen Ministerien gehörigen Behörden die gröste Thätigkeit herrscht, ist bekannt. Aber wie viel wird durch diese Thätigkeit für das öffentliche Wohl gewonnen? Sollte sie nicht sehr bedeutende Nachtheile haben? Sollte es für nichts gelten, daß durch den von der Polizei ausgehenden Geist der Denunziation und durch das Eindringen in die Geheimnisse des Privatlebens der Charakter verdorben, daß jede freie Bewegung gelähmt, daß durch die unzähliche Menge meistens ganz unnützer Berichte und Tabellen den öffentlichen Cassen sehr große Kosten verursacht und daß die Beamten durch diese Art von Thätigkeit geistig zu Grunde gerichtet werden. Doch von diesen Stellen muß besonders gesprochen werden.

§. 29.

b) Landvögte.

Die Landvogteien, zuvor Kreis-Aemter genannt, sollen nach den für sie gegebenen gesetzlichen Bestimmungen als eine zwischen der Regierung und den Beamten stehende Mittelstelle, diese lezteren in allen Regiminal- und Polizei-Fächern respiziren; — besonders ward ihnen die Aufsicht über die Gemeinde-Administration und das Armenwesen, die Erhöhung der sittlichen und landwirthschaftlichen Cultur zur Obliegenheit gemacht.

Aber einestheils wurden diese große Forderungen

des Staates schon bei der Wahl der Individuen für diese Stellen nicht immer berücksichtigt, indem hin und wieder junge oder solche Männer sie erhielten, die weder von jenen Gegenständen theoretische Kenntnisse, noch in Staats-Geschäften Erfahrung hatten. Anderntheils sind auch die wirklich tüchtigen Männer nicht in der Lage, etwas Bedeutendes leisten zu können; denn wie wäre dieß einem einzigen Manne möglich, der zur Aufsicht über einen Landesstrich von weit mehr als 100,000 Seelen keine andere Unterstützung hat, als die eines einzigen Actuars, eines jungen Mannes, der gewöhnlich mit dieser Stelle seine Laufbahn beginnt! Zudem wird den Landvögten das Bereisen ihrer Landvogteien so dringend zur Pflicht gemacht, daß ihnen zu ernsthafteren Geschäften wenig Zeit übrig bleibt; aber auch durch das Bereisen können sie die unbedingt nothwendigen Local- und Personal-Kenntnisse von der Landvogtei um so weniger erlangen, da auch sie ihre Stellen allzuoft wechseln.

Eigentlichen Nutzen haben diese Stellen bis jetzt fast nur in einem Geschäfte bewährt, welches für sich selbst eine der ersten Landes-Beschwerden ausmacht, nämlich im Conscriptions-Wesen. In den andern Fächern geht der Zweck fast überall verloren und trägt den Staats-Aufwand nicht aus, den dieses Institut erfordert, ungeachtet die Landvögte selbst einen großen Theil ihres unbeträchtlichen Gehaltes auf die Schreibstube und zum Theil unnöthige Reisen verwenden müssen.

Hätten durch diese Mittelstellen bei dem ungewöhnlichen Geschäftsandrang der neueren Zeiten, die höchsten Behörden erleichtert werden sollen, so würde wohl nöthig gewesen seyn, jenen die gänzliche Erledigung gewisser Gegenstände zu überlassen, wie z. B. die Visirung von Pässen, die Erlaubniß, Lehrjungen annehmen zu dürfen, die Dispensations-Ertheilungen in gesetzlich ganz bestimmten Fällen, die Genehmigung der Abzugsberechnungen von ausser Lands gehendem Vermögen, die polizeilichen Anstände bei Errichtung von Gebäuden, u. d. gl. Da aber alle diese unbedeutenden Gegenstände vor die höchsten Behörden kommen müssen, so sind diese nicht erleichtert; der Unterthan aber, dem in solchen klaren Fällen das Suppliciren überhaupt größtentheils erspart werden könnte, ist nun durch die Mittel-Instanz mit erhöhten Kosten, mit vermehrtem Zeitverlust, und zuweilen mit neuen Schwierigkeiten beschwert, und der Landvogt selbst meistens auf das bloße Visiren und Einsenden der oberamtlichen Berichte, und dann wieder auf die Einsicht und Versendungen der höchsten Verfügungen — im Ganzen auf ein geschäftiges Nichtsthun beschränkt, in welchem der Mann von Talenten und Kenntnissen seine Zeit fruchtlos aufwendet und seinen Geist abstumpft. Es ist auch vielleicht nicht das größte Unglück, wenn die Landvögte bei dieser Art von Thätigkeit stehen bleiben, und wenn sie nicht durch Ehrgeiz und falschen Thätigkeits-Drang sich verleiten lassen, die allerdings große Gewalt, die ihnen in Polizei-Sachen eingeräumt ist, so wie das Ansehen ihres

Ranges zur Beeinträchtigung von Gemeinden und Individuen zu mißbrauchen.

§. 30.

c) Ober-Amtleute.

Die Ober-Amtleute gehören gewiß zu den wichtigsten Staats-Dienern. Sie hatten ehmals einen sehr schönen Beruf. Sie hatten nicht nur in allen minder wichtigen Straf-Fällen selbst zu entscheiden, sondern auch alle eigentliche peinliche Untersuchungen hatten sie zu führen und zu vollenden; sie sind Vorsitzer bei den Gerichten; sie waren meistens die einzigen Gelehrten bei denselben. Waren sie Männer von Einsichten, so konnte man nicht nur sicher seyn, daß der Prozeßgang regelmäßig seyn werde, sondern häufig wurden auch durch ihre Verwendung Prozesse niedergeschlagen, und in vielen Fällen wurden nach ihren Anträgen Rechtsstreitigkeiten ohne Weitläufigkeiten entschieden. Sie führten die Ober-Aufsicht über die willkührlichen Rechtshandlungen des ganzen Ober-Amts, und das aussergerichtliche Verfahren in liquiden Sachen war ganz in ihren Händen. Ihnen lag es besonders ob, für gute Haushaltung bei den Communen und Amts-Pflegen zu sorgen; sie waren mit den Decanen Vorsteher der Kirchen und der Schulen, und hatten die Ober-Aufsicht über die Verwaltung der Piorum Corporum, so wie über die Pflegschaften; jene in Gemeinschaft mit den Decanen, diese ausschliessend. — Der Umfang ihrer Ober-Aemter erlaubte es ihnen, mit den Verhältnissen

der Familien sich bekannt zu machen; sie waren häufig die Freunde ihrer Untergebenen, und konnten, wenn sie Kraft und Willen hatten, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen unendlich viel Gutes stiften. Zwar waren auch ehemals viele Beamten nicht, was sie seyn sollten. Aber ihre amtlichen Verhältnisse an sich trugen die Schuld davon nicht, wenn das öffentliche Wohl durch sie nicht nur nicht berathen, sondern wenn sie selbst manchmal als eine Geissel des Landes betrachtet wurden. Wenigstens wurde sonst nur nach dem Maße der Kenntnisse welche sie zeigten, und nach dem Maße ihrer Wirksamkeit für das Wohl des Ganzen und der Einzelnen ihr Credit bestimmt.

Jezt hingegen ist zwar die Bestimmung dieser Beamten gesetzlich nicht verändert worden; aber sie ist ganz in Schatten gestellt. Was sonst die Hauptsache war, ist nun blos Nebensache geworden. Man untersuche doch, womit die Beamten jetzt vorzüglich sich beschäftigen, und man wird finden, daß es Conscriptions-, Post-Geschäfte, Vorspans-Bestellungen, Untersuchungen wegen Zoll- und Accis-Defraudationen ꝛc. ꝛc. sind; daß es eine zwecklose Thätigkeit ist, in der sie besonders durch das Policei-Wesen stets erhalten werden. So müssen sie nicht blos alle Zeit, sondern auch allen Sinn und alle Fähigkeit für eine bessere, wohlthätigere Wirksamkeit verlieren. In der That ist es auch gar nicht mehr diese Wirksamkeit, welche über ihren Credit entscheidet. Daß es ganz andere Gesichtspunkte sind, das beweisen selbst so viele allgemeine und besondere Verordnungen, welche

durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht wurden, das beweißt namentlich die Darstellung sub Lit. A.

Der Beamte, bei welchem es nie an einer Vorspanns-Bestellung fehlt, welcher mit keinem periodischen Berichte im Rückstande bleibt, welcher zu jedem in seiner wahren Amts-Sphäre auch noch so wenig gelegenen Dienste sich hergiebt, und welcher, mit Verläugnung alles Interesse für das Wohl seines Oberamts, jede noch so ungebührliche Forderung zuvorkommend befriedigt, der wird in der Meynung so Mancher, welche auf sein Schicksal den wichtigsten Einfluß haben, vor allen andern den Vorzug erhalten. Daher scheint auch bei Besetzung dieser Stellen es ziemlich gleichgültig zu seyn, ob der Mann wissenschaftliche Bildung überhaupt, und positive Kenntnisse besonders habe. Es ist ja doch nur ein gewisser Tact, den man nun von ihm fordert, und einen solchen kann man sich leicht eigen machen.

So wie der Beamte als einer der wichtigsten Diener des Staates für das öffentliche Wohl kräftig wirken konnte, so wurde er von dem Staate auch mit Achtung behandelt; und seine politische Existenz war sicher, wenn er sie nicht durch seine erwiesene Schuld verscherzte. Aber der Geist der Behandlung, welche die Beamten neuerlich erfuhren, spricht sich am besten in den Verordnungen, welche selbst durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht worden sind, aus. Diese sprechen bey dem unbedeutendsten Versehen von nichts als von Cassation und Festungs-Strafe. Können wohl solche

Gesetze ein Mittel seyn, um das Ehrgefühl eines Mannes zu wecken? Können diese Gesetze, kann das Verhältniß, in welches die Ober-Beamten gegenwärtig gesetzt sind, können solche Anordnungen ein Mittel seyn, um den Beamten bei den Untergebenen die Achtung zu verschaffen, welche die erste Bedingung ihrer Wirksamkeit seyn muß?

Nichts war auch precärer, als die Existenz der Beamten in den lezten 9. Jahren. Selbst die Tüchtigsten, welche mit den trefflichsten Grundsäzen eine nicht zu ermüdende Thätigkeit vereinigten, welche ihre ganze Kraft, ihre Gesundheit dem Dienste des Staats aufopferten, mußten statt der Belohnung, auf die sie Anspruch machen konnten, nicht etwa nur bei Verlezung einer Pönal-Sanction, sondern ohne eine solche, in Fällen, wo ihnen schwerlich ein Richter etwas zur Last gelegt hätte, große Geldbussen bezahlen, und mit Cassation sich bedrohen lassen. Ueber mehrere wurde ohne einen Antrag der competenten Stellen, oder gegen diesen Antrag, die Entlassung oder die Cassation wirklich verhängt; und die meisten mußten ihre Stellen 2—3 Mal verändern. — Selbst dieß leztere widerstreitet dem Erbvergleich (Cl. VI. §. 6.) nach welchem „ohne „erhebliche Ursachen und ohne Einrathen des Herzogli„chen Geheimen Raths-Collegiums keine Versezungen „der Beamten vorgehen sollen.“ Aber die Nachtheile dieser willkührlichen Veränderungen sind auch gar nicht zu berechnen. Je genauer ein Beamter mit seinem Oberamte bekannt ist, desto mehr Gutes kann er stiften;

aber je größer die Oberämter sind, desto mehr Zeit wird auch erfordert, um jene Kenntniß zu erhalten. Nun verlohren in der neueren Zeit viele Beamten ihre Stellen, noch ehe sie sich mit ihrem Oberamte nur zur Hälfte bekannt gemacht hatten. Aber dieß ist nicht der einzige Nachtheil. Eben das precäre der Existenz hatte die Folge, daß die Beamten meistens nicht mehr untersuchten, was an sich recht, oder was an sich gut ist; sondern, wobei sie sich selbst am wenigsten einer Gefahr aussetzen, oder wodurch sie wohl gar höhere Absichten für sich und ihre Familien erreichen konnten. Diese Depravation ist gewiß einer der wichtigsten Gründe des allgemeinen Verderbens. Aber wenn die Lage der Beamten für das öffentliche Wohl so schädlich war, so war sie es für den Wohlstand der Beamten selbst nicht minder. Durch die häufigen, oft so kostbaren und ausgedehnten Züge, durch die großen Geldstrafen und dadurch, daß sie oft lange Zeit ohne Besoldung lebten, mußten viele Familien zu Grunde gerichtet werden. — Selbst über die Aufhebung aller Commun-Emolumente können sich manche deßwegen mit Recht beschweren, weil solche zu ihren durch den Dienst-Contract wohl erworbenen Rechten gehörten. Auch für das gemeine Wesen wird dadurch nichts gewonnen, weil hier alle die Folgen, welche von den geringen Besoldungen überhaupt ausgeführt worden sind, in Absicht auf die Besoldungen der Oberbeamten, welche von Amts wegen so grossen Aufwand zu machen haben, in erhöhetem Maße eintreten. Die durch die Geringfügigkeit der

Besoldungen entschuldigte Begierde, Diäten zu machen, hat besonders auch den sehr grossen Nachtheil, daß oft die Behandlung der wichtigsten Ober-Amtei-Geschäfte unerfahrnen Actuarien überlassen werden muß.

§. 31.

d) Stadt- und Amts-Schreiber.

Nächst den Ober-Amtleuten haben die Stadt- und Amts-Schreiber auf das Wohl eines Oberamts und der Individuen gewiß den bedeutendsten Einfluß. Die Commun-Ordnung, S. 15. §. 6. erkennt dieß in den Worten an: „Gleichwie aber das Wohl und Weh „einer ganzen Stadt und Amts guten Theils davon ab„hängt, wenn der Stabs-Beamte und Stadtschreiber „beide ihr Amt verstehen, demselben gebührend und „ehrlich abwarten, auch in guter Harmonie mit einander „leben; also haben sie beiderseits hierinn ihre schweren „Pflichten wohl zu bedenken, um sich durch deren ge„naue Beobachtung des Segens von Gott, von Uns „aber eines gnädigen, und von dem ihnen anvertrauten „Stadt und Amt eines rühmlichen Angedenkens würdig „zu machen."

Schon zu seinen eigentlichen Amts-Geschäften werden bei einem Stadt- und Amtsschreiber, wenn er sein Amt vollkommen ausfüllen will, sehr viele Kenntnisse und Fertigkeiten, erfordert. In seiner Hand sind ja alle Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit; oberflächliche Kenntnisse von der Form dieser Geschäfte reichen weit nicht hin; wer nicht mit der Materie genau

bekannt ist, wird mit jedem Augenblicke die Unterthanen sehr großer Gefahr aussetzen. Wie groß sind ferner die Verwickelungen, welche oft bei Erbschafts- und und andern Theilungen vorkommen! Ihm muß vorzüglich die Behandlung der gerichtlichen Geschäfte, namentlich der Gantungen, überlassen werden. Er hat für die Steuer-, für die Commun- und Pfleg-Rechnungs-Geschäfte zu sorgen. Er wohnt den Amts-Versammlungen an und hatte bei denjenigen, welche die Landes-Angelegenheiten betrafen, den Vortrag zu machen und die Verhandlung zu dirigiren; von ihm erwartet man hauptsächlich die Vertheidigung des Interesse und der Rechte der Gemeinden; er hat nicht nur überall das Protocoll zu führen, sondern durch ihn sollen auch alle Berichte und Exhibita für die Amts-Versammlungen und Magistrate gefertiget werden.

Aber wer nur die Kenntnisse und Fertigkeiten hat, welche zu den Amts-Geschäften selbst erfordert werden, der füllt seinen Beruf kaum zur Hälfte aus. In der Schule des Stadt- und Amtsschreibers sollen die meisten Staats-Diener gebildet werden; er hat über ein oft zahlreiches Personal von Schreibern die Aufsicht zu führen, und nicht nur ihre Geschäfte, sondern auch ihre sittliche und intellectuelle Ausbildung zu leiten, — eine Aufgabe, deren gelungene Lösung gewiß nichts so kleines ist — auch waren die Amts-Untergebenen sonst daran gewöhnt, in allen ihren Angelegenheiten zunächst seinen Rath einzuholen.

Schon das Rang-Reglement erregt für die Mey-

nung, welche die Regierung gegenwärtig von der Wichtigkeit dieser Staats-Diener hat, keine sehr günstige Vermuthung. Ueber den gesellschaftlichen Rang weiß sich der Einzelne leicht zu beruhigen, aber wenn diese Stellung das Urtheil des Regenten über die Bedeutung eines Amts ausspricht, dann ist sie wohl nicht mehr gleichgültig. In der That scheint hier jenes der Fall zu seyn, denn es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß nicht ganz selten die entschiedenste Untüchtigkeit eines Subjects für jede andere, namentlich für eine finanzielle Stelle seinen Rechtsanspruch auf eine Stadt- oder Amts-Schreiberei begründet habe.

§. 32.

Fortsetzung.

Aber nicht blos die Art der Besetzung der Stadt- oder Amts-Schreibereien ist für das gemeine Wesen schädlich; selbst die Organisirung der Stellen hat manche Nachtheile. Auch hier muß sich die Sehnsucht nach dem Alten wieder aussprechen, wo die Oberämter kleiner und für jedes Oberamt in der Regel nur Ein Stadt- und Amts-Schreiber bestellt war. Die Zerstückelung der Stadt- und Amts-Schreibereien neuerer Zeiten hat die Folgen, daß der Geschäftsgang verwickelter, daß viele Collisionen zwischen den einzelnen Stellen herbeigeführt, daß alles fragmentarisch und zerrissen, daß überall die für die Commun- und Amtspfleg-Kassen so vortheilhaften Capitulationen aufgehoben, und daß wohl auch durch die Geringfügigkeit der

noch

noch übrig bleibenden gesetzmäsigen Einkünfte die Industrie zu unerlaubter Vermehrung derselben geweckt worden ist. Daß manche Oberamts- und Commun-Kassen durch diese Veränderungen einen sehr ansehnlichen Verlust erlitten hatten, läßt sich sehr leicht erweisen. Eben so sind die durch den Dienst-Vertrag gesicherten Einkünfte mancher früher Angestellten zum Theil sehr bedeutend geschmälert worden. Ja nicht nur wohlerworbene Rechte wurden bei der neuen Organisation der Stadt- und Amts-Schreibereien nicht geschont, sondern die Scheidung des Geschäfts-Kreises war auch dem gemeinen Wesen nicht immer zuträglich.

§. 33.

e) Substituten.

Laut und fast allgemein sind, besonders in den Neu-Württembergischen Landes-Theilen, die Klagen über Schreiberei-Unfug, und es liegen genug Beispiele vor, daß in letztern die Stadt- und Amtsschreiber und ihre Gehülfen, so wie die Rechnungs-Revisoren durch manches, was sie thun und durch manches, was sie nicht thun, den Individuen und dem gemeinen Wesen beschwerlich werden.

Die Art, wie dieß in Erbtheilungen sowohl als im Rechnungswesen der Corporationen und Pflegschaften sich äussert, fällt um so mehr auf, je mehr sie mit der vorherigen leichteren, einfacheren und wohlfeileren — wenn gleich auch nicht immer fehlerfreien — Behandlung dieser Geschäfte contrastirt.

Der Grund dieser Klagen liegt theils vielleicht in der Natur des Schreiberei-Instituts selbst, (welches hier zu erörtern dem nächsten Zwecke dieses Aufsatzes nicht gemäß wäre) theils in den nothwendigen und zufälligen Folgen des Ganges, den Gesetzgebung und Regierung unter dem Einfluße der politischen Ereignisse genommen haben. — In allen neuerworbenen Bezirken fanden sich Statute und Administrations-Einrichtungen, die nicht nur von den Alt-Württembergischen, sondern auch unter sich so sehr abweichen, daß fast jedes neugebildete Oberamt in dieser Beziehung aus zehn und mehr heterogenen Theilen zusammen gesetzt ist. Diese Theile in einander zu verschmelzen, das vorgefundene in die württembergische Form überzutragen, während diese selbst durch neue Gesetze wieder modificirt wurde, und dabei überall die aus den vorigen Verhältnissen hervorgehenden Ansprüche und Bedürfnisse zu berücksichtigen, war eine so schwere Aufgabe, daß ihre nur mittelmäßige Auflösung durchaus Männer von der größten Erfahrung und Gewandtheit in Geschäften erfordert hätte. Wie aber, vielleicht mit Ausnahme der Cameral-Verwaltungen, bei den Aemtern in den neuen Landen überhaupt, und insbesondere bei den Stadt- und Amts-Schreibereien diese Rücksicht häufig nicht genommen wurde, so können schon in soferne jene Klagen nicht unerwartet seyn. Wo der Stadtschreiber selbst seinem Amte nicht ganz gewachsen ist, da muß es an Leitung und Aufsicht und an dem Unterrichte seiner Gehülfen fehlen, — was um so

wesentlicher ist, als das Eigenthümliche des württembergischen Schreiberstandes mit darinn besteht, daß er gleich von der untern Schule an auf dem Wege der Praxis, durch Fortschreiten vom geringeren zum höheren, für die Geschäfte sich bildet. Die tauglichsten Subjecte dieses Standes, — deren Zahl ohnehin jetzt mehr als zuvor durch eigene Bedienstungen und später hin durch Aushebungen zum Militair sehr vermindert wurde, — giengen auch als Gehülfen nicht gern in die neuen Lande, theils aus Vorliebe für das alte Land, theils weil sie dort bei mehr Arbeit weniger rechtmäßige Vortheile absehen konnten; — man nahm eben diejenigen, die zu haben waren. So kam es dann, daß durch Unwissenheit oder einseitige Bildung, durch Indolenz, Eigennuz und Mangel an Aufsicht in manchen Gegenden schon gleich anfangs die Geschäfte schief behandelt, und dann um so natürlicher in einem fehlerhaften Gange erhalten wurden, viel nothwendiges aber ungethan blieb.

§. 34.

f) Magistrate.

Die Magistrate reclamiren zunächst ihre alten Rechte, namentlich ihre Gerichtsbarkeit und ihre Wahlrechte. Aber auch in andern Beziehungen scheint durch die neuere Organisation für das öffentliche Wohl nichts gewonnen. Besonders nachtheilig scheint die neuere Einrichtung zu seyn, daß die Dorf-Magistrate nur aus 4. Mitgliedern bestehen sollen. Wenn man es auch zugeben will, daß 4. verständige und tüchtige Männer

hinreichend seyen, um das Wohl einer Dorfgemeinde zu berathen und die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche vor ihr Ressort gehören, vorzunehmen; so bleibt es doch nichts destoweniger wünschenswerth, daß die Magistrate in ihrer früheren Ausdehnung beibehalten werden. Denn einmal kann man doch nicht darauf rechnen, daß immer die tüchtigsten Männer gewählt werden, und dann, wenn sie es auch wären, so verlieren sie mit dem Alter diese Tüchtigkeit. Wie viele Gerichte könnte man wohl anführen, wo die 4. ältesten Mitglieder als wahre Nullen dastehen! Besonders hatte die größere Anzahl das Gute, daß die Jüngern, welche man noch nicht für Bürgermeister — und andere Aemter benutzte, von der Gemeinde-Administration, von den Güterbüchern, und von den Erfordernissen der Rechts-Geschäfte, welche die Magistrate zu besorgen haben, allmählig Kenntnisse erhielten, daß es also an brauchbaren Männern, wenn ein functionirender austrat, nie fehlte. Aus je mehreren Mitgliedern das Collegium besteht, desto mehr wird man auch gegen die nachtheilige Einwirkung des Eigennutzes und der Selbstsucht, welche bei Commun-Administrationen oft einen so gefährlichen Spielraum haben, gesichert seyn. Namentlich ist es für die Gläubiger und für den öffentlichen Credit von großer Wichtigkeit, wenn die Bestellung öffentlicher Unterpfänder und das Erkennen über Contracte einem aus Mehreren bestehenden Collegium überlassen wird, indem dann die subsidiarische Klage mit desto gewisserem Erfolge

geltend gemacht werden kann. Auf der andern Seite begreift man gar nicht, was dann die größere Anzahl schaden sollte. Besoldungen haben sie ja keine, selbst ihre Personal-Freiheit wurde, besonders in neuern Zeiten, äußerst beschränkt, und sie mußten sogar noch Caution in baarem Gelde einlegen.

Eben so sollte man es jeder Gemeinde überlassen, ob sie nur Einen Bürgermeister, oder zwei mit einander abwechselnde, erwählen will.

§. 35.

g) Amts-Versammlungen.

Schon die Art, wie die Stadt- und Amts-Schreibereien neuerlich besetzt worden sind, muß es höchst wünschenswerth machen, daß dieses Recht, so wie das der Wahl der Amtspfleger, wieder an die Amts-Versammlungen zurückgegeben werde. Ueberhaupt ist es für das öffentliche Wohl von hoher Wichtigkeit, daß die Amts-Versammlungen in die vorige Lage zurückgesetzt werden; namentlich daß sie wieder, wie ehemals, mit allgemeinen Landes-Angelegenheiten sich beschäftigen, und daß sie den Repräsentanten, wiewohl diese ihre Stimmen stets nur nach eigener Ueberzeugung ablegen sollen, wenigstens mit der Wirkung Instructionen geben dürfen, daß die Repräsentanten den Innhalt derselben, wenn die Committenten es wünschen, zwar nicht als ihren eigenen, aber doch als den Antrag der letzteren, der Stände-Versammlung vorzulegen haben. Es bedarf wohl keiner Bemerkung, daß solchen Ver-

handlungen die Ober-Amtleute weder mit noch ohne Direction anwohnen, und daß sie dieselben auch nicht erschweren dürfen. Eben so bringt es schon der Begriff des Repräsentativ-Systems mit sich, daß die Schultheisen, aus welchen die Amts-Versammlungen vorzüglich bestehen, wieder von den Gemeinden zu wählen sind.

§. 36.

XIII. Organisation der verschiedenen Land-Beamtungen überhaupt.

Die Organisation und die Eintheilung der verschiedenen Aemter ist für den Geschäftsgang eben so nachtheilig, als sie für die Unterthanen drückend ist. Gewiß steht der kleine Gewinn, welcher durch die Ersparung einer Besoldung gemacht wurde, mit den sehr großen Nachtheilen, welche die Bildung zu großer Oberämter hat, in gar keinem Verhältniß. Der Beamte kann sein Amt gar nicht mehr übersehen; er kann, was von so großer Wichtigkeit ist, mit allen Local-Verhältnissen und mit den Verhältnissen der Individuen gar nicht mehr sich bekannt machen. Auch haben kleinere Aemter schon als Ruhe-Plätze für verdiente Veteranen einen Werth. — Auf der andern Seite, wie viel Zeit und wie viel Kosten gehen durch die Reisen verloren, welche die Bewohner der entfernteren Amtsorte oft vergeblich in die Amtsstadt zu machen haben. Aber diese Uebel werden noch sehr dadurch vermehrt, daß der Umfang der Ober- der Decanat-, der Kameral-Aemter, der

Stifts-Verwaltungen, der Stadt- und Amts-Schreibereien und so weiter nicht gleich ist. So hat Ein Oberamtmann oft mit 6. Decanat-Aemtern, 6. Cameral-Beamtungen, 6. Stadt- und Amts-Schreibereien und mit mehreren Stifts-Verwaltungen zu thun. Leicht kann es sich treffen, daß ein Unterthan wegen einer und eben derselben Sache an alle diese Behörden, welche ihre Sitze oft an ganz verschiedenen Orten haben, und dann noch an die Landvogtei sich wenden muß, ehe nur dieselbe an die höhere Stelle gebracht werden kann. Wie ganz anders war dieß ehemals! Der Unterthan traf meistens in der Amtsstadt alle Landstellen, mit denen er zu thun hatte; und in einem halben Tage konnte er in der Regel seine Verrichtung mit Bequemlichkeit vollenden. Von ihm hieng es dann ab, ob er seine Angelegenheit selbst bei der Kanzley empfehlen wollte. Die Zeit, welche der Beamte nun auf so viele Communicationen verwenden muß, diese konnte er sonst auf das wahre Wohl seines Oberamts verwenden.

§. 37.

XIV. Steuer-Bedrückungen.

1) Im Allgemeinen.

Daß in keinem Staate die Unterthanen durch Steuern so bedrückt sind, wie in Württemberg, wird wohl die Regierung selbst nicht in Zweifel ziehen. Sie selbst hat es schon laut ausgesprochen, daß es nicht mehr hinreiche, den Ertrag zu besteuren, sondern daß der Vermögens-Fond selbst besteuert werden müsse.

(Vermögens-Steuer-Rescript vom 14. Dec. 1813. Staats- und Reg. Bl. S. 437.) Die Stände können sich zum Beweise dieser unerträglichen Bedrückung, welche mit schnellen Schritten den Staat dem Verderben zuführen muß, blos an Berechnungen halten, welche entweder offiziell sind, oder doch auf notorischen Thatsachen und den glaubwürdigsten Angaben beruhen. Würtemberg lebt vorzüglich nur von der Landwirthschaft, und alle directen sowohl als indirecten Steuern fallen wenigstens weit zum größern Theile, auf den Landmann und Güterbesitzer. Nun wird der reine Ertrag des Grund-Eigenthums im Königreich Würtemberg nicht höher berechnet als auf

—:. 15. Millionen.

Es beträgt aber selbst in Friedenszeiten

a) die ordentliche herrschaftliche Steuer —:. 2,,400,000 fl.

b) die seit 1808. als stehend behandelte Capitalsteuer, welche in die herrschaftlichen Cassen floß, ungefähr —:. 300,000 fl.

c) die indirecten Steuern aller Art, d. h. alle die Abgaben, welche theils nach allgemeinen Begriffen unter diese Kategorie gehören, theils von der vormaligen

—:. 2,,700,000 fl.

Transp. . —:· 2,,700,000 fl.
Section der indirecten
Steuern verwaltet werden: —:· 3,,600,000 fl.

Nämlich:

Accise	—:·	1,,200,000 fl.
Zoll	—:·	400,000 fl.
Umgeld	—:·	550,000 fl.
Strassen-Bau-Abgaben	—:·	220,000 fl.
Taxen u. Stempel		350,000 fl.
Salz-Regie	—:·	350,000 fl.
Post-Ertrag	—:·	130,000 fl.
Tabacks-Regie	—:·	200,000 fl.
Impost von Colonial-Waaren	—:·	100,000 fl.
Hunde-Taxen, Stall-Cassen-Geld, Gestüts-Beiträge, Stammiethe, u. s. w. wohl gewiß auch wenigstens	—:·	100,000 fl.
	—:·	3,,600,000 fl.

Folglich betragen die directen und indirecten Steuern zusammen ═══:· 6,,300,000 fl.

Aber man darf auch

d) die Amts- und Communschadens-Umlagen mit Einschluß der sogenannten Amts-Vergleichungs-

Kosten, des Brand-Cassen-Gelds, der auf die Einzelnen fallenden Amtsschreiberei-Gebühren, u. s. w. selbst in Friedenszeiten gegenwärtig berechnen auf —:. 4,,000,000 fl.

Endlich

e) liegen auf dem Grund-Eigenthum wenigstens —:. 100 Millionen Schulden; mithin müssen an Zinsen bezahlt werden —:. 5,,000,000 fl.

15,,300,000 fl.

Folglich wird der ganze reine Ertrag durch Zinse und Abgaben vollkommen erschöpft, und dem Guts-Eigenthümer bleibt höchstens ein ärmlicher Taglohn, um mit seiner Familie davon zu leben.

Und doch sind hier so viele Hoheits-Gefälle; dann die in die Königl. Kameral- und Forst-Kassen fliessenden gutsherrlichen Abgaben; der Werth der Frohndienste, welche die Unterthanen leisten müssen, der baare Aufwand, den sie hiebei, besonders bei Jagdfrohnen u. s. w. haben, noch gar nicht berechnet; auch sind die sehr bedeutenden Erhebungs-Kosten der indirecten Abgaben bereits abgezogen.

Einleuchtender kann die Nothwendigkeit, die Abgaben herabzusetzen, nicht gezeigt werden, als durch diese Berechnung. Es ist physisch unmöglich geworden, sie beizutreiben, und es war nicht selten eine gefährliche

Illusion, wenn dadurch, daß die Steuer-Gelder doch noch in die Staatskasse flossen, die Meynung, daß solche noch zu erschwingen seyen, erhalten wurde; denn die Kasse erhielt ihre Steuern nicht vom Ertrage, sondern dadurch, daß deßhalb die Substanz der Steuer-Contribuenten angegriffen oder mit Schulden beschwert, oder daß auf den Credit der Amtspflegen oder der Communen zu Bezahlung der Steuern Anlehen gemacht worden sind.

Man kann wohl nicht einwenden, daß dem Producenten wenigstens ein Theil dieser Abgaben durch den Consumenten vergütet werde; (denn eigentlich kann doch nur die Production, nicht die Consumtion ein Object der Besteurung seyn,) oder daß ausser den Grund-Eigenthümern es noch andere Producenten gebe, daß selbst die Capitalisten in gewisser Beziehung als solche zu betrachten seyen, und daß auch die Steuer von diesen hier mit in Berechnung genommen worden sey; denn einmal tritt der Mensch doch gewiß nicht deßwegen in die Staats-Verbindung, daß er einzig den Zwecken des Staates fröhne; vielmehr giebt er diesem einen Theil der Früchte seines Fleisses, damit ihm der übrige geschützt werde; und dann giebt es in Württemberg der reichen Capitalisten nur gar wenige; viele mußten sich wegen dieser Steuer das Nothwendigste entziehen; aber sehr häufig fiel sie auf den verschuldeten Gutsbesitzer selbst wieder zurück.

Was aber die Gewerbe betrift, so sind es meistens nur die Landes-Producte selbst, welche verarbeitet

werden. Nun würde der Staat offenbar seinen National-Reichthum doppelt anschlagen, wenn er den Werth der Producte selbst einmal bei dem unmittelbaren Producenten, ein anderes Mal bei dem mittelbaren catastriren wollte. Also nur die Erhöhung ihres Werths kann in der Hand des mittelbaren Producenten in die Besteurung gebracht werden, und dann, wenn auch einige Handelszweige ehemals zum Vortheil des Staats blühten, so ist der Handel nicht nur als Folge des Kriegs gesunken; sondern es ist auch durch die Einrichtungen im Innern, und durch die Erschwerung alles Verkehrs mit dem Auslande so manches geschehen, was solchen zu Grunde richten mußte. Einleuchtend ist es wenigstens gewiß, daß, wenn die Abgaben bleiben, wie sie sind, durch die Steuern, welche von den Capitalisten und von den Commerzianten möglicher Weise erhoben werden können, ein billiges Verhältniß zwischen Production und Abgabe überhaupt nicht herzustellen ist, und daß eine solche Steigerung der Abgaben, man mag sie vertheilen wie man will, allen Wohlstand vernichten, alle Liebe zum Vaterland zerstören, und den Staat zur völligen Auflösung bringen muß.

§. 38.

Fortsetzung.

Aber sollten diese Abgaben bisher auch ganz unvermeidlich gewesen seyn? Die Folge wird zeigen, daß die unerträgliche Erhöhung der Amts- und Commun-Schäden vorzüglich den neueren Regierungs-Anstalten

zuzuschreiben ist. Aber auch die herrschaftlichen Steuern wären vielleicht bei einer andern Staats-Haushaltung nicht so hoch gesteigert worden. Allerdings war es nothwendig, daß der Militair-Aufwand größer wurde als vorher. Aber wenn man auch ganz davon absieht, daß aus dem veränderten Verhältniß des Königreichs doch nicht gerade die Nothwendigkeit ein so zahlreiches stehendes Militair zu halten, entsprang; und daß wohl selbst bei einem so zahlreichen Militair ohne Verletzung irgend eines Rechts und ohne irgend einen wesentlichen Nachtheil manche Ersparnisse angebracht werden können; daß überhaupt bei der ganzen Militair-Einrichtung eine Veränderung zweckmäßig seyn dürfte: so wird selbst durch den Militair-Aufwand, wie er nun besteht, die Erhöhung der Abgaben durchaus nicht erklärt. Unstreitig sollen von den Einkünften der Domainen zunächst alle Staats-Ausgaben bestritten werden. Dieser Grundsatz wurde nicht nur in den deutschen Reichsgesetzen überhaupt, sondern besonders in den württembergischen Landes-Gesetzen auf das bestimmteste ausgesprochen. Denn ausser den Reichs- und Kreis-Bedürfnissen hat das Land nur zur Unterhaltung des Militairs einen Beitrag, aber nur einen Beitrag, gesteuert.

Unstreitig sind auch die in den neuen Landen erworbenen Domainen von sehr großer Bedeutung; sie sind wahres Staats-Eigenthum, und das Land glaubt hoffen zu dürfen, daß sie nicht nur zu den Staats- und Regierungs-Ausgaben, welche mit diesen neuen Er-

werbungen verbunden waren, namentlich zu Bezahlung der Zinsen aus den mit übernommenen Schulden, vollkommen hinreichen, sondern daß sie auch noch einen ansehnlichen Ueberschuß gewähren.

In welchem Verhältniß der durch den Erbvergleich bestimmte Militair-Beitrag, welcher, so lange noch alte und neue herzogliche Kammer-Schulden zu bezahlen waren, in —:. 350,000 fl. nachher aber in —:. 375,000 fl. bestand, zu dem receßmäßigen Militair-Aufwande selbst stand, darüber können die Stände, weil ihnen das Landschafts-Archiv noch nicht zurückgegeben worden ist, keine genaue Notizen angeben. Aber nimmt man sogar an, daß von dem Ertrag der Domainen und von den vormals in die Kammer geflossenen Hoheits-Gefällen an dem ganzen Militair-Aufwande gar nichts bestritten werden dürfe, sondern daß solcher allein von den Unterthanen durch Besteurung zu tragen sey; so liquidirt sich die Summe der Abgaben dann doch lange nicht. Nach einer den Ständen mitgetheilten Berechnung des K. Kriegs-Departements beträgt die zu Unterhaltung des Militairs bestimmte Summe, welche der Kriegskasse bei der Staaskasse angewiesen ist, in Friedenszeiten nicht mehr als

—:. 2,,277,142 fl.

Schlägt man nun auch hiezu die vormalige Ordinari-Steuer und den ehemaligen Betrag der Accise, welche in die Landschaftskasse flossen, und vorzüglich zu Ablösung der eigentlichen Landes-Schulden und zu Bezahlung der Zinsen aus solchen verwendet wurden — eine

Verbindlichkeit, welche nach der Staats-Veränderung von 1806. die Staatskasse zu übernehmen hatte, welche aber besonders in Hinsicht auf die Ablösung der Schulden sehr unvollkommen erfüllt worden ist,

mit ungefähr —:· 350,000 fl.

zieht man von den oben berechneten indirekten Steuern die Taxen, den Zoll und das Umgeld, welche schon ehemals in die Kammerkasse geflossen waren, in so ferne sie nicht Folge neuerer Erhöhungen sind, ab; wird ferner auch der Chaussee-Gelds-Beitrag, welcher ehemals mit der Sommer- und Winter-Anlage umgelegt wurde, in Berechnung gebracht, und werden endlich statt des vormaligen Kreis-Extraordinariums nun andere Gesandtschafts-Kosten als allgemeine Landes-Verbindlichkeit angenommen; so bleibt immer noch eine Summe von mehr als zwei Millionen Staats-Steuern übrig, deren Nothwendigkeit wenigstens durch den Militair-Aufwand nicht erwiesen werden kann: Und doch sind hier die in neueren Zeiten so bedeutenden Geldstrafen und die vielen Confiscationen nicht einmal in Anschlag gebracht werden.

§. 39.

Fortsetzung.

Eine vollständigere Uebersicht erhält man vielleicht auf folgende Weise:

Die Summe der als ordentlich behandelten directen und indirecten Steuern, (worunter der Antheil der

Hofkammer an den letztern noch nicht enthalten ist,) beträgt —:· 6,,300,000 fl.

Hiezu kommt

a) der Ertrag der Eisenwerke —:· 100,000 fl.

b) der reine Ertrag der Cameral= und Forstämter, welcher nach Abzug alles dessen, was diese zu leisten haben, in die Hauptstaats=Kasse fließt, ohne die sogenannten Domanial=Gelder, d. h. ohne den Erlös von Veräusserungen, und nach Abzug des Betrags der Stammmiethe, welche schon zu den indirecten Steuern geschlagen wurde, mit —:· 1,,550,000 fl.

c) Die Revenüen der Hofkammer mögen sich mit ihrem oben nicht berechneten Antheil an den indirecten Steuern wohl erlaufen auf —:· 350,000 fl.

Total=Summe —:· 8,,300,000 fl.

Hievon sind bestimmt: für das Militair (in einer runden Summe) —:· 2,280,000 fl.

für die Appanagen des Königlichen Hauses, die Besoldungen der Kanzlei und die Pensionen, welche die Haupt=Staats=Casse bezahlt: —:· 1,,100,000 fl.

Die Summe der Staats=Schulden mag sich erlaufen auf 25. Mil=

Millionen; folglich die Zinsen aus solchen auf	—:· 1,,250,000 fl.
An Staats-Schulden selbst wurden jährlich nicht mehr abgelößt als im besten Falle	—:· 70,000 fl.
Die Strassenbau-Kosten, welche von der Strassen-Kasse wirklich bezahlt werden, betragen bisher wohl gewiß nicht mehr als	—:· 250,000 fl.
	—:· 4,,950,000 fl.
Mithin scheinen für Se. Königliche Majestät, für die Königl. Familie, für Gesandtschaften, für Kuriere und für den Hof noch übrig zu bleiben	—:· 3,,350,000 fl.

Daneben ist es ohne Zweifel eine sehr bedeutende Summe, welche in den Klöstern und Abteien baar gefunden oder durch die Veräusserung von Effekten und Gütern in den alten und neuen Landen bezogen wurde, daneben wurden mehr als —:· 800,000 fl. Kirchenraths-Capitalien an Hofhandwerksleute abgetreten; ferner wurden, wie schon im §. 6. bemerkt wurde, neue Schulden durch die Cautionen contrahirt, und es werden nicht nur an die Kriegskasse, sondern auch an alle Hofkassen noch Forderungen gemacht, welche einen eigenen Schulden-Tilgungs-Plan zu erfordern scheinen.

Die Stände bescheiden sich gerne, daß ihnen vielleicht manche ausserordentliche Staats-Ausgaben, wiewohl auch deßhalb die nachher zur Sprache kommenden ausserordentlichen Umlagen gemacht wurden, nicht bekannt sind. Ueberhaupt können sie hier, noch ehe sie von den Staats-Rechnungen ganz genaue Einsicht erhalten haben, noch in keine Vorschläge über die Mittel, wie die unerschwinglichen Abgaben vermindert werden, eingehen. Sie enthalten sich sogar, von Aufwand, welcher wenigstens zur Zeit einer so großen Noth nicht erwartet werden sollte, Beispiele, wie bekannt und wie in die Augen fallend solche auch seyn mögen, anzuführen. Sie beschränken sich auf die allerdringendste Bitte an Se. Maj. den König, daß es doch ja Allerhöchstdenselben gefällig seyn möchte, auf Verminderung des Aufwands den ernstlichsten Bedacht nehmen zu lassen. Nie werden sie jedoch Beschränkungen, welche Rechts-Verletzungen enthalten, oder den wesentlichsten Staats-Zwecken schädlich sind, das Wort reden. Gewiß aber können diese bei andern Einrichtungen erreicht, und der Aufwand im Ganzen kann bedeutend vermindert werden.

§. 40.

2) Im Besondern.

a) Kriegssteuern.

Immer war hier übrigens nur von den Steuern in Friedenszeiten die Rede. Berechnet man vollends die Kriegssteuern, den Betrag der neben allen andern Ab-

gaben zweimal wiederholten Vermögens-Steuer, die Summe der Militair-Verpflegungs-, der Quartiers- und der Vorspanns-Kosten: so würde man darüber staunen, wie es einem so kleinen Lande möglich gewesen ist, alles das zu leisten, wenn nicht das Räthsel durch die allgemeine Verarmung, durch eine wahrhaft unbeschreibliche Noth, und durch die ungeheure Summe von Schulden, unter deren Last die Commun- und Amtspfleg-Kassen erliegen, sich löste.

Schon beim Ausbruche des russischen Kriegs wurde von $18\frac{12}{13}$. deswegen die herrschaftliche Steuer um —:· 1,150,000 fl. erhöht; die beiden Vermögens-Steuern betrugen mit Einschluß des mit der zweiten verbundenen gezwungenen Anlehens beinahe 4. Millionen; die von dem K. General-Landes-Commissariat ausgeschriebenen Landes-Concurrenz-Gelder, d. h. diejenigen Gelder, welche zur Landes-Concurrenzien-Hauptkasse baar bezahlt werden mußten, erlaufen sich seit 1812. auf mehr als $1\frac{1}{2}$. Millionen; für die Naturalien-Requisitionen, für die Quartiers- und Vorspanns-Kosten, welche die Unterthanen von Georgii 1812. bis 1815. leisten mußten, reicht aber die Summe von 15. Millionen schwerlich hin. Diese ausserordentlichen Kriegskosten betragen also in 3. Jahren, in welchen für die Weingärtner beinahe totaler Mißwachs war, sicher 22. Millionen, wovon wenigstens das Augment der herrschaftlichen Steuer und die Vermögens-Steuer in die Staatskasse geflossen sind.

Auffallend ist hiebei, daß

1) das württembergische Militair stets, so wie nur vom Ausbruch eines Kriegs die Rede war, und noch ehe den Truppen das Feld-Tractement ausgesetzt wird, besonders auf Landes-Kosten verpflegt wurde, obschon eigentlich zu nichts als zu dieser Unterhaltung die Steuern ausgeschrieben werden konnten; dann

2) sollte das alt-württembergische geistliche Gut mit Einschluß der Steuer-Beiträge der Klosters-Hintersassen an allen Abgaben, namentlich auch an allen Kriegssteuern, den dritten Theil bezahlen, und selbst als die Administration des Kirchenguts verändert worden ist, haben Se. Maj. der König in der Verordnung vom 2. Jänner 1806. die Versicherung ertheilt, daß alle auf dem geistlichen Gute haftenden Obliegenheiten und Verbindlichkeiten auf das genaueste erfüllt werden sollen. Auch hat vormals nicht nur die herzogliche Rentkammer, (nunmehr Ober-Finanzkammer) sondern auch die Kammerschreiberei, (Hof- und Domainenkammer) an dem Kriegs-Aufwande bedeutende Beiträge übernommen, und noch erheblicher waren diejenigen, welche von den vormaligen Besitzern der neu-acquirirten Domainen geleistet worden sind. Seit 1806. hingegen mußten nun alle Kriegslasten die Unterthanen allein tragen.

§. 41.

b) Directe herrschaftliche Steuer.

α. Ueberhaupt.

Daß diese vermindert werden sollte, ist wohl von der Steuerbehörde selbst anerkannt. Aber der Druck an sich wird

1) für Einzelne noch durch ungleiche Vertheilung erhöht. Diese Prägravation ist ein Gegenstand grosser Beschwerden mehrerer Oberämter. Die Aufgabe einer gleichen Steuer-Vertheilung ist freilich sehr schwer; und bekanntlich war die Steuer-Revision und Steuer-Peräquation zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Werk von beinahe zwanzig Jahren. Indessen ist eine neue Revision ein dringendes Bedürfniß. Mit allgemeinen Berechnungen kann in einem Lande, wo selbst die rechtliche Eigenschaft der Güter so verschieden ist, und wo wenigstens der Landesherr wegen seiner gutsherrlichen Rechte an der jedem Oberamt zugetheilten Steuer nichts beiträgt, dem Gesetze der Gerechtigkeit nicht Genüge geschehen; und gewiß wird die Steuer-Section es selbst anerkennen, daß die Repartition noch nicht mit der Sicherheit geschieht, welche gerade bei Vertheilung so großer Staas-Lasten zu wünschen ist; sie wird es nicht widersprechen, daß solche nicht sowohl nach ganz festen Regeln, als vielmehr nach gewissen Hypothesen vorgenommen, und daß am Ende noch nach einem dunkeln Gefühle der Billigkeit auffallende Ungleichheiten ausgeglichen werden mußten. — Für

den Augenblick könnte vielleicht dadurch einiger Maßen geholfen werden, wenn die vorige Vertheilung der Ordinari-Steuer, welche doch auf den detaillirtesten Berechnungen beruht, mit gewissen von der Steuer-Behörde selbst als nothwendig anerkannten Modificationen, der Repartition der neuen directen herrschaftlichen Steuer zum Grunde gelegt, und wenn nach gewissen approximativen Berechnungen das Verhältniß einzelner neuer Oberämter gegen einzelne alte aufgesucht, und auf diese Prämissen die Vertheilung im Ganzen gegründet würde.

§. 42.

β) Von der Steuer aus alt steuerbaren herrschaftlichen Gütern.

2) Ist es sehr drückend, daß seit 1808. aus den vielen herrschaftlichen Gütern, die zum Theil ganz neuerlich erst erworben worden sind, keine Steuer mehr bezahlt wird. Nach der Commun-Ordnung S. 102. sollten nur diejenigen herrschaftlichen Güter, so wie die Güter des geistlichen Guts, steuerfrei seyn, welche im Jahre 1629. nicht in Besteurung gebracht worden sind; nur in Absicht auf die Besitzungen der Residenzstadt Stuttgart selbst genoß die Herrschaft eine unbedingte Steuer-Freiheit; alle andere Güter und Gebäude waren der Besteurung unterworfen, und zwar mußten sie nach der sehr genauen Bestimmung des §. 3. u. 4., sogar am Amts- und Commun-Schaden mittragen: denn wenn es im §. 3. sehr bestimmt heißt: daß nur

diejenigen herrschaftlichen Güter von Amts- und Commun-Schaden frei seyen, bei welchen die hier ausgedrückten Bedingungen eintreten, so wurde doch eben dadurch die Regel auf das unzweifelhafteste ausgesprochen, daß alle die Güter, bei welchen diese Bedingungen nicht eintreten, auch dem Amts- und Commun-Schaden unterworfen seyen. Nur dem Kirchen-Gut wurde für alle seine Besitzungen in Absicht auf einen Theil des Amts- und Commun-Schadens ein Vorrecht eingeräumt. Das Kirchengut sollte nämlich von dem gemeinen Amts- und Commun-Schaden namentlich den Besoldungs-, Tag-, Bau-, Schreiberverdienst-, Zehrungs-, Verehrungs- und andern dergleichen Kosten befreyt bleiben, hingegen an der ordonanz- und taxmäßigen Winter- und Durchzugs-Quartiers- auch Vorspanns- und andern auf die Aemter und Communen kommenden, und unter ihnen zu vergleichenden Kriegskosten, ferner den herrschaftlichen Frohnen, den Invaliden-Kosten, den Kellerei-Steuern, und den auf die Communen deshalb gemachten Schulden mittragen.

Dieses Vorrecht, welches ursprünglich nur dem geistlichen Gut gegeben war, wurde ohne ein Gesetz, durch die Ausübung auch auf die herrschaftlichen Güter ausgedehnt, und daher kommt die oft ganz mißverstandene Eintheilung des Amts- und Commun-Schadens in herrschaftlichen und gemeinen Amts- und Commun-Schaden. Unter dem herrschaftlichen hat man nämlich, nach der sehr genauen Bestimmung der

Commun=Ordnung, durchaus nicht solchen zu verstehen, welcher von Aufwand für die Herrschaft herrührt, sondern woran auch die Herrschaft aus ihren an sich steuerbaren Gütern mit zu bezahlen hat.

Die Verbindlichkeiten, welche der allerhöchsten Herrschaft durch die Commun=Ordnung auferlegt wurden, wurden auch von ihr zu allen Zeiten erfüllt; besonders hat sie vor dem Ausbruch des Revolutions=Kriegs nie Schwierigkeiten gemacht, den herrschaftlichen Amts=Schaden zu bezahlen, und nichts kann weniger einen Zweifel leiden, als daß der, welcher zu Bezahlung des herrschaftlichen Amts=Schadens überhaupt verbunden ist, namentlich auch an allen Arten von Kriegskosten mitzuleiden hat. Gleichwohl wollte die vormalige Rentkammer, als diese Kosten bedeutender wurden, durch eine ganz eigene Erklärung der Commun=Ordnung, dieser Verbindlichkeit sich entziehen. Allein nicht nur von der vormaligen Regierung wurde in verschiedenen Fällen gegen sie entschieden, sondern sie hat auch in der Folge ihre Verbindlichkeit zu Bezahlung aller dieser Umlagen mehrmals auf das bestimmteste anerkannt.

Aber nun, seit 7. Jahren wird den Gemeinden, welche wegen der Steuern mit der äußersten Strenge gepreßt werden, der herrschaftliche Beitrag an allen und jeden Umlagen wenigstens erschwert, wenn es auch schon noch nicht bestimmt ausgesprochen worden ist, daß man gar nichts bezahlen wolle.

Kein auch seit der Staats-Veränderung gegebenes Gesetz giebt es, wodurch die Verbindlichkeit der Ober-Finanz- und der Hof- und Domainen-Kammer aufgehoben worden wäre. Zwar beruft man sich dafür auf die Instruction, welche den 5. Dec. 1808. (Knapp, Repert. Theil II. S. 420.) den Commissarien zur Rectifizirung des provisorischen Steuer-Systems von dem Departement der directen Steuern gegeben worden ist. Allein

a) diese Instruction ist als Gesetz gar nie allgemein bekannt gemacht worden. Hätte sie nicht ein Privat-Schriftsteller in seine Sammlung aufgenommen, so würde man von ihrer Existenz gar keine Kenntniß haben. Wie kann ein Gesetz, das nicht als solches allgemein bekannt gemacht worden ist, allgemein verbindend seyn! Dann

b) sagt diese Instruction kein Wort davon, daß die altsteuerbaren herrschaftlichen Güter nun Steuerfreiheit erhalten sollen; sie sagt nur, daß unter die steuerfrei **bleibenden** Güter allein diejenigen gehören, welche

α) „allergnädigster Herrschaft, oder welche

β) „zu solchen Besitzungen, auf denen vormals „eine Stimme auf den Kraistägen radicirt war, oder „welche

γ) „solchen Souverains zugehören, die die dißseiti-„gen Königlichen Güter in ihrem Territorio steuerfrei „lassen.

Also nur davon ist die Frage, welche Güter die Steuer-Freiheit, die sie vorher hatten, behalten sollten. Für die Besitzungen der Mediatisirten, so wie für die der fremden Souveraine, welche mit den herrschaftlichen Gütern in Einem Satz zusammen gefaßt und vermischt worden sind, wollte man doch gewiß eine neue Steuer-Freiheit nicht erst schaffen! Ist aber dieß nicht denkbar, so kann man doch wohl demselben Satz in Hinsicht auf die herrschaftlichen Güter keine andere Bedeutung geben. Selbst wenn aber auch

c) ein seit der Staats-Veränderung von der geeigneten Stelle gegebenes Gesetz alle Besteurung der herrschaftlichen Güter aufheben würde, wie würde sich solches mit dem höhern Gesetze der Gerechtigkeit vereinigen lassen? Ist es nicht für den Wohlstand der Unterthanen schon an sich so nachtheilig, daß für die allergnädigste Herrschaft so viele, oft gerade die besten Güter erkauft werden? Beruht dann die neuere Steuer-Vertheilung auf so ganz genauen, in das kleinste Detail eingehenden Berechnungen? Hat es sich nicht vielmehr oft gezeigt, daß die künstlichen a priorischen Combinationen zu Resultaten führten, welche mit den Erfahrungen in gar zu großem Widerspruche standen? Und mußte die Ausgleichung am Ende nicht auf die oben erwähnte Weise vorgenommen werden? Wie läßt sich also behaupten, daß der Steuer-Antheil der herrschaftlichen Güter von der dem Oberamte zugetheilten Steuer schon abgezogen worden sey? Selbst wenn dieß genau zu erweisen wäre,

so mußte nicht blos dieser Steuer-Antheil von der Domanialkasse zur Steuerkasse bezahlt, sondern aus diesem Grunde könnte in keinem Falle eine Befreiung von Amts-Schaden und von den unter diese Cathegorie gehörenden Kriegskosten gefordert werden. In jedem Falle würde dadurch der einzelnen Commun sehr großes Unrecht geschehen, denn die Grundlage der Repartition der Steuern zwischen den einzelnen Gemeinden ist immer noch die vormalige Ordinari-Steuer. Auf jede einzelne Gemeinde fällt also auch der Steuer-Antheil aus allen herrschaftlichen Gütern, welche ehemals der Besteurung unterworfen waren.

§. 43.

γ) Von Aufhebung der Steuer-Freiheit, Niederschlagung aller Prozesse.

3) Konnten zwar überwiegende Staatsgründe vorhanden seyn, welche die Aufhebung der Steuer-Befreiung dictirten; allein wenn der Landesherr selbst Güter als steuerfrei verkaufte, und wenn er dann doch gegen dieses sein eigenes Factum die dem Käufer zugesicherte Steuer-Freiheit aufhob: sollte er nicht in diesem Falle wenigstens Entschädigung zu leisten haben? Denn wer bezweifelt es, daß der Käufer deßwegen, weil die Steuer-Freiheit mit an ihn verkauft worden ist, das Gut desto theurer bezahlt hat? Der Kaufschilling für dieses Vorrecht bezog der Landesherr, aber nun kommt ihm auch die Aufhebung der Steuer-Freiheit selbst wieder zu statten. Man kann nicht einmal

einwenden, daß dadurch die übrigen Steuer-Contribuenten erleichtert werden; daß also der Landesherr keinen Vortheil von dieser Aufhebung eines Vorrechts genieße. Denn abgesehen davon, daß jeder, der ein wohlerworbenes Recht zum Besten des Staats aufopfern muß, in der Regel Entschädigung dafür fordern kann, und daß dieser Anspruch eine neue Stärke dadurch erhält, wenn der Berechtigte sein Vorrecht unter einem beschwerenden Titel vom Staats-Chef selbst erworben hat; so ist es nicht einmal richtig, daß durch die Aufhebung der Steuerfreiheit die übrigen Steuer-Contribuenten erleichtert worden sind. Diese sind so bedrückt, daß ihre Belastung gar nicht vergrößert werden kann; mithin konnte die Mitanlegung der steuerfreien Güter nur die Folge haben, daß im Ganzen nun desto mehr Steuern ausgeschrieben werden konnten. Offenbar läßt es sich also wohl nicht rechtfertigen, daß, nachdem in einem Falle bereits gegen den Fiscus erkannt war, durch eine General-Verordnung vom 13. Dec. 1812. (St. u. Reg. Bl. S. 622.) den Gerichtshöfen verboten worden ist, Ansprüche und Forderungen, welche auf Entschädigung gegen aufgehobener Steuer-Freiheit von vormals herrschaftlichen Gütern sich beziehen, anzunehmen.

§. 44.

c) Indirecte Steuern.

Beinahe scheint es, als ob mit der Erfindung neuer Titel von Steuern auch die Beitrags-Fähigkeit der

Contribuenten neues Leben erhalten sollte. Aber ist es dann nicht meistens derselbe Unterthan, welcher alle Steuern bezahlen muß? Dadurch, daß ein neuer Titel für die Steuer erfunden wird, dadurch wird ja doch der National-Reichthum nicht vermehrt, und wie können ohne Vermehrung des National-Reichthums, die Staats-Einkünfte durch neue Auflagen nach den Gesetzen der Gerechtigkeit und einer guten Staatshaushaltung vermehrt werden? Also durch Erfindung neuer Titel kann gewiß im Wesentlichen nicht geholfen werden. Kann man auch in Staaten, wie sie nun einmal bestehen, bei der Wechselwirkung, in der sie sich befinden, und bei der schauervollen Größe der Abgaben, dem System der einzigen Auflage nicht das Wort reden; und sind die Stände selbst am lebhaftesten davon überzeugt, daß es die sorgfältigste Erwägung verdient, wie dem bedrängten Güter-Besitzer Erleichterung verschaft werden kann: so treffen doch die indirecten Abgaben im allgemeinen sehr bedeutende Vorwürfe. Denn

a) ist ihre Erhebungs-Art verwickelter, und sie erfordern eine viel kostbarere Administration;

b) müssen die Unterthanen, um nicht mit jedem Augenblicke einer Gefahr sich auszusetzen, mit vielen, oft sehr intricaten Gesetzen sich bekannt machen;

c) welche lästige Fesseln diese Steuern allem Verkehr anlegen, das wird in der Folge in einem eigenen Abschnitte gezeigt werden. Besonders aber

d) ist es für die Sittlichkeit sehr nachtheilig, daß

das System dieser Abgaben eine Menge von Aufsehern und Controleurs erfordert. Man kann nicht wohl einwenden, daß in England die indirecten Abgaben am weitesten ausgedehnt seyen, und daß niemand das englische Volk für unmoralischer halten werde, als ein anderes. Die Sittlichkeit der Engländer hat einen Grund, welcher nicht überall sich findet, nehmlich die in diesem Lande herrschende hohe Achtung für Menschenwerth und Menschenrechte. Gewiß ist es wenigstens, daß wenn die Unterthanen ein gewisses Nothrecht treibt, Gesetze, die sie zu Boden drücken, zu umgehen, und wenn sie überall von Aufpassern sich umgeben und belauscht sehen, daß dieß der Sittlichkeit unmöglich sehr förderlich seyn kann.

§. 45.

Fortsetzung.

Ausser diesen allgemeinen Bemerkungen begnügt man sich hier einige besondere zu machen:

1) Ist besonders die Vieh-Accise sehr drückend, und es ist leicht zu erweisende Thatsache, wie nachtheilig sie auf den Viehhandel einwirckt. Nicht selten wurde auf Einem Markte dasselbe Stück Vieh 3—4 mal verhandelt; so konnte jeder Käufer etwas gewinnen, und im Ganzen bezog dann auch die Staatskasse ihren Antheil. Aber die Größe der Accise würde nun den Profit von jedem neuen Handel blos in die Hände der Accise-Verwaltung bringen, und so wird selten an einen Wiederverkauf gedacht.

2) Ueber die Gewerb-Patente erkennen vorzüglich nur die Finanz-Beamten. Von ihnen hängt es also ab, ob ein Gewerbs-Mann hoch oder nieder catastrirt werden soll.

3) Der große Impost von der Einfuhr ausländischer Weine war der Gegenstand der allgemeinen Klage des Oberlandes, — eine Beschwerde, welcher jedoch durch die übrigens ohne Theilnahme der Stände erlassene Verordnung vom 25. Apr. d. J. zum Theil abgeholfen worden ist.

4) Durch die Stempel-Abgabe, welche ganz besonders constitutionswidrig ist, und die gleiche Abgabe der meisten andern Ländern übersteigt, ist

a) vorzüglich der arme und verschuldete Unterthan bedrückt; denn gerade er muß das meiste bezahlen. Sie ist

b) für den Geschäftsgang sehr beschwerend, und dem täglichen Verkehr sehr hinderlich. — Minister, Präsidenten, Räthe, Secretairs, Richter und Beamte haben immer zuerst über die Beobachtung der Stempel-Gesetze zu wachen, und müssen zum Nachtheil der grössern und wichtigeren Geschäfte, die ihre ganze Aufmerksamkeit erfordern, solche zerstreuen. Besonders

c) ist es ein ganz zweckloser Zwang, daß man Stempel-Bögen zu den Geschäften nicht mehr legen darf. Da nur Cameral-Beamte, und solche, welche von ihnen angestellt sind, Stempel-Papier verkaufen dürfen, und da es selbst diesen, hauptsächlich an dem

Schluß und Anfang eines Jahrs, oft an dem geeigneten Stempel-Papier fehlt; so ist dieser Zwang auf dem Lande, besonders, wenn man mit einem bequemen oder capricieusen Stempel-Verwalter zu thun hat, oft so lästig, und er erschwert die Geschäfte oft so sehr, daß man sich ohne Erfahrungen kaum einen Begriff davon machen kann. Auch diese Einrichtung hat den Communen wieder neue Kosten zugezogen, denn es blieb am Ende nichts übrig, als in jedem Orte einen eigenen Stempel-Verwalter aufzustellen, welcher, weil der Cameral-Beamte durch seine 2½. Prozente schon schlecht genug belohnt ist, nun von der Gemeinde-Kasse für seinen Zeit-Aufwand und für den mit diesem Handel so oft verbundenen Verlust entschädigt werden muß.

Aber auch damit ist nicht geholfen. Eine Menge nothwendiger Geschäfte, die täglich im bürgerlichen Verkehr vorkommen, werden wegen Mangels an gesetzlichem Stempel verschoben, oder auf eine Art vollzogen, die beschwerende Folgen nach sich zieht.

d) Hat es zwar seinen guten Grund, daß heterogene Gegenstände nicht mit einander vereinigt werden sollen. Aber weiter, als ein regelmäßiger Geschäftsgang die Trennung fordert, sollte solche blos wegen des Stempels auch nicht verlangt werden; nunmehr hingegen wird, um nur der Stempel-Kasse einige Kreutzer weiter zuzuwenden, das verwandteste von einander getrennt. Dadurch werden alle Geschäfte weitläufer behandelt, besonders werden die Rechnungs-Stellen dadurch sehr

beschwer-

beschwerlich gemacht, daß man sich von mehreren, welche an einem Geschäfte Theil hatten, nicht mehr mit einer nach dem Betrag ihrer ganzen Forderung gestempelten allgemeinen Bescheinung begnügen will; sondern daß man von jedem einzelnen Theilhaber eine besondere Bescheinung fordert. Diese Ausdehnung treibt man wahrhaftig bis zur Ungereimtheit, und die einfachste Rechnung muß nun mit einem Actenstoß von Urkunden belegt werden. Dieß liegt offenbar nicht in dem Gesetze selbst; aber Gesetze dieser Art haben nun das Schicksal, daß sich stets Menschen finden, welche durch neue Steigerungen der Bedrückungen, die schon das Gesetz selbst enthält, Verdienste sich machen wollen. Ueberhaupt

e) hat diese Abgabe in mehrfacher Betrachtung das Ansehen, daß sie nicht sowohl nur von gewissen Handlungen entrichtet, sondern daß vielmehr ihretwegen die Handlungen vollzogen werden müssen. Merkwürdig ist es auch

f) daß nicht selten der Stempel des Frachtbriefs mehr beträgt, als die Fracht; z. B. 20 Pfund von einer den Fuhren freigegebenen Waare, als Leder, Leim, u. s. w. kosten auf 6. Stunden Wegs Fracht 6 kr. der Stempel aber kostet — 7 kr.

g) Von der jedes Verhältniß überschreitenden Stempelstrafe von — 250 fl. welche in verschiedenen Fällen auf eine recht schreiende Art angewendet worden ist, war schon oben, §. 19., die Rede.

5) Daß die Tabacks-Regie vielen Unterthanen ihre Nahrung entzog, oder doch schwächte, wird in der Folge gezeigt werden. Besonders aber ist sie für die armen Soldaten, welche oft statt des Essens Taback schmauchen, und nun schlechten Taback theuer bezahlen müssen, sehr drückend. Doch diese Rücksichten sind noch unbedeutend gegen die andern, daß durch die harten Strafen, welche dieses Institut eingeführt hat, so manche sonst rechtliche und wohlhabende Familie ganz zu Grunde gerichtet wurde. Dem Credit aller Spezereihändler muß sie einen tödtlichen Stoß geben, denn bei keinem ist der Glaubiger sicher, ob sein Schuldner nicht in die Hände des Fiskals fällt, und dann ist jede Vorsicht für seine Sicherheit verloren.

6) In Ansehung des Umgelds verdient, ausser den lästigen Unbequemlichkeiten, welche die Wirthe sich gefallen lassen müssen, hauptsächlich das Mißverhältniß bei Bestimmung des Hausbrauchs bemerkt zu werden. Solcher soll bei jedem Schildwirth in dem 6ten Theil, bei jedem Speisewirth aber im 8ten Theil des Ganzen für das Umgeld berechneten Getränks bestehen. Allein wenn diese Quote auch bei Wirthen, die eine sehr frequente Wirthschaft, und daneben keine Feldgüter haben, hinreichend ist; so ist sie es gewiß nicht bei denen, bei welchem das umgekehrte Verhältniß Statt findet. Bei manchen Wirthen macht vielleicht der Verbrauch für das Haus und die Landwirthschaft die Regel, das Ausschenken aber die Ausnahme aus. So müssen also die meisten Wirthe auf dem Lande auch von dem, was

sie für sich selbst verbrauchen, Umgeld bezahlen. — Da durch eine allgemeine Vorschrift die Summe des Getränkes, welches jeder für sich selbst braucht, eben so wenig, als die, welche ausgeschenkt werden soll, bestimmt werden kann; so kann wohl auch keine allgemeine Norm über das quotative Verhältniß der einen Summe zu der andern in Hinsicht auf die Bestimmung des Umgelds angegeben werden.

7) Von der Post-Anstalt, von den Zöllen, von der Salz-Regie, und von dem Colonial-Impost wird in der Folge besonders die Rede werden.

8) Die Zug-Vieh-Abgabe ist zwar nicht im Allgemeinen, aber doch für diejenigen, welche die Landstraße gar nicht, oder doch nur auf der Markung mit Rindvieh benutzen, besonders aber für alle die, die an den Grenzen wohnen, höchst drückend. Sie gehört in dieser letzteren Beziehung in das große Capital von Lähmung alles Verkehrs, besonders mit dem Auslande.

Eine sehr beschwerende Abgabe ist ferner,

9) die Stamm-Miethe von den Holz-Abgaben in den Commun-, Corporations-, Privat- und Patrimonial-Waldungen, welche durch die Verordnung vom 11. Sept. 1810. (St. u. Reg. Bl. S. 369.) eingeführt worden ist. Sie soll als Ersatz für die Emolumente und Accidentien dienen, welche die Königl. Forstbeamten sonst von den Communen und Privaten zu beziehen hatten, und welche durch die Verordnung vom 24. May 1808. aufgehoben worden sind. Die

Stände wollen hier nicht untersuchen, ob den letzteren dadurch wirklich etwas erspart, ob ihnen dadurch wirklich eine Wohlthat erwiesen worden ist. Namentlich lassen die Gutsbesitzer für ihre Waldungen durch ihre eigenen Jäger und Forstverwalter sorgen; aber wenn auch die Communen und Privaten nicht alle Ursache hätten, die Aufhebung der Verordnung vom 24. May 1808. zu wünschen, oder deren Existenz ganz zu ignoriren, so ist es doch unstreitig, daß die neue Abgabe mit den ersparten Belohnungen in gar keinem Verhältniß steht. Besonder hart ist es, daß der Wald-Eigenthümer nicht blos von seinem eigenen Verbrauch, sondern sogar von den Abgaben, welche er jure Servitutis zu leisten hat, Stamm-Miethe bezahlen muß. Endlich

10) können auch die mit baarem Gelde einzulegenden Cautionen, in so fern sie nicht von herrschaftlichen Rechnern gefordert werden, nur als gezwungene Anlehen oder als eine neue Art einer sehr drückenden indirecten Abgabe betrachtet werden, — eine Abgabe, welche die würdigsten Männer ohne Vermögen von der Bewerbung um ein Amt abhalten muß; und unter die Hauptgründe gehört, warum kein Bürger mehr ein Communamt annehmen will. Eben dadurch wird auch eine sehr beschwerliche Verrechnung herbeigeführt, und auffallend ist es, daß nicht nur von den Zinsen des ersten Jahrs aus verschiedenen Gründen Abzüge gemacht wurden, sondern daß auch für die Erstattung der Cautions-Summe eine Taxe bezahlt werden muß.

§. 46.

d) Amts- und Commun-Schaden.

Die Kosten einer Amts- und Commun-Administration und der Local-Polizei waren es sonst vorzüglich, was den Amts- und Communschaden bildete. Viele Gemeinden hatten auch Einkünfte genug, um ihre Ausgaben ohne Umlagen zu decken; aber nun ist es vorzüglich der Amts- und Communschaden, was die Steuer-Contribuenten vollends zu Grunde richten muß. Wenn man Rechnungen derselben Corporation von einer Periode vor 25 Jahren und von jetzt vergleicht, so glaubt man gar nicht, daß noch von derselben Administration die Rede sey. Die Gründe dieser zerstörenden Veränderung sind im Allgemeinen — denn von den Verhältnissen der Reichsstädte und einiger andern Gemeinden wird im zweiten Abschnitte die Rede seyn — hauptsächlich folgende:

1) die Entziehung von Einkünften, welche die Communen sonst hatten, namentlich

a) die Entziehung des Salzhandels, welcher meistens unter einem beschwerenden Titel erworben, den Städten durch die Commun-Ordnung S. 135. und den Erbvergleich Cl. IV. §. 10. zugesichert, in Besteurung genommen, und für manche von großer Bedeutung war;

b) gehörte die Capitalien-Steuer, welche nach der C. O. S. 116. §. 13—16. freilich unter manchen Beschränkungen Statt hatte, nach der C. O. S. 95. §. 3. zu den Einkünften der Gemeinden; die neuerlich

eingeführte ausgedehnte Capital-Steuer, neben welcher die ältere nicht mehr bestehen konnte, fällt aber in die Staatskasse.

c) Denjenigen Gemeinden, welche Umgelds-Freiheit oft unter einem sehr beschwerenden Titel erworben hatten, wurde der 6te Theil des reinen Ertrags, in ihrem Orte durch das Gen. Rescript vom 12. Nov. 1805. §. 31. zugetheilt; aber seit mehreren Jahren wird ihnen diese Einnahme vorenthalten.

d) Die Steuer-Rate aus herrschaftlichen Gütern, welche man ihnen von Rechtswegen durchaus nicht entziehen kann, steht überall seit 7. Jahren im Rückstande. Viele Communen haben die Hoffnung, etwas zu erhalten, ganz aufgegeben, und so werden die Reste nicht einmal nachgeführt.

e) Ausser diesen Einkünften, welche den Gemeinde-Kassen überhaupt entzogen worden, beklagen sich noch einzelne Gemeinheiten, besonders die Reichsstädte, über den Verlust mancher Rechte, namentlich der Marktzölle, des Abzugs, des Abfahrts-Geldes, und des Umgeldes selbst, welches manche Städte als ein grundherrliches Gefäll zu beziehen hatten u. s. w. Hievon wird noch einiges im zweiten Abschnitte berührt werden. Einleuchtend ist es auch, daß die noch erhaltenen Einkünfte mancher Städte, welche zum Theil auf einem lebhaften Gewerbe beruhten, durch die Lähmung des Handels sehr vermindert werden müssen. Aber während dem die Einkünfte der Gemeinden theils durch

wahre Rechts-Verletzung, theils als Folge der drückenden Zeit-Ereignisse so sehr geschwächt wurden, wurden ihnen

2) ganz unerschwingliche Ausgaben aufgelegt. Hieher gehören vorzüglich

a) die Zinsen aus den in neueren Zeiten als Folge unerschwinglicher Auflagen, contrahirten Schulden;

b) die Kosten so mancher Polizei-Anstalten von einem sehr zweifelhaften Werthe, namentlich die Kosten der Thorschreiber und der Polizei-Wache, welche Folge von den durch die Verordnung vom 21. Nov. 1812. eingeführten Passantenlisten, unter den Thoren der an der Landstrasse gelegenen Landstädte, sind, und welche nach einer Berechnung auf 30,000 fl. sich erlaufen; die sehr großen Kosten der Gensd'armerie, deren Verpflegung nicht nur für die Amtspfleger sehr lästig, sondern auch für die Communen höchst kostbar ist; die Kosten der Zwangs-Arbeits-Häuser, u. s. w. Dieses leztere Institut kostet seit seiner Errichtung jede Amtspflege im Durchschnitte jährlich mehr als — 1,200 fl. und keiner Verlegenheit, in welcher sich die Oberämter mit Armen befinden, wird dadurch abgeholfen.

c) Die neuen sehr bedeutenden Beiträge, welche die Amtspflegen zu den Waisen-, Zucht- und Tollhäusern machen müssen. Diese sollen zwar von dem Ueberschuß der Piorum Corporum ersezt werden; aber die meisten Oberämter hatten sich bisher noch gar keines,

oder wenigstens eines nur sehr unbedeutenden Ersatzes zu erfreuen. Ueberhaupt

d) werden als Folge der neuen Administration der Piorum Corporum sehr viele Ausgaben auf die Gemeindekassen gelegt, ja man scheint

e) allmählich den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß die Gemeinde- und Amtspflegkassen überall einstehen müssen, wo man nicht weiß, an wen man sich halten soll, oder wo die Auswirkung der Bezahlung von den Herrschaft-Kassen nur einige Schwierigkeiten hat. Jede Amtspfleg- vielleicht jede Commun-Rechnung wird mehrere Beispiele solcher Ausgaben, die ohne allen Rechtsgrund auf diese Kassen von Beamten oder den höheren Stellen decretirt worden sind, enthalten.

f) Das sehr bedeutende Postporto, welches nun auf die Amtspflegen fällt, übersteigt die früheren Beiträge dieser Kassen zu den Besoldungen der Amtsboten wenigstens um das 15fache.

g) Die Kosten der Königl. Jagden überhaupt, besonders der Erbauung der Jagdhütten, der kalten Küche für die niedere Jägerei, der Belohnung der Jagens-Obleute, der Unterstützung der Jagd-Fröhner, so wie der wegen des Wildschadens nöthigen Feldhut u. s. w. sind gar nicht unerheblich, so wie

h) die Zulagen der Amtspfleg-Kassen zu der unzureichenden Belohnung von Handwerksleuten, welche gegen einen geringen Taglohn unfreiwillig zu herrschaft-

lichen Arbeiten aufgeboten werden. Besonders drückend sind

i) die Kosten der vielen Herrschaft- und Militair-Fuhren. Bemerkenswerth ist es, daß namentlich das Kriegs-Collegium im Jahre 1812. bei 2,000 Vorspanns-Patente, im Jahre 1813. bei 4,000, im Jahre 1814. bei 2,900 ertheilte; daß nicht nur die Offiziere bei Versetzungen und Versendungen, die Regimenter bei Märschen Patente erhalten, daß ferner solche zu Kranken- und Fournitur-Transporten ertheilt worden; daß namentlich der Garnisons-Wechsel, vorzüglich der Wechsel der Garden, viele Vorspannen erfordert; sondern daß sogar den Lieferanten zum Arsenal und den Equipirungs-Werkstätten, den Salpeter-Lieferanten u. s. w. Vorspanns-Patente ertheilt werden.

Auch kostet jede Jagd-Reise Sr. Königlichen Majestät ein Oberamt durch welches Sie passiren, wenigstens einige Hundert Vorspanns-Pferde. — Eben so mußte das Theater-Personal in der Vorspann nach Ludwigsburg und Freudenthal geführt werden. — Ueberhaupt bindet man bei diesen Vorspannen sich durchaus nicht mehr an die Lagerbücher; die Unterthanen mußten sogar Früchte von entferntern Kameralkästen, welche auf dem neuen Fruchtmarkt der Residenz besser verkauft werden sollten, in der Frohn beiführen; auch fordert man von ihnen das Beiführen der Eicheln in den Thiergarten. — Für die Herrschaft-Fuhren, aber nur für diese, nicht für die Militair- und Jagd-Fuhren,

soll zwar, nach Führung eines höchst schwierigen Beweises, die communordnungsmäßige Taxe erstattet werden. Aber nicht nur steht dieses oft sehr lange an; sondern im besten Falle wird dadurch der Aufwand der Amtspflegen nicht zum 6ten Theile vergütet. Eben so ist es

k) für die Communkassen sehr lästig, daß, wie unbedeutend und wenig dringend auch der Gegenstand seyn mag, die meisten Stellen zu ihren Versendungen expresse Boten oder der Postillonen sich bedienen. Als Beispiel dieses Mißbrauchs der Postillone mag die Thatsache dienen, daß die allgemeine Anordnung über das Begräbniß der Landdragoner bei einer Landvogtei in der Mitternacht durch Postillone ankam; obschon weder ein kranker, noch ein todter Landdragoner in der Landvogtei sich befunden hatte. Nicht weniger auffallend ist es, daß zu Einberufung der im Urlaub befindlichen Soldaten sogar von jedem Compagnie-Chef besondere Postillone versendet wurden, was aber jedoch, wie die Stände vernehmen, neuerlich abgestellt seyn soll.

l) Mußten mehrere Oberämter mit sehr grossen Kosten Casernen bauen; so wie auch die Anlegung der Militair-Spitäler die Communen sehr ansehnliche, ihnen noch nicht vergütete Summen kostete. Höchst drückend ist ferner für die Communkassen

m) die Erhaltung der sogenannten herrschaftlichen Strassen. Diese Kosten soll zwar die Strassenkasse ersetzen; aber bisher hat sie nur den kleinsten Theil

ihrer Verbindlichkeit erfüllt. — Vormals hat das Land nur einen Theil der Strassenbau-Kosten durch die Besteurung getragen. Den Ueberrest, welcher nicht von dem Chaussee-Geld bestritten werden konnte, übernahmen die beiden Kammern. Nun bezieht aber die Steuerkasse die Viehsteuer, als Surrogat für das Chausseegeld; die Communen müssen unendlich höhere Steuern bezahlen als ehedessen, und die Chausseen dann doch noch auf ihren Markungen erhalten. Hierauf wird auch, wie es scheint, ebendeßwegen, weil alles nur auf Rechnung der Gemeinde-Kassen geht, nur um so mehr verwendet.

Nach einem neuen Rescripte, welches von der Königl. Section des Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesens an die Landvogteien ergangen ist, wurden zwar die Forderungen der Amtspflegen an die Königl. Strassenkasse bis Georgii 1814. decretirt. Allein nur in so weit, als die betreffenden Oberämter selbst noch Steuerreste bis Georgii 1814. schuldig waren, sollen solche durch Abrechnung getilgt werden. Mit dem Ueberreste will man die ersteren, wie es scheint, auf andere Oberämter, deren Steuer-Schuldigkeit bis Georgii 1814. größer ist als ihre Forderung, verweisen. In sofern dieß nicht durch gegenseitige freie Uebereinkunft geschieht; so ist es wohl den Gesetzen der Gerechtigkeit nicht angemessen; denn die Strassenkasse ist ohne Zweifel der Schuldner der Amtspflegen, welche sich im Vorschuß befinden. Selbst wenn diese nicht auf baaren Ersatz ihres baar gemachten Aufwandes An-

spruch machen könnten; so begreift man nicht, warum nur die Steuerreste bis Georgii 1814. nicht auch die spätern, einen Gegenstand der Compensation machen sollen. Dieses Verfahren wird auch dem Eifer, die Steuer-Rückstände beizutreiben, schädlich seyn; wenn eben dadurch die Hoffnung, für seine eigenen Forderungen Befriedigung zu erhalten, geschwächt wird, und es ist gewiß um so unbilliger, da auf der einen Seite gerade diejenigen Oberämter, deren Steuerreste so sehr vermindert sind, ihre Steuern häufig nur durch Aufnahme verzinslicher Anlehen getilgt haben; auf der andern Seite aber dieselben unstreitig viel weniger im Stande sind, die ihnen etwa anzuweisende Steuerreste anderer Oberämter beizutreiben, als die Steuerkasse selbst.

n) Die kostbare Erbauung und Erhaltung der Vicinal-Strassen, die zwar im Ganzen sehr wohlthätig sind, aber wovon doch mehrere für den öffentlichen Verkehr gar keinen Nutzen haben, zu deren Anlegung aber die Communen doch zu einer Zeit, wo sie sonst so sehr bedrückt waren, gezwungen worden sind;

o) manche auf die Communkassen erst neuerlich gelegte Abgaben, namentlich die Capitalsteuer, und zwar nicht blos aus den Activ-Capitalien, sondern häufig auch vertragsmässig aus den Passiv-Capitalien, die Vermögenssteuer, Stempelgebühren, welche die Communen nicht blos von ihren Rechnungen und andern Acten unmittelbar, sondern, indem durch jede indirecte

Abgabe in der Regel wohl auch der Preis der Waare u. s. w. erhöht wird, nicht selten mittelbar zu bezahlen haben, und wegen deren Administration sie sogar Kosten aufwenden müssen; dann das Surrogat für die Aufstockung der herrschaftlichen Hunde, welches neuerlich gegen den Buchstaben des Erbvergleichs (Cl. V. §. 11. S. 84.) durch die Forstkassen-Aemter von den zur Aufstockung verbundenen Gemeinden, deren Verbindlichkeit aber häufig sehr problematisch ist, oder eine Antiquität geworden war, eingezogen wird; ferner die Stamm-Miethe u. s. w.

p) Die sehr großen Kosten, welche die Conscription, die vielen Berichte, und die unzählichen, meistens ganz unnützen Central-Schreibereien, die vielen vorher unbekannten, durch die neuen Anordnungen und Einrichtungen herbeigeführten Reisen der Beamten, so wie die neue Art der Rechnungs-Revision und Justification — den Commun- und Amtspfleg-Kassen in der neuern Zeit zuziehen; endlich

q) muß durch all dieses die Administration viel verwickelter, mithin auch viel kostbarer werden.

§. 47.

XIV. Forst- und Jagd-Beschwerden.

1) Organisation der Oberforst-Aemter.

Alle Adressen an die Stände-Versammlung sind voll von diesen Beschwerden. Die bedeutendsten sind in der Beilage zu der Eingabe vom 22. März 1815.

wenigstens im Allgemeinen ausgehoben, und durch die Verordnungen vom 7ten, 10ten und 19ten April 1815. sollte den ausgehobenen auch abgeholfen werden. Hier ist jedoch noch folgendes zu bemerken:

1) Ist die große Ausdehnung der Ober-Forstämter nicht nur für die Unterthanen sehr lästig, sondern sie muß auch der Forst-Cultur nachtheilig seyn, weil die Ober-Forstmeister in einer so weiten Ausdehnung über die Behandlung der Waldungen doch unmöglich so genaue Aufsicht führen können, und solche besonders in den Commun-Waldungen oft ganz vernachlässigt wird.

§. 48.

Fortsetzung.

Wildschaden. — Aufstellung von Commun-Wildschützen

2) Von dem Wildschaden sind schon in dem angeführten früheren Aufsätze einige auffallende Beispiele angeführt worden; aber manche spätere Adressen machen von der Verheerung, welche die Hegung des Wildprets nicht blos in den Feldern, sondern selbst in den Waldungen verursacht, eine noch viel traurigere Beschreibung. Auch in den neuesten Zeiten dauert die Klage über Wildschaden immer noch fort, und ohne Herstellung des Commun-Wildschützen-Instituts ist auch radicale Hülfe gar nicht zu hoffen. Dieses Institut verdankt sein Daseyn schon dem Landtags-Abschied vom 9. Febr. 1642., und als Se. Königl. Majestät

bei dem Anfang Ihrer Regierung durch die Verordnung vom 17. März 1798. solches von neuem als eine bleibende Anstalt bestätigten, so wurde dieß im ganzen Lande als eine der grösten Wohlthaten Ihrer Regierung betrachtet. Durch den einzigen Umstand, daß diese Anstalt schon so alt ist, und daß das Land nach jeder Unterbrechung derselben den grösten Werth auf ihre Wiederherstellung legte, durch diesen einzigen Umstand muß der Einwurf von der Zwecklosigkeit dieser Anstalt am kräftigsten widerlegt werden. So groß ist das Vorurtheil der Württemberger für das Alte nicht, daß sie auch das Schlechte deßwegen, weil es alt ist, als vorzüglich anpreisen, und mit Begierde zurückwünschen. Warum sollten sich nicht auch, besonders in einer so nahrungslosen Zeit, in jeder Gemeinde ein paar wackere Männer finden, welche sich gegen eine angemessene Belohnung zu diesem Dienste gebrauchen lassen! Freilich mit dem System der Volks-Entwaffnung verträgt sich diese Anstalt nicht; aber was hat die Regierung überhaupt von ihrem Volke, so lange es Waffen zu tragen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, zu fürchten gehabt? Oder wann ist namentlich durch die Commun-Wildschützen die öffentliche Sicherheit gefährdet worden? Die neue Anordnung, daß die Forstbeamten künftig selbst den Wildschaden vergüten sollen, kann unmöglich zum Zweck führen; denn einmal läßt sich in der That ein Wildschaden auch ohne imputable Verschuldung eines Forstbeamten denken; und dann kann ja die Größe desselben leicht

das ganze Vermögen des Försters übersteigen; endlich, welcher Private, welche Gemeinde wird Muth genug haben, die Forstbeamten, von denen sie in so großer Abhängigkeit leben, wegen Wildschadens in Anspruch zu nehmen?

§. 49.

Fortsetzung. — Jagdbeschwerden.

3) Auch das Drückende der alles Maaß überschreitenden, ohne alle Rücksicht auf Zeit und Umstände geforderten Jagdfrohnen wurde schon in dem früheren Aufsatz ausgehoben und durch die Verordnung vom 19. April wurden diese Frohnen wieder auf die Lagerbücher und das unbestrittene Herkommen beschränkt. Nur einige Bemerkungen seyen hier noch erlaubt:

a) daß die Willkühr der Forstbeamten in Ausdehnung der Jagdfrohnen gar keine Grenzen kannte. Nicht genug, daß die Frohndienste nicht sowohl zu Vertilgung als vielmehr zu Hegung des Wildprets aufgeboten wurden, so mußten die zu einem Oberforst gehörigen Unterthanen ohne allen Rechtsgrund, und selbst gegen die Verordnung vom 6. Juni 1807. sich dazu hergeben, auf fremden Markungen durch herrschaftliche Waldungen chausseenmäßig gebaute Wege in der Frohn anzulegen. Bemerkenswerth ist es, daß sogar die Maulbeerblätter für die Seidenwürmer in der Frohn beigeführt und gepflückt werden müssen. Auch sollte

b) die Verordnung vom 17. März 1798, „daß „kein höherer oder niederer Forstbedienter bei Strafe

„der

„der Cassation sich unterstehen solle, eines Frohnboten in „irgend einem andern Falle, als in dringenden Herrschaft-„Diensten, am wenigsten aber in eigenen Angelegen-„heiten sich zu bedienen," von neuem recht ernstlich eingeschärft werden.

c) Die Vorspannskosten, welche die Königl. Jagden veranlaßten, betrugen bei manchen Oberämtern nicht viel weniger als vormals ihre ganze Herrschaft-Steuer. Namentlich kostete im vorigen Spätjahre der Transport des lebendigen Wildes, welches im Heidenheimer Oberforst aufgefangen und zu einem Festin-Jagen auf die Solitüde geführt wurde, jedes an der Straße gelegene Oberamt mehrere tausend Gulden. Dieß müßte nun freilich als übertrieben erscheinen, wenn es nicht durch die hierüber geführte Untersuchung erhoben worden wäre, daß so viele Pferde blos nach Laune, ohne alles Bedürfniß aufgeboten worden sind. Aber was hier geschah, das war allgemein herrschender Grundsatz. An eine Schonung der Menschen und der Gemeinde-Kassen war nie zu denken. Jeder, der einige Erfahrung hat, wird zugestehen müssen, daß überall derselbe Zweck mit dem dritten Theile der Jagens-Mannschaft und mit dem dritten Theile der Vorspanns-Pferde erreicht werden konnte.

d) Einer der niedrigsten Jagddienste ist das Hunde-Führen. Aber was noch viel empörender ist, als dieser Dienst an sich selbst, sind die Brutalitäten, welche die Hunde-Jungen gegen die Königl. Unterthanen sich erlauben. Ueberhaupt finden sich

e) in jedem Oberamte Unglückliche, welche, ungeachtet der strengen entgegen gesetzten Vorschriften, Opfer von Mißhandlungen, die sie bey Jagden erfahren haben, geworden sind. Noch giebt es

4) eine sehr nachtheilige Seite, welche die Königl. Jagden haben, nämlich die großen Verwüstungen, welche dadurch nicht blos in den Waldungen, sondern auch in den Feldern verursacht wurden, und die ungeheure Holz-Consumtion, welche damit verbunden war.

§. 50.

Fortsetzung.

Verletzung wohlerworbener Rechte.

Mehrere Gemeinden beschweren sich auch

5) in verschiedenen Beziehungen über Verletzung ihrer Rechte in Hinsicht auf Forst- und Jagd-Wesen, namentlich

a) darüber, daß ihnen das Bau- und Brennholz, worauf sie lagerbuchmäßig Anspruch zu machen haben, aus den Königlichen Waldungen nicht abgegeben oder doch erschwert wird;

b) über die Beschränkung des Holz-Lesens, wodurch so viele arme Unterthanen beinahe allein für ihr Holzbedürfniß sorgen können;

c) über das Verbot der Viehweiden in den Waldungen und des Streurechens. Zwar ist es nicht zu läugnen, daß besonders durch die Viehweiden die Wald-Cultur sehr leidet; und es ist allerdings sehr zu wün-

schen, daß es möglich wäre, solche ganz abzustellen, und auch die deshalb bestehenden Dienstbarkeits-Rechte durch freie Uebereinkunft aufzuheben. Allein ohne die Streu können viele Weinorte kein Vieh halten; sie haben auch keinen Dünger für ihre Weinberge, folglich ist es also für sie sowohl als für den Zehentherrn von der höchsten Wichtigkeit, in der Ausübung des Rechts, Streu zu holen, nicht ungebührlich beschränkt zu werden. Auch in diesen Beziehungen enthält das General-Rescript vom 17. März 1798. sehr wohlthätige Anordnungen, und die Stände-Versammlung könnte nichts wünschen, als daß diese erneuert, und daß sie den Forstbeamten zur gewissenhaftesten Beobachtung empfohlen werden. Es heißt nämlich hier

3) „das in der Forstordnung nicht gegründete „Waldverbot, in so fern es blos die Hegung des Wild„prets zum Zweck hat, wird hiemit dergestalt aufge„hoben, daß dasselbe in Commun- und Privat-Wal„dungen, auch den innerhalb der Wälder gelegenen „Egarten gar nicht mehr Statt finden, in den herr„schaftlichen Waldungen aber, bis zu künftiger Errich„tung besonderer Parks nur 14. Tage im Frühjahr „und eben so viel Zeit im Spätjahr, ersteres zur Setz„und Brutzeit und das zweite, um während der Brunft „die Hirsche wegpürschen zu können, angelegt, nicht „aber zum Nachtheil derjenigen, welche Holz oder an„dere Wald-Gerechtigkeiten darinn zu suchen haben, „weiter erstreckt werden solle."

4) „ꝛc. ꝛc. Auch wollen Wir

5) „die Verordnung vom 18. April 1739. und „15. Octobr. 1744., das Laubrechen in den Waldungen betreffend, (welche solches besonders in Commun-„Waldungen, an Orten, wo es ohne Schaden geschehen kann, gestattet) wieder gnädigst erneuert haben.“

d) Nach der Forst-Ordnung S. 87. sollen die von Oberforst-Amtswegen angesetzten Waldstrafen wegen Vergehungen in Commun- oder Privat-Waldungen nach Abzug der Ruggebühr dem Eigenthümer des Waldes zufallen. Allein diese ganz allgemeine Bestimmung des Gesetzes will man nur auf das alte Land beschränken, obschon alle württembergischen Gesetze auch auf das neue Land ausgedehnt worden sind;

e) hat zwar die freie Pürsch manche bedeutende Nachtheile, und ihre Ausübung ist, indem sie den Hang zum Müssiggang so gar sehr nährt, dem häußlichen Glücke sehr gefährlich. Indessen war dieses Recht häufig durch einen beschwerenden Titel erworben, und in diesem Falle wenigstens konnten die Gemeinden gewiß auf Entschädigung Anspruch machen, wie dann namentlich der Erbvergleich (Cl. V. §. 13. S. 85.) vorschreibt, daß wegen der freien Pürsch-Gerechtigkeit resp. gnädigste und unterthänigste Handlung gepflogen, und alles nach Recht und Billigkeit ausgeglichen werden soll.

Auch werden alle Nachtheile der Pürsch dadurch vermieden, wenn den Gemeinden die Verpachtung ihres Jagd-Rechts zur Pflicht gemacht wird.

Fortsetzung.

Forst-Justiz. — Abgaben.

6) Von der Art der Verwaltung der Forst-Justiz wurde schon im §. 21. gesprochen. Nur das verdient hier noch bemerkt zu werden, daß die fehlenden Jagensleute, mit was für Gründen sie auch ihr Nicht-Erscheinen entschuldigen mochten, wenn sie auch das Gebot gar nicht ergriffen hat, oft sogar dann, wann sie zu gleicher Zeit Vorspannen leisteten, zur Strafe gezogen wurden.

7) Auch von der Stamm-Miethe, als einer neuen lästigen indirecten Abgabe, war schon oben §. 45. die Rede.

Als eine neue Art von indirecter Abgabe wird auch

8) der Handel mit Waldsamen zum Theil behandelt, indem die Communen von den Ober-Forstämtern häufig genöthigt werden, Waldsaamen, dessen sie gar nicht bedürfen, zu kaufen.

§. 52.

Fortsetzung.

Höhe der Holzpreise.

9) Eine andere sehr große und allgemeine Klage bezieht sich auf die hohen Holzpreise und die Erschwerung dieses unentbehrlichsten Bedürfnisses. Die Kron-Forste, worunter ma n gegenwärtig auch die einst so blühenden kirchenräthl chen, und die Waldungen der Piorum Corporum rechnet, machen wenigstens in den

alten Landen den grösten Theil der Waldungen aus. Der Preis des Holzes wird also in dem alten Lande vorzüglich durch die Section der Kron-Forste bestimmt, denn hier giebt es keine Concurrenz von Verkäufern, welche die Preise auf ein billiges Verhältniß herabsetzen könnten. Diese Preise werden aber mit jedem Jahre gesteigert, und sie sind für viele Familien aus allen Classen von Unterthanen, namentlich aber für die armen Weingärtner wahrhaft unerschwinglich. Ja selbst gegen Bezahlung können viele, die in keiner besondern Verbindung mit Forstbeamten stehen, das Holz, das sie brauchen, nicht erhalten. Besitzen sie auch eigene Waldungen, so werden sie in der Benutzung derselben durch die forsteiliche Aufsicht so beschränkt, daß das Eigenthum beinahe allen Werth für sie verliert.

§. 53.

Fortsetzung.

Wald-Cultur überhaupt.

Je größer

10) die Holznoth im Königreich ist, desto dringender ist es gewiß, die Wald-Cultur mit dem höchsten Fleisse zu behandeln. Aber dieser ist nicht nur die Organisation der Ober-Forstämter, die Hegung des Wildes, die Abhaltung der großen Jagden und gewiß auch die Aufhebung aller Emolumente von der Aufsicht der Forstbeamten über Commun-Waldungen entgegen; sondern auch die Laufbahn der Forstbeamten, besonders der untergeordneten, ist ihr durchaus nicht günstig.

Keiner wird angestellt, der nicht unter der Jäger-Garde oder unter den Fuß-Jägern gedient hat. In diese Dienste treten diese Leute meistens, ehe sie nur mit den Elementen des Forstwesens sich bekannt gemacht haben. Die Stände wollen nicht untersuchen, ob die beym Militair getroffenen Anstalten zweckmäßig sind, um denselben theoretische Kenntnisse beizubringen. Aber gewiß ist es, daß schon ihre Dienst-Verhältnisse es ihnen gar nicht erlauben, mit Musse den Studien sich zu wiedmen; noch vielweniger können sie, was die Hauptsache seyn möchte, Erfahrungen sammeln. Nichts kann wohl billiger seyn, als daß alle Candidaten der Forstämter eben so, wie alle andere Candidaten von Staatsämtern, vorher einer Prüfung sich unterwerfen. Auch war die eigene Einsicht, welche die höheren Forst-Behörden von dem Zustande der Waldungen ehemals sich verschaft haben, gewiß sehr wohlthätig. Thatsache ist es wenigstens, daß zur Zeit der Staatsveränderung die meisten kirchenräthlichen Waldungen im schönsten Flore standen, und daß manche nun nach 9 Jahren schon viel von diesem Flore verloren haben.

§. 54.

Fortsetzung.

Königliches Leibgehäg.

11) Am meisten zu bedauren ist wohl das Schicksal der Unterthanen, welche in dem Bezirke des Königlichen Leibgehäges wohnen. Diesen wird

a) die Benuzung ihrer Waldungen beinahe ganz

unmöglich gemacht, wenigstens werden sie so lange herumgezogen und haben so viel Kosten, daß sie von jedem Versuch einer Wald-Benutzung zurückgeschreckt werden müssen. Sie müssen sich deßwegen zunächst an den Unterförster, dann an den Huthsförster, dann an den Ober-Forstmeister, welcher das Forstwesen zu behandeln hat, wenden, dann aber werden sie an den Gehäg-Ober-Forstmeister, und endlich an den Gehäg-Förster verwiesen. Nun stehen diese verschiedenen Forststellen gewöhnlich mit einander in Opposition; was also der eine Ober-Forstmeister erlaubt, das wird von dem andern sicher verboten, und so mögen die Leute thun, was sie wollen, so werden sie gestraft. Thatsache ist es, daß den Communen, welche in dem Leib-Gehäge sich befinden, schon oft von der Gehäg-Forststelle verboten wurde, ihre Eichen im Safte zu hauen, damit das Gewild nicht beunruhigt werde. Vereinigen sich nun aber auch die verschiedenen Stellen über eine Holz-Anweisung, oder über eine andere Benutzung, welche den Eigenthümern ganz frei gegeben seyn sollte, wie schwierig, kostbar und umständlich wird da erst wieder die Vollziehung! — Kostbar und für die Communkassen und die Privaten drückend war auch

b) die Einzäunung der Commun- und Privat-Waldungen, welche als Folge dieses Instituts geboten wurde.

c) In dem Leib-Gehäge werden auch Jagden auf eine Art gehalten, wovon die andern Orte schwerlich eine Erfahrung gemacht haben; denn nicht selten geschah

es, daß der ganze Jagd-Zug durch die mit Früchten prangenden Felder gieng; auch wurde den Guts-Eigenthümern oft während der Erndte zur besten Zeit mehrere Tage hindurch verboten, in das Feld zu gehen, ehe gejagt würde. Es ist zu erweisen, daß ein solches Verbot mehreren Gemeinden vor einigen Jahren einen gar nicht zu berechnenden Schaden zuzog, indem nach der ersten Sperre Regenwetter eintrat, dann die Sperre erneuert wurde, und die Mäuse indessen ungeheure Verwüstungen anrichteten. Sehr hart ist endlich

d) die Verordnung, daß man im Königlichen Leib-Gehäge bei 20 Rthlr. Strafe keinen Hund unangebunden laufen lassen soll, und noch härter die Vollziehung der Verordnung, indem mehrmals Bürgern Hunde, welche vor ihren Häusern saßen, todtgeschossen wurden, und die Eigenthümer diese Strafe bezahlen mußten.

§. 55.

XVI. Volks-Entwaffnung.

Nach der alten Verfassung gehörte es zu den ersten Bürgerpflichten, bewaffnet zu seyn; nach der Landes-Ordnung Tit. 110. S. 228. „sollte jeder Bürger sein „aufgelegte Wehr und Harnisch sauber halten, und da„mit gerüst seyn, jederzeit so er erfordert wird, auszu„ziehen;" und nach dem Landrecht Th. I. Tit. 75. S. 201. konnten bei einem Schuldner sein Gewehr und Harnisch nie einen Gegenstand der Execution ausmachen. Allein seit 6 Jahren sind die Württemberger

des Vorzugs, bewaffnet zu seyn, beraubt worden. Durch eine Verordnung vom $\frac{12.}{18}$ Jänner 1809. (St. u. Reg. Bl. S. 25.) wurde den Innländern das Tragen von Feuer-Gewehren im Allgemeinen verboten. Doch waren von diesem Verbot zunächst noch ausgenommen:

1) Diejenigen, welchen das Tragen solcher Gewehre wegen ihrer Dienst-Verhältnisse oder wegen der Jagd-Gerechtigkeit zusteht;

2) durften nach diesem Gesetze nicht nur Königliche Diener, sondern auch Magistrats-Personen und mit Waaren oder bedeutenden Geld-Summen reisende Kauf- und Gewerbs-Leute zu ihrer Sicherheit mit Pistolen oder Terzerolen sich versehen. Allein nach einer spätern Verordnung, nehmlich einem Rescript vom 9. Aug. 1809. sollte weder für die Reisenden noch für die Bewohner einzelner Höfe und Mühlen einige Ausnahme mehr Statt finden. Nach einer andern Verordnung (Decret vom 15. Dec. 1809.) sollten nicht nur die verheimlichten Gewehre confiscirt, und an die Königl. Arsenal-Direction zu Ludwigsburg eingesendet, die Uebertreter des Gesetzes aber zur exemplarischen Bestrafung angezeigt werden. Diese Strafe wurde nach einer andern Verordnung vom $\frac{13.}{20.}$ Oct. 1811 (St. u. R. B. 1811. S. 581.) auf 3monatliche Festungs-Arbeit, bei Frauens-Personen aber, nach einer Verordn. vom 7. Nov. 1812 (St. u. R. Bl. 1812. S. 549.) auf 4monatliches Zuchthaus bestimmt. Dagegen wurde nach

einem Decret vom 2. März 1810. jedem, welcher ein verheimlichtes Gewehr anzeigt, eine Belohnung von 3 fl. zugesichert. In der Folge wurde von den Unterthanen noch darüber, daß sie keine Gewehre verheimlicht haben, Handtreue an Eides statt abgenommen. Fand man also noch ein Gewehr, so wurde es als ein doppeltes Verbrechen, nämlich als Meineid und als Gewehr-Verheimlichung bestraft.

Alle diese Gesetze haben zwar in die natürliche Freiheit eingegriffen, und vertrugen sich auch nicht wohl mit den Anstalten zur Vaterlands-Vertheidigung, allein als Verletzung des Eigenthums-Rechts konnten sie noch nicht erscheinen; denn nach einem Rescripte vom 20. Jun. 1809. sollte zwar alles Schieß-Gewehr, es mochte Namen haben, wie es wollte, von allen Unterthanen, mit Ausnahme weniger privilegirter Personen, auf die Rathhäuser abgegeben werden. Aber von dort aus konnten die Eigenthümer, welche diese Auflage erfüllt hatten, solche wenigstens noch an Personen, die zu deren Tragung berechtigt sind, verkaufen. Allein später wurde die Einsendung aller und jeder Feuer-Gewehre, nicht blos der verheimlichten, an die Königl. Arsenal-Direction, verordnet, und den Eigenthümern, aber nur den altwürttembergischen, kaum der zehnte Theil des wahren Werths vergütet.

Noch ist zu bemerken, daß nach der Verordnung vom $\frac{12.}{18.}$ Jänner 1809 alle auf die Bewaffnung des Landvolks sich beziehenden Anstalten aufgehoben worden sind;

daß namentlich nach einem Rescript vom 18. Aug. 1809 das Scheiben-Schiessen „als eine nutzlose und zeitverderbende Beschäftigung“ überhaupt nicht mehr bestehen sollte, und daß sogar die Mörser oder Pöller, welche von manchen Gemeinden auf Anhöhen, um bei Feuersbrünsten Signale zu geben, aufgestellt waren, den Eigenthümern ohne Ersatz abgenommen wurden.

Wer nichts, als diese Gesetz-Veränderungen kennt, der kann sich solche gewiß nur als die Folge innerer Gährungen, welche König und Vaterland in Gefahr gesetzt hatten, denken; allein Seine Majestät der König selbst giebt ja Seinen Unterthanen das rühmliche Zeugniß, daß sie unter den schwierigsten Umständen unverrückte Treue gezeigt haben. So erscheinen diese Verordnungen

1) als eine Verletzung des Eigenthumsrechts. Selbst der, welcher zum Wohl des Vaterlandes sein Eigenthum aufopfern muß, kann wenigstens vollständige Entschädigung fordern. Hier forderte das Wohl des Staats durchaus kein solches Opfer; und doch wurde den alten Unterthanen kaum der zehnte Theil des wahren Werths davon vergütet; den meisten neuen hingegen wurde jede Entschädigung verweigert. — Sie enthalten ferner

2) eine große Kränkung der Unterthanen, welche troz aller Treue, die sie unter den schwierigsten Umständen gezeigt haben, vor ganz Teutschland als Rebellen und Aufrührer erscheinen mußten.

3) Enthalten diese Verordnungen eine beklagenswerthe Verletzung der natürlichen Freiheit. Jeder ist

ohne Zweifel berechtigt, alles das zu thun, was weder das Recht des Andern, noch das Wohl des Ganzen verletzt. Unstreitig darf auch jeder sich, seine Familie, sein Eigenthum gegen wüthende Thiere, gegen Räuber und Mörder schützen. Dieses Recht wurde den Würtembergern durch die Volks-Entwaffnung entzogen, selbst die dringendsten Gründe wurden nicht für hinreichend gehalten, um die Waffen in ihren Händen zu erhalten. Auch den Reisenden, den Besitzern einzelner Höfe und Mühlen wurde deren Besitz nicht gestattet. — Besonders schädlich erscheinen aber

4) diese Verordnungen für das Wohl des Gemein-Wesens selbst. Nur dadurch kann das grosse stehende Militair, welches der Sittlichkeit, der Freiheit, dem Wohlstand der Einzelnen, gleich gefährlich ist, und den Staat zu Grunde richtet, vermindert, — nur dadurch kann dem Staate eine Streit-Kraft, in welcher er am gewissesten seinen Schutz finden muß, gesichert werden, wenn das Volk selbst bewaffnet wird. Sogar das Militair-System, wie es jetzt besteht, erfordert eine frühe Uebung der Unterthanen in den Waffen. In der That sprechen ja alle Conscriptions-Gesetze die Vertheidigung des Vaterlandes als die erste Pflicht jedes Unterthanen aus: wie läßt sich diese Pflicht mit der gleichzeitigen Entwaffnung des Volks vereinigen? Wie können auch

5) Streife gegen Räuber, gegen wüthende Hunde, gegen reissende Thiere, bei einem entwaffneten Volke zweckmäßig angeordnet und mit Erfolg ausgeführt wer-

den? So lange die Waffen noch auf den Rathhäusern aufbewahrt waren, so konnte, wiewohl sie hier nach und nach verdarben, wenigstens zum Theil geholfen werden. Aber zeigt sich nun ein wüthender Hund, wie will man ihn erlegen, da sich oft in einem weiten Bezirke kein Gewehr mehr befindet? Nach allen diesen Voraussetzungen darf man wohl

6) auf die Härte der Strafen nicht erst aufmerksam machen. Oder sollte es denn nicht auffallend seyn, wenn die Unterthanen blos deßwegen, weil sie ihr Eigenthum zurückbehielten, ein Eigenthum, dessen Erwerb ihnen gesetzlich geboten war, dem sie in so manchen Fällen ihre Sicherheit anvertrauen müssen, und das allein sie zur Vertheidigung des Vaterlandes tüchtig machen kann, — wenn sie nun wegen dieser Handlung, so unschuldig auch die Absicht dabei gewesen seyn mochte, lange Festungs- oder Zuchthaus-Strafe zu erwarten haben?

Sehr bemerkenswerth ist aber noch folgendes Factum: Vor 2 Jahren entstand im Sulzer Ober-Amtsorte Eichstaig plötzlich ein Lärm, es laufe ein wüthender Hund in der Nähe. Der Schäfer, der seine Schafe in einem Thale weidete, war der erste, welcher Nachricht davon erhielt. Er eilte nach Hause, holte sein verstecktes Gewehr, und schoß glücklicherweise den Hund todt. Der Schäfer war so ehrlich, diese Handlung seinem Vogt anzuzeigen, dieser erstattete Bericht an das Oberamt, letzteres an die höhere Behörde; und beschlossen wurde

dann, daß dem Schäfer seine Flinte zu confisciren und daß er um 14 fl. zu strafen sey!!

§. 56.

XVII. Militair-Bedrückungen.

Die Württembergische Conscription, diese unselige Erfindung der neuern Zeit, war unstreitig noch weit drückender, als selbst die französische. Allerdings hat jeder Unterthan die Verpflichtung, König und Vaterland zu vertheidigen. Aber für welches Interesse sahen wir unsere Söhne, Brüder und Freunde seit 10 Jahren kämpfen und sterben! — Unsere vaterländischen Krieger folgten, wie so manche andre Deutsche, den französischen Adlern im Jahre 1805 nach Oesterreich; im Jahre 1806 nach Schlesien und Preussen; im Jahre 1809 wieder nach Oesterreich, im Jahre 1812 nach Moskau, und, um die sinkende Weltherrschaft zu stützen, im Jahre 1813 nach Sachsen. Mörderische Schlachten, angestrengte Märsche, Mangel, Winterfrost, Krankheiten und Spital-Gebrechen rafften Tausende hinweg. In weniger als acht Jahren ist das württembergische Heer dreimal erneut worden. Die Verlornen zu ersetzen, wurden Greise und Wittwen ihrer Stützen beraubt; wurden edle Jünglinge, für den Staatsdienst wissenschaftlich gebildet, die Unterpfänder künftigen Bürger-Glücks und die letzten Hoffnungen verdienter Väter, in die Reihen gestellt, oft nur, um ungewohnten Beschwerden desto früher zu unterliegen. Doch die Stände verkennen es gar nicht, daß auch diese Opfer

der Selbstständigkeit des Staats gebracht wurden; und gewiß bedauerten Se. Maj. der König es eben so sehr, als es die Unterthanen schmerzen mußte, daß die Politik diese Opfer forderte.

Auch in andern Beziehungen waren diese Opfer nicht umsonst gebracht. Die Tapferkeit, welche das württembergische Armee-Corps selbst in den, für die Unterdrückung Europens geführten Kriegen entwickelte, die Kunst-Erfahrung, welche es hiedurch erlangte, gab dem württembergischen Nahmen einen neuen Glanz, verschafte dem Staat Achtung, und machte das Heer um so tüchtiger, die schöneren Lorbeere in dem großen Kampfe für die Befreiung Europens sich zu erwerben. Gewiß, kein Volk kann sich an dem Triumph des Rechts über die Unterdrückung verhältnißmäßig einen grössern Antheil zuschreiben, als das württembergische. Ganz Europa preist die Helden-Tugenden des Durchlauchtigsten Kronprinzen; mit Stolz eignet Württemberg diesen Helden sich zu; und Württemberger waren es vorzüglich, mit denen er die Siege errang, welche seinen Namen der Unsterblichkeit übergaben.

§. 57.

Fortsetzung.

Je weniger die Stände auch hier das Gute verkennen, welches die neueren Militair-Einrichtungen hatten, desto weniger können sie befürchten, daß folgende Bemerkungen über die Conscription selbst einer Mißdeutung fähig wären:

Hat

Hat auch jeder Unterthan die Verpflichtung, König und Vaterland zu vertheidigen, so kann daraus doch nicht die Folge abgeleitet werden, daß seine ganze Bestimmung darinn besteht, Soldat zu seyn. Nur dazu ist er verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes sich tüchtig zu machen, und, wenn es nothwendig ist, die Waffen wirklich für das Vaterland zu führen. Er ist also verbunden, in den Waffen sich zu üben; aber wie soll er diese Pflicht erfüllen, wenn ihm das Recht, Waffen zu tragen, entzogen wird?

Die Conscription hat Tausende, die vielleicht nützliche Bürger geworden wären, ihrer Bestimmung entrissen. Was sollen die, welche mitten aus ihrer Laufbahn herausgerissen, welchen selbst die Feldgeschäfte, der Fleiß und alle bürgerlichen Tugenden fremd geworden sind, was sollen diese, wenn sie in das bürgerliche Leben zurücktreten, anfangen? Müssen sie mit ihrer Existenz nicht eben so in Verlegenheit seyn, als sie dem Staate lästig werden? Vorzüglich der Conscription und dem grossen stehenden Militair hat man es zuzuschreiben, daß der Staat eine große Zwangs-Anstalt, daß Verarmung und Sittenlosigkeit allgemein geworden ist. Nicht blos deßwegen mußten solche auf den Wohlstand so nachtheilig wirken, weil aus diesem Grunde die Abgaben so sehr erhöht werden mußten; sondern selbst dem Kunstfleiß, dem Gewerbe und dem Feldbau mußte die Entziehung so vieler nützlicher Hände eben so schädlich werden, so gewiß vorzüglich dieser Anstalt die schon früher bei dem Capitel von der Bildung der Staats-

Diener geschilderten Uebel zuzuschreiben sind. Wegen solcher wurde auch, wovon noch in der Folge die Rede werden wird, alles Wandern in das Ausland verboten, und selbst jede Bewegung im Innern gehemmt. Sowohl bei der Conscription selbst, als auch in der Zwischenzeit wurden die Conscriptions-Pflichtigen in die Oberamts-Stadt ihres Geburts-Orts berufen. Dieß geschah in Einem Jahre nicht selten 7—8 Mal; sie wurden oft lange aufgehalten, und versäumten mit der Reise ganze Wochen. Was sie vorher verdient hatten, mußten sie nun zusetzen; hatten sie keine Eltern mehr und kein Vermögen, so mußten sie sich an gute Menschen wenden, die sie in ihrem Geburts-Ort verpflegten. Wollten sie dann in ihre vorige Condition zurücktreten, so fanden sie häufig ihre Stelle schon besetzt. An einen consequenten Plan für ihr künftiges Lebensglück war in ihrer Lage ohnedieß nicht zu denken. Endlich, um als Soldat leben zu können, mußte der Ausgehobene sein Vermögen zusetzen, oder mußten die Eltern durch die Unterstützung, die sie dem Sohne zu reichen hatten, sich zu Grunde richten.

So lange das stehende Militair nicht beschränkt, und jede Art von Conscription ganz aufgehoben werden kann, so lange ist auch eine wahre und gründliche Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes nicht zu hoffen.

§. 58.

Fortsetzung.

Indessen, wenn auch dieses Ziel nicht zu erreichen

ist, so läßt es sich doch nicht bezweifeln, daß das Schicksal der Unterthanen sehr erleichtert werden kann. Besonders ist es

1) in allen Constitutionen anerkannt, daß jede unfreiwillige Aushebung zu Militair-Diensten auf einem Gesetze beruhen soll, an welchem also die Stände eben sowohl, als an jedem andern Gesetze Theil nehmen müssen. Sehr auffallend ist es, daß nicht nur zu einer Zeit, als die Stände schon zusammen berufen waren, erst ein neues Conscriptions-Gesetz, dann ein neues Rekrutirungs-Gesetz, dann eine Verordnung wegen Errichtung der Land-Miliz von Seite Sr. Maj. des Königs einseitig erlassen, sondern daß auch wegen aller bisherigen Aushebungen durchaus nichts an die Stände gebracht worden ist.

2) Durch die Bestimmung des Soldaten kann nie seine Bestimmung als Mensch und als Bürger des Staats aufgehoben werden. Nie soll ihn also die Militair-Pflichtigkeit hindern, die Ausbildung sich zu geben, welche seine bürgerliche Bestimmung erfordert. Unmöglich kann aber dieß geschehen, wenn die Capitulations-Zeit 8 und 10 Jahre dauert. Eben so wenig ist es zu rechtfertigen, wenn dem noch nicht ausgehobenen Unterthanen die Freiheit zu wandern, wodurch er sich erst zu einem tüchtigen Bürger bildet, entzogen, oder wenn ihm wohl gar eine gewisse Lebensweise, die er ergreifen soll, vom Staate vorgeschrieben wird.

3) Die Aushebung selbst muß auf eine Art vorbe-

reitet und ausgeführt werden, welche so wenig als möglich lästig und kränkend ist. Besonders haben sich viele, selbst gebildete junge Männer, über die brutale und schamlose Art zu beschweren, mit der sie bei Conscriptionen, Visitationen und Aushebungen behandelt wurden.

4) In jedem Falle sollte dem Ausgehobenen die Stellung eines andern tüchtigen Mannes überlassen werden. Wie oft hängt nicht blos das ganze Glück eines Individuums, sondern das Glück einer ganzen Familie davon ab, daß jenes aus seiner Laufbahn nicht herausgerissen, daß es dieser erhalten werde; ja nur unter dieser Voraussetzung läßt sich oft die Gleichheit der Verpflichtung aller Unterthanen mit dem höhern Interesse des Staates vereinigen. Und welche Nachtheile kann auch die Einstellung haben! Werden, in so fern nicht Männer, welche für sich selbst zu dienen haben, gestellt werden, nicht gerade die tüchtigeren und geübteren dem Dienste der Armee dadurch erhalten, und wird nicht mancher, welcher durch seine militairische Laufbahn für das bürgerliche Leben unbrauchbar geworden ist, eben dadurch mit seiner Existenz wieder versöhnt? Gewiß war das, daß mit äusserst wenigen Ausnahmen seit 9 Jahren das Einstellen den Christen verboten war, das drückendste; und besonders hiedurch zeichnete sich die württembergische Conscription vor allen andern an Härte aus.

5) Wenn das stehende Militair aus wahren Vaterlands-Vertheidigern besteht, dann müssen auch die

Kriegs-Artikel in einem ganz andern Geiste geschrieben seyn. Namentlich konnte die grausame und empörende Strafe des Spießruthen-Jagens, welche in den meisten Staaten Europens verschwunden ist, nur für Söldlinge, nicht aber für Vaterlands-Vertheidiger, erfunden seyn. — Selbst der Deserteur sollte doch nur einfache, nicht dreifache Strafe leiden, wie es jetzt der Fall ist, indem er zuerst mehrmals in die Gasse kommt, dann auf viele Jahre unter die Galioten verurtheilt wird, endlich mit 8- bis 10jähriger neuer Capitulation unter das Militair zurücktreten muß. — Wie nachtheilig muß eine solche Strafe selbst auf die öffentliche Stimme, und die Achtung des Militair-Standes wirken, wenn Galioten in das Militair deßwegen zurücktreten müssen, um hier ihre Strafe zu vollenden!

Das Auffallendste ist,

6) daß die ausgehobenen Vaterlands-Vertheidiger nicht nur in freiem Felde Galioten bewachen, sondern daß sie, wenn ihnen ein Galiot entgeht, — selbst dann, wenn sie erweißlich, aber ohne zu treffen, auf denselben geschossen haben, die Strafe der Spießruthen erstehen müssen. Welche Strafe mag ihrer erst dann warten, wenn sie das Schiessen nicht erweisen können! — Härter noch, als die Gesetze selbst, ist

7) die Verwaltung der Militair-Justiz, denn bei dieser wird auf die Gründe der Imputation wohl gewiß nicht die Rücksicht genommen, welche solche vor den peinlichen, nicht militairischen Gerichten finden. Auch

werden die Anträge der Kriegs-Gerichte geschärft; und Auditoren haben sich schon, wegen zu gelinder Anträge, Verweise und Strafen zugezogen. — Zur Kenntniß des Publikums sind Beispiele von militairischer Strafrechtsverwaltung gekommen, die jede Familie, aus welcher ein Mitglied ausgehoben wird, mit Schrecken erfüllen müssen. — Auch sollten

8) die Rekruten ganz anders behandelt werden, als es von manchen Vorgesetzten geschieht. Besonders aber

9) läßt sich eine Aushebung nur zu dem einzigen Zweck, zu Tragung der Waffen für das Vaterland, denken. Leider ist aber in Württemberg am Ende beinahe alles Sache des Zwangs geworden. Nicht genug, daß obligate Offiziers-Bediente ausgehoben wurden, so wurden die Hof-, die Post-, die Meierei-Dienste mit Obligaten besetzt, und es wurden, was wohl in keinem Staate erhört ist, eigene obligate Handwerks-Compagnien errichtet. Dieß ist ein Institut einer wahren Leibeigenschaft für den Unterthanen, die nicht nur seinen ganzen Lebensplan zerstört, sondern bei welcher auch eine anstrengende Arbeit von ihm gefordert wird, die er bei seiner kasernenartigen Nahrung gar nicht leisten kann. Denn der ausgehobene Schmid oder Schlosser hatte wenigstens bisher für die gewöhnlichen Arbeitsstunden nur den Sold eines Soldaten. Dieser lebt ausser der Zeit des Exerzierens und des Wache-Stehens in Ruhe, und kann sich noch einigen Verdienst

machen; aber jener muß für den gleichen Sold die harte Professions-Arbeiten verrichten, und wird zum Fleiß und zur Aufmerksamkeit, wohl auch zu Erlangung einer Kunstfertigkeit, durch Strafen und strenge Aufsicht angehalten. — Er könnte sich vielleicht deshalb trösten, wenn er dadurch in seiner Profession vervollkommt würde; aber das ist gerade das schlimmste, daß er in dieser Beziehung ganz verkrüppelt wird. Eigentliche Schlosser- oder Schmiede-Arbeiten sind es nicht, die bei den Gewehr-Fabriken vorkommen; aber auch Büchsenmacher kann keiner, welcher bei der Gewehr-Fabrik noch so lange gearbeitet hat, werden, denn der gezwungene Arbeiter muß sich Jahre lang dazu gebrauchen lassen, einen einzigen Bestandtheil z. B. einen Hahnen oder eine Nuß zu schmieden. Eine solche Theilung der Arbeit mag zwar für eine Fabrik sehr nützlich seyn; aber sie taugt nur für alte, in ihrer Kunst vollkommene Leute, welche ganz allein auf den Brod-Erwerb zu sehen haben; junge, welche 8 Jahre lang eine so einförmige Bestimmung haben, müssen zu Grunde gehen.

10) Sollte es wohl kaum einer Bemerkung bedürfen, daß an die, welchen die Natur alle Tüchtigkeit zu Militair-Diensten versagt hat, das Vaterland in dieser Beziehung auch keine Ansprüche machen kann. Aber wie traurig ist das Loos von so vielen, besonders aus den sogenannten privilegirten Ständen gerade deswegen geworden, weil sie als Soldaten schlechterdings nicht gebraucht werden konnten. Die Stände wollen hier nicht von der Art, wie diese Unglücklichen ausgehoben

wurden, sprechen; aber nachdem ihre völlige Untüchtigkeit anerkannt war, hätte man doch ihre Befreiung erwarten sollen; allein Schwindsüchtige, Gebrechliche, ja wahre Krüppel wurden von Kaserne zu Kaserne geschleppt, bis sie ganz unterlagen; andere wurden zur Militair-Rechnungskammer gezogen, oder zu andern Schreibers-Diensten verwendet, welche sie für ihre Bestimmung ganz untüchtig machen müssen. Endlich

11) fordert das Gesetz der Gerechtigkeit, daß alle Capitulationen strenge gehalten werden. Dieß ist aber wenigstens nicht immer geschehen. Nicht nur wurden nach den neueren Gesetzen die alten Capitulationen verändert; sondern es wurden auch viele von denjenigen, welche nur für die Feldzüge von $18\frac{13}{14}$ zu den Land-Bataillons ausgehoben wurden, unter die regulären Regimenter versetzt, und auch nach dem Feldzuge beibehalten.

§. 59.

Fortsetzung.

Eine eigene Bemerkung verdienen die Abweichungen, welche von der erst vor einigen Monaten, ohne alle Mitwirkung der Stände, ergangenen Rekrutirungs-Ordnung in dieser kurzen Periode vorgekommen sind.

a) Der §. 3. dieser Rekrutirungs-Ordnung spricht aus:

„Die Militair-Pflichtigkeit für den activen Dienst „in der Linie erstreckt sich über die junge Mannschaft

„vom vollendeten 18ten, bis zum zurückgelegten „25ten Jahre ihres Alters."

Dennoch mußten nicht nur auch inzwischen diejenigen, welche das 25te Jahr zurückgelegt hatten, immer noch Erlaubniß zum Heirathen einholen, sondern mehr als 2000 solcher Leute, welche von der Militair-Pflichtigkeit eigentlich frei sind, wurden indeß ausgehoben. Zwar wurden sie nur für die Land-Regimenter verwendet, allein der Dienst der eigentlichen Land-Militzen beschränkt sich nach der Verordnung vom 11. März d. J. nur auf das Königreich selbst. Die neu formirten Land-Regimenter hingegen sind als wahre Feld-Regimenter bereits aus dem Lande marschirt. Auch ist die jüngere Mannschaft noch nicht erschöpft; mithin kann auch aus diesem Grunde nach dem §. 16. der Rekrutirungs-Ordnung die Aushebung der ältern nicht gerechtfertigt werden.

b) Die Aushebung soll nach dem §. 16. der Rekrutirungs-Ordnung durch das Loos geschehen. Dennoch sind

α) alle diejenigen, welche zu den sogenannten Land-Regimentern ausgehoben wurden, auf die alte Art durch die Oberämter ausgehoben, und dem Militair einverleibt worden. Auch wurde

β) bei einem Theile der Rekruten ein bestimmtes Maß vorgeschrieben, wodurch der mit dem Loose verbundene Zweck, jede Willkühr bei der Aushebung zu verbannen, wenigstens zum Theil ausgeschlossen, und

eine neue Ungleichheit zwischen den Militair-Pflichtigen eingeführt wurde.

c) Nach dem §. 16. der Rekrutirungs-Ordnung soll die 4te Classe, welche die zur Erhaltung des Staats und Familien-Wohls unentbehrliche Individuen enthält, nur auf den Fall ausserordentlichen Bedarfs als Reserve dienen. Dennoch wurde auch diese Classe, ohne daß ein Mangel bei den übrigen eintrat, bei den Aushebungen für die Land-Regimenter beigezogen.

d) Nach dem §. 19. der Rekrutirungs-Ordnung soll der Einstellung Statt gegeben werden; allein nach einer neueren Verordnung wurde diese Bestimmung für die Kriegszeiten, für welche sie am wohlthätigsten erscheint, aufgehoben.

e) Obgleich nach dem Eingange der Rekrutirungs-Ordnung alle früheren Conscriptions-Ordnungen, Gesetze und Vorschriften aufgehoben sind, jene aber von einer Verpflichtung der Unterthanen, als Handwerker bei der Gewehr-Fabrik Oberndorf, als obligate Hofdiener, als Schloßknechte, als Postknechte, als Laufer oder Officiers-Bediente ihre Freiheit aufzuopfern, durchaus nichts sagt, so ist demnach nichts geschehen, um jene Individuen, welche durch einen anerkannten Mißbrauch ausgehoben wurden, der bürgerlichen Gesellschaft zurück zugeben; vielmehr wird dieses Verfahren noch gegenwärtig erneuert.

§. 60.

XVIII. Weitere Beschränkungen des Eigenthums-Rechts und der persönlichen Freiheit.

1) Eigenthums-Recht.

Unter die Kategorie der das Eigenthum verletzenden Verordnungen gehört vorzüglich

1) die wegen Aufhebung der Familien-Fidei-Commisse, wovon aber, weil sie nur eine einzelne Classe von Unterthanen betrifft, im 2ten Abschnitte gehandelt werden wird.

2) Der gesunkene Staats-Credit; der geringe Cours der Staats-Capitalien, und die willkührliche Herabsetzung des Zinsfusses, indem auch die 6-procentigen nur mit 5 Procenten verzinst werden, hat auch das Eigenthum der Einzelnen angegriffen. Besonders ist wohl kein Grund vorhanden, warum die sogenannten halbzinsenden Capitalien für unablöslich erklärt worden sind. — Was schon bei dem Ausspruche der Staats-Veränderung geweissagt worden ist, daß sie dem Credit des Staates einen tödtlichen Stoß geben, daß Ausländer ihre der Landeskasse geliehenen Capitalien aufkünden, Innländer aber ohne gezwungene Anlehen — das Verderben aller Staaten — nie mehr etwas borgen werden, das ist nur gar zu buchstäblich eingetroffen. Besonders sollte nach der Verordnung vom 26. Nov. 1808. der Ertrag der Tabacks-Regie vorzüglich zur Ablösung der Staats-Cassen-Obligatio-

nen verwendet und hiedurch den Staats-Gläubigern der Weg zur Einlösung ihrer Capitalien eröffnet, den wucherlichen Speculationen mit den Staats-Papieren aber eine Grenze gesezt werden. Allein nach den öffentlich bekannten Nachrichten ist im Ganzen wohl kaum der fünfte Theil jenes Ertrags zu diesem Zwecke verwendet worden, und die Hoffnung der Staats-Gläubiger auf die Rettung ihres Eigenthums unerfüllt geblieben. Eben so ist

3) nicht nur das Anschwellen der grossen Steuer-Reste, welches wegen der Größe der Forderung unvermeidlich ist, sondern auch das unbedingte Vorzugs-Recht, welches erst neuerlich dem Fiskus wegen seiner Forderungen an die Kassenbeamten eingeräumt worden ist, für die Rechte der Gläubiger sehr gefährlich.

4) Die Salpeter-Anstalt, d. h. das Recht der herrschaftlichen Admodiateurs nach Salpeter zu graben, wurde durch eine Uebereinkunft zwischen Sr. Königl. Majestät und der allgemeinen Landes-Versammlung im Jahr 1798. gegen eine Entschädigung von 8,200 fl., welche mit der Sommer- und Winter-Anlage umgelegt wurde, aufgehoben. Nun, die alte Sommer- und Winter-Anlage mit der Ordinari-Steuer war zunächst die Grundlage der Herrschaft-Steuer, welche zuerst im Jahre 1806. nach der Staats-Veränderung ausgeschrieben worden ist. Unter dieser neuen Herrschaft-Steuer war also auch noch die Entschädigung für die aufgehobene Salpeter-Anstalt enthalten; allein

im Jahre 1809. wurde die alte Anstalt wieder hergestellt, mithin muß der Eigenthümer es sich von neuem gefallen lassen, daß ihm ein Fremder in sein Eigenthum eindringt, daß ihm die Haus-Flur, Keller, Scheuern, Stallungen, aufgerissen und aufgegraben werden. Zwar soll der Salpeter-Pächter den Gebäude-Eigenthümern für jeden Schaden, welchen er durch das Salpetergraben verursacht, Ersatz nach einer von Obrigkeitswegen zu bestimmenden Taxation geben. Aber es giebt Beschädigungen, für welche ein Ersatz gar nicht möglich ist. Wie unangenehm und kostbar ist es auch, diese Entschädigung erst im gerichtlichen Wege zu suchen, und welche Garantie hat der Eigenthümer, daß das erstrittene Recht bei einem vielleicht insolventen Pächter, auf dessen Vermögen ihm nicht einmal ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, werde realisirt werden! Erfordert es nicht die Gerechtigkeit, daß die Vergütung derjenige, in dessen Namen und auf dessen Auftrag die Beschädigung geschieht, also der Königliche Fiskus leiste, und sich selbst wieder an seinen Pächter halte? Und dann, wie sehr wird der Eigenthümer durch das Graben in der Benutzung seines Eigenthums beschränkt, wie lästig ist es besonders, wenn in angefüllten Scheuern, Kellern u. s. w. gegraben wird! Und durch welche Vorsichts-Maßregeln kann er hier jeden Abtrag verhüten!

Zwar kann man den Salpeter allerdings nicht entbehren; aber wenn die Beischaffung desselben ein Staats-Bedürfniß ist, warum sollen dann gerade sämmtliche

Königl. Gebäude, selbst die Königl. Maierei- und Oekonomie-Gebäude, verschont bleiben? Für die Oekonomie-Gebäude kann das Graben sogar nützlich seyn; denn wenn ein Stall lange als Stall benutzt wird, so verwandelt sich beinahe das ganze Erdreich in Salpeter, was der Gesundheit des Viehes, besonders der Schafe sehr nachtheilig ist. Eben deswegen würden auch die Privaten den Eintritt in die alten Ställe nicht verweigern, wenn nur die Keller und andere Gebäude verschont blieben, und wenn kein Zwang hiebei Statt fände, vielmehr jedem Eintritt eine freie Uebereinkunft mit dem Pächter vorangienge, und der Eigenthümer gesichert wäre, daß die Gruben wieder mit trockener Erde ausgefüllt werden.

In der That hat es auch, so lange die Salpeter-Anstalt aufgehoben war, nicht nur nicht an Salpeter gefehlt, sondern es wurde noch solcher in das Ausland versendet. Endlich wird

5) von der Regierung die Verabfolgung der Familien-Stiftungen an Auswärtige, welche nach den Fundations-Briefen die nächst Berechtigten sind, verweigert, was ausser der Ungerechtigkeit an sich die nachtheiligen Folgen hat, daß nun auch andere Regierungen, namentlich die Krone Baiern, Retorsion eintreten lassen und nun auch die diesseitigen Unterthanen nicht zum Genusse auswärtiger Familien-Stipendien gelangen.

§. 61.

2) Beschränkungen der Freiheit.

Das Wort Freiheit ist durch den Mißbrauch, welcher davon gemacht worden ist, in Mißcredit gekommen; aber der Deutsche, namentlich der Württemberger hat gezeigt, daß ihm der Mißverstand, wie der Mißbrauch des Begriffes von Freiheit gleich fremd sind, daß er das Wesen derselben versteht, und daß er ihrer nicht unwürdig ist. Er weiß es, daß nicht nur schon vor der Existenz des Staats-Verbandes eine Menge von Handlungen durch das innere Gesetz verboten wird, sondern daß auch die Staats-Einrichtungen, welche das öffentliche Wohl erfordert, noch manche Beschränkungen durch äußere Gesetze nothwendig machen. So gewiß dieß ist, so gewiß ist es auch, daß eine weit größere Menge von Handlungen übrig bleiben muß, welche keine Beschränkung erfahren dürfen, wenn der Mensch nicht in seiner geistigen und moralischen Ausbildung gehindert, mithin zur Maschine herabgewürdigt werden soll. Oder soll denn der Mensch dadurch, daß er in eine Staats-Verbindung tritt, aufhören, ein selbstständiges Wesen zu seyn, und seine eigene Bestimmung zu haben? Soll er bloß als eine Zahl gelten, welche einzig für den Staat einen Werth hat? Wird er nicht durch seine Herabwürdigung für den Staat selbst unbrauchbar und unnütz gemacht?

Wie wenig die natürliche Freiheit der Unterthanen in den neuern Zeiten in Württemberg die Achtung ge-

nossen hat, welche sie auch in dem Staate fordern kann; davon liefert schon die bisherige Ausführung Beispiele genug. Aber noch sey es erlaubt, einige besondere hier zu bemerken:

1) Unter die größten Wohlthaten rechnet der Württemberger das Recht des freien Zugs, welches er durch seinen Tübinger Vertrag errang. Selbst der Leibeigene hatte dieses Recht, und nicht einmal im Wege der Retorsion durfte eine Abgabe bezahlt werden. Ohne dieses Recht ist der Staat nur eine Zwangs-Anstalt; die Ausübung desselben ist ein wohl zu beobachtender, sehr unterrichtender Bevölkerungs- und Wohlstands-Messer. Wie glücklich die Verfassung eines Landes, wie gerecht und milde seine Regierung, wie productiv sein Boden, und wie groß die Liebe zum Vaterlande seyn mag; so läßt es sich ja doch wohl denken, daß der Einzelne im Auslande sein Glück besser begründen kann. Besonders kann Uebervölkerung einem Lande auch schädlich werden, und ein Absatz verarmter, überlästiger Einwohner ist ihm oft sehr wohlthätig. Auch hat gerade das Bewußtseyn, daß man das Vaterland, in welchem man geboren ist, mit Freiheit beibehält, einen unendlichen Werth. Dieses Bewußtseyn allein kann der Grund wahrer Vaterlandsliebe seyn.

Wie schmerzlich mußte es also den Württembergern fallen, als durch eine Verordnung vom $\frac{29. \text{Mai}}{1. \text{Juni}}$ 1807. die Freiheit auszuwandern für die männlichen Unterthanen,

thanen ganz aufgehoben, durch eine andere Verordnung vom 30. März 1808. sogar die Vorlegung von Gesuchen wegen der Erlaubniß zum Auswandern an Se. Majestät den König verboten; die Verheirathung der Weibspersonen in das Ausland aber durch ein Rescript vom 22. April 1808. von Allerhöchster Bewilligung abhängig gemacht und mit Nachsteuer belegt wurde, — ja wenn dieses Recht selbst durch die neuesten Erklärungen wenigstens gegenüber von der alten Verfassung beschränkt werden will.

2) Als Folge der Conscriptions-Gesetze wurde nicht nur alles Wandern der Handwerker und Professionisten in das Ausland verboten, sondern selbst den Künstlern und den Gelehrten wurde eine Reise, die zu ihrer Ausbildung nothwendig war, nur mit grossen Schwierigkeiten gestattet.

Die Folgen dieser Beschränkung fallen von selbst in die Augen. Viele, besonders solche Handwerker, die sich der Klasse der Künstler nähern, konnten sich in Württemberg gar nicht ausbilden. Andere suchten vergeblich Arbeit und Verdienst; keiner hatte mehr Gelegenheit, auswärts sein Glück zu machen, viele verfehlten schon dadurch ihre Bestimmung, die ihnen nicht gerade für eine Niederlassung in dem Vaterlande gegeben war; allen aber wurde die Möglichkeit entzogen, Menschen und Länder kennen zu lernen, nützliche Kenntnisse, welche sie im Auslande erworben hatten, in ihr Vaterland überzutragen, für sich selbst aber Erwerbun-

gen zu machen, welche oft der Grund ihres ganzen künftigen Wohlstandes waren. Alle mußten es endlich auf das schmerzlichste empfinden, daß jede freie Bewegung bei ihnen gelähmt war. — Der Einfluß, welchen dieses Verbot auf das Glück der Einzelnen, auf das Wohl des Ganzen, besonders aber darauf hat, daß die Gemeinden nun mit ungeschickten und unwissenden Handwerkern belastet werden, und daß aller der Vortheil verloren ist, welchen der Staat sonst von der Industrie seiner vorzüglicheren Künstler, Fabrikanten und Handwerker beziehen konnte, — alles dieß ist nicht zu berechnen. Solche Beschränkungen sind wohl überall lästig; aber in kleinern Staaten müssen die Folgen bei weitem drückender seyn, als in grössern, z. B. in Oestreich und Frankreich.

Besonders hart war es, daß auch denen, welche nach ihrem Alter oder wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Reihe, ausgehoben zu werden, nicht treffen konnte, die Erlaubniß zum Wandern verweigert wurde. Selbst Weibspersonen durften ohne höhere Erlaubniß nicht mehr auswärts dienen. — Sehr lästig ist es ferner

3) nicht nur im Allgemeinen, sondern vorzüglich für den Gewerbstand, daß auch für die Angesessenen jede vorübergehende Reise in das Ausland, welche oft gar keinen Verzug leidet, und welche ohne alle Verletzung einer Pflicht gegen den Staat vorgenommen werden könnte, so viele Hindernisse hat. Je-

dem sollte es wohl überlassen werden, auf seine Gefahr die Reise in das Ausland anzutreten, und für seinen Eintritt in das fremde Land zu sorgen; allein dieser natürlichen Befugniß treten mehrere Königl. Verordnungen entgegen, welche bestimmten, daß

a) die Oberämter die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland in der Regel nur auf 24. Stunden, und nur dann auf 3—4 Tage geben können, wenn die Unterthanen nahe an der Grenze des Auslandes wohnen.

b) Alle, welche sich auf längere Zeit entfernen wollen, sollen sich mit den Gesuchen um diese Erlaubniß und um Visirung der Pässe durch das Ober- und Landvogtei-Amt an das Polizei-Ministerium wenden. Will jemand auf längere Zeit, als auf 3. Monate das Königreich verlassen, so soll die Erlaubniß dazu vor allen Dingen von dieser Stelle eingeholt werden.

c) Fürsten, Grafen und adeliche Guts-Besitzer, welche auf irgend einen Zeitraum das Königreich verlassen wollen, sollen sich mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern wenden.

Werden auch Pässe ertheilt; so wird eine genaue Controlle darüber geführt, ob der Reisende innerhalb der bestimmten Zeit zurückkehrt. Geschieht dieses nicht; so wird er, der überall keine Amtspflichten verletzt hat, über eine Handlung, die zuerst der natürlichen Freiheit ganz heimgegeben seyn sollte, zur strengen Rechenschaft, und, wenn die Verantwortung nicht genügend erscheint, zur Strafe gezogen, ja bis zu seiner Rückkehr wird sein

Vermögen, wenn er auch noch so unverdächtig ist, sequestrirt. — Besonders auffallend ist auch

4) die Verordnung wegen Versendung der Boten in das Ausland, vom 19. Juli 1812. (St. und Reg. Bl. 1812. S. 353.) welche wörtlich also lautet: „Se. „Königl. Maj. haben Sich vermöge allerhöchsten „Rescripts vom 19ten Jul. dieses Jahrs bewogen ge„funden, die in der Post=Ordnung gestattete Erlaubniß, „Briefe durch Expressen zu Pferde oder zu Fuß zu „versenden, dahin einzuschränken, daß solches nur im „Innern des Königreiches, keineswegs aber ausser den „Grenzen desselben, unter welchem Vorwande „es auch sey," (also wie es scheint, nicht einmal dann, wann der Kranke einen Arzt aus dem Auslande berufen, oder demselben von seiner Gesundheit Nachricht geben wollte) „Statt haben dürfe. Es werden „daher auf allerhöchsten Befehl die Grenz=Zoller und „Visitatoren angewiesen, alle zu Pferd oder zu Fuß „aus= und eingehende genau zu visitiren, und im Falle „sie Briefe oder Pakete vorfinden, solche sogleich an „das Postamt abzuliefern; die Contravenienten aber, „und zwar die Träger, sind das erste Mal mit einer „24=stündigen Incarceration bei Wasser und Brod, „das zweite Mal mit 4=tägiger Incarceration ebenfalls „bei Wasser und Brod, und das dritte Mal mit 4=wö„chiger Zuchthausstrafe zu belegen, und wird zum „Voraus alles Supplicieren um Nach„laß dieser Strafen verboten. Diejenigen, „welche Briefe aufgegeben und durch Boten ins Aus=

„land haben bestellen lassen, haben das erste Mal den „20 ⸗ fachen Portobetrag, das zweite Mal Einhundert „Fünfzig Gulden Strafe zu bezahlen, und das dritte „Mal soll über sie von dem Kriminal ⸗ Tribunale ge⸗ „sprochen, und ihnen zum wenigsten eine 6 ⸗ wöchige „Festungsstrafe zuerkannt werden.“

Die Stände erlauben sich keine Bemerkung über diese Verordnung; dagegen können sie

5) eine andere allgemeine unmöglich unterdrücken. Das Bestreben der Regierungen gieng nämlich in den neueren Zeiten offenbar dahin, aus jedem deutschen Lande ein geschlossenes Ganzes zu machen; es war eine recht feindliche Stellung, in welche deutsche Nachbar⸗Staaten sich gegen einander setzten; selbst die deutsche Wissenschaft sollte nicht mehr Gemein ⸗ Gut seyn; durch den Universitäts ⸗ Zwang wurde auch aus dieser eine Art von Monopol gemacht. Unmöglich läßt sich dieses Bestreben mit dem grossen Grundsatz, daß alle Deutsche nur Brüder, daß sie Kinder Eines Vaterlandes sind, und mit der Bildung eines deutschen National ⸗ Charakters vereinigen, aber eben so wenig kann es der geistigen Entwickelung, der Industrie und dem Wohlstande einzelner Länder förderlich seyn. Gewiß sind es auch hauptsächlich die Unterthanen selbst, welche es zu büssen haben, daß sogar in den ruhigsten Zeiten die unverdächtigsten Fremden bei ihrem Eintritt und Aufenthalt in dem Königreiche, noch mehr aber in den Königl. Residenzen so lästigen Förmlichkeiten sich unterwerfen müssen.

6) Die aufgehobene Befugniß der Eltern, ihren Kindern eine ihnen selbst gefällige Bestimmung zu geben, wurde zwar schon früher berührt; sie ist aber doch als eine der kränkendsten Anordnungen hier noch auszuheben.

7) Das Drückende der Polizei-Verordnungen für die Residenzen verdient eine eigene Ausführung. Hier will man nur die harte Verordnung wegen Anzeige aller Fremden, die Verordnung wegen der Auslaß-Scheine, so wie diejenigen, welche ungeachtet der für die Hausbesitzer so kostbaren Beleuchtung die Verhaftung aller nach 10. Uhr ohne Laterne auf der Strasse angetroffener Personen befiehlt, berühren.

Wegen der Auslaß-Scheine, wodurch doch wohl die auch gar nie gefährdete öffentliche Sicherheit schlechterdings nichts gewinnen kann, und wegen der Hauderers-Scheine werden fremde Durchreisende bei der abscheulichsten Witterung und bei der strengsten Kälte oft ½. Stunde auf der Straße aufgehalten. Auch das ist auffallend, daß

8) die cassirten Beamten, die vielleicht allein in einer Königlichen Residenz noch ihre Familien zu ernähren im Stande sind, in solchen sich nicht aufhalten dürfen. Je mehrere unter solchen sich befinden, welche nach den ältern Gesetzen gewiß kein solches Schicksal getroffen hätte, je mehr Theilnahme solches an sich schon bei dem Publikum erregen mußte: desto grössere Sensation mußte auch die erwähnte Verordnung erregen.

Noch sind hier

9) einige Verordnungen in Absicht auf das Heirathen zu erwähnen, namentlich

a) die, welche die Königl. Vasallen bei Heirathen mit adelichen Personen zu einer allerunterthänigsten Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Einholung der allerhöchsten Erlaubniß anweist. (Verordnung vom 29. Jul. 1808. St. u. Reg. Bl. S. 351.)

b) Die Verordnung, daß alle in Königl. Hof- und Civil-Diensten stehenden Personen, sie mögen ledig oder Wittwer seyn, und von welcher Art auch ihre Dienste seyen, ohne allerhöchste Erlaubniß bei Cassation von ihren Aemtern, und bei der Strafe, zu jeder andern Anstellung für unfähig erklärt zu werden, in keine eheliche Verbindung sich einlassen sollen, (Rescr. vom $\frac{2}{8}$ Sept. und 10. Oct. 1806.)

c) Die Heiraths-Beschränkung der volljährigen vormaligen Conscriptions-Pflichtigen.

§. 62.

3) Beschränkung des Verkehrs überhaupt.

Die Beschränkungen des Verkehrs überhaupt erscheinen als Verletzungen des Eigenthums-Rechts und der persönlichen Freiheit zugleich. Dieses grosse Capitel verdient eine weitläufe und umfassende Erörterung.

§. 63.

XIX. Beschwerden des Handels und der Gewerbe.

a) Postwesen. — Schilderung der ehmaligen Boten-Einrichtung.

Die erste Bedingung des Verkehrs ist Versendung der Briefe und der Waaren. Man war über diesen Punkt in Württemberg ehmals von einem Grundsatze ausgegangen, den man zu deutlich fühlte, als daß man für nöthig gehalten hätte, ihn auszusprechen; nämlich davon, daß es lediglich Sache des Zutrauens sey, eine Person zu wählen, welcher man das Geheimniß seiner Correspondenz und die Besorgung seiner Waaren- und Geld-Versendungen anvertrauen wolle.

Aus diesem Grundsatze hatte sich in Württemberg das Boten-Wesen gebildet, dessen Einrichtung bequem und wirklich musterhaft war.

Aus allen Landständen kamen Boten, theils fußgehend, theils reutend, theils fahrend, in die Hauptstadt; eben so, wo die Gewerbe es forderten, von einer Landstadt in die andere. In der Hauptstadt war die Boten-Meisterei der Mittelpunkt, wo die Briefe und Pakete abgegeben, und andere dafür in Empfang genommen wurden. Da die meisten dieser Boten bedeckte Wägen, manche auch Kutschen oder Chaisen führten, so entstand hieraus eine Gelegenheit, wohlfeil und bequem von einem Ende Württembergs zum andern zu reisen. — Die Boten waren grossentheils von den

Communen aufgestellt, einige auch von der Rentkammer ꝛc. ꝛc. mußten Cautionen einlegen, genossen eine kleine Besoldung, und waren dagegen verbunden, alle herrschaftliche und Communbriefe und kleine Pakete umsonst, die Gelder aber gegen ein mässiges Porto zu besorgen. Diese öffentlich angestellten Boten waren aber nicht ausschließlich berechtiget, sondern es war einem jeden, der sich das Zutrauen eines grössern oder kleinern Publicums gewinnen konnte, unverwehrt, sich als Boten anzubieten. Daneben bestanden in Württemberg, in Gegenden, wo der Verkehr es forderte, noch einige Tarische Postrouten, auf welchen theils fahrende, theils reitende Posten hin und her giengen, ihrem Unternehmer einträglich, und die Bequemlichkeit des Publicums ohne allen Zwang vermehrend. Personen, Effecten, Gelder, Briefe kamen schnell, sicher und wohlfeil von einem Ende des Herzogthums zum andern. Waren Zins-Quittungen bei einer herr- oder landschaftlichen Kasse einzuziehen, so gab man sie dem Boten, welcher das Geld dafür zurückbrachte, ohne daß es einen besondern Brief, Belästigung eines Bekannten ꝛc. ꝛc. kostete.

§. 64.

Aufhebung des Botenwesens mit Schilderung der Folgen.

Als Württemberg bedeutend vergrössert und zum Königreiche erhoben wurde, schien zwar die bisherige Boten-Einrichtung allerdings nicht mehr so passend zu seyn, wie für das kleinere Herzogthum oder Churfür-

stenthum; indessen liessen sich auch jezt noch Modificationen denken, bei welchen der Postzwang vermieden, und der nicht unbedeutende Nutzen, welchen das ganze Land, und insbesondere die Residenz durch häufigeren und lebhafteren Verkehr als die Posten nicht gewähren, vom Botenwesen genossen, hätte beibehalten werden können.

Es wurde aber die jezige Post-Einrichtung gemacht, d. h. die bisher bestandenen taxischen Posten wurden jezt königliche und daneben noch mehrere neue Routen eingerichtet, unter welchen einige nur wenig benuzt, und schwerlich die Kosten ertragen werden.

Die Folgen hievon waren:

a) die Aufhebung des bisherigen Boten-Wesens in der Maße, daß die Boten ausser der Strasse auf die nächste Poststation kein Geld, Briefe oder Personen und von Paketen nur diejenigen führen durften, welche über 60 Pfund im Gewichte hatten; um das Gewicht von 60 Pfund jedoch zu erreichen, durften nicht mehrere kleine Pakete für verschiedene Empfänger in ein grösseres Collo zusammen gepackt werden.

b) Einführung der Postes Royales, für welche auf den Stationen im Umkreise der Residenz ein um ½ Station erhöhtes Extra-Post-Geld bezahlt wird.

c) Einführung der Hauderers-Ordnung, vermöge welcher jeder Lohnkutscher, der von einer Post-Station abfährt, verbunden ist, einen Erlaubniß-Schein mit 1 fl. für die einfache Station zu lösen, und bei allen

Post-Aemtern, welche er berührt, einen ähnlichen Schein mit 30 kr. für die einfache Station sich geben zu lassen, verbunden mit der Verordnung, daß jeder, der mit eigenen Pferden reist, ein gestempeltes obrigkeitliches Zeugniß nöthig hat, des Innhalts: „daß die „Pferde, deren er sich bedient, wirklich sein eigen „seyen.“

Alle diese Verordnungen bildeten sich nach und nach bestimmter aus. So wurde anfänglich das Verzeichniß der der Post vorbehaltenen Effecten sehr im allgemeinen gegeben, die Postmeister nahmen an, was aufgegeben wurde, und was sie nicht annahmen, darüber versagten sie gewöhnlich das Zeugniß, es abgewiesen zu haben. Da nun aber eine Menge von Dingen für das Stossen auf der Hinter-Achse des im Trabe gefahrenen Postwagens sich nicht eignete, eine Menge anderer aber keiner Emballage fähig war oder sie ertrug, zugleich aber gegen nebenliegende Dinge gefährliche Reibungen ausübte; da die Furcht vor den angedrohten Strafen den sichersten Weg wählte und das zerbrechliche Eigenthum opferte, und man von Seiten der Post-Behörde des Schaden-Ersatzes verdorbener Effecten, wenigstens der Klagen darüber, müde wurde; so bildete sich nach unendlichem Verdrusse des Publicums, und nach so vielen Confiscationen von Dingen, welche anfangs der Post vorbehalten gewesen waren und später den Fuhren frei gegeben wurden, ein Verzeichniß derjenigen Waaren, welche dem Postwagen vorbehalten blieben, und wurde zugleich das Gewicht derselben auf

25 Pfund herabgesetzt. (Hiebei machen nur Geld und Pretiosen eine Ausnahme, welche ohne Unterschied des Gewichts auf den Postwagen gelegt werden müssen.) Aber noch immer sind Waaren, welche durch den Transport auf dem Postwagen Schaden leiden, und Schaden bringen, nicht freigegeben. Dahin gehört z. B. der Indigo, welcher der Post vorbehalten bleibt, ungeachtet die Farbwaaren, unter welche er gehört, der willkührlichen Versendung durch Post oder Fuhrleute überlassen sind. Bekanntlich ist der Indigo sehr geneigt sich zu zerreiben und zu zerstäuben; die Waare selbst verliert an gutem Ansehen, so wie an Gewicht, und alles was neben einem Indigo-Pack auf dem Postwagen gefahren wird, wird von dem durchdringenden feinen Staube beschmutzt.

Und da ein Paket, welches einmal auf den Postwagen gegeben ist, auch im Auslande nicht ohne Abstoß, mithin nicht ohne Zeit- und Provisions-Verlust davon gebracht werden kann; so vergrössert sich der Schaden mit der Entfernung.

Die unentgeldliche Bestellung von Briefen und Paketen aus Gefälligkeit von inländischen Orten, wo Posten sind, an andere Orte, wo Posten sind, wurde nur dann erlaubt, wenn solche gegen Bezahlung des Porto auf dem Postamt gestempelt worden sind. Fuhrleute und Boten dürfen jedoch, wie es (nach §. 3. der Verordnung vom 2ten Dec. 1812.) scheint, auch solche gestempelte Briefe nicht besorgen, indem ihnen

alle und jede vorgeblich unentgeldliche Bestellungen untersagt sind.

Die Lösung der Hauderer-Scheine wurde anfänglich nur von ordentlichen Kutschern, die mit mehr als Einem Pferde eine Chaise oder Kutsche führen, gefordert; später aber auch auf Einspänner und auf Bauern-Wagen, insofern Personen darauf gefahren werden, ausgedehnt.

§. 65.

Fortsetzung.

Die Folgen aller dieser Einrichtungen waren für die Gewerbe äusserst beschwerlich, und schädlich. Es wurde

1) das Porto im Ganzen bedeutend erhöht, und blieb es der mancherley Abänderungen ungeachtet. Zu dem Porto kommt noch der Kosten der Scheine und die Austrag-Gebühr; das Publikum verlor fast durchgehends an Zahl der Mittheilungs-Gelegenheiten; das langsame Austragen der Postwagen-Effecten, so wie die verkürzte Zeit der Aufgabe, beengte den Verkehr, und verhinderte die Beantwortung der Briefe und Besorgung erhaltener Aufträge mit umgehender Post, da besonders im Winter, bei langen Nächten, es nicht möglich ist, wenn man auch dem Schlafe ganz entsagen wollte, manche Waaren bei Licht auszulesen oder zu verpacken. —

Vermöge der Post-Gesetze darf da, wo eine Post-Route mangelt, nicht der kürzere Weg, sondern es muß der weitere über eine Post-Station zu Versendung von

Briefen und Paketen gewählt werden. So geht z. B. zwischen Calw und Pforzheim auf dem kürzesten Wege von 4 Stunden weder Postwagen noch reitende Post; es müssen also Briefe und Pakete 17 Stunden Wegs über Böblingen, Stuttgart, Schwieberdingen und Enzweihingen dahin abgehen. Eben so gehen dieselben von Backnang nach Heilbronn, welche 6 Stunden von einander entfernt sind, über Waiblingen, Stuttgart, Ludwigsburg und Bessigheim. Zwischen Calw und Tübingen, 7 Stunden von einander entfernt, geht kein Postwagen; es darf also ein Paket unter 25 Pfund nicht anders als über Stuttgart gehen, da es dann einen Weg von 14 Stunden macht. In andern Gegenden des Reichs, besonders an den Grenzen, giebt es ähnliche Umwege zu machen. Eine natürliche Folge ist

2) der langsame Gang der Briefe zu dem Orte ihrer Bestimmung. Im Jahre 1813 mußten sogar alle Briefe aus und nach dem Auslande eine Zeitlang über Stuttgart gehen, was nicht blos wegen des Aufenthalts, sondern auch aus andern Gründen dem Publikum sehr unangenehm war, und grosse Sensation bei demselben machte.

3) Der Einzug von Zinsen bei öffentlichen Kassen wurde für Leute, die keine, oder keine hiezu brauchbare Bekannte in der Residenz haben, oder die im Schreiben nicht geübt sind, mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft.

4) Die Freiheit, Briefe ins Ausland nach Gefal-

len frankirt oder unfrankirt ablaufen zu lassen, war zwar auch ehemals nicht allgemein; aber doch ist sie jetzt bei weitem beschränkter.

5) Die Befugniß, den Werth eines Pakets von der Postwagen-Expedition sich als Auslage ersetzen zu lassen, erleichterte sehr den Verkehr mit unbekannten Bestellern; da jetzt aber der angesetzte Werth vom Post-Amt nur zur Hälfte ersetzt wird, so fällt dieser Vortheil für den gedachten Fall ganz weg, und Bestellungen von Unbekannten müssen jetzt unerfüllt bleiben, wenn man keinen andern Freund in der Nähe des Bestellers hat, unter dessen Vincolo man die Waaren legen kann, oder wenn die Summe zu klein ist, als daß man einen solchen Freund damit bemühen dürfte; und auf alle Fälle kostet es nun 3—4 Briefe mehr als sonst, nebst verlorner Provision, was dem Kaufmann, der Zeit und Geld zu berechnen weiß, höchst unangenehm seyn muß.

6) Die Specification des Inhalts der Pakete nebst Angabe des Werths hat ihren Grund in dem Anspruche auf Ersatz, der dem Eigenthümer eines verlornen Pakets billiger Maßen zugestanden seyn muß; aber sie ist in vielen Fällen durch ihre Weitläufigkeit, oft auch durch die Begriffe des Wohlstandes (z. B. bei Geschenken) sehr zwingend, und namentlich ist es jetzt beinahe unmöglich, jemand ein Stück Gold zu senden, da es dem Empfänger nicht gleichgültig seyn kann, wenn der Post-Meister bei Gelegenheit der Einsieglung des Gol-

des auch einen Blick in den Brief thun kann, welcher das Geschenk enthält.

7) Ehemals, als auf der nehmlichen Route neben dem Postwagen auch noch reitende Posten mit Felleisen giengen, hatte es einen Sinn, wenn man forderte, der Aufgeber solle bestimmen, ob er sein Päckchen (vorausgesetzt, daß es für die Brief-Post nicht zu voluminös war) auf der Brief-Post oder der fahrenden Post versendet haben wollte. Jetzt aber, da alles auf den meisten Routen auf Einem Postwagen versendet wird, kleine Pakete, welche nicht mit dem Felleisen, sondern mit dem Postwagen gekommen sind, auch nach dem Brief-Porto-Tarif zu taxiren, statt nach dem Paket-Tarif, und dann die Entschuldigung zu geben, daß hätte beigesetzt werden sollen: „durch den Postwagen zu spediren,“ ist doch in Wahrheit sonderbar, aber nicht selten; dieß könnte jedoch gar leicht dadurch vermieden werden, daß alles, was das gewöhnliche Brief-Gewicht übersteigt, nach dem Paket-Tarif taxirt würde.

8) Das Verbot, Expressen ins Ausland zu senden, ist schon oben erwähnt worden.

§. 66.

Schluß.

Wie hoch sich die Summe der reinen Post-Einnahmen belaufe, darüber können die Stände, ohne Zutritt zu den Rechnungen zu haben, nicht ganz sicher urtheilen. Gewiß ist aber, daß, um den reinen Gewinn

zu finden, ausser den zahlreichen Besoldungen der Officialen und den Wagen-Bau- und Reparations-Kosten auch noch alle diejenigen Summen von der Einnahme abgezogen werden müssen, welche der König selbst durch seine Beamtungen für Porto in die Post-Kasse zahlt, und zwar deßhalb, weil bei der ehemaligen Boten-Einrichtung diese herrschaftlichen Briefschaften umsonst oder doch gegen kleine Besoldungs-Beylagen, besorgt wurden. — Eben so sind die Einnahmen abzuziehen, welche, wie schon früher bemerkt ist, den Amts- und Commun-Schaden sehr vergrössern, mithin dadurch die Natur einer wahren directen Auflage annehmen. Wie nachtheilig die Post-Einrichtung auf andere Staats-Einkünfte, namentlich Accise, Umgeld einwirke, wird noch in der Folge dargethan werden. — Natürlich müssen auch über die von den Beamten bezahlten Porto's Rechnungen geführt werden, welche durch ihr kleinliches Detail auf alle Fälle beschwerlich sind, und vielleicht nie so genau gestellt werden können, daß der Rechnende nicht Verlust dabei hätte, da nicht angenommen werden darf, daß er durch Berechnung einer hinlänglichen Aversal-Summe sich sicher stelle. Bei mancher Beamtung wird mit diesen Post-Rechnungen ein eigener Schreiber großentheils beschäftigt. Dafür ist der Staat dem Beamten Entschädigung schuldig. Werden alle diese Umstände erwogen, so ist es sehr problematisch, ob noch irgend ein reiner Gewinn von der Post-Einrichtung übrig bleibt; gewiß aber ist es, daß solcher mit dem Zweck, welchen das Publicum

leidet, und mit ihrem nachtheiligen Einfluß auf die Gewerbe in gar keinem Verhältniß steht.

§. 67.

b) Monopolien.

Nach allgemeinen Grundsätzen kann der Staat sich kein bürgerliches Gewerbe ausschließlich zueignen, weil der Bürger auf Betreibung des von ihm erlernten Gewerbes ein wohl erworbenes Recht besitzt, und weil ihm ausserdem das Mittel entzogen würde, die von ihm geforderten Abgaben zu bezahlen. Diese Grundsätze sind auch in der württembergischen Verfassung mit deutlichen Worten anerkannt, und es ist im Erbvergleich Cl. IV. §. 11. ausdrücklich gesagt, „daß überhaupt alle derglei„chen Monopolien der württembergischen Verfassung „entgegen sind 2c. 2c." Die Stände haben demnach nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, auf Aufhebung der Monopolien anzutragen.

§. 68.

α) Tabacks-Regie.

Unter diesen steht nach Aufhebung des Nankin-Monopols die Tabacks-Regie oben an. Eine Folge davon ist diese, daß dem Tabacks-Bau und dem Verkaufe der erzeugten Blätter ähnliche Beschränkungen vorgeschrieben wurden, wie einige Jahre früher in Ansehung des Krapp-Baues für eine kleine Gegend des Reichs verordnet worden waren. Zur Vertheidigung der Tabacks-Regie pflegt man gewöhnlich anzuführen,

daß ein Artikel des Luxus am schicklichsten dem Staate unmittelbar vorbehalten werde, daß eine öffentliche Anstalt die Waare von besserer Qualität und zu billigeren Preisen liefern könne, als der Privat-Mann u. s. w.

Allein ausserdem, daß der Staat nicht das Recht haben kann, einen einzelnen Bürger oder eine Classe von Bürgern von einem Nahrungs-Zweige zu verdrängen; ausserdem, daß Beispiele ähnlicher Einrichtungen in andern Ländern für Württemberg keine Norm abgeben können, weil hier der ausdrückliche Vertrag zwischen Herrn und Land entgegen steht, so ist es auch wirklich an dem, daß durch die Tabacks-Regie die Specerey-Händler den besten Theil ihres Gewerbes eingebüßt haben, indem ihnen die Benuzung ihrer Waaren-Kenntniß und ihre mit Mühe gefundenen Vortheile und Adressen unerlaubt und unmöglich gemacht ist, und sie gezwungen sind, ihre Waare von der Regie so theuer zu erkaufen, daß ihnen kein Gewinn mehr darauf übrig bleibt, und um so weniger übrig bleiben kann, da die den Großhändlern von der Regie anfänglich zugestandenen Vortheile nach und nach bis auf etwas unbedeutendes reducirt worden sind.

Daß aber die Qualität der von der Regie gelieferten Waare im Verhältniß zum Preise ungewöhnlich geringe, oder, wenn man will, der Preis im Verhältniß zur Qualität ungewöhnlich hoch seyn müsse, erhellt wohl am gewissesten aus den vielen Versuchen, welche, troz der darauf gesezten hohen Strafen, (30 kr.

pr. Loth mithin 16 fl. pr. Pfd. bei einem Quantum unter 1 Pfd., und 5 fl. pr. Pfd. bei dem, was über 1 Pfd. beträgt,) und troz der enge beschränkenden Norm, welche den Kaufleuten für Führung ihrer Bücher vorgeschrieben ist, noch immer je und je gemacht werden, um ausländischen Taback einzuschwärzen. Es erhellt ferner auch daraus, daß Krämer in ausländischen Städten und Dörfern in der Nähe der württembergischen Grenze, welche ehemals ihren Bedarf an Taback bei wenigen Pfunden aus Württemberg bezogen, jezt Hunderte von Centnern jährlich verschliessen. — Und alle diese Versuche müssen sich, zum traurigen Schaden für die Moralität, noch vermehren, wenn die großen Ansprüche, welche an die Regie gemacht werden, ihr nicht erlauben, ihre Verkaufs-Preise in ein richtigeres Verhältniß mit den so tief gesunkenen Preisen des Auslandes zu setzen. Und so ist es denn auch begreiflich, daß der württembergische Kaufmann den von der Regie erkauften Taback nicht ins Ausland verkaufen kann, welches ihn viel wohlfeiler von der Quelle bezieht. Zwar könnte man sagen, der Württemberger könne auch jezt noch Taback aus dem Auslande verschreiben, und ohne die Waare über die Grenze, und noch weniger in seine Hände zu bringen, solche wieder ins Ausland versenden lassen. Wenn man aber bedenkt, daß es nicht räthlich ist, bei grossen Quantitäten nach kleinen Mustern zu urtheilen, und daß man selbst diese kleinen Muster nicht ohne Zeit raubende Formalitäten in die Hände bekommen kann, daß der

Württemberger dann ganz der Discretion des auswärtigen Bestellers überlassen ist, weil der Ausländer weiß, daß die Waare im Falle eines entstehenden Streites nicht nach Württemberg disponirt werden darf; so sieht man leicht, daß der ehemals für Würtemberg bedeutende und einträgliche Zwischenhandel mit Taback nunmehr verlohren ist, wie dann auch in Heilbronn mit großen Kosten erbaute Taback-Mühlen stille stehen.

§. 69.

β) Salz-Regie.

Das Recht, mit Salz zu handeln, stand, wie oben schon bemerkt ist, von uralten Zeiten her in Württemberg den Städten zu. Der Gewinn, welchen sie auf den Verschluß machten, hatte nach und nach hie und da Activ-Capitalien gebildet, deren Ertrag der Bürgerschaft durch Erleichterung anderer Abgaben zu gute kam. Wenn nun gleich der Preis des Salzes in Württemberg nicht höher, ja zum Theil nicht einmal so hoch ist, als in andern benachbarten Ländern, so ist solcher doch bedeutend höher als vorher; und es leidet keinen Zweifel, daß ein so unentbehrliches Material nicht wohlfeil genug seyn kann, und daß die Landwirthschaft darunter leidet, wenn der, ohnehin so hoch belastete Landmann genöthigt ist, am Salz-Einkauf für das Vieh zu sparen. Es ist also der Wunsch nach Wiederherstellung des altberechtigten Salzhandels der Communen gerecht.

§. 70.

γ) Eisen-Monopol.

Die Fortschritte, welche in Württemberg neuerlich in der Eisen- und Stahl-Fabrication gemacht worden sind, verdienen Dank. Der württembergische Stahl ist als brauchbar anerkannt, und durch die neuerrichteten Gewehr-Fabriken, Sensen- und Pfannen-Schmieden sind wir vom Auslande unabhängiger geworden. Aber gewiß dürften nachstehende Betrachtungen einige Rücksicht verdienen.

1) Ist es für jeden Fabrikanten schädlich, keinen Rivalen zu fürchten zu haben, wie dieß der Fall der Königl. Fabriken vermöge des Einfuhr-Zolles von resp. fl. 32. und fl. 16. auf ausländische geschmiedete und gegossene eiserne Waaren ist. Unvermerkt erschlafft die Sorgfalt für die Vervollkommnung des Fabrikats, wenn der Käufer gebunden ist. Auch sind die Klagen über unreinen, plumpen Guß beim gegossenen, so wie über Mangel an Reinigung beim geschmiedeten Eisen so häufig, und es muß dieß um so mehr schmerzen, als es bekannt genug ist, daß es weder an der nöthigen Geschicklichkeit noch am Materiale fehlt.

2) Scheint die Eisen-Fabrication, als die holzfressendste Metall-Bereitung in jedem Lande ihre natürliche Grenze zu haben, welche durch Holz-Theurung und Holz-Mangel vorgezeichnet wird. Auch ist dieser Punct schon im Erbvergleich Cl. IV. §. 27. zur Sprache gekommen, und die damals schon dringenden

Gründe sind seitdem noch dringender geworden. Es wäre in dieser Hinsicht wohlthätig, die Einfuhr des rohen Eisens zu erlauben, weil an diesem der Aufwand an Kohlen für die Schmelzung schon im Auslande gemacht, mithin für Württemberg erspart ist, und der bedeutende Arbeits-Lohn für die weitere Verfeinerung immer noch im Inlande verdient würde.

3) Möchte es billige Rücksicht verdienen, daß durch die Auswahl der bessern Eisen-Erze für die Stahl-Fabrication das Eisen an guter Qualität verlieren muß, und endlich ist

4) zu wünschen, daß der Württemberger das Eisen zu einem Preise kaufen könnte, daß er immer im Stande wäre, mit dem Ausländer in seinen Fabricaten zu concurriren, indem die meisten Gattungen des ausländischen Eisens (à 25. Procent) wohlfeiler sind, als das württembergische.

§. 71.

c) Zoll. — Höhe desselben.

Die Zölle stören den Handel auf mancherlei Weise, hauptsächlich durch ihre Höhe und durch die dabei vorgeschriebene Formen. Auch scheint die Unentbehrlichkeit mancher im Reiche nicht einheimischer und durch kein Surrogat zu ersetzender Artikel nicht für Milderung, sondern für Erhöhung des Eingangs-Zolles bestimmt zu haben. Man darf wohl annehmen, daß der Zoll-Ansatz in den neueren Tarifen gegen ehemals im Durch-

schnitte bis auf das Zehenfache erhöht worden ist. Es ist unmöglich und würde nicht zweckmässig seyn, hierüber ganz ins Einzelne zu gehen; die Stände begnügen sich also, wenige Beispiele zur Erläuterung anzuführen.

Durch die Höhe wird der Zoll lästig bei der Cochenille, welche 32 kr. pr. Pfd. zahlt, die sogar hie und da vom Brutto-Gewicht eingezogen werden. — Nun nehme man einmal an, daß der Verkaufs-Preis der Cochenille 20 fl. pr. Pfd. seyn, so beträgt der Zoll $2\frac{2}{3}$ Prozente des Verkaufs-Werthes. Aber es ist nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß der Preis wieder, wie vor dem Kriege, auf 10 fl. pr. Pfd. falle, da dann der Zoll $5\frac{1}{3}$ Prozent betragen würde. In einem wie in dem andern Falle, verschlingt der Zoll einen grossen Theil des Nutzens, den der Kaufmann darauf haben kann, und der auf dergleichen theure Waaren aus so manchen Gründen ohnehin nie so hoch berechnet werden darf. Es ist begreiflich, daß der württembergische Farb-Waaren-Händler neben dem Ausländer, der diesen Zoll nicht bezahlt, nicht bestehen kann; und eben so begreiflich ist es, daß man eine so enorme Abgabe auf erlaubte Weise zu vermeiden sucht. Wenn nun der württembergische Farbwaaren-Händler hinlängliche Bestellung auf diesen Artikel aus dem Auslande hat, so läßt er die Waare auf einen bequemen Platz im Auslande, z. B. nach Nürnberg, Mannheim rc. rc. gehen, sie dort durch seinen Reisenden verpacken und versenden. Auf diese Weise geht der Zoll für Württemberg ganz verloren, und der Kosten die-

ser Manipulation kommt gegen den vermiedenen Zoll ganz in keinen Betracht, da der Reisende des Kaufmanns ohnehin in die Gegend kommt, und hier nur von dem um einige Tage oder Stunden verlängerten Aufenthalt die Rede ist.

§. 72.

Erhebung des Zolls vom Brutto-Gewicht.

Daß der Zoll laut Zoll-Ordnung §.20. vom Brutto-Gewicht erhoben wird, ist zwar für die Zollbedienten bequem, führt aber, wie schon oben vorkam, zu etwas unbilligem. Wenn nämlich eine mit hohem Zolle belegte Waare zugleich wegen ihres hohen Ankaufs-Preises, so wie wegen ihrer Gestalt, Zerbrechlichkeit rc. rc. einer besondern sorgfältigen Verpackung bedarf, so muß dann das zur Emballage gebrauchte Holz, Leinwand, Wachstuch, Nägel, Stricken rc. rc. eben so verzollt werden, wie die köstliche Waare selbst, und zwar um so höher, je mehr davon angewendet werden mußte. Auch kann man nicht behaupten, daß es nicht möglich sey, das Netto-Gewicht immer richtig abzusondern. Es bildet sich hierüber bei allen, die damit zu thun haben, bald ein so richtiges Urtheil, daß ein Irrthum wohl selten seyn würde. Pflegt man doch sogar im Handel selbst, bei Waaren, welche sich nicht gut ausleeren lassen, eine gewisse Anzahl Prozente für die Tara anzunehmen, wie z. B. bei dem Talge, der in die Fässer eingeschmolzen ist, 10 Prozente. Auch ist es in andern Ländern, z. B. in Bayern, nicht unge-

wöhnlich, das Netto-Gewicht allein mit Zoll zu belegen, und die Tara frei zu lassen.

Eben deßhalb aber, weil die Emballage in Würtemberg als Waare verzollt werden muß, ist es auch besonders drückend, daß bei Waaren, welche nach dem Centner verzollt werden, diejenigen Pfunde, welche weniger als $\frac{1}{8}$ Centner betragen, doch für $\frac{1}{8}$ Centner in Berechnung genommen werden.

§. 73.

Drückende Formen.

Besonders beschwerlich ist es

1) daß der Zoller sich im Frachtbriefe nicht mit der allgemeinen Benennung: Farbwaaren, Spezereiwaaren rc. rc. begnügen darf, sondern eine namentliche Angabe des Innhalts, und, wenn vielerlei Waaren in Einem Collo zusammen gepackt sind, eine vollständige Aufzählung selbst dann fordern muß, wenn auch wirklich alle einzelne Theile des Innhaltes den gleichen Zoll, z. B. 1 fl. 4 kr. vom Centner, bezahlen. Es tritt nämlich, besonders bei Fabrikanten, der Fall häufig ein, daß man ein Material, welches man gar wohl aus dem Innlande beziehen könnte, bloß deßhalb aus dem Auslande verschreibt, weil daran gelegen ist, daß der Gebrauch, den man davon macht, in der Nähe nicht vermuthet werde. Ist aber der Fabrikant genöthigt, den Innhalt zu nennen, so muß er mit dem Namen auch einen größern oder kleinern Theil seines Fabrikations-Geheimnisses dem Zoll-Personale, und

durch dieses dem Publicum Preis geben, was in der That nicht billig ist.

2) Die Schwierigkeiten, welche der Transito in Württemberg erfährt, treffen nicht den Ausländer, welcher vielmehr in der Regel begünstigt ist, sondern den Innländer. Sie verdienen aber um so mehr durch ein besonderes Beispiel erläutert zu werden, als derselbe bei einiger Begünstigung wirklich nach der Lage des Landes durch Ausbildung zu einem Zwischenhandel wieder so bedeutend werden könnte, als er vormals war.

Bekanntlich nehmen die feineren Sorten des Krapps auf dem Lager an Güte, mithin an Preis zu. Der Farbwaarenhändler kauft also jungen Krapp, und läßt ihn auf dem Lager reif werden, um sich diesen Nutzen zuzueignen. Da aber der größte Theil dieser Waare, welche der württembergische Farbwaarenhändler einkauft, wieder ins Ausland verkauft wird, so muß es ihn natürlich schmerzen, nachdem er 32 kr. Eingangs-Zoll bezahlt hat, später wieder 1 fl. 4 kr. Ausgangs-Zoll, mithin zusammen 1 fl. 36 kr. per Centner zu bezahlen, und zwar von einer Waare, die eigentlich nur als Transito-Gut betrachtet werden sollte. Nun erfordern aber die württembergischen Zoll-Gesetze, (Zoll-Ordnung §. 34—42. und Decr. vom 21. Apr. 1809.) wenn eine Waare als Transito behandelt werden, und gleichwohl in die Hände eines innländischen Kaufmanns kommen soll, eine Menge von Formalitäten, als da sind: Nachwägung, Untersuchung des

Innhalts vom Collo, Niederlegung des Eingangs-Zolls, und Zurückgabe ans Zollamt binnen bestimmter kurzer Frist.

Diese Formalitäten sind lästig, und die Zeit ist in so vielen Fällen, und namentlich beim Krapp zu kurz; wären aber auch die Gesetze in Absicht auf die Zeit nachsichtiger, so würde doch, bei dem fast durchgängigen Mangel guter Lagerhäuser dem Kaufmann erlaubt werden müssen, die Waare auf eigenem Lager reifen zu lassen. So lange dieß nicht geschieht, ist derselbe gezwungen, dieß auf ausländischem Lager zu thun, und die Waare vom Auslande aus zu versenden, da dann für Württemberg die sämtlichen Abgaben davon verloren sind. Zwar ist nicht zu läugnen, daß dieser Ausweg seine eigene Schwierigkeiten hat und mithin nicht immer eingeschlagen werden kann. Aber wo er auch nicht anwendbar ist, folgt deshalb nicht, daß der Transito-Zoll für Württemberg gewonnen wird, sondern vielmehr das, daß der ganze Verkehr dann unterbleiben muß, weil er durch den Zoll bei der Concurrenz begünstigter Nachbarn unmöglich gemacht wird.

3) Noch ein anderer Umstand in Absicht des Transito-Zolls verdient hier Erwähnung. Nach der Zoll-Ordnung §. 38. zahlen durchgehende Güter, welche mit 30 kr. per Centner belegt sind, nach Abzug der Rückvergütung von 10 kr. beim Austritt noch 20 kr. Transito-Zoll. Dagegen wird nun nichts eingewendet werden können, wenn der Weg des Fuhrmanns einen

der größern Durchmesser des Königreichs beschreibt. Wenn aber sein Weg durch das Königreich nur wenige Stunden beträgt, so verlohnt es sich z. B. bei einer Ladung von 60—80 Centnern gar wohl einige Stunden Umweg zu machen, indem er dadurch 20—27 fl. erspart. So nahmen ehedem die Fuhrleute, welche von Mößkirch nach Donaueschingen oder ins Breisgau fahren wollten, ihren Weg über Tuttlingen; jetzt aber schlagen sie die Straße über Stockach und Engen ein, und der Transito-Zoll ist für Württemberg verloren. In andern Gegenden von Württemberg ist die Sache dieselbe, indem man überall dieselben gehäuften Schwierigkeiten findet, und solche auf dieselbe Weise zu vermeiden sucht. So bilden sich rechts und links neben Württemberg in Baden und Bayern Handelsstrassen durch das Bestreben, das württembergische Gebiete zu vermeiden.

4) Das Einfuhr-Verbot der wollenen Tücher, welche unter 3 fl. per Ehle Ankauf kosten, so wie der auf die wollene Tücher gelegte Zoll von 20 fl. per Centner, bei denjenigen Sorten, welche über 3 fl. per Ehle Ankauf kosten, erfüllte die Wünsche der Fabrikanten. Jedoch war die Controle über den Ankaufs-Preis gehässig, veranlaßte manchfaltige Versuche zu Umgehungen, und wirkte für den inländischen Kunst-Fleiß deshalb nicht so wohlthätig, als des Gesetzgebers Absicht war, weil bei der stets steigenden Verfeinerung der Wolle der Zeitpunkt wohl nicht mehr ferne ist, da

Tücher unter 3 fl. per Ehle, welche in Württemberg erzeugt sind, selten werden müssen. Zwar ist dieses Gesetz durch das neuere vom 25. Apr. 1815. dahin modificirt, daß alle wollene Waaren ohne Unterschied 12 fl. 48 kr. per Centner Einfuhr-Zoll bezahlen; aber dieser Zoll ist, besonders bei groben Tüchern, noch immer um vieles zu hoch, und macht sowohl den ehemals sehr bedeutenden Zwischenhandel mit wollenen Tüchern, als auch den Gewinn des Arbeitslohns auf Färbung und Appretur vom Eigenthum des Ausländers, welcher in Ravensburg, Biberach ꝛc. ꝛc. ehemals von Belang war, unthunlich.

5) Daß das Auf- und Abladen der Frachtwagen nach dem Gesetze nie bei einem Kaufmann geschehen soll, hat seinen Grund in der sorgfältigen Controle, welcher die Frachtbriefe selbst dann unterworfen sind, wenn die geladenen Waaren, als aus dem Reiche ins Reich gehend, keinem Zolle unterliegen. Aber es ist bekannt, daß in den wenigsten Städten Württembergs taugliche Lagerhäuser sich befinden, wo die Verladung mit Bequemlichkeit und Sicherheit geschehen könnte, und daß dieses Geschäft an vielen, ja an den meisten Orten zum Verdrusse und Schaden der dabei Interessirten unter freiem Himmel geschehen muß. Und wenn die Waare im Lagerhause lagern solle, so wird der Eigenthümer oder Spediteur von der Sorge wegen Feuersgefahr, Verderben auf untauglichem Lager oder durch Hin- und Niederwerfen in dem unzulänglichen Raum geängstigt.

Wenn die Furcht vor Feuersgefahr zu weit hergeholt scheinen sollte, so dürfen die Stände, nur an die bekannten Erfahrungen von Selbst-Entzündungen, namentlich bei rothem Baumwollen-Garn erinnern.

6) Die neuere Einrichtung, die Fracht-Fuhrleute mit Charten über ihre Ladung zu versehen, hat oft den Nachtheil, daß nicht selten die nöthigen Unterschriften des Post-Beamten, Waghaus-Inspectors ꝛc. nicht zu gehöriger Zeit zu erhalten sind, und dadurch die Abfahrt des Wagens ohne Noth verzögert wird.

7) Es war ehemals überall in allen Fällen, welche fiscalische Einnahmen betreffen, der Grundsatz anerkannt, daß im Zweifel gegen das Interesse des Fiscus gesprochen werden müsse. Die württembergische Zoll-Ordnung spricht in mehreren Fällen den entgegengesetzten Grundsatz aus. So ist z. B. in §. 10. verordnet, daß „der Zollende sich für den bezahlten Zoll mit gedruckten Zollzeichen vollständig quittiren zu lassen, die „erhaltenen Zeichen auch wohl aufzubewahren habe, „widrigen Falls er als Zoll-Frevler angesehen werde. „Dagegen schützt ihn weder eine geschriebene Quittung, „noch das mündliche Zeugniß des Zoll-Einbringers, „wenn beides nicht zugleich durch einen unverdächtigen „Eintrag in den Zoll-Registern unterstützt und bekräftigt wird.“

Nimmt man nun an, was ja doch nicht unmöglich ist, ein Zoller habe sich vorgenommen, einen Fuhrmann in Verlegenheit zu setzen, so darf er diesem, der viel-

leicht die Zoll-Ordnung nicht im Gedächtnisse, auch nicht Zeit hat, sich aufzuhalten, nur eine geschriebene Quittung mit der Entschuldigung geben: die neuen Zollzeichen seyen noch nicht angekommen, die alten aber schon zurückgegeben. Er darf ferner nur unterlassen, den erhaltenen Zoll in sein Zoll-Register einzutragen; so ist der Fall möglich, daß der Zollende, welcher seine Schuldigkeit redlich entrichtet hat, als Zoll-Frevler behandelt wird.

Daß die Zoll-Schuldigkeit nach §. 8. der Zoll-Ordnung nicht angeborgt werden kann, und daß der Betrag des Zolls durch Zurückbehaltung von Effecten des Fuhrmanns berichtigt werden muß, im Falle dieser denselben nicht bezahlen könnte, ist natürlich. Daß aber aus der blossen Anzeige „daß, und was man verzollen wolle,“ wenn die Bezahlung nicht damit verbunden ist, die Absicht folge, den Zoll zu unterschlagen, ist eine ungewöhnliche Präsumtion.

§. 74.

Schärfungen benachbarter Zoll-Ordnungen gegen Württemberg als Repressalien.

Da die an Württemberg grenzenden, oder darinn eingeschlossenen Länder ähnliche Zoll-Ordnungen aufgestellt haben, welche hie und da noch als Repressalien gegenseitig geschärft werden; so ist die Lage des Kaufmanns, der alle diese Zölle mit seiner Waare zu passiren hat, wirklich traurig. Es ist nämlich der Fall möglich, daß eine Waare auf einem Wege von 40

Stun-

Stunden neben dem württembergischen auch noch den bayerischen, badischen, sigmaringischen und hechingischen Zoll bezahlen muß. Daß dann mit einer so belasteten Waare neben einem befreiten Nachbar, z. B. dem Schweizer, nicht concurrirt werden kann, ist natürlich. Eben so natürlich ist auch, daß die Handwerksleute und kleinen Fabrikanten in den Grenzorten, welche ihre Nahrung mehr im Aus- als im Innlande zu suchen gewohnt und genöthigt sind, über diesen Reibungen und Retorsionen zu Grunde gehen.

§. 75.

d) Colonial Impost.

Der Impost auf Colonial-Waaren, ursprünglich Impost von Trianon genannt, dessen Name schon an den Jammer des sogenannten Continental-Systems erinnert, von welchem Europa mit so vielem Blute sich loskämpfte, — ist zwar neuerlich bedeutend gemildert; was aber noch davon besteht, ist gleichwohl im Verhältniß zu den gesunkenen Waaren-Preisen noch drückend genug, und setzt den Württemberger da, wo er mit dem Ausländer concurriren muß, der diesen Impost nicht mehr bezahlt, in grossen Nachtheil. So bezahlt z. B. der Centner Campeche- oder Blauholz, welcher in England Cca. 6—9 fl. Ankauf in diesem Augenblicke kostet, an Zoll und Impost 1 fl. 36 kr. mithin mehr als respe 16—25 Procent des Werthes.

§. 76.

e) Accise.

Die Accise ist schon oben gelegenheitlich berührt worden, und man begnügt sich, hier kürzlich anzuführen:

1) daß die Accise „als eine Consumtions-Auflage „nur auf diejenigen Waaren-Artickel bestimmt seyn „soll, welche in dem Lande wirklich consumirt, oder „durch Handel umgesetzt werden, mithin überhaupt „einen Gegenstand des innern Handels-Verkehrs aus„machen.“ Ungeachtet dieser wörtlichen Bestimmung wird z. B. die Patent-Accise von der ganzen Summe des Verkehrs erhoben, wenn auch der größte Theil desselben ins Ausland, und nur der kleinste ins Inland geschieht.

2) In Betreff der Höhe der Accise, welche im Durchschnitte mehr als das Dreifache des ehemaligen Ertrages abwirft, genügt hier, wenige Beispiele anzuführen. So beträgt sie von dem aus dem Auslande erkauften, so wie von dem ins Ausland verkauften Viehe $2\frac{1}{2}$ Procent des Werths, nämlich $1\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden, woneben noch der resp. Eingangs- und Ausgangs-Zoll bezahlt werden muß. Diese drückende Abgabe stört den Handel nicht wenig, indem z. B. die Accise von einem Paar Schlacht-Ochsen, welche 220 fl. kosten, sich auf 5 fl. 30 kr. belauft, was manchmal mehr seyn mag, als der Verkäufer darauf gewinnt. Wäre die Accise niedriger angesetzt, so würden wahrscheinlich der

gemachten Händel mehrere seyn, und die öfter wiederholte niedrige Abgabe würde mehr abwerfen als die Einmal erhobene höhere.

Noch lästiger ist die Höhe der Accise bei Fohlen, welche über 1 Jahr alt sind, und von welchen beim Verkauf ins Ausland neben dem Zoll noch $\frac{1}{5}$ des Erlöses oder 20 pro Cent, nämlich 12 kr. vom Gulden bezahlt werden müssen. Zwar leuchtet hier deutlich die Absicht hervor, die Pferdezucht zu befördern, wenigstens eine Remonte für die württembergische Kavallerie zu sparen. Aber diese Absicht wird beim freien Verkauf ins Ausland gewiß eben so gut und noch besser erreicht; denn der Bauer unterläßt gewiß nicht, in die Stelle des verkauften Fohlens ein neues nachzuziehen, und dann ist der Fall nicht nur denkbar, sondern sogar häufig, daß bei dem steigenden Mangel an Waiden es leichter ist, ein Fohlen bis ins zweite, als bis ins vierte Jahr aufzuziehen. — Auch darf, wenn von Verbesserung der Pferdezucht die Rede ist, nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß eine Hauptursache des Ruins derselben in den unerschwinglichen Vorspannen liegt, welche die Schonung der jungen Pferde nicht gestatten.

3) Neu entstehende Gewerbe pflegen baldmöglichst mit der Patent-Accise belegt zu werden. Billig aber wäre das neue Gewerbe eine gewisse Zeit frei zu geben, damit genauer bestimmt werden könnte, wie viel dasselbe ertragen möchte.

§. 77.

f) Umgeld.

Das Umgeld, dessen ebenfalls schon oben bei den indirecten Abgaben erwähnt worden ist, hat, abgesehen davon, daß dieses Gefäll nicht sowohl zu den Hoheits- als zu den Gutsherrlichen Rechten gehört, am gewissesten die Natur einer wahren indirecten Abgabe, indem es bei dieser Auflage am sichersten sich nachweisen läßt, daß sie eigentlich nicht auf den Consumenten falle, dennoch wird solche nicht sowohl an sich, als durch die Art der Erhebung drückend. Die Nachrechnung, welcher der ganze Verkehr der Schenkwirthe unterworfen wird, insbesondere die Versieglung der Fässer, so wie die dreifache Bewachung durch Keller-Visitatoren, Umgelder und Ober-Umgelder muß den Umgeld-Pflichtigen nothwendig noch viel lästiger seyn, als die Geld-Abgabe selbst, und es ist wohl natürlich, daß man auf jede Weise Nachsicht und Begünstigung zu erhalten sucht. Dieß gelinge nun oder es gelinge nicht; so ist bei einem oder beiden Theilen der erste Schritt zur Demoralisation geschehen, dessen nicht zu gedenken, daß es den Gastwirth immer schmerzen muß, einem, vielleicht leidenschaftlichen, Mann ganz auf Discretion übergeben zu seyn. Es ist daher zu wünschen, daß die Accorde über das Umgeld möglichst möchten erleichtert werden, wobei wahrscheinlich die Königliche Kasse, der Verkehr und die Moralität aller Theile gleich gewinnen würden. Eben so sehr aber ist auch zu wünschen,

daß die dem öffentlichen Wohlstande so nachtheilige Vervielfältigung der Wirthschafts-Concessionen beschränkt werden möchte.

§. 78.

g) Chaussee-Geld-Surrogat und Pässe.

Die Aufhebung des Chaussee-Gelds ist bequem, indem dadurch so mancher verdrießliche Aufenthalt unterwegs vermieden wird. Die dagegen eingeführte Vieh-Steuer ist für Luxus-Pferde nicht bedeutend, und die Fuhrleute gewinnen dabei. Aber Landleute, welche die Chausseen gar nicht benutzen, müssen nothwendig dabei verlieren; und an der Grenze wird es vollends sehr beschwerlich, von jedem Pferde, mit welchem man ins Ausland fährt oder reitet, 48 kr. zu bezahlen. Wenn man aber bedenkt, daß über der Einholung von Paß und Auslaßschein die Zeit verloren, und der Kaufmann verhindert wird, die Gunst des Augenblicks, die nicht wieder kommt, und sich nicht an Formalitäten bannen läßt, zu benutzen, daß von dieser aber die Existenz einer Familie abhängen kann, dann erscheint die Geld-Abgabe freilich als die kleinere Beschwerde.

§. 79.

Allgemeine Bemerkungen über die Vervielfältigung der Abgaben.

Die Vervielfältigung der Abgaben auf eine und dieselbe Sache verdiente Milderung. So erscheint z.

B. drückend, daß der Weisgerber, wenn er von seinen aus dem Auslande bezogenen Schaf-Fellen den Eingangs-Zoll bezahlt hat, — wobei, wenn noch Wolle darauf befindlich ist, solche bei 100. Stücken für den möglichst hohen, vielleicht unmöglichen Betrag von 2 Centnern verzollt werden muß — wenn er sein Patent gelöst hat, wodurch sein ganzes Gewerbe befreit seyn sollte, — daß er dann doch von der gewonnenen Raufwolle auch noch besondere Accise bezahlen soll. Eben dieß ist der Fall, wenn von dem die Märkte besuchenden Handwerker ausser der Gewerbsteuer auch noch die Patent-Accise, und neben dem die Communen des Markt-Ortes angehenden Standgeld auch das Taggeld, d. h. die besondere Markt-Accise gefordert wird. Diese Vervielfältigung wird dadurch sehr begünstigt, daß von den getrennten Finanz-Stellen eine jede die ihr zugewiesene Einnahme-Quelle auf den höchstmöglichen Ertrag zu treiben bemüht ist. Namentlich ist es wohl gewiß von der Post-Direction noch nie gehörig erwogen worden, wie sehr durch die Lähmung alles Verkehrs, welche aus dem Postzwang entsteht, die Zoll-, Accise- und Umgelds-Gefälle vermindert werden müssen.

§. 80.

h) Vom Creditiren der Apotheker.

Die Verordnung vom 16. Juli 1813. befiehlt den Apothekern, Niemanden die Verfertigung und Abgabe der von einem legitimen Arzte verordneten Arzneien zu

verweigern, wenn auch solche von dem Empfänger nicht bezahlt werden sollten. Zugleich wird in eben dieser Verordnung den Königl. Justiz-Stellen schleunige Rechts-Pflege bei den Forderungen der Apotheker anempfohlen.

Wenn das Publicum von der Güte und mithin von der Wirksamkeit der Arzneien versichert seyn soll, so muß der Apotheker so gestellt seyn, daß er bei vernünftigem Betriebe seines Gewerbes auch in einem kleineren Orte leben kann. Zu diesem Ende war allen die Taxe zugestanden und daneben waren noch die meisten durch ausschließliche Privilegien gesichert. Leztere wurden in neueren Zeiten aufgehoben, und die Errichtung so mancher neuen Apotheke gestattet, wobei das Publicum wohl in pecuniärer Hinsicht, aber schwerlich immer in der Hauptsache gewinnt. Auch die Taxe, welche die Subsistenz des Apothekers sichern soll, gewährt nun vermöge der Concurrenz nach aufgehobenen Privilegien die gehoffte Sicherheit nicht mehr, und da sie bekannt ist, so wird der Apotheker eben in Hinsicht auf dieselbe von vielen Kunden durch langes Schuldigbleiben (manchmal aus Noth, eben so oft und öfter aus Speculation) gemißbraucht. Rechnet man noch hiezu, daß die Menschlichkeit, auch ohne Befehl, einen jeden dringt, dem Leidenden, dessen Noth ihm so nahe vor Augen liegt, zu helfen, so wird man es glaublich finden, daß bei keinem Gewerbe so vieles, und zwar so vieles vom ersten Augenblicke an verlohrnes ausgeborgt wird, als bei dem Apo theker. Für diese besondere Last, welche troz

der neuerlich ohnehin äußerst erschwerten Dazwischenkunft milder Stiftungen immer größtentheils auf dem Apotheker liegen bleibt, ist die den Justiz-Stellen anempfohlene schleunige Rechtspflege kein Ersatz, indem jeder Staatsbürger hierauf gleichen Anspruch zu machen hat. Wollte man der leidenden Menschheit durch Erleichterung des Arznei-Empfangs Hülfe schaffen, so gebührt demjenigen, der hiebei einen Theil seines Vermögens aufs Spiel setzen muß, auch eine besondere Sicherheit.

§. 81.

i) Juden.

Ein bedeutendes Hinderniß des Handels sind, besonders an der Grenze, die Juden. Da die Auffindung der Mittel manche unter ihnen wenig in Verlegenheit setzt, wenn sie beym Zwecke Nutzen absehen, da sie die Umgehung der Zollgesetze häufig bis zur Wissenschaft ausbilden, da sie von allen Waaren höchstens feinen Ausschuß, nie aber ächtes Kaufmanns-Gut führen, so kann es ihnen, bei ihrem rastlosen Hansiren, nicht schwer werden, den geordneten christlichen Kaufleuten bedeutenden Abbruch zu thun. Es wäre der heutigen Aufklärung unwürdig, veraltete Vorurtheile laut werden zu lassen; aber wenn die bürgerliche Verbesserung der Juden wirklich geschehen soll, wie jeder Menschenfreund es wünscht, so muß nicht nur die Lage der Nation, sondern die Nation selbst muß vor allen Dingen verbessert werden, und man verlangt mit

Recht, daß die Juden, wenn sie die Rechte des christlichen Bürgers geniessen wollen, auch den Ordnungen sich unterwerfen, in welche dieser sich fügen muß. Wenn also gleich auf der einen Seite zu wünschen ist, daß die strengen älteren württembergischen Gesetze gegen die Juden (Landes-Ordn. Tit. 27. S. 56.) nach welchen noch in dem vorletzten Jahrzehend gesprochen wurde, nicht nur etwa, wie bereits geschehen, ausser Uebung kommen, sondern daß sie förmlich aufgehoben werden möchten; so ist auf der andern Seite die Forderung eben so gerecht, daß keine Mitglieder dieser Nation sich fänden, auf welche die Schilderung in dem angeführten Gesetze paßte. Allein wie wenig die Verordnung vom 5. Oct. 1809. den beabsichtigten Zweck, die Juden gleich den Christen, nach und nach zu Staatsbürgern auszubilden, erfülle, davon wird man sich überall überzeugen können, denn wie viele Glieder dieser Nation mögen wohl von der ihnen gegebenen Erlaubniß, Handwerker oder Landwirthschaft zu treiben, Gebrauch gemacht haben! Wie viele giebt es dagegen, bei welchen die naive Schilderung der Landes-Ordnung nur noch gar zu treffend ist! In der That sind der Stände-Versammlung Beispiele von Wucher unter der Gestalt von Kauf, Darlehen, Viehvermiethen ꝛc. ꝛc. vorgelegt worden, welche noch die Anwendung der alten strengen Gesetze verdienten, und es giebt Gegenden, welche den wucherlichen Machinationen der Juden eigentlich als einer Landplage unterliegen. Aber es ist nicht Wucher allein, dessen sich die Juden schuldig machen. Eine

nicht ungegründete Klage erhebt sich gegen sie wegen des Umsatzes von so manchen Effecten, von welchen sie, ohne Mitwisser zu seyn, doch nach dem Preise und den Verkäufern schliessen konnten, daß sie gestohlen seyn müssen, welche aber gleichwohl unter dieser Nation so leicht Käufer finden.

So viel ist wenigstens gewiß, daß der größere Theil dieser Nation (von der kleinern Zahl der rechtlichen Leute unter derselben ist natürlich hier die Rede nicht) der Begünstigungen noch nicht würdig zu seyn scheint, welche in neuern Zeiten ihnen zu Theile geworden sind, und am allerwenigsten kann wohl ein Grund dazu vorhanden seyn, ihnen Vorrechte vor den Christen zu ertheilen. Dennoch haben sie z. B. das Vorrecht, ihre Söhne mit 400 fl. von der Conscription loszukaufen; ihnen werden lärmende Lustbarkeiten in solchen Zeiten gestattet, in welchen sie den Christen nicht erlaubt sind; und während der Sonntag die Christen nicht von Jagd-Frohnen befreit, wird ihnen die Feyer des Sabbaths nicht gestört; (Verordn. vom 19. Nov. 1812. St. u. Reg. Bl. S. 561.)

An ihrem Sabbath entfernen sie alles, was nicht ihr eigenes Bedürfniß erfordert, von sich; keine Verbindlichkeit, wie dringend auch der Gegenstand seyn mag, wird von ihnen an diesem Tage gegen die Christen erfüllt. Aber dieß hindert sie nicht, an den Sonn- und Festtagen der Christen, ihre Andacht störenden Geschäfte unter den letztern zu treiben, und sie sind unver-

schämt genug, ihren christlichen Dienstboten alle Arten von werktäglichen Verrichtungen an Sonn- und Festtagen aufzulegen.

§. 82.

Schluß-Bemerkungen.

Es sey erlaubt, hier einige allgemeine Bemerkungen beizufügen.

Daß der Handel ohne Freiheit nicht bestehen, wenigstens nicht entstehen könne, wird niemand bezweifeln. — Absolute Freiheit ist jedoch nur in einem glücklichen Staate denkbar, dergleichen auf dem ganzen Erdenrunde jetzt keiner zu finden ist, nämlich in einem Staate, der keine Anstrengungen gegen äussere Feinde zu machen oder vorzubereiten hat, der aber gleichwohl in seinem Umfange alle Nothwendigkeiten des Lebens darbietet. — Begnügen wir uns also mit der relativen Freiheit des Handels! Möchten demnach, wenn der Handel mit Abgaben beschwert werden muß, sie immer so aufgelegt werden, daß sie nie die Industrie zurückschrecken, und noch weniger dieselbe hemmen und hindern! Möchten sie nie das erste Aufblühen eines Gewerbs-Zweigs treffen, und möchte ihr Ertrag nie auf die Größe des einzelnen Ansatzes, sondern auf die Wiederholung des Verkehrs berechnet werden! Möchten die Gesetze durch ihre Pönal-Sanctionen nie das Ansehen bekommen, als wünsche man mehr ihre Uebertretung als Befolgung!

In dem Maße, in welchem der Wohlstand des Bürgers wächst, nimmt auch der Reichthum des Staates, und mit ihm seine Macht zu, und zwar um so gewisser und schneller, je weniger man eilt, einen Theil des Privat-Vermögens in die öffentlichen Kassen zu leiten. Schonung, besonders der neu sich erhebenden Gewerbe ist eine Saat, welche sich später durch eine reiche Erndte vergilt. Es ist also das höchste Interesse des Staats, daß der Gewerb-Stand geschont werde, und es würde ein gefährlicher Irrthum seyn, zu glauben, die Belastung des Handels habe keine natürliche Grenzen, und es gebe keine Beschränkungen, welche die Speculation nicht zu übersteigen und unschädlich zu machen wisse. Die traurige Erfahrung beweist das Gegentheil. Sie beweist, daß es einen Punkt giebt, über welchen hinaus die Erfindungsgabe, durch Muthlosigkeit gelähmt, aufhört, wirksam zu seyn, und der erschöpfte Bürger sich verzweiflungsvoller Unthätigkeit überläßt.

Wenn aber die Umstände nicht gestatten, den Handel wesentlich zu erleichtern, so bleibt es wenigstens ein erlaubter Wunsch, daß das gegenseitige feindselige Ueberbieten der Nachbar-Staaten in Handels-Beschränkungen, unter welchen beide Theile leiden, aufhören möge; daß die Erhebung der Abgaben von Formalitäten befreit werde, welche durch Zeitverlust kostbar, durch das gezeigte Mißtrauen niederschlagend, durch öftere Veränderung, Erschwerung und Vermehrung so lästig, ja lästiger sind, als die bezahlte Abgabe selbst, und

welche zu Defraudationen so sehr einladen; daß das ganze System der Abgaben auf eine Art vereinfacht werde, bei welcher die unendliche, für den Regenten so kostbare Controle und Aufsicht unnöthig, und bei welcher der Treue und dem Glauben mehr überlassen wird; daß mithin z. B. die zollbaren Gegenstände in wenige, leicht faßliche Haupt-Rubricken eingetheilt, und diese nach einem mäßigen Tarif möglichst gleich verzollt werden; daß, wenn je die Noth fordern sollte, die Patent-Accise beizubehalten, dieselbe nach leidlichem Ansatze aufgelegt, auf den Taback, der dagegen wieder frei gegeben würde, ausgedehnt, und dann dem Kaufmann erlaubt werde, sich frei in seinem Wirkungskreise zu bewegen, und sich selbst die Grenzen seiner Unternehmungen zu bestimmen. Dann wird er um so gewissenhafter seinen Tribut bezahlen, wenn er sieht, daß ihm dieser nach den Bedürfnissen des Vaterlandes zugemessen ist.

§. 83.

XX. Einige Bemerkungen in Hinsicht auf Geistes-Cultur, Sittlichkeit, Religiosität, Kirchen- und Schul-Anstalten überhaupt.

1) Beschränkung der Preß-Freiheit.

Es kann nicht der Zweck dieses Aufsatzes seyn, die Vortheile der Preß-Freiheit auszuführen. Freiheit des Denkens heißt nichts, wenn sie nicht mit der Freiheit, seine Gedanken zu verbreiten, verbunden ist. Die

freieste Untersuchung der Wahrheit muß für den Menschen den höchsten Werth haben; aber sollte für den Staat etwas dadurch zu befürchten seyn? Ist es nicht die Preß-Freiheit, wodurch das Staats-Oberhaupt am gewissesten ist, die Gebrechen der Staats-Verwaltung zu erfahren? Wird es nicht durch die Preß-Freiheit bei jedem Gesetzes-Entwurf auf alles das aufmerksam gemacht, was bei dem neuen Gesetze zu beobachten ist? Wird es nicht dadurch von allen einseitigen und schädlichen Verordnungen zurückgehalten werden? Wird also nicht gerade dadurch, daß es weniger in den Fall kommen wird, eine Verordnung zurückzunehmen, seine Würde am meisten geschont? Des Volkes Stimme ist Gottes Stimme; die Preß-Freiheit ist das wahre Palladium der bürgerlichen Freiheit; sie wird das Volk gegen alle Bedrückungen bei weitem sicherer schützen, als alle Verantwortlichkeit der Minister, vor welche Gerichte diese auch gestellt werden mögen. Nur sehr wichtige Gründe können eine Beschränkung der Preß-Freiheit rechtfertigen; aber bei einem so ruhigen, so wenig reizbaren Volke, bei einem Volke, dessen Charakter eigentlich der der Legalität ist, bei einem solchen Volke kann kein solcher Grund vorhanden seyn. Allerdings kann auch bei den Würtembergern der Mißbrauch der Preß-Freiheit zwar nicht für die Ruhe des Staates, aber für die Sittlichkeit und die Religiosität gefährlich werden; allein diesem Mißbrauch wird dadurch auf das vollständigste begegnet werden, wenn bei anonymen Schriften der Verleger, bei andern aber der

Schriftsteller selbst persönlich verantwortlich gemacht wird. Besonders hängt die Wirksamkeit der Stände vorzüglich von einer freien Communication mit ihren Committenten ab; es gehört also zu ihren nicht zu bestreitenden Rechten, daß ihnen für alle ihre Verhandlungen censurfreie Druck-Erlaubniß gegeben werden muß.

In Württemberg bestehen aber sehr strenge Censur-Gesetze; wie ängstlich die Censur-Behörden sind, und wie wenig freie Mittheilung der Gedanken über Gegenstände der Gesetzgebung und der Staats-Verwaltung Statt findet, davon zeugen die öffentlichen Blätter. Die allgemeine Landes-Versammlung hatte ehemals ihren Anspruch auf freie Communication mit dem Volke durch den Weg der Presse durchgesetzt. Aber eine solche Freiheit liegt wenigstens nicht im Geiste der Urkunde vom 15. März 1815, nach welcher die Communication der Repräsentanten mit den Committenten nur durch das Vehikel des Königl. Oberamts geschehen soll.

§. 84.

2) Nicht-Achtung der Gelehrten, besonders der Geistlichen.

In der ganzen Staats-Verwaltung drückt sich eine gewisse Nicht-Achtung des Gelehrten Standes überhaupt, besonders aber auch des geistlichen, aus. In welcher Beziehung das Rang-Reglement nicht gleichgültig ist, wurde schon bei einer andern Gelegenheit angedeutet; und so mag dann auch hier die Bemerkung

stehen, daß der Professor auf der Universität und der Dekan dem Kameral-Verwalter nachgesetzt wird, und daß der ungelehrteste Unter-Amtmann dem würdigsten Pfarrer vorgeht.

§. 85.

3) Beschränkte Wirksamkeit der Geistlichen.

Allgemein ist die Klage der Geistlichen über die Beschränkung ihrer Wirksamkeit; und bekannt ist es

a) daß so viele Oberamtleute die Decane auch von einer Theilnahme an Geschäften, die nach den Gesetzen noch in Gemeinschaft mit den letzteren zu behandeln sind, ausschliessen wollen; oder daß sie wenigstens die Würde derselben, und das coordinirte Verhältniß, in welchem sie zu ihnen stehen, oft ganz vergessen.

b) Sollten die Beamten angewiesen werden, die Untersuchung der Fleisches-Vergehen, welche neuerlich von ihnen einseitig geschieht, selbst und mit ernsthafter Würde vorzunehmen, und sie nicht, was häufig geschieht, jungen Actuarien und Substituten, welche sich oft manches Leichtsinnige und Aergerliche dabei erlauben, zu überlassen. Auch befinden sich

c) seitdem die einseitige Untersuchung dieser Vergehen eingeführt ist, bei den meisten unehlichen Kindern Lücken in den Taufbüchern in Ansehung der Vaterschaft, weil die Pfarrämter hierüber von der Stelle, die solche Fälle untersucht, nicht immer Nachrichten

erhal-

erhalten; ohne diese Nachrichten aber in keinem Falle den Vater einzuschreiben ermächtiget sind.

§. 86.

4) Feier der Fest- und Sonntage.

Die Fest- und Sonntage sind die eigentliche Grund-Säule, worauf die Religiosität des Volks beruht. Sie haben den großen Zweck, den Geist zu den Gegenständen von der höchsten Wichtigkeit gleichsam aus dem Erdenstaube zu erheben; den Menschen aus den Zerstreuungen der Haus-, Amts- und Berufs-Geschäfte auf seine höhere Bestimmung zu führen, die Religions-Kenntnisse, die unter allen die wichtigsten sind, und sich so leicht und schnell in dem Gemüthe und Gedächtnisse des Menschen zu verdunkeln oder gar zu verlieren pflegen, zu erneuern und zu vermehren. — Ein Volk, das seine Sonntage nicht mehr heilig hält, ist gewiß auf dem Wege, nichts mehr heilig zu halten. Es bedarf keines Beweises, welchen Werth die Religiosität nicht blos für den Menschen selbst, sondern auch für den Staat habe. In diesem Geiste wurde auch durch die würtembergischen Gesetze die Heilighaltung der Sonn- und Fest-Tage so strenge verordnet. Aber würde an diesen Tagen kein Gottesdienst mehr gehalten, so könnte man sie nun von den Werktagen gar nicht mehr unterscheiden. Häufig werden die werktäglichen Geschäfte an diesen Tagen gerade so, wie an den andern, getrieben; geräuschvolle Vergnügungen sind an die Stelle der stillen Feyer getreten, und selbst an diesen Tagen darf sich der

Unterthan keine Hoffnung machen, von den Treibereien, denen er ausgesetzt ist, auszuruhen. Wenn er selbst während des Gottesdienstes zu Jagddiensten, oder zum Vorspannen, oder zum Hundeführen aufgeboten wird, wie kann er da sein Gemüth sammeln, wie kann er sich zu der Würde erheben, die seine ausserweltliche Bestimmung ihm versichert? „Ja — heißt es in einer bei der Stände-Versammlung eingekommenen Zuschrift — „ia, wo kein Jagdfrohnen, noch Treibja-„gen, keine Schauspiele, keine werktäglichen Geschäfte „und Arbeiten, keine Termine vor Gericht zu erschei-„nen, keine lärmende Spiele, keine Tanz-Belustigun-„gen, keine Kauf-Contracte, keine Jahrmärkte, keine „unter dem Gottesdienste geöffnete Thore, — wenn „diese und andere unzählige Mißbräuche die Sonn-, „Fest- und Feiertage nicht mehr entweihen, wenn die „Sonne des ersten Wochen-Tages, der uns an den „Himmel, dem wir angehören, erinnern und für ihn „zubereiten soll, über unsern Mitbürgern nicht mehr „als über Erden-Wüstlingen, im Schlamme der Sin-„nen-Lüste untergeht: — dann erst bricht den in reli-„giöser Apathie und Lauigkeit schlummernden vaterlän-„dischen Gemeinde-Gliedern ihr religiöser Auferste-„hungs-Tag mit seinen leiblichen und geistlichen Seg-„nungen wieder in vollem Glanze an.“

§. 87.

5) Unbedingte Gleichheit der Rechte verschiedener Religions-Verwandten.

Das Religions-Edict vom 15. Oct. 1806. spricht den großen Grundsatz aus, daß jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beiden protestantischen Confessionen oder zur katholischen, gleichen Anspruch auf königlichen Schutz habe. Aber einige Beziehungen giebt es doch, in welchen die Gleichheit der Rechte verletzt zu seyn scheint.

a) Nach dem Religions-Edicte sollen Kinder aus den Ehen verschiedener Religions-Verwandten in der Regel bis zu den Unterscheidungs-Jahren in der Religion des Vaters erzogen werden; doch kann diese Regel durch Verträge, welche von der Obrigkeit abgeschlossen werden, sowohl in Hinsicht auf die Söhne als auf die Töchter, zwar zu Gunsten des evangelischen Religions-Theils, aber in Ansehung der Söhne nicht zu Gunsten des katholischen abgeändert werden. Da beide Theile gleiche Ansprüche auf öffentliche Aemter haben, so erfordert wohl die Gleichheit der Rechte die Bestimmung, daß entweder die Kinder aus den Ehen verschiedener Religions-Verwandten bis zu den Unterscheidungs-Jahren unbedingt in der Religion des Vaters erzogen, oder daß entgegengesetzte Verträge eben so wohl zu Gunsten des katholischen als des protestantischen Religions-Theils abgeschlossen werden dürfen.

b) Ist es nicht nur für die Katholiken kränkend,

sondern es muß auch für den jüngern protestantischen Geistlichen beschämend seyn, wenn dieser unbedingt vor ältern würdigen Geistlichen der katholischen Confession den Vorrang hat.

c) Erfordert gerade die Gleichheit der Rechte beider Confessionen, daß jeder die Benuzung ihrer Kirchengüter ausschliessend überlassen werde.

§. 88.

6) Deutsche Schulen.

Es ist nicht zu verkennen, daß auch in neuern Zeiten das Bestreben zu Vervollkommnung des deutschen Schulwesens fortgedauert hat. Aber manche Verordnungen, manche Anstalten scheinen doch gegen ihren Zweck gewirkt zu haben. — Dieser Gegenstand ist indessen zu vielseitig, als daß er hier behandelt werden könnte. Die Stände beschränken sich auf die allgemeine Bemerkung, daß wohl jede Verbesserung des Schulwesens von einer Verbesserung der ökonomischen Lage der Schullehrer, besonders der verdientern, ausgehen muß; daß aber dieß wohl nicht auf Kosten der ohnedieß so sehr bedrükten Gemeinden, wenigstens nicht auf ihre Kosten allein, geschehen kann.

§. 89.

XXI. Resultate.

Dieß ist ein Umriß der allgemeinen Beschwerden des Landes. Es ist zugleich ein Umriß seines Zustandes; freilich nur noch ein Umriß, indem die Zeit es

nicht erlaubte, ein vollendetes Gemälde zu liefern. Die Folgen der hier geschilderten Uebel springen von selbst in die Augen. Die Stände verkennen es gar nicht, daß sie grossentheils durch die Zeit-Ereignisse herbeigeführt worden sind. Besonders sind die Nachtheile der Conscription für gelehrte Bildung, Cultur, Industrie, Wohlstand, Sittlichkeit, Religiosität und alles was dem Menschen, das kostbarste und edelste ist, gar nicht zu berechnen. — Aber ist gleich die Conscription ein Kind der Zeit, so waren doch die Uebel, die sie über Würtemberg brachte, in ihrem ganzen Umfange eben so wenig ein nothwendiges Product der Zeit, als der Druck, unter welchem die Württemberger überhaupt seufzen. Ein so großer Druck mußte überall Armuth und Elend verbreiten. — Die Fesseln, welche dem Handel angelegt wurden, mußten die Industrie lähmen; hauptsächlich aber hatten die Lasten, welche die Güter-Besitzer zu tragen hatten, Folgen, welche die höchste Aufmerksamkeit verdienen. Die Güter-Preise mußten nämlich zu einer Tiefe sinken, die für den Wohlstand der Einzelnen und für den National-Wohlstand desto gefährlicher ist, je höher sie vor dem Ausbruche des Revolutions-Kriegs und bald nach dem Anfange desselben sich gehoben hatten, und je gewisser ein sehr grosser Theil der Käufe mit fremdem Gelde abgeschlossen worden ist. Der Güter-Besitzer, dessen Vermögen nicht mit Schulden beschwert ist, kann solchen Veränderungen vielleicht ruhiger zusehen; denn, ist er nur nicht im Falle, Veräusserungen vorzunehmen, so bleibt sein Zustand dadurch

unverändert; aber ganz anders ist es bei dem verschuldeten. Wer nach dem heutigen Werthe der Güter ein Activ-Vermögen von 30,000 fl. aber daneben 20,000 fl. Schulden, mithin noch rein 10,000 fl. hat, ist vielleicht morgen insolvent. — Eben diese Lasten vermindern die Nachfrage nach Gütern, und mit dem Mangel an Liebhabern für den Güterbesitz und dem Ackerbau hängt die Abnahme der Viehzucht zusammen.

In gleichem Verhältniß, in welchem die Güter-Preise sinken, wird auch das Vermögen der Capitalisten angegriffen; denn bei den großen Steuer-Resten und bei dem grossen Vergnügen anderer fiskalischen Forderungen giebt es gar keine Art von Sicherstellung mehr, welche den Gläubiger gegen jeden Zufall schützen könnte. Aber nicht blos dadurch, sondern auch durch die Zerstörung des Staats-Credits sind manche sonst wohlhabende Familien in Dürftigkeit gerathen.

Sonst legte man einen Werth darauf, Staats-Capitalien zu haben; keine Noth war so groß, welche den Staat in Verlegenheit setzen konnte; denn sein Credit öffnete ihm Mittel, augenblicklich dieser Verlegenheit zu begegnen. — Der Credit besteht in der Ueberzeugung des Gläubigers, daß sein Schuldner nicht nur das Vermögen, sondern auch den festen Willen habe, seine Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit zu erfüllen, und daß derselbe selbst, wenn er diesen Willen verlieren sollte, durch äussern Zwang zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden könne. Von dieser Ue-

berzeugung waren vorher alle württembergische Staats-Gläubiger beseelt. Aber mit der Aufhebung der Verfassung, mit Einführung der Souverainetät, welcher eine so weite Ausdehnung gegeben wurde, konnte sie sich nicht mehr vertragen. So ist der ideale National-Reichthum noch viel tiefer gesunken, als der reelle. Das Traurigste ist, daß je größer die Armuth der Unterthanen wird, desto größere Anstrengungen von ihnen gefordert werden.

Aber nicht genug, daß das Volk so verarmt ist, — aus den Württembergern ist auch eine herabgewürdigte Nation geworden. Das Bewußtseyn, daß sie nur verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten haben, mußte ihnen ein edles Selbstgefühl geben. In den letzten 9 Jahren mußten sie allem dem, was über sie verhängt wurde, duldend sich unterwerfen: wie hätte da ein solches Gefühl sich noch erhalten können! — Die Bekleidung eines Staats-Amtes war sonst eine ehrenvolle Auszeichnung; der Staats-Diener konnte nie eine Collision der innern und der äussern Pflichten befürchten, denn sein Staats-Dienst verpflichtete ihn ja zu nichts als zu Vollziehung der Gesetze, welche im verfassungsmäßigen Wege gegeben waren. Schon deßwegen waren die Staats-Diener und ihre Untergebenen durch Vertrauen mit einander verbunden. Aber welches Zutrauen können die Unterthanen noch zu Beamten haben, die sich als die Werkzeuge zu so manchen Bedrückungen gebrauchen lassen müssen! — Sonst waren die Beamten die Freunde und die Rathgeber der Unter-

gebenen; wie können sie es nun noch seyn, wenn sie ihren Beruf so unvorbereitet antreten, und wenn selbst die besseren am Ende zu wahren Lastträgern herabsinken müssen!

Die Gesetze, welche die Württemberger zu beobachten hatten, waren sonst einfach; nur weniges war ihnen verboten, was nicht schon durch das innere Gesetz mißbilligt war. Aber nun ist auch der Gewissenhafteste nie sicher, ob er nicht alle Tage einer Verletzung des Gesetzes sich schuldig mache. — Unter Criminal-Verbrechern war der Württemberger sonst gewohnt, nur Menschen sich zu denken, welche die Gesellschaft schwer beleidigt, welche nicht blos äussere Gesetze, sondern das Sitten-Gesetz selbst verletzt hatten. Müssen nicht alle Begriffe von der Strafwürdigkeit einer Handlung in Verwirrung gerathen, wenn er nun in der Gesellschaft von Verbrechern so viele findet, deren Handlungen, welche ihnen die Strafe zuzogen, man vergeblich in dem frühern Straf-Codex sucht? — Sonst durfte der Vater über die Bestimmung seines Sohnes gebieten; aber nun ist es ein unerbittliches Gesetz, welches selbst dann eingreift, wenn das Vaterland wegen seiner Vertheidigung keinen Anspruch an den Sohn macht. — Sonst forderte die Regierung jeden sogar auf, daß er sich, was er sich auch für eine Bestimmung gebe, die möglichst vollendete Ausbildung verschaffe. Aber nun legt sie ihm alle Hindernisse in den Weg, diese Ausbildung zu erlangen. — Sonst sorgten die Gesetze für nichts ängstlicher, als für die Erhaltung der Religiosität des Volkes; aber nun seit 9.

Jahren ist so manches geschehen, was die Ehrfurcht gegen das Göttliche, das Heilige, das Sittliche zerstören muß.

Das ist auch so traurig, daß Anordnungen, welche schon an sich so hart sind, durch die Anwendung immer noch drückender gemacht werden, und daß die administrativen Stellen, um ja gewiß zu seyn, daß diese Gesetze nie verletzt werden, immer noch einen grossen Zaun um dieselben ziehen.

Daß es mit Würtemberg etwas ganz anders geworden ist, als ehemals, das erkennen die Gesetze selbst auf eine auffallende Weise an. Sonst wurde der Verlust des Unterthanen-Rechts als eine Strafe, und zwar als eine sehr harte Strafe, betrachtet. Wer sich auswärts ohne Erlaubniß des Landesherrn trauen ließ, den traf diese Strafe. Nun sah man ein, daß gerade diese Strafe zu Verletzung des Gesetzes, welches die Trauungen im Auslande verbietet, reizen möchte, und so wurde statt dieser Strafe die andere surrogirt, daß jede Trauung, welche ohne besondere Königl. Erlaubniß ausserhalb des Königreichs geschieht, für ungültig, und die darauf sich gründende Ehe für nichtig zu erklären sey. (Verordn. vom 4. Dec. 1808. St. u. R. Bl. S. 449.)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Beschwerden einzelner Stände und Corporationen.

§. 90.

I. Der Agnaten.

Durch das Königl. Hausgesetz wurden die Verhältnisse der Königl. Familie auf eine Art bestimmt, daß die Nächsten am Throne um den Grad ihrer Freiheit selbst von den Untersten nicht beneidet werden können. Die Stände-Versammlung begnügt sich, diesen Punkt, der ohnehin den dem Pflicht-Gefühle der Versammlung so nahe liegt, nur zu berühren. Nach der Natur der Monarchien ragen die Söhne der Regenten von Rechtswegen über alle Klassen von Bürgern empor, und es ist dem Menschen ins Herz gegossen, die Ehrfurcht gegen seinen Fürsten auch auf diejenigen auszudehnen, die ihm durch die Gemeinschaft des Bluts verwandt sind. Doppelt schmerzlich ist es daher für die Stände-Versammlung, daß ihre Verhältnisse sie bis jetzt in der Erfüllung der theuren Pflichten gegen die Durchlauchtigsten Herren Brüder Sr. Königlichen Majestät beschränkten, deren eben so verfassungsmäs-

fige, als edelmüthige Anschliessung an die Sache des Volks alle Mitglieder der Stände=Versammlung mit der tiefsten Ehrerbietung erfüllt.

§. 91.

II. Des Adels.

Verschiedene Classen.

Bei dem Adel kommen in Betracht:

1) die Fürsten und Grafen, welche vor dem Pariser Vertrag regierende Landesherrn waren, und Sitz und Stimme, entweder auf Reichs= oder doch auf Kreis=Tagen hatten;

2) die vormals unmittelbare Reichs=Ritterschaft;

3) der durch den Preßburger Frieden zu Würtemberg gekommene, und

4) der schon vorher daselbst gewesene landsässige Adel.

§. 92.

Mediatisirter hoher Adel.

Zunächst sey es erlaubt, die Schicksale, welche die zuerst genannten Fürsten und Grafen seit ihrer Unterwerfung betroffen haben, historisch anzuführen.

Zufolge des von ihnen nicht mit eingegangenen Pariser Vertrags wurden sie aufzuopfern gezwungen

1) das Recht der Gesetzgebung;

2) die oberste Gerichtsbarkeit;

3) die hohe Polizei;

4) den Milizenzug, und

5) das Recht der Auflagen. (Art. 26. des Pariser Vertrags.)

Alle andere Rechte, welche sie bis dahin genossen hatten, sollten ihnen bleiben, namentlich

a) die Civil-Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz,

b) die peinliche,

c) die forsteiliche Gerichtsbarkeit,

d) die Polizei,

e) Vorzüge in Ansehung der Besteurung.

Aber alle diese Rechte wurden ihnen, wie die folgende zunächst den niedern Adel betreffende Ausführung beweist, nach und nach entzogen.

Der hohe mediatisirte Adel ist zwar, eben so wie der niedere, von den patriotischsten Gesinnungen beseelt; indessen da einmal sein Schicksal in den Händen der allerhöchsten Alliirten liegt, so glaubt er auch vor der Hand über sein Verhältniß sich noch nicht bestimmt erklären zu können; wie denn auch diejenigen Mitglieder des hohen Adels, welche von der allgemeinen Stände-Versammlung sich nicht getrennt, nur unter Vorbehalt ihrer Rechte an den Ständischen Verhandlungen Theil genommen haben.

§. 93.

Unmittelbare Reichs-Ritterschaft und anderer Adel.

Was hingegen die vormalige unmittelbare Reichs-Ritterschaft betrifft, so wurde ihr in dem Organisations-Manifest vom 18. März 1806. die Fortdauer ihrer Patrimonial-, Jagd- und Forst-Gerichtsbarkeit, der Polizei-Gewalt auf ihren Gütern, und der Steuer-Freiheit ihrer altadelichen Güter zugesichert. (Organis. Manifest vom 18. März 1806. §. 32. 33. 51.)

Der durch den Preßburger Frieden zu Württemberg gekommene, so wie dessen landsässiger Adel hatte durch seine mit den Landes- und Lehens-Herren eingegangenen Verträge im ganzen dieselben Rechte.

Die unmittelbare Reichs-Ritterschaft huldigte dem König erst nach Publication des obengedachten Organisations-Manifests. Sieht man nun auch ganz davon ab, daß gerade die Aufhebung des Pariser Vertrages der bestimmt ausgedrückte Zweck der neuen deutschen Conföderation ist, und daß es gar nicht in der Willkühr des Adels stund, der durch äussere Umstände ohne sein Zuthun und ohne seine Einwilligung herbeigeführten Unterwerfung sich zu entziehen; betrachtet man also den durch die Huldigung abgeschlossenen Unterwerfungs-Vertrag auch von Seiten der Unterworfenen für eben so freiwillig, als er es unstreitig von Seite des Souverains gewesen ist; so kann es gewiß keinen Zweifel leiden, daß den ersteren wenigstens auf den fortdauernden

Genuß der in dem Organisations-Manifeste zugesicherten Befugnisse selbst ein vertragsmässiges Recht zustehe, indem sie durch den Huldigungs-Eid unstreitig nur unter der Voraussetzung Pflichten übernahmen, daß auch die ihnen eingeräumten Rechte ungekränkt werden erhalten werden.

Eben so durch Lehen- und andere Verträge wohlerworben waren die Rechte des vormaligen Vorder-Oestreichischen und des württembergischen landsässigen Adels. Jene wurden überdieß noch durch den Preßburger Frieden gesichert, welcher nur die Rechte des Kaisers von Oestreich, und keine andere auf Württemberg übertrug. (Art. VIII.)

Diese Vertrags-Rechte gedachtem Adel zu entziehen, war so wenig ein Rechtsgrund vorhanden, als ein solcher vorhanden war, das württembergische Volk aus dem Besitze seiner auf Verträgen beruhenden Verfassung zu setzen.

§. 94.

Aufhebung der im Jahre 1806. dem Adel ausdrücklich zugesicherten Rechte.

Daß aber der Adel gleichwohl aus dem Besitze dieser sämtlichen Rechte gesetzt wurde, zeigt der Beweis des zweiten Satzes. So wurde

1) nach den Worten des Gen. Rescripts vom 10. May 1809. „zu Vereinfachung der Justiz-Pflege und „gleichförmigen stracken Handhabung derselben die von „den Fürsten, Grafen und Adelichen Guts-Besitzern

„bisher ausgeübte Patrimonial=Gerichtsbarkeit in ihrem „ganzen Umfange, mithin sowohl die Criminal=, Civil= „und Forst=Gerichtsbarkeit, als auch alle auf Polizei= „Gegenstände sich beziehende Jurisdiction gänzlich auf= „gehoben.“

Mit der Gerichtsbarkeit wurde ihnen zugleich entzogen:

a) das Recht des Gutsherrn, auf die öffentliche Gemeinde=Administration mitzuwirken;

b) das Recht der Aufnahme in den Schutz, und der Erhebung des dafür bezogenen Schutzgeldes;

c) das Recht, Bürger= und Beisitzrecht zu ertheilen, ist den Orts=Magistraten eingeräumt worden, welche aber die Erinnerungen des Gutsherrn, wenn sie erheblich sind, zu berücksichtigen haben. (Normal=Verordn. vom $\frac{2}{13}$ Sept. 1810.)

Es sind ferner entzogen worden

d) die von der Patrimonial=Gerichtsbarkeit abhängige Nutzungen,

e) das Recht der adelichen Gutsbesitzer, die in ihren eigenen und den Waldungen ihrer Unterthanen vorfallenden Jagd= und Forst=Vergehen zu rügen. Und obgleich die Waldstrafen vorzüglich den Zweck haben, den dem Wald=Eigenthümer zugefügten Schaden zu ersetzen, so sind gleichwohl dem Adel nur an denjenigen Waldstrafen $\frac{2}{3}$tel zugewiesen worden, welche die Summe von 3 fl. 15 kr. nicht erreichen. (Decr. des Königl.

Staats-Ministeriums vom $\frac{8}{20}$. Jan. 1810., vom 27. Jun. 1810. und 8. Aug. 1812.)

§. 95.

Fortsetzung.

So wurden die im §. 92. sub Lit. a—d.) aufgeführten Rechte dem Adel entzogen. Ein gleiches Schicksal traf

2) die Steuer-Freiheit desselben.

Die adelichen Gutsbesitzer wurden durch das Gen. Rescript vom 5. Juni 1808. aus dem Besitz derselben gesetzt; und zur Gleichstellung wurde diese Verfügung durch das Gen. Rescript vom 10. May 1809. auch auf die Fürsten und Grafen ausgedehnt, und diese wie jene zu den allgemeinen Reichssteuern zu contribuiren für schuldig erklärt.

§. 96.

Verlust der übrigen dem Adel im Jahre 1806. eingeräumten Rechte.

Dieß hatte der Adel zu erdulden in Ansehung der ihm ausdrücklich zugesicherten Rechte; ein wo möglich noch empfindlicheres Loos traf ihn in Beziehung auf seine übrigen Rechte, die mit der Staats-Veränderung nicht zusammenhiengen, und daher keiner ausdrücklichen Anerkennung bedurften, deßwegen auch keine erhielten. Auf die Erhaltung dieser Rechte hatte der Adel nicht minder entschiedenes Recht. Eine vollständige Aufzählung würde zu weit führen, daher nur einiges:

Durch

Durch eine Königl. Verordnung vom 26ten Juni 1809. wurde

3) der Adel des Königreichs für allgemein und unbedingt verbindlich erklärt, dem König und Vaterland im Kriege persönlich zu dienen; und in Beziehung auf den damaligen Krieg festgesetzt; daß während der Dauer desselben alle Edelleute, welche diese Verbindlichkeit nicht erfüllen würden, den vierten Theil ihrer Revenüen als Extra-Steuer zu bezahlen haben.

Aber dieser Bestimmung ungeachtet, wurde der sämtliche Adel mit Ausnahme der vormals unmittelbaren deutschen Reichsfürsten und Grafen der Conscriptions-Ordnung vom 26. Aug. 1809. unterworfen, und er ist sogar von der Theilnahme an der gesetzlichen Wohlthat ausgeschlossen, welche jedem Familien-Vater den einzigen Sohn frei läßt.

Aber nicht nur dieß; derselbe Adel, welcher für unbedingt verbindlich erklärt wurde, dem Könige und Vaterland im Kriege persönlich zu dienen, wurde

4) „wie andere Unterthanen der allgemeinen Entwaffnung unterworfen" und nur wenn ihm ein Jagdrecht zusteht, darf er nach einem Königl. Decret vom 25. Nov. 1810. seine Gewehre behalten.

§. 97.

Fortsetzung.

5) Will ein adelicher Gutsbesitzer ins Ausland reisen, so muß er um Erlaubniß bitten. (Decret des Ministeriums des Innern vom 29. Julii 1809.)

6) Selbst wenn ein solcher nur seinen gewöhnlichen Wohnort verläßt, und innerhalb einer andern Landvogtei des Königreichs sich verweilen will, ist er gehalten, dem Landvogtei-Amt Anzeige davon zu machen. Decret. des Minist. des Innern vom 2. Jul. 1810.

Damit aber der Adel, der ohne Urlaub nicht ins Ausland reisen, ohne Anzeige nicht in einer andern Landvogtei verweilen darf, in seinem gewöhnlichen Wohnorte keine mißliebige Influenz auf die Unterthanen ausübe; so ist

7) als Folge der aufgehobenen Gerichtsbarkeit besonders dem hohen Adel zur Pflicht gemacht worden, dem Könige seine Devotion persönlich zu bezeugen und zu diesem Ende des Jahrs wenigstens drei Monate in der Residenz bei Strafe des Verlustes vom vierten Theil seiner Revenüen sich aufzuhalten; jedoch wurde demselben die Zusicherung ertheilt, daß auf geziemendes Ansuchen ihm werde gestattet werden, die übrige Zeit auf seinen Gütern zuzubringen, wie nachstehende von dem K. Ministerium des Innern erlassene Resolution vom Jänner 1810. beweist.

„Se. Königl. Majestät, in Erwägung, „daß „die Fürsten und Grafen des Königreiches nach den „vorliegenden organischen Gesetzen sich mit der Ausübung „der Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen nicht mehr zu „befassen haben, die ihnen bevorbleibenden Revenüen „aber, deren Verwaltung durch ihre Rent-Beamten

„besorgt wird, in dem Königreiche zu verzehren gehalten „sind, ferner in Betracht, daß durch den ununterbro„chenen Aufenthalt auf den bisherigen Wohnsitzen in „ihren Besitzungen die Königlichen Unterthanen einer „Influenz ausgesetzt bleiben, welche bei dem schon statt „gehabten Mißbrauche Se. Königliche Majestät „ein für allemal beseitigt und vermieden wissen wollen,— „endlich in der weitern Rücksicht, daß es vor allen Kö„niglichen Unterthanen den Fürsten und Grafen zieme, „Sr. Königl. Majestät ihre Devotion selbst per„sönlich zu bezeugen, mehrere derselben aber einer auf „allerhöchsten Befehl neuerlich an sie ergangenen mini„steriellen Aufforderung hiezu wider alles Erwarten kei„ne Folge geleistet haben, und ihre dagegen gemachte „Einwendungen ganz unstichhaltig sind, — haben der „unterzeichneten Stelle nunmehr allergnädigst aufgetra„gen, dem Herrn Grafen N. N. den unabänderlichen „allerhöchsten Willen zu eröffnen, daß der Herr Graf „von nun an, des Jahrs wenigstens drei Monate den „Aufenthalt in der Königl. Residenzstadt zu nehmen und „sich zu diesem Ende um eine convenable Wohnung „allhier umzusehen habe. Se. Königl. Majestät „werden sofort auf jeweiliges geziemendes Ansuchen nicht „abgeneigt seyn, dem Wunsche des Herrn Grafen, die „übrige Zeit auf den Besitzungen zuzubringen, aller„gnädigst zu entsprechen, versehen Sich aber um so „mehr, daß dieser allerhöchsten Anordnung in Zeiten „pünctlich werde nachgelebt werden, als die Nichtbefol„gung den Einzug des vierten Theils der sämtlichen

„Jahrs-Revenüen des Herrn Grafen für die Königli-„che Staats-Casse zur Folge haben würde."

§. 98.

Fortsetzung.

8) Ein Decret vom 10. Sept. 1807. verbietet dem Adel, in auswärtige Dienste zu treten, und citirt die, welche in solchen stehen, bei Verlust ihres Vermögens rc. rc. Ueberhaupt müssen

9) die Edelleute alle Veränderungen, welche in ihren Familien vorgehen, der Landvogtei einberichten.

10) Die Resolution vom 26. Jun. 1807. verweigert den Edelleuten, wenn sie nicht dienen, jeden Rang, und verbietet ihnen, ohne allerhöchste Erlaubniß einen fremden Charakter anzunehmen mit dem Beisatze, daß jeder, welcher das Recht habe, Wappenknöpfe zu tragen, ihnen vorgehe; und das Rang-Reglement vom 1. Aug. 1811. giebt ihnen den Rang nach den Pagen; so daß selbst der unmündige Sohn eines Edelmanns, wenn er Page wird, den Rang vor seinem Vater hat; dieß hindert aber nicht, daß

11) nach der Verordnung vom 29. Jul. 1808, ein Edelmann nur mit allerhöchster Erlaubniß eine Bürgerliche heirathen darf.

12) Das Organisations-Manifest von 1806., verglichen mit dem §. 15. der Instruction für den Kreishauptmann, ließ dem Adel seine Freiheit von Einquartirung; aber das Decret vom 23. Nov. 1813. hebt

nicht nur diese Freiheit auf, sondern erklärt die adelichen Gutsbesitzer auch verbunden, Militair-Vorspannen zu leisten.

§. 99.

Autonomie.

Wenn durch die bisher angeführten Verordnungen die Rechte des Adels und seine persönliche Freiheit tief gekränkt worden sind; so ist

13) die ganze Existenz des hohen und niedern Adels durch die Normal-Verordnung vom 22. April 1808. und die folgenden darauf Bezug habenden Verfügungen bedroht worden. Durch diese Verordnungen wurden nämlich alle adeliche Familien-Verträge, Fidei-Commisse, Majorate, mit Einem Worte die ganze bei dem Adel seit Jahrhunderten bestandene Erbfolge-Ordnung, bei welcher allein dieser Stand bestehen kann, aufgehoben, und Theilung der adelichen Besitzungen nach den landrechtlichen Bestimmungen befohlen.

Diese Verordnungen sind in jedem Betracht mit der Gerechtigkeit unvereinbar; denn

a) geschah durch die gedachte Erbfolge-Ordnung Niemand Unrecht, weil selbst nach gemeinem und würtembergischem Rechte jeder Familien-Vater, wenn er seinen Noth-Erben ihren Pflichttheil ausgesetzt hat, über sein übriges Vermögen nach der freisten Willkühr verfügen, folglich dasselbe auch fidei-committiren kann. Bei Fidei-Commissen aber, welche seit mehreren Gene-

rationen existiren, kann von Verletzung des Pflichttheils gar nicht die Rede seyn.

b) Es lag auch keine Unbilligkeit in derselben; denn dessen nicht zu gedenken, daß von den fürstlichen, gräflichen und adelichen Besitzungen, wenn sie von jeher wären unter die Verwandten vertheilt worden, nichts mehr in den Händen der gegenwärtigen Familien wäre; so ist besonders zu erwägen, daß diejenigen Familien-Glieder, welche nicht in den Besitz von Gütern kommen, durch Appanagen aus denselben ihren Unterhalt beziehen und die Töchtern namentlich ausser diesen Appanagen, für das entbehrte Erbrecht bei ihrer Verheurathung Ersatz in dem eben deßwegen größern Vermögen ihrer Männer finden, und ausserdem sogleich bei Eingehung ihrer Ehen ein Witthum für dieselbe ausgemittelt wird. — Es hat auch

c) der Adel sich nie über diese Erbfolge-Art als über ein Unrecht beschwert, und um Abänderung desselben gebeten, und somit hatte auch der Gesetzgeber kein Recht, in diese privatrechtlichen Verhältnisse sich einzumischen, und eine Einrichtung mit der alle, die sie angieng, zufrieden waren, und die Niemandens Rechte, auch die des Staates nicht verletzte, umzustossen. — Endlich

d) hatten die gegenwärtigen Besitzer und ihre Nachfolger ein ex Pacto et Providentia Majorum wohlerworbenes Recht auf die oftgedachte Erbfolge-Ordnung. Bei solchen Rechten geschützt zu werden, erwartet jeder

Staatsbürger vom Staat. Eingriffe in dieselben oder gänzliche Aufhebung solcher Rechte muß nothwendig die Achtung für das Recht überhaupt schwächen.

§. 100.

Fortsetzung.

Aber nicht nur gegen die Gerechtigkeit sind oben gedachte Verordnungen; sie sind auch gegen das Wohl des Staates; denn müssen die fürstlichen, gräflichen und adelichen Besitzungen vertheilt werden, wie ein bürgerliches Gut getheilt werden kann, wenn der Erblasser nicht anders verfügt, so ist die unausbleibliche Folge davon, daß der ganze Stand des hohen und niederen Adels, der ohne Güterbesitz gar nicht denkbar ist, nach einigen Generationen untergehen muß, und dieß kann das Staats-Wohl nicht gebieten.

§. 101.

Schluß.

Werfen wir nur einen Blick auf den Adel in Würtemberg, so sehen wir diesen achtungswerthen Stand im Laufe von 9. Jahren beinahe aller seiner Ehren-Rechte beraubt; seine persönliche Freiheit mehr als die aller übrigen Staatsbürger unleidlich beschränkt; sein Vermögen durch den Verlust von Revenüen geschwächt, und mit drückenden Abgaben beschwert; ein Drittel seiner vorigen Revenüen fließt in die Staats-Casse, ein anderes Drittel kann er von den Unterthanen nicht beitreiben, weil es ihm an Executions-Mitteln fehlt, und

seine ganze Existenz ist durch den Umsturz der dieselbe sichernden Erbfolge-Ordnung gefährdet.

Verarmt aber eine adeliche Familie; so ist ihre Lage trostloser als die einer jeden andern; denn der Adel hat keinen Vereinigungs-Punkt um für seine Individuen zu sorgen; ihm ist kein Corporations-Recht gestattet, und selbst die von der Ritterschaft aus dem Vermögen der Einzelnen gestifteten mildthätigen Cassen sind dem Staate zugeeignet worden.

Im Auslande darf er nicht Dienste suchen; im Lande kann er keine finden; denn beinahe alle einträglichen und angesehenen Staats- und Hof-Aemter sind mit ausländischen Edelleuten besetzt. Waren diese auch zum Theil schon vor dem Jahre 1806. angestellt; so ist es doch bekannt, daß auch seit dieser Zeit eine sehr bedeutende Anzahl Ausländer angestellt worden ist. Sogar das für ritterschaftliche Töchter gestiftete adeliche Fräulein-Stift ist zum Theil mit landfremden Fräulein besetzt.

Bei einem solchen Empfang konnte Liebe zu dem neuen Vaterlande bei dem Adel nicht erwartet werden; gleichwohl hat sich der niedere Adel mit unbeschränktem Vertrauen an dasselbe angeschlossen, und, indem er seine neue Existenz zuvörderst von der zwischen dem König und den Ständen zu treffenden Uebereinkunft erwartet, hat er seine Hoffnungen in den Schoos der Stände-Versammlung niedergelegt.

§. 102.

III. Der protestantischen Geistlichen.

Die evangelischen Prälaten haben in einer Adresse, welche ganz gelesen zu werden verdient

Beilage Lit. B.

nicht nur auf Herstellung des Kirchen-Guts, sondern auch darauf angetragen, daß ihnen ihre frühern Landstands-Rechte zurückgegeben werden möchten. Beide Anträge, und zwar der erstere bestimmt, der andere wenigstens unter einer höhern allgemeinen Regel stehend, sind bereits Gegenstände der Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten geworden.

§. 103.

IV. Der Katholischen Geistlichkeit.

Von der katholischen Geistlichkeit sind verschiedene einzelne Zuschriften eingelaufen. Ihre Beschwerden und Wünsche wurden aber von den katholischen Ständen in einen umfassenden Aufsatz gebracht. Mehrere dieser Wünsche beziehen sich auf Unterhandlungen mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche. Die Stände sind also desto weniger im Stande, über diesen Gegenstand einen bestimmten Antrag zu machen. Aber je mehr es der ganzen Versammlung darum zu thun ist, auch die katholischen Unterthanen über ihre kirchlichen Verhältnisse vollkommen beruhigt zu wissen, je weniger sich ein Geist der Mässigung und Billigkeit in den Ansprüchen der katholischen Mitstände im Allgemeinen verkennen läßt, und je gewisser besonders für die Ausmittelung

eines katholischen Kirchen-Guts, dessen Verwaltung der katholischen Kirche selbst unter landesherrlicher Ober-Aufsicht zu überlassen wäre, die stärksten Gründe sprechen: desto weniger trägt die Versammlung Bedenken, auch den Aufsatz der katholischen Stände unter

Lit. C.

zur Beherzigung Sr. Königl. Majestät vorzulegen. Ihre Wünsche und Beschwerden beziehen sich darauf:

Die Stände-Versammlung möchte sich dafür verwenden, daß

1) Seine Königliche Majestät mit dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche unter Mitwirkung und mit Einwilligung der Stände-Versammlung ein Concordat abschliesse; daß

2) in diesem Concordate vor allen Dingen das Hoheits-Recht des Staates über die Kirche genau bestimmt, und daß dem Minister des Cultus, wenn derselbe protestantischer Religion ist, ein katholischer Geistlicher, oder ein des Kirchenrechts kundiger katholischer Laie als zweiter General-Sekretär beigegeben werde; daß

3) ein Bisthum für das katholische Württemberg mit einem Domcapitel und einer Curie errichtet, und aus den säcularisirten Kirchen-Gütern dotirt werde; daß

4) die katholische Kirchen-Freiheit anerkannt bleibe, und die päbstliche und bischöfliche Gewalt nach reinen

Grundsätzen des katholischen Kirchen-Rechts bestimmt werde; daß

5) dem ausserordentlichen Mangel an Seelsorgern und Canditaten der Theologie abgeholfen, und insbesondere, daß allen denjenigen, welche sich dem geistlichen Studium weihen, eine unbedingte Conscriptions-Freiheit vom 14ten Jahre an zugestanden;

6) daß den Geistlichen, so wie andern privilegirten Ständen ein privilegirter Gerichtsstand gegönnt, und ihre Personal-Immunität anerkannt werde;

7) daß zur Beförderung des Unterrichts auf den Universitäten, Lycäen, Gymnasien und Schulen, und zu Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin die zweckmässigsten Anstalten getroffen werden;

8) daß zu diesem Endzweck ein allgemeiner Studien- und Kirchen-Fond errichtet, und derselbe durch die Kirche verwaltet werde;

9) daß Se. Königl. Majestät bei Sr. Kais. Majestät von Oesterreich für die Zurückgabe des sogenannten Religions-Fonds, unter Versicherung der stiftungsmäßigen Verwendung und unabhängigen Verwaltung, Sich zu verwenden, allergnädigst geruhen möchten;

10) daß eine Revision aller Organisationen seit 1803 zum Behufe der Ausscheidung und Wiederherstellung solcher Güter Statt finde, welche von den Organisations-Commissarien den Pfarr-Pfründen, Kir-

chen = Fabriken, milden Stiftungen u. s. w. entzogen worden sind;

11) daß die Verwaltung aller Kirchen = Güter, z. B. der Güter der Pfarr = Pfründen, Kirchen = Fabriken und milden Stiftungen der Kirche und den vormals bestandenen örtlichen Administrationen zurückgegeben werde, und daß die Einkünfte stiftungsmäßig verwendet werden dürfen; endlich

12) daß die katholische Kirche, als ein besonderer Stand, theils durch den Bischoff und andere geistliche Würdenträger, theils durch eine bestimmte Zahl von der niedern Geistlichkeit gewählter Repräsentanten in der Stände = Versammlung vertreten werde.

§. 104.

V. Beschwerden der vormaligen Reichsstädte.

A) Im Allgemeinen.

Unerachtet den vormaligen Reichsstädten durch den Reichsdeputations = Schluß ihr Commun = Eigenthum, so wie der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte feierlich zugesichert wurde, so fanden hier dennoch die auffallendsten Verletzungen Statt.

§. 105.

Das reine und volle Eigenthum dieser Städte an Gebäuden, Grund = Stücken und andern Zuständigkei=

ten, wenn solche auch unter beschwerendem Titel erworben worden, wurde das Opfer willkührlicher Vertheilung; und die Absonderung des Staats-Vermögens von den Communen wurde durchaus nicht nach Rechts-Grundsäzen vorgenommen.

§. 106.

Eben so willkührlich wurde die Abtheilung der Schulden behandelt. Es wurde nicht untersucht, ob es ein Passiv-Posten, Commun- oder Staats-Schuld seye. So wurden Schulden, die wegen erkauften Waffen-Stillstands, oder zu Bestreitung von Reichs- und Kreis-Prästanden contrahirt worden waren, den Stadt-Gemeinden zugewiesen, während doch alle Einkünfte, von welchen diese Staats-Schulden hätten bezahlt werden sollen, in die Casse des neuen Landesherrn kamen. Jeder Separations-Etat einer vormaligen Reichsstadt wird den Beweis liefern, wie nur nach ungefähren Durchschnitts-Berechnungen dieser wichtige Gegenstand behandelt, und wie überhaupt bei dieser Absonderung die den mediatisirten Städten gelassenen Einkünfte sehr hoch, dagegen aber die Ausgaben sehr nieder berechnet worden sind. Darneben wurden noch den Städten ihre durchaus nichts ertragenden Mobilien, so wie viele grosse und inexigible Ausstände zum Activ-Vermögen geschlagen.

§. 107.

Fortsezung.

So mußte bei den Stadt-Cassen sich sogleich ein

sehr bedeutendes Deficit ergeben, welches nur durch ausserordentliche Umlagen gedeckt werden konnte. Die Städte mußten schon unter der Last der ihnen in so grossen Summen verbliebenen Schulden erliegen. Aber noch kam hiezu die bedeutende Erhöhung der Steuern, die Einführung so vieler indirecten Abgaben, die Lähmung alles bürgerlichen Gewerbes und Handels, wodurch die Inwohner dieser Städte den größten Theil ihrer Nahrung sich verschaften. Durch alles dieses wurde der bisherige Wohlstand derselben zernichtet.

§. 108.

Fortsetzung.

Auch die kirchlichen und milden Stiftungen dieser Städte wurden nicht geschont; vielmehr wurde entweder ein Theil derselben unter irgend einem Vorwande für den Landesherrn eingezogen, oder wurden ihre Einkünfte zu anderwärtigen Zwecken verwendet. Da diese Pia Corpora die gesetzliche Verbindlichkeit hatten, in Nothfällen das städtische Gemein-Wesen, das oft wenige Hülfsmittel hatte, zu unterstützen, und daher die Cassen jener milden Stiftungen mit ihrem Ueberschuß die Hülfs-Casse für das städtische Aerarium waren, so mußte ein solches Verfahren unter solchen Umständen diesen Städten um so schmerzhafter fallen.

§. 109.

B) Im Einzelnen.

Durch Anführung einzelner Beispiele wird vorstehendes noch näher dargethan werden.

§. 110.

1) Rothweil.

Der vormaligen Reichsstadt Rothweil wurde

1) der größte Theil ihrer grundherrlichen und Domanial-Einkünfte an Gülten und Zehenten; wie auch ihrer Waldungen, nebst mehreren Gebäuden, entzogen, worunter das Kaufhaus, wegen dessen Erbauung die Stadt noch 20,000 fl. schuldig war. — Von den auf der Stadt nach Abzug der Activ-Capitalien noch verbliebenen 163,376 fl. Schulden wurden von dem Landesherrn nur 18,082 fl. übernommen, so daß der Stadt 145,293 fl. zur Last bleiben.

Da die der Stadt gelassenen Einnahmen um wenigstens 4000 fl. zu hoch berechnet waren, so ergab sich sogleich ein reines Deficit für die Stadt-Casse von mehr als 6000 fl.

2) Der der Stadt Rothweil gehörige Kirchen- und Schul-Fond wurde zu Besoldung der Professoren auf der Friderichs-Universität, der katholischen Geistlichen zu Eßlingen und Tübingen und der Pfarr-Geistlichkeit zu Zwiefalten in Concurrenz gezogen. Das bei diesem Pio Corpore hierdurch entstehende jährliche bedeutende Deficit muß nun von der Rothweilischen Armen-Stiftung oder von dem Spital gedeckt werden, und beträgt dieser Zuschuß bis Georgii 1815 über —: • 100,000 fl. Dieß hat die höchst traurige Folge, daß nach einem von der höhern Behörde erlassenen Befehle ausser den bereits im Almosen stehenden Armen so lange kein Dürf-

tiger mehr eine Unterstützung erhält, bis sich der Cassen-Zustand der Armen-Stiftung gebessert hat; daß demnach der sich täglich vermehrenden Armuth zu Rothweil von dieser den Voreltern für sie fundirten Stiftung keine Unterstützung mehr gereicht werden kann, und daher die Armen zu Rothweil dem größten Elend preisgegeben sind.

§. III.

2) Hall.

Auf der mit einem beträchtlichen Gebiete und einer wichtigen Saline an Württemberg gekommenen Reichsstadt Hall haftete

1) eine Schulden-Masse von —: 2,,600,000 fl., welche, da das ganze vormalige hallische öffentliche Vermögen mit einem Fond von wenigstens 20. Millionen, auf welchem diese Schulden radicirt waren, auf den neuen Landesherrn übergieng, auch von diesem nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlusses hätte übernommen werden sollen. Es wurde aber mit Beseitigung einer auch nur etwas genauen Sonderung des Staats- und Commun-Eigenthums, der Stadt und ihrem vormaligen Gebiete von diesen Schulden die Summe von —: 777,000 fl. zugetheilt und verordnet, daß zu Verzinsung und allmähliger Tilgung dieser Schulden eine jährliche der Ordinari-Steuer gleiche sogenannte Schulden-Zahlungs-Steuer von Stadt und Gebiet erhoben werden solle. Von Seiten der Landesherrschaft wurde zwar ein jährlicher Beitrag von 10,000 fl.

zu diesem Tilgungsfond zugesichert, welcher aber nie erfolgte, weshalb die Stadt mit ihrem Gebiete statt der anfänglich bestimmten 30,000 fl. die Summe von 42,000 fl. in die Schulden-Zahlungs-Casse zu entrichten hatte. Die von Stadt und Gebiet von 1805. an bis auf die gegenwärtige Zeit in diese Casse bezahlten Steuern belaufen sich auf die Summe von 400,000 fl., und müssen den Innwohnern um so empfindlicher fallen, als das sehr bedeutende Gewerbe, welches der vormalige freie Salzverkauf in die Stadt und deren Umgebung brachte, nunmehr aufgehört hat, dagegen aber selbige noch ausserdem in den 3 Jahren von 1812 bis 1815. an herrschaftlichen Steuern, Amts-Steuern und Commun-Schaden die Summe von 8,28,000 fl. zu entrichten hatte. — Ferner hatte

2) die Stadt Hall zwei beträchtliche Pia Corpora, den Kirchen-Fond und den Armen-Fond. Da sich nun in dem hallischen Gebiete 7 Ritterstift-Comburgische und eine Ellwangische Patronat-Pfarrei befänden, welche sehr beträchtliche Dotationen hatten, von welchen die Patronen die Pfarrer besoldeten, und die Baulichkeiten unterhielten; so wurden diese Dotationen von dem Landesherrn eingezogen, dagegen aber die Besoldung dieser Geistlichen nebst der Erhaltung der Gebäude auf dem hällischen Kirchen-Fond oder die dasige geistliche Verwaltung gelegt. Eine natürliche Folge hievon war, daß dieses Pium Corpus, welches nun alle Pfarrer in dem vormaligen hallischen Gebiete besolden und alles Bauwesen bestreiten mußte, seine Ausgaben

mit den Einnahmen nicht mehr decken konnte. Der Hallische Armen-Fond mußte daher der geistlichen Verwaltung einen jährlichen Beitrag an Geld und Naturalien von ungefähr 10,000 fl. abgeben, welche der Unterstützung der Armuth entzogen wurden.

3) Eine weitere Folge der Schwächung der Hallischen kirchlichen Stiftungen war, daß vor einigen Jahren das dortige Gymnasium in eine niedere lateinische Lehranstalt verwandelt wurde, wodurch mancher Vater genöthigt wird, seinen Sohn mit großen Kosten auf höheren Lehranstalten zu unterhalten. Ferner wurde

4) das in Hall befindliche Contubernium Alumnorum, in welchem 12. arme Schuler von hallischen Angehörigen unterhalten und unterrichtet wurden, aufgehoben, und der Fond dieser Stiftung zu dem Haupt-Schullehrer-Seminarium in Eßlingen gezogen.

§. 112.

3) Eßlingen.

Der vormaligen Reichsstadt Eßlingen wurden

1) bei der Organisation mehrere Gebäude, besonders das Rathhaus, zu dessen Erbauung von den einzelnen Bürgern über 50,000 fl. beigetragen wurde, ohne alle Vergütung entzogen; wiewohl diesem Gebäude nur eine für die Stadt selbst wohlthätige Bestimmung gegeben wurde, indem es zum Sitze des Königlichen Criminal-Tribunals gemacht worden ist. — Von den bisherigen Einkünften der Stadt wurden nach dem von der Organisations-Commission gefertigten Verzeichniß dem Lan-

desherrn 24,527 fl. zugetheilt, hingegen von derselben Commission die der Stadt verbliebenen Einkünfte auf 15,964 fl. und das jährliche Deficit auf 8,156 fl. berechnet, mit der Weisung, dasselbe durch ausserordentliche Umlagen zu decken. Da aber unter den für die Stadt berechneten Einkünften ein Ertrag aus Waldungen von 3,000 fl. ausgeworfen wurde, ungeachtet von der Organisations-Commission anerkannt ward, daß diese Waldungen in vielen Jahren gar keinen Ertrag gewähren können; — da ferner von andern Einnahme-Rubriken verschiedene theils vorhin nicht flüssig, theils viel zu hoch angerechnet waren, da endlich der auf die Stadt-Casse mit ⅜tel gelegte Pensions-Beitrag von 3,000 fl. unter die Ausgaben gar nicht aufgenommen wurde; so ergab sich sogleich für die Stadt ein wirkliches Deficit von wenigstens —:· 15000 fl., wobei noch auf keine unvorhergesehene Ausgabe abgehoben war.

2) Die verzinslichen Schulden der Stadt beliefen sich zur Zeit der Organisation auf —:· 2,69,000 fl. und entstanden grösstentheils in den kurz vorhergegangenen Kriegsjahren; besonders durch die an Württemberg zu bezahlen gehabte unverhältnißmässig große Quote an der französischen Contribution vom Jahre 1796. Von diesen Schulden wurden auf die Landesherrliche Casse nicht weiter übernommen als —.· 30,000 fl.

3) Dem der Stadt gehörigen Spital wurde ein grosser Theil seines Grund-Eigenthums und seiner guts-

herrlichen und Domanial-Einkünfte entzogen und dem Landesherrn zugetheilt. Das von der Organisations-Commission hierüber gefertigte Verzeichniß berechnet diese Revenüen jährlich auf 10,377 fl. Da aber sowohl das entzogene Grund-Eigenthum an Gebäuden und Waldungen als die Natural-Gefälle ziemlich nieder berechnet worden sind, so ist der wahre Verlust des Spitals auf wenigstens 12,000 fl. jährlich zu berechnen. Für die auf eine kleine Markung beschränkte, und von allen andern Hülfsmitteln so ganz entblößte Stadt war dieß um so empfindlicher, als der Spital mit seinem Ueberschuß in Nothfällen für das erschöpfte städtische Aerarium die Hülfs-Casse bildete. — Das Verzeichniß der dem Spital verbliebenen Einkünfte enthält schon, der härtesten Verkürzung der Armuth unerachtet, ein jährliches Deficit von 5,123 fl., was aber bei weitem nicht die richtige Summe ist, indem 40,000 fl. verzinnslicher Passiv-Schulden, welche von der Stadt dem Spital überwiesen wurden, so wie ein jährlicher Pensions-Beitrag mit $\frac{3}{8}$tel von 3,000 fl. für die abgekommene Staats-Diener in Spitalischen Ausgaben-Etat nicht aufgenommen wurden. Endlich wurde noch dem Spital ein größtentheils imaginärer Activ-Status von 87,000 fl. berechnet, der theils aus inexigiblen und längst verloren gegangenen Ausständen, theils aus vorhandenen Natural-Vorräthen, die aber schon zu Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmt waren, bestund.

Das wahre und würkliche jährliche Deficit des Spitals belief sich daher auf wenigstens 12,000 fl. welches auch mit der härtesten Abweisung so vieler Hülfsbedürftigen nicht gedeckt werden konnte. Von einer subsidiarischen Unterstüzung des verarmten städtischen Gemein-Wesens konnte keine Frage mehr seyn, und dieß mußte der sich größtentheils vom Weinbau nährenden, so bedrängten Stadt-Gemeinde um so empfindlicher fallen, als dieselbe in den 3. Jahren von 1812 bis 1815. an herrschaftlichen Steuern, Amts-Steuern und Stadtschaden die enorme Summe von 235,375 fl. zu entrichten hatte. — Endlich wurde

4) auch nach der von der Organisations-Commission dem zu Bestreitung seiner Ausgaben, besonders des Schulunterrichts unzulänglichen Eßlinger Kirchen- und Schulfond von dem Spital angewiesene jährliche Beitrag von 2000 fl. jenem im Jahre 1811. entzogen, und zu besserer Dotirung des dasigen Hauptschullehrer-Seminariums verwendet, durch welche Entziehung die so dringend nothwendige Verbesserung des städtischen Schulwesens unmöglich gemacht wird.

§. 113.

4) Gmünd.

Von dem Commun-Eigenthum der vormaligen Reichsstadt Gmünd wurden

1) dem Landesherrn 900 Morgen der schönsten Waldungen zugetheilt; auch wurde die der Stadt ge-

hörige sogenannte Priester-Pfründen-Pflege, welche einen Theil des städtischen Kirchen-Fonds bildete, und deren Grundstock sich auf einige 100,000 fl. belief, theils zur herrschaftlichen Cameral-Casse, theils zum städtischen Schulden-Tilgungs-Fond gezogen, und das bei dem Kirchengut hierdurch entstandene Deficit mußte von dem lediglich zur Unterstützung der in dieser so tief herabgesunkenen Handels- und Fabrikstadt befindlichen zahlreichen Armen gestifteten Spital gedeckt werden.

2) Von der auf der Stadt und deren Gebiete zur Zeit der Organisation gehafteten Schulden-Masse von 500,000 fl. wurden von dem Landesherrn nur 60,000 fl. übernommen; auch unterblieb der von den in der Stadt befindlich gewesenen Mediat-Klöstern kraft besonderer Verträge an die städtische Schulden-Zahlungs-Casse geleistete jährliche bedeutende Beitrag.

3) Die Natural-Pensionen der abgekommenen Staats-Diener mit ungefähr 170 Klafter Holz und 250 Scheffel Dinkel, neben der Besoldung des in Königliche Dienste übergetretenen Syndikus Röll wurden der Stadt und dem Spital zur Last gelegt.

4) Durch diese Handlung ergab sich bei der Stadt-Casse ein sehr bedeutendes Deficit, und daneben mußten noch von der Stadt und dem vormaligen Gebiete derselben zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der ihr verbliebenen Schulden in die eigends dafür errichtete

Schulden-Zahlungs-Casse jährlich über 20,000 fl. bezahlt werden.

§. 114.

5) Ulm.

Die vormalige Reichsstadt Ulm mit ihrem Gebiete, das einem Fürstenthume glich, wurde durch den Reichs-Deputations-Schluß Chur-Bayern zugetheilt. Die Stadt selbst hatte auf ihrer Stadt-Markung kein bedeutendes Commun-Eigenthum, und konnte daher nur wenige Einkünfte für ihre Stadt-Casse retten. Doch wurde von ihrem neuen Landesherrn ihr Schicksal dadurch sehr gemildert, daß die Deckung des jährlichen Deficits bei der Stadt-Casse mit einer Summe von 24- bis 36,000 fl. auf die Staats-Casse übernommen wurde. Dem Ulmer Bürger war daher, so lange er unter baierischer Hoheit stand, eine jährliche Stadtschadens-Umlage ganz unbekannt.

Durch den Uebergang der Stadt an Württemberg änderte sich aber dieß auf eine für sie höchst schmerzliche Weise. Ganz vorzüglich wurde diese Stadt das Opfer des Grundsatzes der natürlichen Grenzen. Durch den Staatsvertrag zwischen Württemberg und Baiern vom 18. May 1810. wurde — was man vor der Periode der Uebermacht französischer Grundsätze kaum für möglich gehalten haben würde — die Stadtmarkung, welche mit der Stadt so nothwendig verbunden ist, als der Rumpf mit dem Kopf, in zwei Theile

geschnitten, und die Stadt selbst mit dem kleineren Theil auf dem linken Donauufer der Krone Württemberg zugeschieden, während der grössere Theil auf dem rechten Ufer der Krone Baiern blieb. Seither ist der Einwohner von Ulm, hier mit Leib, dort mit Gut, zwei verschiedenen Souverainen unterthänig; er ist den Grenz-Rechten beider Regierungen unterworfen, noch ehe er seine Stadtmarkung überschreitet, sogleich wie er aus dem Thore tritt. Diesseits der Brücke muß er den württembergischen, und, noch eh' er die Donau überschreitet, den baierischen Zoll erlegen. Er muß Gebühren bezahlen, wenn er seine Felder besucht, und ihren Ertrag einheimst; er muß das württembergische Weggeld-Surrogat entrichten, ohne daß er eine Handbreit württembergischer Chausseen befährt; er muß, wenn er durch Geschäfte in seine Nachbarschaft gerufen wird, an Weggeld, Postabgaben, und Polizeigebühren manchmal so viel bezahlen, als die ganze Reise für sich selbst kostet. Periodenweise war sogar dem Fußgänger der Ausgang über die Donaubrücke verboten, und dann war der Bürger, der seinen Garten besuchen wollte, oder von der baierischen Behörde zur Steuer-Entrichtung citirt war genöthigt, die Erlaubniß dazu bei der Polizei nachzusuchen. Hier ist also nicht blos von der Störung des Handels, welche der Ulmische Bürger bei den jetzigen Grenz-Verhältnissen so bitter empfindet, sondern auch noch von dem Verluste der gemeinsten persönlichen Freiheit die Rede.

§. 115.

Fortsetzung.

Aber noch hat die Stadt durch die neue Veränderung in verschiedenen andern Beziehungen sehr gelitten. Von denjenigen Einkünften, welche ihr voriger Landesherr ihr gelassen hatte, wurden ihr 4,550 fl. entzogen, und an die Stelle des vorher aus der baierischen Staats-Casse erhaltenen jährlichen Zuschusses trat nun eine Stadtschadens-Umlage von mehreren Tausend Gulden, wozu aber die auf baierischem Gebiete liegende grössere Hälfte der Stadtmarkung nicht mehr collectabel ist.

Ungeachtet die Stadt einen militairischen Punkt ausmacht, wo sich 7. Hauptstrassen durchkreuzen; so gehören zu derselben als Oberamts-Stadt nur 7. größtentheils arme Amtsorte. Die Seelenzahl von Stadt und Amt beträgt nicht mehr als 13,660, von welchen im Jahre 1813 und 1814. an Staatssteuern, Amtssteuern und Communschaden 290,670 fl. bezahlt werden mußten.

Als die Stadt von Baiern an Württemberg abgetreten wurde, hatte sie 376,000 fl. Schulden, von welchen der zweyte Landesherr nichts übernahm, ungeachtet die der Stadt von Baiern gelassenen Einkünfte derselben entzogen wurden, und der vorher aus der Staats-Casse erhaltene Zuschuß aufhörte. Dagegen wurden von den städtischen Schulden auf die der Stadt eigenthümlich zugehörigen Pia Corpora, nämlich die Kir-

chenpflege und den Hospital 210,000 fl. überwiesen, wodurch diese Stiftungen ausser Stand gesetzt wurden die Armuth zu unterstützen, und in Zeiten der Noth dem Stadtwesen Hülfe zu leisten.

§. 116.

6) Ravensburg.

Die vormalige Reichsstadt Ravensburg mit ihrem nicht unbeträchtlichen Gebiete ist

1) durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803. Chur-Baiern zugefallen. Das von den Bürgern derselben käuflich erworbene Grund-Eigenthum an Waldungen und Lehenhöfen von ungefähr 353,000 fl. im Werth, nebst 32,000 fl. jährlicher Einkünfte, welche die Stadt vorher theils als Landesherr, theils als Grundherr bezogen hatte, wurden von dem neuen Landesherrn in Anspruch genommen. Die Schulden der Stadt zur Zeit ihrer Mediatisirung beliefen sich auf 462,000 fl. und entstunden zum Theil daher, daß die Stadt verschiedene, in ältern Zeiten theils versetzt gewesene, theils veräusserte Herrschaften wieder an sich brachte.

Diese Schulden wurden der Stadt bis zu erfolgender Schulden-Abtheilung gelassen. Sie konnte allerdings mit dem ihr verbliebenen Einkommen von 5,500 fl. ihre jährliche Ausgaben von 14,000 fl. und die Zinse aus diesen Schulden nicht bestreiten.

Um aber die Stadt einigermassen zu erleichtern,

wurde von Seiten der baierischen Landesherrschaft bestimmt, daß von den Ravensburgischen Stiftungen an die Stadt jährlich 6,925 fl. von den landesherrlichen Cassen aber in die Stadt-Casse 4000 fl. jährlich bezahlt werden sollen. Und da unter den Schulden der Stadt 221,670 fl. enthalten sind, welche sie ihren Stiftungen schuldig ist, so wurde im Jahre 1804. verordnet, daß von dieser Summe 142,464 fl. 20 Jahre lang unverzinslich seyn, und 53,933 fl. nur mit 3 Procent verzinst werden sollen.

Von den angeführten Beiträgen wurde der von den Stiftungen bis zum Jahr 1808, der landesherrliche Beitrag in die Stadt-Casse ebenfalls bis zu diesem Jahrgang, der weitere ähnliche Beitrag in die Schulden-Tilgungs-Casse bis zum Jahr 1809. entrichtet; alsdann aber hörten sämtliche Beiträge auf.

2) In diesem traurigen Zustande wurde die Stadt Ravensburg im Jahre 1810. an Württemberg abgetreten. Die Einkünfte von dem ehemaligen Stadt-Eigenthum kamen, wie bei Baiern, in die Staats-Casse, ohne daß die von Baiern zugesicherten, und bis 1808 und 1809. wirklich bezahlten Beiträge zur Stadt-Casse und zum Schulden-Tilgungs-Fond von Württemberg wären entrichtet, oder eine gerechte Schulden-Abtheilung wäre vorgenommen worden. Diese rückständigen Beiträge belaufen sich bis Georgii 1815. auf die Summe von 80,000 fl. und ist die Verbindlichkeit zu Abführung derselben auch von der würt-

tembergischen Staats-Casse zwar anerkannt worden, die Uebernahme selbst aber nie erfolgt, so daß sich gegenwärtig die Stadt-Casse in dem hülflosesten Zustande befindet, und die Zins-Rückstände aus den Passiv-Capitalien immer mehr aufschwellen.

§. 117.

7) Bopfingen.

Die zu dem Oberamte Neresheim gehörige vormalige Reichsstadt Bopfingen wurde durch den Reichsdeputations-Schluß Chur-Baiern zugetheilt; und der neue Landesherr erhielt mit derselben eine Revenüe von ungefähr 5,000 fl., hingegen übernahm derselbe von den Schulden der Stadt, die sich über 107,000 fl. beliefen, und für welche den Gläubigern die entzogenen städtischen Einkünfte verschrieben waren, nichts. Es wurde zwar eine Schulden-Abtheilung zugesichert, welche aber nie erfolgte.

In diesem Zustande wurde die Stadt im Jahre 1810. an Württemberg abgetreten. Das vorher bedeutende Gewerbe dieser an der Landes-Grenze gelegenen Stadt wurde durch hohe Zollabgaben gänzlich zernichtet, und sie ist ausser Stande, von ihren Bürgern, deren Zahl gegen 200. ist, und welche so viele directe und indirecte Steuern kaum zu entrichten vermögen, auch noch die Zinsen der auf der Stadt-Casse lastenden Passiv-Schulden aufzubringen, die daher seit geraumer Zeit auch nicht mehr bezahlt werden.

§. 118.

8) Isny.

Die vormalige Reichsstadt Isny, eine Unter-Amtsstadt des Oberamts Wangen, wurde

1) im Jahre 1803. dem Grafen von Quadt zur Entschädigung zugetheilt. Der neue Landesherr war so billig, der Stadt gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 1,300 fl. den Bezug ihrer bisherigen Einnahmen zu belassen, die nach einem im Jahr 1809. von einem würtembergischen Commissair entworfenen Etat nach Abzug der Verwaltungs-Kosten sich auf 4,897 fl. beliefen, worunter das Umgeld mit 2,823 fl. begriffen ist. Während der Zeit, als die Stadt unter der Landeshoheit des Grafen von Quadt stund, konnte sie an ihren Schulden jährlich noch eine Summe abbezahlen.

2) Im Jahre 1806. kam die Stadt unter die Oberherrlichkeit der Krone Würtemberg, und die ihr von ihrem vorigen Landesherrn gelassenen Einkünfte wurden zur Staats-Casse gezogen.

3) Ein beinahe noch empfindlicherer Verlust für die Stadt war, daß der wichtige Handelsverkehr der Schweitz mit Italien, welcher von Lindau über Isny nach Kempten Staat gefunden hatte, durch die eingeführten hohen Transito-Zölle von der Isnyer Strasse ganz entfernt wurde, auch der so wichtige Transito des baierischen Salzes völlig aufhörte. Zugleich verlor da-

durch die Stadt-Casse den größten Theil ihrer vorherigen Marktgefälle.

4) Von den auf der Stadt haftenden Schulden, welche einzig von gehabten Kriegslasten herrühren, und sich über 126,000 fl. belaufen, hat die Staas-Casse nichts übernommen, noch wegen des entzogenen Ungelds eine Entschädigung geleistet. Das liegende Vermögen der Bürger von Isny beträgt nach einer im Jahr 1810. nach dem wahren Werth vorgenommenen Schätzung 214,000 fl., also nicht einmal das Doppelte der städtischen Schuld. Hievon mußten im Jahre 1814. an directen Staats- und Stadtsteuern 7. Procent bezahlt werden.

§. 119.

9) Heilbronn.

Der vormaligen Reichsstadt Heilbronn wurden

1) bei der Organisation einige Stadtgebäude, nämlich das Syndicathaus, Archiv-Gebäude und 2. Zehendscheuern, ein Wald von ungefähr 300. Morgen, die Bodenzinse aus überlassenen Allmand-Plätzen, die grundherrlichen Rechte auf den zum ehemaligen Gebiete der Stadt gehörigen 4 Dörfern, die Zehenten daselbst, die dort befindlichen Gülthöfe und Landachten, Beet- und Theil-Wein, die Fischwasser im Neckar, das Recht der freyen Pürsch, und der sogenannte Flößzoll, nämlich eine für den Gebrauch der von der Stadt errichteten und von ihr ferner zu erhaltenden Floß-Gasse zu entrichtende Abgabe entzogen.

2) Zur Zeit der Mediatisirung haftete auf der Stadt eine Schuldenlast von 353,785 fl. verzinslichen, und 19,605 fl. unverzinslichen Passiven, wovon der neue Landesherr nur die geringe, mit der von der Stadt erhaltenen Einnahme ganz nicht im Verhältniß stehende Summe von 25,300 fl. übernahm.

Zwar wurden den 4 Stadt=Dörfern von den städtischen Schulden 53,067 fl. zugewiesen, nach dem Verhältniß, wie dieselben ehemals zu den Staatsausgaben der Reichsstadt, als Reichs= und Kreis=Prästanden, Kreis=Contingent u. s. w. concurriren mußten. Aber diese Ortschaften verweigerten bisher die Uebernahme dieser ihnen zugetheilten Schulden=Rate, welche daher bis auf die gegenwärtige Zeit von der Stadt=Casse verzinst werden mußte. — Der Stadt wurden ferner noch neben ihren Activ=Capitalien auch ihr Cassen-Vorrath, die Natural=Vorräthe und die Rechnungs-Ausstände zum Behufe der Tilgung eines Theils der ihr gelassenen Schulden angewiesen; dessen nicht zu gedenken, daß dergleichen Vorräthe und Rückstände nicht schlechterdings als Staatsgut betrachtet, und zu Bezahlung von Staatsschulden verwendet werden könne; so war ein grosser Theil dieser auf 60,000 fl. berechneten Rechnungs=Ausstände illiquid und inexigibel. Die überwiesenen Activ=Capitalien waren Staats-Papiere, deren Werth gering war, die auf weniger als den gewöhnlichen Procenten liefen, und die zu keiner Ablosung gebracht werden konnten.

3) Von den Pensionen der abgekommenen Staats-Diener wurden der Stadt-Casse mit 3 Siebentel zugewiesen, mit der Bestimmung, daß, wenn auch ein Pensionär künftig angestellt werden sollte, der Pensions-Beitrag dennoch bis an desselben Tod fortdauern sollte.

4) Dem Kirchen-Fond der Stadt wurde die Besoldung des daselbst wohnenden Prälaten auferlegt; auch wurden demselben 2. Gebäude zum Behufe der Einrichtung eines Zoll-Büreaus und eines Arsenals entzogen.

§. 120.

10) Weil.

Der vormaligen Reichsstadt Weil wurden

1) bei der Organisation mehrere Gebäude entzogen, von welchen in der Folge die Stadt der Herrschaft das vorher weggenommene Stadtschreiberei-Gebäude wieder für 1500 fl. abkaufen mußte. Ferner verlor die Stadt 150 Morgen ihrer besten Waldungen, die Jagd-Gerechtigkeit auf der Stadt-Markung, die Salz-Administration, verschiedene Grund- und Heller-Zinse, eine jährliche Bestand-Frucht von 5 Scheffel 6½ Sri. Haber und Dinkel und das unter beschwerendem Titel erworbene Umgeld.

2) Von den auf der Stadt zur Zeit der Organisation gehafteten Schulden, welche 62,700 fl. betrugen, übernahm der Landesherr nur 7,000 fl. 3 procentiger Passiv-Capitalien bei der städtischen Stiftungs-Casse,

in

in der Maße, daß bei dieser für die Armuth bestimmten Casse sogleich 4,000 fl. als bezahlt und abgelöst durch Einnahme und Ausgabe verrechnet, und nur die übrigen 3,000 fl. mit 3 Procent von dem herrschaftlichen Cameralamt verzinst werden sollen.

Anfänglich wurde aus der Stadt ein eigenes Staabsamt gebildet; in der Folge wurde selbige der Sitz eines besondern Oberamts. Neuerer Zeit ist aber die vormalige Reichsstadt eine Unteramtsstadt des Oberamts Leonberg geworden.

§. 121.

11) Reuttlingen.

Der vormaligen Reichsstadt Reuttlingen wurden bei der Organisation die bedeutende Pfründen-Pflege, so wie eine für Hausarme größtentheils von Privatpersonen errichtete Stiftung mit einem Stiftungs-Fond von ungefähr 15,000 fl. entzogen.

Von den Schulden der Stadt, welche sich auf 263,297 fl. beliefen, und wovon 223,000 fl. verzinslich waren, wurden von dem Landesherrn 30,683 fl. übernommen. Von der Organisations-Commission wurde zwar das Deficit der Stadt-Casse, welches durch Stadtschadens-Umlage zu decken sey, nur auf 1946 fl. berechnet; da aber die der Stadt zum Behufe der Schuldenzahlung angewiesenen Cassen-Rückstände mit 45,000 fl. nicht einmal zum 4ten Theil exigibel, auch mehrere Ausgaben zu nieder berechnet waren, so mußte sich das Deficit um ein beträchtliches erhöhen.

§. 122.

12) Leutkirch.

Von den Einkünften der vormaligen Reichsstadt Leutkirch, deren Seelenanzahl ungefähr 1500 beträgt, hat Chur-Baiern, welchem die Stadt durch den Reichs-Deputations-Schluß zugetheilt wurde, die Summe von 4138 fl. an sich gezogen, welche größtentheils aus Umgelds-Gefällen bestunden; der Stadt aber verblieb eine jährliche Einnahme von 2,852 fl.

Die verzinslichen Schulden der Stadt beliefen sich im Jahre 1803. auf 100,000 fl. die unverzinslichen auf ungefähr 8,000 fl.; von welchen der Stadt nichts abgenommen wurde.

Im Jahre 1810. wurde die Stadt an Württemberg abgetreten, und da immer noch keine Schulden-Abtheilung vorgenommen worden, auch die Stadt ihren vorherigen Handelsverkehr theils durch das Aufhören des baierischen Salz-Abstosses, theils durch die von Baiern neuerer Zeit angelegte Commerzialstrasse größtentheils verloren hat, so beträgt der Zinsen-Rückstand aus den auf der Stadt lastenden Schulden über 42,000 fl. da selbige bei der gänzlichen Verarmung ihrer Innwohner die laufenden Ausgaben nicht mehr aufzubringen vermag.

§. 123.

Allgemeine Bemerkung.

Von einigen der vormaligen Reichsstädte sind der Zeit der Stände-Versammlung keine besondere Be-

schwerden zugekommen, weßwegen von diesen Städten nichts angeführt werden konnte. Daneben waren mehrere dieser Städte aus Mangel der Organisations-Acten nicht im Stande, die ihnen durch die Organisation zugefügte Beschädigungen mit der erforderlichen Vollständigkeit und Genauigkeit vorzulegen.

§. 124.

IV. Besondere Beschwerden einzelner Oberämter.

1) Oberamt Ravensburg. — a) Weingarten.

Auf der zum Oberamt Ravensburg gehörigen Landschaft des vormaligen Reichsstifts Weingarten lastet eine Schuldenmasse von 470,000 fl. Die Innwohnerzahl beträgt nicht ganz 5000 Seelen, und die Unterthanen haben nach dem eingeführten Schupflehen-System kein Eigenthumsrecht auf ihre Güter und sind noch überdieß zu ungemessenen Frohnen verpflichtet, welche sie jetzt auf eine bei weitem drückendere und ausgedehntere Weise leisten müssen, als unter ihrer vormaligen Landesherrschaft, von welcher sie noch für jede geleistete Frohn-Fuhre eine nicht unbeträchtliche Vergütung erhielten. — Die Einnahme der landschaftlichen Commun-Casse belauft sich auf 19,997 fl. die Ausgabe aber auf 48,730 fl. folglich ergiebt sich ein jährliches Deficit von beinahe 29,000 fl.

Diese Casse, bei welcher die Capitalien der Waisen und so vieler andern Individuen angelegt sind, kann die

Zinse daraus seit geraumer Zeit nicht mehr bezahlen; demungeachtet mußte aber von diesen Capitalien die Vermögens-Steuer entrichtet werden.

Da die Weingarten'sche Landschaft bei so vielen andern ihr obliegenden directen und indirecten Steuern durch Umlagen ihr Deficit nicht zu decken vermag, so hat sie um Uebernahme eines Theils ihrer Schulden auf die Staats-Casse gebeten, welchem Gesuche aber bis jezt nicht entsprochen worden ist.

§. 125.

b) Altdorf.

Die gleichfalls zu dem Oberamt Ravensburg gehörige Commun Altdorf hatte unter ihrer vorherigen Landesherrschaft beträchtliche Einkünfte die in die Gemeinde-Casse kamen, nämlich die Hälfte des Umgelds, die vom Burgermeister-Amt angesezten Taxen, den Abzug mit 10. vom Hundert, die von der Ortsobrigkeit angesezten Geldstrafen. Diese Revenüen wurden der Commun bei ihrem Uebergang an Württemberg entzogen, ohne daß ihr dießfalls weder eine Vergütung wäre geleistet, noch ein verhältnißmässiger Antheil von ihrer schweren Schuldenlast auf die Staats-Casse übernommen worden. Die Commun hatte ferner eine rechtmässige Forderung von ungefähr 10,000 fl. an das vormalige Reichsstift Weingarten, welche der Fürst von Nassau-Dillenburg, dem Weingarten im Jahre 1803. zugefallen, als liquid anerkannte, und an die Commun bezahlt haben würde, wenn er im Besitze von

Weingarten geblieben wäre. Von der württembergischen Staats-Casse wird aber die Zahlung dieser Forderung verweigert; dagegen aber von der Cameral-Verwaltung Weingarten eine illiquide Forderung von ungefähr 3,000 fl. wegen abgegebenen Habers an die Gemeinde gemacht.

§. 126.

2) Oberamt Ehingen.

a) Stadt Ehingen. — Ort Munderkingen.

Die Oberamtsstadt Ehingen, in Gemeinschaft mit dem zu dem Oberamte gehörigen Orte Munderkingen hat in den 1760ger Jahren von ihrem vormaligen Landesherrn dem Erzherzog von Oestreich für die Bezahlung einer Summe von ungefähr 40,000 fl. gewisse Gefälle, als Umgeld, Zoll oder eigentlich Accise von verkauftem Viehe, die Jagd, die Fremden-Steuer und die Gefälle der niedern Gerichtsbarkeit unter dem Titel eines sogenannten Stadt-Ammann Amts-Lehens käuflich an sich gebracht. Der Ertrag dieser Gefälle belauft sich wenigstens auf 2,500 fl. Auf der Stadt Ehingen lastet eine Schuldenmasse von 103,000 fl. und auf dem Ort Munderkingen eine solche von 44,000 fl. Den Gläubigern dieser beiden Communen wurden diese Gefälle besonders verschrieben. Bei dem Uebergang an die Krone Württemberg wurden diese Gefälle sogleich zur Staas-Casse gezogen, ohne daß der dafür bezahlte Kaufschilling den Gemeinde-Cassen ersetzt, oder

denselben ein verhältnißmässiger Theil ihrer Schulden abgenommen worden wäre.

§. 127.

b) Ober-Marchthal.

Die zu dem Oberamt Ehingen gehörige vormalige Landschaft Ober-Marchthal, welche ungefähr 4,000 Innwohner enthält, kam im Jahre 1806. mit einer durch erlittene zahllose Kriegsbeschwerden entstandenen Schuldenlast von 142,000 fl. an Württemberg.

Da noch keine Absonderung der Staatsschulden von den Communschulden vorgenommen worden ist, so müssen jetzt die Gemeinden dieser Landschaft, welche unter ihrer vorigen Landesherrschaft bis zum Jahre 1806. jährlich ungefähr 18. Steuer-Simpla, jedes von 500 fl. bezahlten, jährlich nunmehr über 50. solcher Steuer-Simpla entrichten; und da sie dieses nicht mehr aufzubringen vermögen, so hört auch die Zinszahlung auf.

§. 128.

3) Oberamt Wangen.

Auf dem Oberamt Wangen, welches eine Bevölkerung von 18,072 Seelen enthält, lastet eine Schuldenmasse von mehr als 1,,200,000 fl. Es ist noch keine Abscheidung der Staats- und Communschulden vorgenommen worden, wenn gleich den das Oberamt bildenden Gemeinden mehrere ihrer vorherigen Commun-Einkünfte entzogen worden sind, auch der Verkehr derselben mit dem Auslande theils durch hohe Zollabgaben,

theils durch die von Baiern erbaute Handelsstrasse beinahe gänzlich zernichtet wurde.

Durch den im Jahre 1810. zwischen den Kronen Baiern und Württemberg abgeschlossenen Staatsvertrag wurden 4. Pfarreien des Oberamts an Baiern abgetreten, welchen, da sie aus dem Amts-Verbande traten, an den auf dem Oberamte haftenden Schulden ein angemessener Theil hätte zugetheilt werden sollen. Da aber im Staats-Vertrage das Gegentheil hievon bedungen wurde, so wäre es Verbindlichkeit der würtembergischen Staats-Casse, diesen Schulden-Antheil insbesondere zu übernehmen.

§. 129.

4) Oberamt Waldsee.

Auf dem Oberamte Waldsee, welches theils aus vormaligen vorderöstreichischen, theils aus Besitzungen mediatisirter Fürsten und Grafen zusammengesetzt ist, und eine Bevölkerung von 18,000 Seelen hat, haftet eine Schuldenmasse von 933,092 fl.

Es wurde zwar schon im Jahre 1810. nach vorgängiger Untersuchung des Passivstandes eine Absonderung der Staatsschulden von den Gemeindeschulden zugesichert, welche aber bis auf die gegenwärtige Zeit nicht erfolgt ist. Das ganz entkräftete Oberamt, welches von Georgii 1813 bis 1814. an Staats- und Amtssteuern und Amtsschaden über 231,000 fl. zu prästiren hatte, ist daher ganz ausser Stand die Zinse aus den

auf demselben lastenden Schulden zu entrichten, und die Steuer-Rückstände bei der Amtspfleg Waldsee beliefen sich im Jahre 1814. auf 37,798 fl.

§. 130.

5) Oberamt Biberach.

a) Unteramt Ochsenhausen.

Auf der Landschafts-Casse des zum Oberamt Biberach gehörigen Unteramts Ochsenhausen haftet eine Schuldenlast von mehr als einer halben Million Gulden, worunter die Schulden der einzelnen Gemeinden nicht begriffen sind. Diese landschaftliche Casse bildete unter ihrer vormaligen Landesherrschaft dem Reichsstift Ochsenhausen die Steuer-Casse, in welche die ordentlichen und ausserordentlichen Anlagen kamen, hingegen wurden aber auch aus derselben die Reichs- und Kreis-Anlagen aller Art, Contributionen, Lieferungen und dergleichen bestritten. Durch die seit 1792. gehabte enorme Kriegs-Prästationen entstund die große Schuldenlast dieser Casse. — Bei dem Uebergang der Landschaft Ochsenhausen an die Krone Württemberg wurde keine Absonderung der Staatsschulden von denen der Commun vorgenommen, und die Unterthanen mußten neben den Königlichen Steuern auch noch die fernern Umlagen zu Bestreitung der Zinse von den auf der Landschafts-Casse haftenden Schulden, so wie zu deren Abtragung entrichten. Im Jahre 1810. wurde zwar zum Behuse der als rechtlich anerkannten Schulden-Ab-

theilung eine Untersuchung vorgenommen, die aber ohne Erfolg blieb.

§. 131.

b) Schemmerberg. — Altheim — Aepfingen.

Von den Schulden der vormaligen Landschafts- oder Steuer-Casse des Reichsstifts Sallmannsweiler wurden auf die im Jahre 1806. an Württemberg abgetretenen 3. Orte Schemmerberg, Altheim und Aepfingen beinahe 38,000 fl. Passiv-Capitalien überwiesen, womit es eben dieselbe Beschaffenheit, wie bei der Landschaft Ochsenhausen hat.

§. 132.

c) Gutenzell.

Auf der zum Oberamt Biberach gehörigen Schultheisserei Gutenzell, welche vormals die kleine Landschaft des Stifts Gutenzell ausmachte, haftet eine landschaftliche Schuld von 31,000 fl. Da der Ort Gutenzell mit seinen 4. Weilern noch eine beträchtliche Gemeindeschuld von mehr als 11,000 fl. hat, so ist derselbe ohne eine Absonderung der Staatsschuld von den Communschulden nicht im Stande, die Zinse aus diesen Passiv-Capitalien zu entrichten.

§. 133.

6) Fürstenthum Hohenlohe.

In dem Fürstenthum Hohenlohe bestanden mehrere Contributions- oder Landschafts-Cassen, in welche die

Landessteuern flossen, dagegen aber alle Reichs- und Kreis-Anlagen, Unterhaltung des Contingents, landschaftliche Strassenbau-Kosten u. s. w. von diesen Cassen bestritten wurden.

Die vielen Kriegslasten von 1792 bis 1806. führten die Nothwendigkeit herbei, daß auf diese Cassen, Anlehen gemacht wurden. Die Schulden dieser Landschafts-Cassen haben sich im Jahre 1806, als die hohenlohischen Stamms-Theile an die Krone Württemberg übergiengen, auf wenigstens 300,000 fl. belaufen. Ungeachtet diese Schulden Staatsschulden sind, und ungeachtet die hohenlohischen Landes-Theile verhältnißmäßig eben dieselbe Quote an den Königlichen Steuern entrichten wie die übrigen Oberämter, wobei sie noch mit so vielen Lehens-Gefällen belastet sind; — so müssen die hohenlohischen Unterthanen noch daneben die Zinse aus jenen Passiv-Capitalien der vormaligen Landschafts-Casse entrichten.

Durch einen Vertrag mit der hohenlohischen Landesherrschaft hatten sich diese Unterthanen von einem Theil der zu leistenden Frohn-Dienste mittelst eines jährlich zu bezahlenden Geld-Surrogats losgekauft. Dieses Geld-Surrogat muß noch bezahlt, und daneben der nunmehrigen Landesherrschaft die Natural-Frohnen geleistet werden.

Mehrere hohenlohische Gemeinden waren im Besitze eines Theils, des jährlich in ihren Gemeinden fallenden Umgelds. Diese Commun-Revenüe wurde

denselben im Jahre 1807. entzogen, die dafür zugesicherte Entschädigung aber nie geleistet.

§. 134.

a) Oberamt Oehringen.

Der Verlust, der hiedurch den zum Oberamt Oehringen gehörigen Städten, Oehringen, Neuenstein, Waldenburg, und den Ortschaften, Langen-Beutlingen, Pfedelbach, Ernsbach und Michelbach zugefügt wurde, beträgt bis 1. May 1815. ohne Zins-Anrechnung 16,644 fl. und ist für diese Gemeinden um so empfindlicher, als selbige mit Schulden überladen sind, und namentlich auf der Stadt Oehringen über 100,000 fl. Schulden lasten.

§. 135.

b) Weikersheim.

Der Verlust der zum Oberamt Mergentheim gehörigen hohenlohischen Stadt Weikersheim an entzogenem Umgeld und Nachsteuer belauft sich jährlich auf 600 fl.

§. 136.

7) Stadt Gaildorf.

Die Stadt Gaildorf war bis zum Jahre 1807. im Besitz der Hälfte des in der Stadt jährlich fallenden Umgelds. Bei der Entziehung desselben wurde der Stadt eine Entschädigung bestimmt zugesichert. Die dießfallsige Forderung der Stadt-Casse an das Cameralamt beträgt bis Georgii 1815. 2,989 fl. 17 kr.

wovon aber nicht weiter als 200 fl. bezahlt worden sind.

§. 137.

8) Stadt Crailsheim.

Der Stadt Crailsheim wurde von ihren vormaligen Landesherrschaften Preussen und Baiern eine jährliche Umgelds-Entschädigung von 560 fl. aus der Staats-Casse bewilligt. Bei dem Uebergang der Stadt an Würtemberg im Jahre 1810. hörte diese für die äusserst verschuldete Stadt-Casse so nöthige Beihülfe auf.

§. 138.

9) Oberamt Freudenstadt.

Das Oberamt Freudenstadt, nämlich die Städte und Aemter Freudenstadt, Dornstädt, Reichenbach, und die vormals Altensteigischen Amtsorte Orespach, Durweiler und Waldach pachteten im Jahre 1731. von der damaligen herzoglichen Rentkammer die völlige Jagd-Gerechtigkeit in dem Freudenstädter Oberforst, gegen Bezahlung einer Summe von 10,000 fl. Im Jahre 1806. wurde die in Pacht gegebene Jagd von dem Landesherrn wieder an sich gezogen; hingegen die im Pacht-Contracte auf diesen Fall stipulirte Wieder-Erstattung der bezahlten 10,000 fl. nicht geleistet.

§. 139.

10) Oberamt Sulz.

Eben so hat das Oberamt Sulz die Befreiung von

den Jagdfrohnen, so wie die freie Pürsch gegen Bezahlung einer bedeutenden Summe Gelds erworben. Als dem Oberamte beides entzogen wurde, ward zwar Ersatz des Kaufschillings zugesichert, der aber bisher nicht erfolgt ist.

§. 140.

11) Oberamt Ellwangen.

In dem vormaligen Fürstenthum Ellwangen bestunden zwei landschaftliche Cassen, die allgemeine Steuer-Casse, und die französische Kriegs-Contributions-Casse. Die Einnahmen der ersteren waren vorzüglich die von der fürstlich Ellwangenschen Regierung ausgeschriebene Landessteuern, gewöhnlich von zwei Steuer-Simplen, deren jedes etwas über 12,000 fl. ausmachte, in Kriegszeiten wurden 3. solcher Steuer-Simplen eingezogen. Die Ausgaben dieser Cassen bestunden hauptsächlich in Bestreitung der Reichs- und Kreis-Anlagen, Unterhaltung des Kreis-Contingents, Reparation der Landstrassen, wogegen aber die Casse das Chaussee-Geld bezog, und in einigen Besoldungen.

Die Kriegs-Contributions-Casse entstand aus Veranlassung der französischen Invasion im Jahre 1796, und aus derselben wurden die dem Fürstenthum angesetzten Contributionen berichtigt, auch in der Folge die dem ganzen Lande auferlegten Natural-Lieferungen für die östreichischen und französischen Truppen bestritten. Die Einnahmen dieser letztern Casse bestunden in ausser-

ordentlichen Landes=Umlagen, in Beiträgen des Fürsten und Dom=Capitels.

Bei dem Uebergang des Fürstenthums Ellwangen an Württemberg im Jahre 1802. betrugen die auf der allgemeinen Steuer=Casse haftende Schulden die Summe von 278,750 fl.; die Schulden der Contributions=Casse aber beliefen sich auf 166,200 fl. zusammen also 444,950 fl.

Statt der Uebernahme dieser Landesschulden von Seiten des neuen Landesherrn ward verordnet, daß selbige von den Innwohnern des Fürstenthums Ellwangen verzinst und allmählig abgetragen werden sollen, zu welchem Ende der jährliche Einzug von 3 Viertel eines Steuersimplums mit 9,300 fl. angeordnet wurde. Da aber die zum Behuf der Abtragung dieser Schulden angewiesene Activ=Ausstände dieser beiden Cassen theils ganz illiquid sind, und der bei weitem größte Theil der liquiden bei der Verarmung der Schuldner nicht erhoben werden kann, so ist jene Umlage nicht einmal zu Bezahlung sämtlicher Capital=Zinse zureichend. Uebrigens wurde dessen ungeachtet das an sich arme Oberamt Ellwangen seit dem Jahre 1807. zur Generalsteuer=Casse mit der nämlichen, wo nicht einer stärkeren Steuer=Quote, wie die übrigen Oberämter des Königreichs, angelegt, und beträgt dessen Jahressteuer 37,000 fl. und von Georgii 1803. bis dahin 1815. hat das Oberamt, ohne die indirecten Steuern und die einzelnen Communschäden in Anschlag zu brin=

gen, an directen Staats- und Amtssteuern die Summe von 1,,739,600 fl. bezahlt.

§. 141.

12) Horb.

Die ehemalige vorderöstreichische Stadt Horb hatte einen sehr beträchtlichen Armenspital, nebst noch andern milden Stiftungen, wovon der Fond einige Hunderttausend Gulden ausmachte. Ueber die Einkünfte verfügte der Stadt-Magistrat zur Unterstützung der Armen.

Seit dem Jahr 1806, als die Stadt an Würtemberg abgetreten wurde, wird nur ein sehr geringer Theil dieser Einkünfte für die Armen verwendet; der bei weitem grössere Theil fließt in die Staats-Casse, und die Stadt, welche eine Schuldenlast von 57,000 fl. drückt, und die 344 meist verarmter Bürger enthält, muß jetzt zur Unterstützung ihrer Armen beitragen.

Ferner wurde auch noch der Stadt das von ihr unter ihrer vorherigen Landesherrschaft bezogene hälftige Umgeld, welches der Stadt-Casse eine jährliche Einnahme von ungefähr 800 fl. gewährte, ohne alle Entschädigung entzogen.

VII. Besondere Beschwerden über die Organisation einzelner Oberämter.

§. 142.

Ausser diesen Beschwerden wurden bei der Stände-Versammlung jetzt schon noch manche einzelne vorge-

bracht. Besonders bedeutend sind die Beschwerden derjenigen Städte, welche früher der Siz eines Oberamts waren, nun aber andern Oberämtern untergeordnet worden sind. Sie beklagen sich über die äusserst fühlbare Verminderung ihrer bürgerlichen Nahrung; darüber, daß das Cataster ihrer Orte zu einer Zeit, wo die Gewerbe noch blühten, bestimmt, daß solches nun nicht nur unverändert geblieben, sondern daß sie meistens in ein sehr nachtheiliges Steuer-Verhältniß gegen die Oberämter, denen sie einverleibt wurden, gesezt worden seyen; — darüber ferner, daß so manche Lasten, welche zu den Obliegenheiten der vorigen Oberämter gehörten, nun ausschliessend auf den unterworfenen Städten liegen, während dem sie zu gleicher Zeit an den gleichartigen Lasten des vereinten Oberamts zu tragen haben; — über die Unbequemlichkeit und die Kosten, welche den Bewohnern dieser Städte, die vorher ein Oberamt und St-dtgericht in ihrer Mitte hatten, nun die Rechts-Verwaltung verursache; besonders aber auch darüber, daß früher der Ober-Beamte, den sie für sich hatten, von dem Staat besoldet war, daß aber nun diesen Gemeinheiten zugemuthet wird, die ihnen neuerlich gesezten Unter-Beamten entweder aus der Stadt-Casse, oder durch Uebertragung von Commun-Aemtern, welche oft nicht einmal mit der Beamtenstelle sich vertragen, zu besolden, u. s. w.

Diese Nachtheile treten beinahe bei allen den Städten, von denen hier die Rede ist, ein, bei einzelnen,

namentlich

namentlich bei Markgröningen, Altdorf, Altensteig, Alpirspach sind sie viel fühlbarer als bei den andern; und in der That hatten diese Veränderungen zum Theil Folgen, welche den Ständen einer sorgfältigen Beachtung werth scheinen. Ueberhaupt verkennen die leztern es nicht, daß, so wie wohlerworbene Rechte bei dieser Veränderung keine Schonung fanden, solche auch dazu beitragen mußten, die lezten Spuren des Wohlstandes von so manchen dieser Städte zu zerstören. Indessen, da die Stände ihre Beschwerden in Absicht auf die Organisation der Oberämter im Allgemeinen vorgebracht haben, und da sie selbst die Nachtheile davon einsehen, wenn alle und jede noch so kleine Oberämter, wie sie vorher existirt hatten, wieder aufleben würden, so begnügen sie sich, diesen Gegenstand hier berührt zu haben.

Eben so wollen sie es hier nur berühren, daß das Oberamt Urach über die Abreissung von 14. Amtsorten besonders deßwegen sich beschwert, weil die Oberamts-Stadt selbst keinen Güterbesiz hat, weil das ganze städtische Gewerb auf ihrer Verbindung mit den Oberamts-Orten beruht, und weil nun bei diesem verminderten Gewerbe das kleinere Oberamt alle die Lasten, welche schon für das grössere drückend genug gewesen waren, tragen muß; endlich weil die abgerissenen Orte selbst eben so sehr nach der Wieder-Vereinigung mit ihrer vorigen Oberamts-Stadt sich sehnen als die leztere diese Abreissung schmerzlich empfindet.

So wie die Stände verschiedene Beschwerden hier nur berührt haben; so müssen sie sich überhaupt die Nachtragung von andern sowohl im Allgemeinen als im Besondern vorbehalten.

§. 143.

VIII. Schluß.

Beinahe alle diese Beschwerden haben ihren Grund in der Aufhebung des frühern Rechtszustandes, sey es der von Alt-Württemberg oder der von den neuen Theilen des Landes. Wenn schon die allgemeinen Veränderungen alle die traurigen Folgen hatten, welche am Schlusse des ersten Abschnitts geschildert wurden, um wie viel grösser muß das Elend bei denen seyn, welche über so manche besondere Rechts-Verletzungen sich zu beklagen haben! Doch die Stände fühlen es sehr lebhaft, daß Württemberg nicht allein es ist, welches solche Erfahrungen gemacht hat. Die Bewegungen, welche vom Westen ausgiengen, haben ganz Eurapa erschüttert; ganz Europa seufzte unter dem Joche, von dem es niedergedrückt war; die Idee des Rechts war in den großen Verhältnissen zerstört, wie hätte es in den kleinern seine Heiligkeit behaupten können? Die Folgen dieser Unterdrückung waren überall mehr oder weniger dieselben. Aber dafür, daß Europa befreit, daß die Herrschaft des Rechts hergestellt werde, dafür wurde ja der große Kampf gekämpft; — dafür, daß dem Rechte die wiederer-

worbene Herrschaft erhalten werde, — dafür wird dieser Kampf nun erneuert: und Württemberg, dessen Söhne so muthig für die grosse Sache gefochten haben, sollte an den Früchten ihres Triumphes keinen Theil haben?

Daß das verletzte Recht überall, so weit es möglich ist, hergestellt werde, gebietet das Wohl des Staates selbst; oder welche Stütze der Staaten könnte fester, welche unerschütterlicher seyn, als die Gerechtigkeit? Die Stände hatten die Befriedigung, daß schon ihre Eingabe vom 22. März die Herrschaft des Rechts in einigen Beziehungen zurückführte; von welchen Empfindungen mußten sie ergriffen werden, wenn die Gerechtigkeit in einem höhern Sinne wieder auf den Thron gesetzt, wenn den Württembergern ein Vaterland, in welchem die Herrschaft des Rechts der erste Constitutions-Artikel ist, in welchem der Staat von den Unterthanen kein Opfer fordert, das nicht durch das öffentliche Wohl selbst geboten wäre, wieder gegeben würde! — Ein solches Vaterland allen Württembergern zu geben, dieß ist das einzige Ziel, nach welchem die Stände-Versammlung strebt!

Möge Gott diese Bemühungen segnen! möge es der Versammlung gelingen, das ehrwürdige Gebäude der alten Verfassung, ein Vorbild und Muster jeder guten Verfassung, mit den Veränderungen, wie sie die Bedürfnisse der Zeit erfordern, herzustellen!

Aber mögen auch Seine Majestät der König Selbst, mögen alle Staats=Diener, möge das Volk sich überzeugen, daß die Stände auch hier kein anderes Interesse haben, als das Wohl des Königlichen Hauses selbst, das Glück des Volkes, und das Interesse der Wahrheit und des Rechts.

Aber mögen auch Seine Majestät der König Selbst, mögen alle Staats-Diener, möge das Volk sich überzeugen, daß die Stände auch hier kein anderes Interesse haben, als das Wohl des Königlichen Hauses selbst, das Glück des Volkes, und das Interesse der Wahrheit und des Rechts.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bolley, Heinrich Ernst Ferdinand,

Darstellung des Betragens der Württembergischen Landstände

Bd.: 2

[Heidelberg] 1815

Bibl.Mont. 2784-6#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721142-4